

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

I. Bekenntnißstand

[urn:nbn:de:bsz:31-327074](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327074)

I. Bekenntnißstand.

A. Die Vorlage des evangelischen Ober-Kirchenraths.

I. Einleitende Bemerkungen.

1. Wenn unser Herr und Heiland spricht: „Wer mich bekennet vor den Menschen, den will ich auch bekennen vor meinem himmlischen Vater“¹⁾ — so legt er dem Bekenntniß jedes einzelnen Gläubigen zu ihm eine entscheidende Bedeutung für dessen Seligkeit bei. Es gehört aber auch an sich zum Wesen des lebendigen Glaubens, daß er sich bekennend ausspreche. „Ich glaube, darum rede ich.“²⁾ Aus dem Glauben des Herzens folgt ganz von selbst das Bekenntniß des Mundes,³⁾ und dieses wird überall, wo der Glaube Sicherheit und Kraft hat, dessen erste und nächste Lebensäußerung sein. Es ist nicht eine äußere Nöthigung, die den Glauben zum Bekennen treibt, sondern das innerste Bedürfniß. Es ist für ihn eine Freude, eine Befriedigung, zu bekennen. Nicht, daß er nicht zu bekennen braucht, sondern daß er bekennen darf, nimmt er als schönstes und höchstes Recht in Anspruch.

2. Was von jedem einzelnen Gläubigen gilt, das gilt ebenso von deren Gesamtheit. Der Apostel Paulus spricht das Wort

¹⁾ Matth. 10, 32. Luc. 12, 8.

²⁾ Ps. 116, 10. 2 Cor. 4, 13.

³⁾ Röm. 10, 9 und 10.

vom Zusammenhang zwischen Glauben und Reden, gewiß mit gutem Bedacht, auch in der Mehrzahl aus: „So glauben wir auch, darum so reden wir auch.“¹⁾ Auch die Gemeinschaft der Gläubigen hat das natürliche Bedürfniß, zu bekennen, ja sie entsteht eigentlich erst, sie wird erst zur Kirche, indem sie dem Glauben, auf den sie sich gründet, den entsprechenden Ausdruck gibt. Ist die Kirche, wie nicht zu leugnen, wesentlich Glaubensgemeinschaft, so wird es die ursprünglichste That derselben sein, der Act, durch den sie recht eigentlich in die Wirklichkeit tritt, daß sie den Glauben, der in ihr und in dem sie lebt, aus ihrem Innern heraussetzt und in klaren Worten vor sich hinstellt. Nur dadurch vermag sie das Band der Gemeinschaft um alle zu schlingen und der Ueberzeugung der Einzelnen Sicherheit und Gewähr zu geben. In der Gemeindevahrheit erst findet der Glaube der Einzelnen sich verbürgt und geborgen, und es liegt darin so sehr das oberste, letzte Einheitsband, daß man eher alles andere von der Gemeinde in Gedanken hinwegnehmen könnte, als den gemeinsamen Ausdruck des Glaubens: denn wo dieser noch nicht oder nicht mehr vorhanden wäre, würde auch eine wirkliche Gemeinschaft nicht vorhanden sein. In diesem Sinne hat der Herr selbst die Kirche, welche die Pforten der Hölle nicht überwältigen sollten, auf den bekennenden Petrus gegründet;²⁾ in demselben Sinn hat von Anbeginn an die Aufnahme in die christliche Gemeinschaft auf ein Glaubensgelöbniß hin stattgefunden, und überall ist auch von den Aposteln und ihren Nachfolgern dem „guten Bekenntniß“ das höchste Gewicht zuerkannt worden.³⁾

3. Wenn aber die Kirche erst durch die bekennende Kundgebung ihres Glaubens zur Kirche wird, so kann sie auch nur durch Fortsetzung einer gleichen glaubensvollen Bekenntnißthat Kirche bleiben. Das Bekenntniß ist nicht nur die erste und ursprünglichste, es ist auch die fortdauernde Bedingung für das Dasein der Kirche. Bekenntnißlosigkeit und Kirche sind geradezu widersprechende Dinge. Wollte sich eine Kirche von dem bestehenden Bekenntniß

¹⁾ 2 Cor. 4, 13.

²⁾ Matth. 16, 16–19.

³⁾ Phil. 2, 11. 2 Cor. 9, 13. 1 Timoth. 6, 12. Hebr. 4, 14. 10, 23.

lösagen, so würde sie dieß mit irgend einem Rechte nur thun können, indem sie zugleich in aller Bestimmtheit ein neues aufstellte. Thut sie das Letztere nicht, sagt aber dennoch dem bestehenden Bekenntniß ab, oder verhält sich in dieser Beziehung so zweideutig, daß ihre wirkliche Stellung zum Bekenntniß nicht klar zu erkennen ist, so gibt sie damit den Grundcharakterzug der Kirche auf. Sie versetzt sich aber damit auch außerdem in eine sehr verhängnißvolle Lage. Denn offenbar kommen, wenn es sich um das Bekenntniß der Kirche handelt, auch noch andere Gesichtspunkte von großem Belang in Erwägung.

Zunächst allerdings ist das Bekenntniß als Ausdruck für die Gemeinsamkeit des Glaubens das Einigungsband und Erkennungszeichen für die Glieder der Kirche, das Panier, unter dem sie gemeinschaftlich stehen und streiten, und gewiß ist es schon schlimm genug, wenn die Glieder einer Gemeinschaft kein bestimmt einigendes Erkennungszeichen, keine gemeinsame Fahne mehr haben. Aber das Bekenntniß hat auch die wichtigste Bedeutung für die Stellung der Kirche nach außen.

Es ist für's erste nothwendig, daß der Staat Kenntniß von den Glaubenssätzen habe, auf welche die Kirche sich gründet. Soll er die Kirche schützen und bei ihren Rechten erhalten, so muß er wissen, wie er mit ihr daran ist, und eine Bürgschaft haben, daß ihm von ihrer Seite nichts Verderbliches drohe. Diese Bürgschaft gewährt ihm vornehmlich das Bekenntniß. Es kann sie aber nur dann gewähren, wenn es in Wahrheit Bekenntniß der Kirche ist und die Kirche für dessen Aufrechterhaltung wirklich Sorge trägt. Die Kirche muß also die gemeinsam anerkannte Lehre in zuverlässiger Weise darlegen und für deren Bestand gebührende Sicherheit geben. Wollte sie statt dessen nur auf ein Princip von ganz allgemeiner, unbestimmter Beschaffenheit und auf die verschiedenen Auffassungen ihrer Mitglieder verweisen oder gar die ganze Sache auf Schrauben stellen, so wäre ein klares und würdiges Verhältnis nach dieser Seite hin nicht möglich und die Kirche nicht in der Lage, auf die Mitwirkung des Staates zu ihren Zwecken mit Grund Anspruch machen zu können.

Nicht minder kommt zweitens das Bekenntniß in Betracht in Beziehung auf das Verhältnis der Kirche zu andern Religions-

gesellschaften. Eine Gemeinschaft schließt nur dann wirklich ein, wenn sie zugleich ausschließt, wenn sie zwischen sich und den religiösen Gemeinschaften, die auf andern Grundlagen stehen, deutliche Grenzlinien zieht, innerhalb dieser Grenzlinien aber auch etwas positiv Einigendes aufstellt. Auch dieß geschieht durch das Bekenntniß. Eben darum aber muß das Bekenntniß klar und unumwunden sein und einen ausgeprägt positiven Charakter an sich tragen. Nicht darauf ruht die Stärke der Kirche, daß sie wie ein gestaltloses Nebelbild sich darstellt, noch weniger darauf, daß sie nur nach außen gewisse Lehren und Einrichtungen verneint, in Beziehung auf die Heilswahrheit selbst aber nur als suchende sich verhält; sondern das ist es, was zu jeder Zeit die Kirche stark und siegreich macht, daß sie in sicher erkennbarer, lebensvoller Gestalt austritt, daß sie die von ihr wirklich gefundene Wahrheit mit einem entschiedenen Ja bekräftigt, auf dem Grunde dieser Wahrheit ihre Glieder vereinigt und zur Darlegung des Gemeinsamen auch einen bestimmten und freudigen Ausdruck hat.

4. Aus diesen Gründen hat die christliche Kirche in allen Jahrhunderten Bekenntnisse aufgestellt. Auch die aus der Reformation hervorgegangene Kirche hat sich der Nothwendigkeit, dieß zu thun, weder entziehen können, noch entziehen wollen. Allerdings hat die evangelische Kirche nicht damit angefangen, ein formulirtes Bekenntniß abzufassen, und zwar darum nicht, weil sie auch nicht damit angefangen hat, eine eigene Kirche sein zu wollen. Aber in demselben Maße, in welchem es sich mit dem evangelischen Protestantismus zur gesonderten Kirchenbildung anließ, hat er sich auch veranlaßt gefunden, sein Bekenntniß zu formuliren; auch hat er sich davor keinen Augenblick gescheut, sondern ist mit der freudigsten Glaubenszuversicht darauf eingegangen. Und als innerhalb des Protestantismus eine Scheidung in zwei Confessionen eintrat, hat sich im Kreise jeder Confession das Gleiche ganz von selbst ergeben.

Das erste, noch vor der förmlichen Scheidung hervorgetretene Erzeugniß der Bekenntnißschöpfung in der evangelischen Kirche Deutschlands ist bekanntlich die augsburgische Confession. Diese öffentliche Schrift ist zwar nur von einer Anzahl deutscher Fürsten und freien Städte unterzeichnet und übergeben, nichtedest-

weniger aber als wirkliches und wahres Bekenntniß der gesammten evangelischen Gemeinschaft zu betrachten: denn das Bekenntniß der Wenigen kam unzweifelhaft aus dem Herzen Aller, und wurde durch deren innerste Zustimmung bestätigt. Nicht auf dem bedenklichen Wege der Majoritätsentscheidung, deren Zurückweisung auf dem Gebiete des Glaubens vielmehr dem Protestantismus seinen Ursprung und Namen gab, ¹⁾ ist dieses Bekenntniß zu Stande gekommen; sondern es war eine durch geschichtliche Nothwendigkeit und den Drang des in Gottes Wort gebundenen Gewissens herbeigeführte That des christlichen Glaubens: eine Glaubensthat, welche zunächst zwar nur von einigen Personen vollbracht wurde, aber dennoch, vermöge der Geisteseinheit, in welcher die handelnden Personen offenkundig mit allen evangelisch Gläubigen standen, als Gesammtthat der eben dadurch in die volle Wirklichkeit tretenden evangelischen Kirche angesehen werden muß. Zugleich zeichnet sich dieses Bekenntniß durch die preiswürdigsten inneren Vorzüge aus. Der höchste Werth desselben gründet sich freilich immer darauf, daß es die wesentlichen Wahrheiten der Schrift, insbesondere die Lehre von dem Gerechwerden des Sünders allein durch die im Glauben zu ergreifende Gnade Gottes in Christo, in der lautersten Weise zum Ausdruck bringt. Zugleich aber ragt es noch weiter dadurch hervor, daß es am wenigsten eigentlich theologische Ausführung enthält, dagegen durch seine Klarheit, Einfachheit und Gemeinfaßlichkeit am meisten als Gemeindeglaubensbekenntniß sich kennzeichnet und daß es die allgemein gültigen evangelischen Wahrheiten mit einer weitherzigen Milde ausdrückt, vermöge deren auch die fräter in Deutschland ausgebildeten reformirten Gemeinden keinen Anstand genommen haben, sich ihm in freudiger Zustimmung anzuschließen. Eine gleiche geschichtliche und innerliche Bedeutung kommt keinem andern evangelischen Bekenntniß zu. Wir dürfen mit vollem Recht die augsburgische Confession das gemeinsame Grundbekenntniß der evangelischen Kirche Deutschlands nennen.

¹⁾ Die bekannte Protestation auf dem Reichstag zu Speier im Jahr 1529 war dagegen gerichtet, daß in Sachen, „die Gottes Ehre und der Seelen Heil und Seligkeit betreffen,“ sich niemand solle berufen dürfen, „auf des andern minders oder mehreres machen oder beschließen.“

Neben der Augsburger Confession nimmt innerhalb der lutherischen Kirche als volksmäßige Schrift der kleine Katechismus Luthers die erste Stelle ein. Er hält sich in noch schlichterer Weise an das Allernothwendigste und ist durch seine Einfachheit und christliche Kernhaftigkeit recht eigentlich das Bekenntniß des Volkes bis in die untersten Schichten herab geworden.

Blicken wir aber auf die reformirte Kirche, so hat auch diese eine Schrift aufzuweisen, welche, indem sie die Vorzüge eines Lehrbuches und eines Bekenntnißbuches in sich vereinigt, den beiden vorhin genannten Schriften vollkommen würdig an die Seite tritt. Dieß ist der Heidelberger Katechismus, der im reformirten Kreise, ähnlich der augsbургischen Confession im lutherischen, am meisten das allgemein anerkannte Evangelische, ohne die Besonderheiten des Zwingli'schen oder Calvinischen, geltend macht und die Grundlehren der Schrift gleichfalls in ausgezeichnete Weise klar und kernhaft wiedergibt, so daß er mit gutem Grund in der reformirten Kirche zu gleich hohem und weit verbreitetem Ansehen gelangt ist, wie die Augsburger Confession und Luthers Katechismus in der lutherischen.

5. Die evangelische Kirche gründet sich, wie wir keinen Augenblick in Abrede stellen, allerdings auf die heilige Schrift. Allein das Zurückgehen auf die Schrift, obwohl man es als das formale Princip des Protestantismus bezeichnet, kann doch, wenn es sich um Feststellung der Glaubens- und Lehrgrundlagen für die Kirche handelt, für sich allein nicht genügen. Denn da — mit Ausnahme einiger offenbar ungläubigen Parteien — alle christlichen Gemeinschaften sich auf die Schrift berufen, so ist das Bekenntniß bloß zur Schrift, genau genommen, noch gar kein wirkliches Bekenntniß, weil ihm die inhaltvolle Bestimmtheit und die Merkmale des Unterscheidenden abgehen, welche jedem Bekenntniß zukommen müssen. Die heilige Schrift ist, wie jeder weiß, nicht ein Lehrsystem, sondern ein Lebensbuch, welches wesentlich die geschichtliche Entfaltung des göttlichen Heilsplanes darstellt. Bei dieser Beschaffenheit der Schrift ist es nicht schwer, aus derselben einen Inbegriff von einzelnen aus dem Zusammenhang gerissenen Sätzen zusammen zu stellen, welcher dem, was wirklich Gesamteinhalt der Schrift ist, nicht nur nicht entspricht, sondern geradezu

widerspricht. Auch ist es männiglich bekannt, was alles durch die ganze Reihe der Jahrhunderte herab aus der Schrift heraus oder in sie hinein gelesen worden ist. Will man sich in wahrem Ernst auf die Schrift berufen, so muß man vor allem sagen, wie man die Schrift versteht, was man als das Gesammtergebniß der Schriftauslegung, als den unveräußerlichen Grundgehalt und die Summe der schriftmäßigen Heilswahrheit ansieht. Dieß sagt die Kirche durch das auf der Schrift ruhende und aus ihr gezogene Bekenntniß, und darum kann es eine Berufung auf die Schrift von kirchlich constitutiver Art eigentlich gar nicht geben, welcher nicht ein Bekenntniß über die Wesenslehren der Schrift als unentbehrliche Ergänzung zur Seite stünde.

Dieß wird besonders einleuchtend, wenn wir das Verhältniß der evangelischen Kirche zur katholischen in's Auge fassen. Unsere evangelische Kirche ist ja zunächst nicht dadurch entstanden, daß man formell das Schriftprincip dem katholischen Traditionsprincip, sondern dadurch, daß man materiell die Grundwahrheiten des Evangeliums: die Lehren von dem allgemeinen sündlichen Verderben, von der Unfähigkeit des sündigen Menschen, selbst sein Heil zu schaffen, von der freien seligmachenden Gnade Gottes in Christo, von der Rechtfertigung allein durch den Glauben — den unevangelischen, aus dem Pelagianismus stammenden, Lehren des Katholicismus entgegengestellt hat. Erst später, als es sich darum handelte, den Beweis für die evangelischen Grundlehren im Einzelnen zu liefern, ist man auf die Schrift als das allein zuverlässige, weil allein göttliche Zeugniß zurückgegangen und hat in ihr das sichere Bollwerk gegen alle Menschenjagungen gefunden. In der Folge ist jedoch, wie jeder Kundige weiß, auch das Schriftprincip mißbraucht worden. Es haben dasselbe auch diejenigen als Fahne aufgesteckt, welche mit der Schrift höchst willkürlich umgegangen sind, welche die protestantische Glaubenslehre alles positiv evangelischen Inhaltes entkleidet und in eine Glaubensleere umgewandelt haben. Solcher Mißbrauch darf uns nun zwar nicht irre machen an der von den Gründern unserer Kirche mit gutem Grunde behaupteten Wahrheit selbst, daß die Schrift alleinige Quelle und höchste Norm des christlichen Glaubens sei. Aber er weist uns sehr entschieden darauf hin, daß, um der evangelischen

Kirche wirklich den Zusammenhang mit ihrem Ursprung zu bewahren und die durch die Reformation errungenen Glaubensschätze sicher zu stellen, noch etwas anderes nothwendig sei, als bloß die Berufung auf die Schrift. Und dieses noch weiter Nothwendige ist eben das Festhalten an den Bekenntnissen, in welchen die evangelische Kirche die Summe ihres Schriftverständnisses niedergelegt hat und aus welchen jederzeit mit Zuverlässigkeit zu erkennen ist, worin, nicht bloß der noch unbestimmten Form, sondern auch dem bestimmten Inhalte nach, die wirklichen Grundlagen des evangelischen Protestantismus bestehen.

II. Der gegenwärtige Bekenntnißstand unserer evangelischen Landeskirche und das Ungenügende desselben.

1. Daß die protestantische Kirche zu ihren aus der Reformationszeit stammenden Bekenntnissen in ein bestimmtes Verhältniß treten müsse und daß dieses Verhältniß entscheidend sei für den evangelisch-protestantischen Charakter der Kirche selbst, ist, wenn es sich um die Neubildung oder Erneuerung einzelner evangelischer Landeskirchen und deren Verhältniß zur Gesamtkirche handelte, fast zu keiner Zeit gänzlich und auch in neuerer Zeit nur ganz ausnahmsweise verkannt worden. Im Allgemeinen hat man dabei stets eine irgendwie bestimmte Stellung zu den Bekenntnissen genommen, um dadurch der Einzelkirche ihren Zusammenhang mit dem Ganzen, dem sie zugehören wollte, zu sichern, überhaupt aber den Glaubensstand der Kirche kurz und prägnant zu bezeichnen.

Auch in unserem badischen Vaterlande ist dieß geschehen, als sich im Jahr 1821 die bis dahin getrennten Confessionen der Lutheraner und Reformirten zu einer evangelisch-protestantischen Kirche vereinigten. Man überging die Frage über die Stellung zu den Bekenntnissen so wenig, daß man sich vielmehr veranlaßt sah, deren Beantwortung in der Urkunde obenan zu stellen, indem unmittelbar auf den ersten Paragraphen, der die Union überhaupt ausspricht, sofort in §. 2. die Bestimmung über das Bekenntniß folgt und allem Uebrigen vorangeht. Der fragliche Paragraph selbst aber hat bekanntlich folgende Fassung:

„Diese vereinigte evangelisch-protestantische Kirche legt den Bekenntnißschriften, welche späterhin mit dem Namen symbolischer Bücher bezeichnet wurden, und noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienen sind, und unter diesen namentlich und ausdrücklich der

Augsburgischen Confession

im Allgemeinen, sowie den besondern Bekenntnißschriften der beiden bisherigen evangelischen Kirchen im Großherzogthum Baden, dem

Katechismus Luthers und dem Heidelberger Katechismus

das ihnen bisher zuerkannte normative Ansehen auch ferner mit voller Anerkennung desselben in so fern und in so weit bei, als durch jenes erstere muthige Bekenntniß vor Kaiser und Reich das zu Verlust gegangene Princip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift als der einzigen sichern Quelle des christlichen Glaubens und Wissens, wieder laut gefordert und behauptet, in diesen beiden Bekenntnißschriften aber factisch angewendet worden, demnach in denselben die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden ist.“

2. Indem wir uns anschicken, diese Bestimmung zu prüfen, tritt uns zunächst eine offenkundige Thatsache entgegen. Jedes Mitglied unserer Landeskirche, welches um deren allgemeine Angelegenheiten sich irgendwie bekümmert, weiß zur Genüge, wie viel über diesen Paragraphen in den drei Jahrzehnten seines Bestehens bis auf diesen Tag gestritten worden ist, und daß dieser Streit trotz sehr gelehrter und gründlicher Untersuchungen auch heute noch nicht zu einem allseitig anerkannten Ergebnis geführt hat. Von der einen Seite hat man sich auf den Paragraphen berufen, um gegen jedwede Schranke, die der Lehrfreiheit in der Kirche gesetzt werden möchte, zu protestiren; von der andern Seite hat man ihn vornehmlich benutzt, um unsrer Kirche den Vorwurf der Bekenntnißlosigkeit zu machen und von diesem Punkte aus die Union überhaupt zu bekämpfen und herabzuwürdigen. Der Kirche selbst aber fehlte

unter den sich durchkreuzenden Meinungen jede authentische Entscheidung und der Kirchenregierung jeder sichere Anhaltspunkt.

Dieser Lage der Sache gegenüber ist, bevor wir auf Einzelnes eingehen, im Allgemeinen dieß zu sagen. Von allem andern abgesehen, ist schon der Umstand, daß über den Paragraphen so viel und so lange gestritten werden konnte, und daß dabei nicht etwa nur von entgegengesetzten, sondern auch von wesentlich gleichen Standpunkten aus der eigentliche Sinn desselben so verschieden gedeutet wurde, ein vollgültiger Beweis, daß die Fassung desselben nichts weniger als gut ist. Die Bestimmung, welche eine Kirche über ihren Glaubensstand gibt, muß vor allem klar und unzweideutig, sie muß für jedes Kirchenmitglied, für Freund und Feind, verständlich sein. Ist aber diese Bestimmung so beschaffen, daß sie, kaum gegeben, schon im Betreff ihres Verständnisses Gegenstand des Kampfes wird, daß zur Feststellung des richtigen Sinnes eine sehr eingehende historische Untersuchung und wissenschaftliche Beweisführung erforderlich ist, und daß am Ende, trotz aller angewendeten Mühe, die Sache doch streitig bleibt, so ist damit die Kirche gewiß nicht wohl berathen. Und auch das wird nicht als eine günstige Lage für die Kirche überhaupt und deren Regierung insbesondere anzusehen sein, wenn einer in Lehrwillkür übergehenden Lehrfreiheit auf der einen Seite und dem Vorwurfe der Bekenntnislosigkeit auf der andern nicht mit etwas Haltbarerem entgegen getreten werden kann, als mit den Bestimmungen eines Paragraphen, die so unbestimmt sind, daß man sie ebensowohl im Sinne der Geltung, als im Sinne der Nichtgeltung der Bekenntnisse auffassen kann und wirklich aufgefaßt hat.

3. Es ist hier nicht der Ort, auf die Streitfrage selbst in ihrem ganzen Umfange einzugehen. Aber die Hauptpunkte, soweit unsere Beweisführung es fordert, müssen wir in der Kürze vor Augen stellen.

Im Allgemeinen wird, wenn es sich in letzter Instanz um den eigentlichen Kern des Paragraphen handelt, nur das Doppelte möglich sein: es soll durch denselben entweder die kirchliche Geltung der Bekenntnisse aufgegeben, oder es soll diese Geltung behauptet werden. Sehen wir nun zu, wie in dem einen und im andern Fall das Urtheil über den Paragraphen sich stellt!

Für die Annahme, daß der Paragraph die kirchliche Geltung der Bekenntnisse im Grunde beseitigen solle, wird vornehmlich zweierlei angeführt. Man beruft sich erstlich darauf: es werde den namhaft gemachten Bekenntnissen nur „das ihnen bisher zuerkannte“ Ansehen beigelegt und sucht dann nachzuweisen, dieses bisher zuerkannte Ansehen sei eben im Wesentlichen keines gewesen, weil unmittelbar vor der Vereinigung weder in der lutherischen Kirche, soweit sie hier in Betracht kommt, die lutherischen Bekenntnisse, noch in der reformirten Kirche die reformirten, wirklich positive Geltung besessen hätten. Man stützt sich zweitens und noch mehr darauf, es solle auch das bisherige Ansehen der Symbole nur fortbestehen „in so fern und so weit,“ als durch das erstere (Die augsburgische Confession) das „Princip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift laut gefordert und behauptet,“ durch die beiden andern aber (den lutherischen und heidelsberger Katechismus) „factisch angewendet“ worden sei. So sei in ihnen freilich die „reine Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden,“ aber diese Grundlage bestehe in nichts anderem, als in dem „Princip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift, als der einzigen sichern Quelle des christlichen Glaubens und Wissens.“

Nach dieser Auffassung würde der Paragraph den Bekenntnissen eine lediglich formale Bedeutung zuschreiben. Die genannten Bekenntnisse hätten nichts zu thun mit der Feststellung und Regelung eines Glaubensinhaltes, sondern allein mit der Aufstellung und Aufrechterhaltung eines Principis, und zwar eines Principis, welches in der Fassung, die man ihm hierbei gibt, eine auch auf den Glaubensinhalt sich beziehende Geltung jedweder kirchlichen Regel geradezu ausschließen würde. Vorausgesetzt nun, diese Auffassung sei richtig, so würde der Paragraph jedenfalls eine unhaltbare Behauptung aufstellen. Er würde besagen: die evangelische Kirche sei wesentlich nur auf ein Princip gegründet und zwar auf das rein formale der Schriftforschung, wie es in der augsburgischen Confession laut gefordert und behauptet worden. Dabei wollen wir gar nicht besonders in Anschlag bringen, daß gerade in der Augsburger Confession eine Forderung der Art nicht vorkommt, am wenigsten eine laute. Aber das müssen wir entschieden

bestreiten, daß sich die evangelische Kirche nur auf ein Princip gründe. Sie gründet sich vielmehr auf Christum und sein Heilswerk, sowie auf das göttlich beglaubigte Zeugniß davon in heiliger Schrift, überhaupt aber auf einen sehr bestimmten, klar ausgesprochenen, reich entfalteten Inhalt; und selbst wenn sie nur ein Princip zur Grundlage hätte, so wäre das weit mehr das materiale Princip der Rechtfertigung durch den Glauben, als das formale der Schriftmäßigkeit oder gar nur der freien Schriftforschung. Es wäre aber auch nach dieser Deutung des Paragraphen der Vorwurf der Bekenntnislosigkeit nicht mit Grund von unserer Kirche zurückzuweisen. Denn unter Bekennen auf dem religiösen und kirchlichen Gebiet versteht man immer den offenen und festen Anschluß an eine Heilspersönlichkeit oder das klare Bezeugen eines heilbringenden Wahrheitsinhaltes, nimmermehr aber nur die Anerkennung eines abstracten, alle nähere Inhaltsbestimmung ausschließenden, rein formellen Principes.

Allein diese Auffassung selbst kann nicht als gültig angesehen werden. Und zwar sprechen dagegen ganz entschieden folgende Gründe:

a. Man kann dahin gestellt sein lassen, ob aus den hier in Betracht kommenden Documenten, namentlich aus der Kirchenrathsinstruction, in der That so viel für die Geltung der Bekenntnisse in der lutherischen Kirche Badens unmittelbar vor der Union gefolgert werden könne, als eine neuere höchst gründliche und scharfsinnige Untersuchung ¹⁾ darzuthun gesucht hat. Man wird jedenfalls einräumen müssen, daß die Geltung der Symbole in der, der Union zunächst vorangehenden Periode in den Kirchen unseres Landes in hohem Grade abgeschwächt war und daß sich hierin, zumal wenn man nicht bloß auf rechtliche, sondern auf faktische Geltung, also die Handhabung in der Praxis sieht, die badisch-lutherische und die pfälzisch-reformirte Kirche in demselben Zustande befanden, wie gar manche andere Landeskirchen Deutschlands. Allein als fraglich könnte schon angesehen werden, ob man den Satz in

¹⁾ Hundeshagen, die Bekenntnisgrundlage der vereinigten evangelischen Kirche im Großherzogthum Baden. Frankfurt 1851.

Localer Beziehung so zu beschränken habe, daß durchaus nicht an die evangelische Kirche überhaupt, sondern lediglich an die Territorien zu denken wäre, welche jetzt den Bereich unserer badischen evangelischen Kirche bilden. Dazu aber hat man gar keinen Grund, rücksichtlich der Zeit den Ausdruck „bisher“ nur zu beziehen auf die Periode unmittelbar vor der Union, in welcher die Autorität der Symbole schon gelockert war, nicht auch auf die vorangehende Periode bis zur Entstehung unserer Bekenntnisse selbst hinauf, in welcher ihre Geltung unbestritten feststand. Und zwar hat man hierzu um so weniger Grund, als die Rede ist von dem bisher „zuerkannten normativen Ansehen.“ Von „zuerkanntem normativem Ansehen“ hätte man doch verständigerweise nimmermehr sprechen können, wenn man bloß an einen Zeitraum, in welchem dieses Ansehen vielmehr aberkannt war, gedacht und die Periode ausgeschlossen hätte, in der es wirklich zuerkannt war.

b. Aber auch der Ausdruck „normatives Ansehen“ selbst, und der darauf folgende „volle Anerkenntniß desselben“ deuten doch wahrlich bestimmt genug auf etwas anderes hin, als auf die Absicht, die Geltung der Bekenntnisse zu beseitigen. „Normativ“ regelnd, ist doch nur dasjenige, wodurch wirklich etwas normirt oder geregelt wird, und von den Bekenntnissen ist zu allen Zeiten dieser Ausdruck nur in dem Sinne gebraucht worden, daß man dabei an ihren Inhalt dachte, insofern derselbe für die öffentliche Lehre der Kirche maßgebend sein sollte. Unter normativ wird auch immer etwas positiv Regelndes verstanden. Das Princip der freien Schriftforschung aber, wenn man es im Gegensatz gegen die Symbole geltend macht, ist vielmehr etwas Verneinendes. Es besagt: die Schriftforschung solle durch keine kirchliche Regel beschränkt sein. Nun wäre es aber doch über die Maßen sonderbar, wenn man den Satz: es solle durch die Symbole in der kirchlichen Lehre nichts geregelt werden, mit der Formel „normatives Ansehen“ hätte ausdrücken wollen, das heißt mit einer Formel, welche jederzeit als technisch festgestellter Ausdruck das Gegentheil von dem bezeichnete, was wirklich gesagt werden sollte. Und noch sonderbarer wäre es, in solchem Zusammenhang zu sagen, es werde den Bekenntnissen dieses normative Ansehen auch ferner „mit voller Anerkenntniß desselben“ bei-

gelegt. Den nicht normirenden Charakter der Bekenntnisse „normatives Ansehen“ zu nennen und dabei noch von „voller Anerkennniß“ dieses normativen Ansehens zu sprechen, wäre ein Verhalten, welches man nur bei Männern voraussetzen könnte, denen man schon von vorneherein entweder allen Verstand oder alle Geradheit und Ehrlichkeit der Rede abgesprochen hätte.

c. Mit der Annahme, der Paragraph solle die Geltung der Bekenntnisse indirect aufheben, steht ferner die namentliche Bezeichnung einzelner Bekenntnisse und zwar gerade der in dem Paragraphen wirklich genannten in unverkennbarem Widerspruch. Wäre die fragliche Annahme richtig, so würde das eigentlich so viel heißen: die Bekenntnisse sollen fortan überhaupt eine positive Geltung nicht mehr haben, insbesondere aber sollen diese Geltung nicht mehr haben die augsburgische Confession und die beiden genannten Katechismen. Hiermit würden aber offenbar diese Bekenntnisse auf eine tiefere Stufe herabgesetzt, als die „nach der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienenen,“ welche nicht genannt sind. Da dieß aber wieder auf's entschiedenste gegen den ganzen Sinn und Zusammenhang des Paragraphen streiten würde, vermöge dessen unzweifelhaft den wirklich aufgeführten Bekenntnissen ein besonderer Vorzug eingeräumt werden soll, so kann die vorausgesetzte Annahme selbst unmöglich die richtige sein. Wollte man aber hier wieder geltend machen: die vorzügliche Anerkennung der genannten Bekenntnisse, zumal der augsburgischen Confession, beziehe sich nicht auf ihren Inhalt, sondern lediglich auf die durch sie vollzogene Geltendmachung des Schriftprinzips, so wäre dagegen zu bemerken, daß alsdann gerade nicht diese Bekenntnisse hätten hervorgehoben werden müssen, sondern vor allen Dingen die Concordienformel: denn nicht in der augsburgischen Confession, wohl aber in der Concordienformel wird das Schriftprinzip „laut gefordert und behauptet.“

d. Endlich sprechen gegen die negative Deutung des Paragraphen auch dessen Schlußworte, welche besagen: es sei in den genannten Bekenntnissen „die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden.“ Diese Worte beziehen sich auf keinen Fall bloß auf die augsburgische Confession, von welcher gerühmt wird, daß sie den Grundsatz der Schriftmäßigkeit

und freien Schriftforschung behauptet habe, sondern jedenfalls auch, möglicherweise sogar ausschließlich, auf die unmittelbar vorher namhaft gemachten beiden Katechismen, von denen gesagt wird, sie hätten jenen Grundsatz thatächlich angewendet. Die thatächliche Anwendung bestand ja doch offenbar in der Darlegung der Schriftlehre ihrem Inhalte nach. Es kann also hier nicht blos vom formalen Princip, sondern es muß, weil gerade die thatächliche Anwendung des Principis hervorgehoben wird, nothwendig auch vom materiellen Inhalt die Rede sein. Wenn aber die genannten Bekenntnisse auch darum ausgezeichnet werden, weil in ihnen dem Inhalte nach die Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden sei, so kann es doch auch mit der Anerkennung des normativen Ansehens nicht so gemeint sein, daß dabei die Beziehung auf den Inhalt ganz ausgeschlossen, daß die Geltung der Symbole durch die nachfolgende Geltendmachung des Schriftprincipis wieder auf nichts zurückgeführt und rein illusorisch gemacht werden sollte.

e. So viel ergibt sich schon unmittelbar aus dem Paragraphen selbst für dessen Auslegung im Sinne einer wirklichen Geltung der Symbole. Es ist aber auch bei jedem Gesetze der Sinn und Wille des Gesetzgebers, soweit er uns anderweitig bekannt ist, in Rechnung zu bringen. Und hierbei kommt in unserem Falle nicht bloß die General-Synode in Betracht, sondern auch der Landesherr und oberste Bischof, welcher den Beschlüssen der Synode seine Sanction erteilte. Nun ist bekannt, daß der Fürst, welcher diesen Act vollzog, entschieden einer positiv kirchlichen Richtung zugethan war. Es ist nicht minder bekannt, daß dieß auch bei dem Minister und bischöflichen Commissarius der Fall war, welcher die Sanctionirung empfahl und selbst der General-Synode präsidirt hatte. Es ist daher mit der höchsten Sicherheit anzunehmen, daß die Sanction nur unter der Voraussetzung erfolgte, der Paragraph stelle wirklich das normative Ansehen der Symbole fest, und daß dieselbe nicht erfolgt sein würde, wenn man auch nur eine entfernte Vermuthung gehabt hätte, die Worte der Anerkennung, die in Beziehung auf die Bekenntnisse gebraucht wurden, seien eigentlich im Sinne ihrer Beseitigung gemeint.

Nach allem diesem stehen wir keinen Augenblick an, zu be-

haupte, es solle durch den §. 2 die kirchliche Geltung der drei in demselben genannten Bekenntnisse wirklich ausgesprochen werden, und „es bekenne sich“ — wie ein angesehener Theologe ¹⁾ sagt — „die badische Union nicht etwa nur zur freien Forschung oder zum formalen Princip, sondern zugleich zu einer materiellen Grundlage des evangelischen Protestantismus.“

4. Nehmen wir indeß, ohne es irgendwie zuzugeben, für einen Augenblick an, der Paragraph gehe seinem eigentlichen Kern und seiner innersten Absicht nach auf nichts anderes, als auf die Beseitigung der Bekenntnisse, um an deren Stelle das Princip der freien Forschung zur alleinigen Grundlage des Protestantismus in unserer Landeskirche zu machen: was würde daraus folgen? Es würde folgen, daß man die Nichtgeltung der Bekenntnisse ausgesprochen hätte in der Form der Geltung, daß man Worte der Anerkennung gebraucht hätte, um eine That der Vernichtung zu vollziehen; es würde sich der ganze Paragraph als ein Werk der Täuschung darstellen. Dergleichen zu unterstellen, sind wir in keiner Weise befugt. Es wäre solches auch im entferntesten nicht zu erwarten, weder von den ehrenwerthen Männern, welche bei der Abfassung des Paragraphen theilhaftig waren, noch von der General-Synode selbst, die ihn annahm. Es wäre nach dem Bemerkten auch nicht zu erwarten von dem Landesherrn, der die Beschlüsse genehmigte, und von seinen Rathgebern, die dazu mitwirkten. Wir würden geradezu ein sittliches Attentat begehen, wenn wir derartiges anzunehmen uns erlaubten. Aber wollten wir selbst das nach allen diesen Beziehungen völlig Unglaubliche und Unstatthafte voraussetzen: so würde unserer Kirche von dem Augenblick an, wo sie zur Einsicht in diesen Sachverhalt gekommen wäre, nichts anderes übrig bleiben, als den Paragraphen mit Entrüstung von sich zu weisen, denn etwas Unwürdigeres könnte für sie nicht gedacht werden, als daß ihr in dem, was ihr das Höchste und Heiligste sein muß, in der Grundbestimmung über ihren Glauben, eine fortwährende Täuschung dargeboten würde.

¹⁾ Nitzsch, im Urkundenbuch der evangel. Union, S. 134.

5. So verhält es sich nun zuverlässig nicht. Vielmehr soll der Paragraph ohne Zweifel eine wirkliche Geltung der genannten Bekenntnisse aussprechen. Aber er thut dieß — das muß freilich unter allen Umständen zugestanden werden — nicht auf eine klare, unumwundene und unzweideutige Weise; er thut es so, daß er nicht nur auf halbem Wege stehen bleibt, sondern den Schritt, den er vorwärts gethan, unmittelbar nachher wieder zurück zu thun sich anläßt. „Es ist“ — wie der schon genannte Theologe sich treffend ausdrückt ¹⁾ — „als habe man bei der Abfassung das Wort „normatives Ansehen“ mit der Folge gewählt, daß man es gleichsam wieder bereute und in seiner Wirkung zu schwächen versuchte.“ Und auch das genügt vollkommen, um den Paragraphen unbefriedigend zu finden, denn es ist offenbar für eine Kirche nicht geziemend, sich auf Sätze von so unsicherer, zweideutiger Beschaffenheit zu stützen. Wenn irgend etwas von der Kirche mit Freude, eben darum aber auch mit unumwundener Bestimmtheit, Sicherheit und Allgemeinverständlichkeit ausgesprochen werden muß, so ist es ihr Bekenntniß. Schon die Möglichkeit, daß der Paragraph auch im Sinne der Bekenntnißbeseitigung genommen werden könne, reicht hin, den Antrag zu rechtfertigen, daß eine festere Bestimmung aufgestellt werde. Denn wenn überhaupt aller böse Schein gemieden werden soll, so muß am meisten die Kirche, welche die Trägerin der Wahrheit zu sein berufen ist, den Schein meiden, als ob sie ihr Bekenntniß in demselben Augenblick, in welchem sie es ablegt, zugleich wieder so beschränke, daß dieß einer Zurücknahme gleich sähe. Einer halben, auf Schrauben gestellten Annahme würde selbst die offene Lossagung vorzuziehen sein.

6. Stellt sich hiernach der Paragraph schon für sich selbst und im Hinblick auf die inneren Verhältnisse der Kirche als ungenügend dar, so ist dieß nicht minder der Fall, wenn wir auf die Stellung der Kirche nach außen blicken. Wir wollen hier nicht davon reden, daß bei einer so schwankenden Aeußerung über das Bekenntniß der Staat die erforderliche Garantie in Betreff der öffentlichen Lehre vermissen kann; auch nicht davon, daß in einem so

¹⁾ Rijsch, im Urkundenbuch, S. 134.

unsicheren Bekenntnißstand gewiß nicht ein Merkmal der Stärke und ein Stützpunkt der Kraftentwicklung gefunden werden kann gegenüber dem Katholicismus und seinen hierarchischen Bestrebungen, gegenüber dem stets sich wiederholenden Vorwurf der innern Auflösung des Protestantismus. Aber auf einen andern wichtigen Punkt müssen wir aufmerksam machen. Wir badische evangelische Christen sind nicht für uns allein in der Welt. Unsere Kirche will auch nicht eine isolirt badische, sondern ein Glied der evangelischen Gesamtkirche sein. Hätte sie selbst bei der Vereinigung an dieses bedeutsame Verhältniß nicht gedacht, so wäre ihr der Gedanke daran wenigstens jetzt nahe genug gelegt, nachdem die allerdings in eine beklagenswerthe Isolirung gerathenen evangelischen Landeskirchen, Gott sei Dank, angefangen haben, aus ihrer Vereinzelnung herauszutreten und sich wieder als zusammengehörige Glieder eines Ganzen zu suchen. Aber es ist allerdings auch schon bei Begründung der Union auf dieses Verhältniß Rücksicht genommen worden. Es bezieht sich hierauf der §. 3 der Unionsurkunde, welchem zufolge die unirte Kirche Badens „sich für innigst verbunden hält, mit allen, sowohl jetzt schon unirten, als noch getrennten evangelisch-reformirten und evangelisch-lutherischen Kirchen des Auslandes, und sich für eintretend erklärt in alle Rechte und Verbindlichkeiten der bisher getrennt gewesenen beiden Kirchen.“ Dieser Paragraph ist von der höchsten Wichtigkeit. Er stellt fest, daß unsere Kirche nicht eine Sondergemeinde, ein für sich bestehendes Kirchlein in der Kirche sein will, sondern sich als Theil der ganzen evangelischen Kirche betrachtet und in Beziehung auf dieselbe nicht bloß Rechte anspricht, sondern auch Pflichten anerkennt. Sehen wir nun zu, ob die hiermit gegebene Bestimmung auch wirklich ausgeführt ist!

Zunächst erklärt unsere Kirche sich für „innigst verbunden“ mit allen evangelischen Kirchen des Auslandes. Aber wie verhält es sich mit der Berechtigung zu dieser Erklärung? Wenn eine neu sich constituirende Landeskirche das Recht der Zugehörigkeit zur Gesamtkirche in Anspruch nimmt, so reicht, um dieses Recht zu begründen, die von ihrer Seite erklärte Absicht, in solcher Verbindung bleiben zu wollen, noch nicht hin. Vielmehr gibt es zur Begründung dieses Rechtes auch objective Bedingungen, welche die einzelne Landeskirche zu erfüllen hat. Die wesentlichste

Bedingung ist aber die, daß sie sich auf denselben Grundlagen aufbaue, auf welchen die Gesamtkirche ruht; und unter diesen Grundlagen ist wieder die im Bekenntniß sich ausdrückende Glaubensgrundlage die allerwichtigste, ja die in der evangelischen Kirche eigentlich allein entscheidende. Bei dem Mangel des sonstigen, namentlich verfassungsmäßigen Zusammenhanges ist das Bekenntniß das einzige Band, durch welches die evangelische Gemeinschaft als Gesamtkirche besteht und deren Glieder mit dem Ganzen zusammenhängen. Macht also die einzelne Kirche Anspruch auf Zugehörigkeit zur evangelischen Gesamtkirche und soll sie dafür einen guten Grund aufzuweisen haben, so muß sie vor allem an diesem ersten und letzten Gemeinschaftsbande mit klar erkennbarer Bestimmtheit festhalten. Wo dieß nicht der Fall ist, wird ihre Stellung nach dieser Seite hin immer eine sehr precäre sein: denn die Anerkennung ihres Anspruchs von Seiten der andern Kirchen wird alskann immer zumeist von deren gutem Willen abhängen; sie wird mehr als eine geduldete, denn als eine vollständig berechnigte erscheinen.

Unsere Kirche hält sich jedoch nicht bloß für verbunden mit den andern evangelischen Kirchen; sie erklärt sich auch für eintretend „in alle Rechte und Verbindlichkeiten“ der bisher getrennt gewesenen beiden evangelischen Confessionen. Es versteht sich, daß die Behauptung der Rechte auf der Erfüllung der Verbindlichkeiten beruht. Unter Verbindlichkeiten aber haben wir natürlich nicht äußere, materielle Leistungen zu verstehen, deren es ja in diesem Verhältniß so gut wie keine gibt, sondern Leistungen von wesentlich innerlicher Art. In dieser Beziehung aber stellt sich offenbar als Grundverbindlichkeit einer Landeskirche die Aufrechterhaltung dessen dar, was die ursprüngliche Verbindung mit der Gesamtkirche eigentlich geschaffen hat und erhält, mithin das Fundament für alle übrigen Verbindlichkeiten ist, und das ist das gemeinsame Bekenntniß. Das Bekenntniß ist nicht eine Sache, worüber die einzelne Landeskirche nach Gutdünken zu schalten und zu walten hat, sondern es ist Sache der Gesamtkirche. Denken wir uns den Fall, eine Landeskirche setze an die Stelle des gemeinsamen Bekenntnisses positiv abweichende Grundsätze, katholischrende oder freigeistliche: so würde kein Verständiger sagen, sie erfülle ihre Verbindlichkeit gegen das Ganze der evangelischen Kirche und es liege

nur an ihr, sich fortbauend für ein Glied dieses Ganzen zu erklären. Mit solcher positiven Abweichung verglichen, ist nun freilich die Unbestimmtheit im Bekenntniß, wenn wir nur auf das Factische sehen, etwas weniger Schlimmes; aber sehen wir auf das Princip, so ist doch auch die Unbestimmtheit in diesem entscheidenden Punkte nicht viel besser, als falsche Bestimmung. Die Gesamtkirche kann mit vollem Recht eine deutliche, sichere Erklärung über diese Cardinalfrage von der Landeskirche erwarten und fordern. Will also die einzelne Landeskirche wirklich ihre Verbindlichkeiten gegen das Ganze erfüllen, so kann sie sich auch der Pflicht, ihrerseits das gemeinsame Bekenntniß aufrecht zu erhalten und vor allem darüber eine klare, unumwundene Bestimmung aufzustellen, nicht entziehen. Wollte sie eine Veränderung auf diesem Gebiet vornehmen, so könnte sie das jedenfalls nur in Gemeinschaft und Einverständniß mit der Gesamtkirche thun. Hätte sie aber früher oder bisher diese Verbindlichkeit nicht erfüllt, so würde sich darauf gewiß nicht ein Recht auch zur ferneren Nichterfüllung gründen lassen, sondern es würde daraus nur ein Antrieb zu schöpfen sein, sich der Erfüllung unverweilt zu unterziehen.

Soll also der §. 3 beibehalten werden — und gewiß können wir nicht anders, als ihn beibehalten, weil er eine Feststellung von entscheidender Wichtigkeit enthält — so müssen auch die Bedingungen erfüllt werden, unter denen allein er eine volle Wahrheit werden und für seinen Inhalt eine wirkliche Berechtigung in Anspruch genommen werden kann, und es muß dann für das in §. 2 Ausgesprochene eine solche Fassung gesucht werden, welche dazu unwidersprechlich stimmt.

7. Solche Erwägungen waren es, die schon seit längerer Zeit in vielen Freunden der Kirche den Wunsch hervorgerufen haben, es möchte deren Bekenntnißstand in einer befriedigenderen Weise geregelt werden. In der verschiedensten Weise ist dieser Wunsch auch ausgesprochen worden und zwar nicht bloß auf außeramtlichem, sondern auch auf amtlichem Wege. Wir haben es hier nur mit den Aeußerungen der letzteren Art zu thun, und zwar insbesondere mit den hierauf gerichteten Erklärungen der Diöcesansynoden.

Zunächst ist in dieser Beziehung zu bemerken, daß sich die Theilnahme für die wichtige Frage in den letzten Jahren auf-

fallend gesteigert hat. In früheren Jahren war der Gegenstand von den Diöcesansynoden nicht berührt worden. Bereits im Jahre 1850 begannen die Synoden, sich lebhaft mit demselben zu beschäftigen. Im Jahre 1853 aber waren es von den 26 Synoden nicht weniger als 16, welche ihr Augenmerk auf die Sache richteten. Dann aber kommt insbesondere auch die Art und Weise in Betracht, wie sich die Diöcesansynoden geäußert haben.

Unter den 16 Synoden, die überhaupt auf die Frage eingingen, befanden sich 10 (die von Bertheim, Borberg, Adelsheim, Mosbach, Oberheidelberg, Ladenburg, Pforzheim, Durlach, Stadt Karlsruhe, Schopfheim), welche entweder mit Stimmeneinhelligkeit oder mit großer Stimmenmehrheit den, zum Theil in sehr entschiedenen Ausdrücken gestellten Antrag annahmen und in ihre Protokolle niederlegten, daß dem §. 2 der Unionsurkunde eine andere Fassung gegeben, oder dessen Sinn durch eine authentische, die Geltung der Bekenntnisse deutlich anerkennende Interpretation festgestellt werden möge. In der Landdiöcese Karlsruhe ergab sich für denselben Antrag Stimmengleichheit; in den großen Diöcesen Bretten und Lörrach wurde er nur mit der geringen Mehrheit von 2 bis 4 Stimmen abgelehnt. Bloß die Diöcese Lahr-Mahlberg erklärte sich durch starke Stimmenmehrheit ausdrücklich für Beibehaltung des §. 2 in seiner dermaligen Fassung.

Wenn dagegen 10 Synoden die Bekenntnißfrage gar nicht förmlich behandelten, so ist daraus weder auf Gleichgültigkeit gegen dieselbe noch auf vollkommene Zufriedenheit mit den Bestimmungen des §. 2 zu schließen, sondern es erklärt sich dieß theils daraus, daß die Synodalordnung eine besondere Rubrik „Bekenntniß“ nicht aufweist, theils daraus, daß sie unter der Rubrik „Lehre“ sogleich auf die Lehrbücher eingeht, in welchen die practische Seite der Bekenntnißfrage sich darstellt. Die Beschäftigung mit dem Religionslehrbuch konnte indirect auch als Beschäftigung mit dem Bekenntniß angesehen werden. Indem also die Synoden Eppingen, Mannheim-Heidelberg, Weinheim, Müllheim, Hornberg, und die Minoritäten von Neckarbischofsheim, Rork und Rheinbischofsheim einen andern, mehr positiven und bekenntnißmäßigen Katechismus oder die Einführung der alten Bekenntnißkatechismen, oder doch mindestens Revision des bestehenden Lehrbuchs verlangten, zeigten sie dadurch

thatsächlich, daß sie auch einen bestimmteren Ausdruck des Bekenntnisses und eine festere Ordnung der Lehre wollen und den §. 2 in diesem Sinne verstehen.

Erwägt man nun, wie auffallend gering diesen directen und indirecten Kundgebungen gegenüber die Zahl derjenigen Synoden ist, welche hinsichtlich des Bekenntnisses oder der Lehre gar keinen Wunsch gehabt oder sich mit §. 2 ausdrücklich einverstanden erklärt haben: so kann man über die in Betreff der vorliegenden Frage unter unsern Geistlichen und einer großen Anzahl von Kirchenge-meinderäthen herrschende Stimmung keinen Augenblick im Zweifel sein.

Es bieten sich somit — dieß kann als das wohlgesicherte Ergebniß des Bisherigen angesehen werden — von allen Seiten die stärksten Gründe dar, welche es als rathsam und nothwendig erscheinen lassen, daß in Betreff des Bekenntnißstandes unserer Kirche ein entscheidender Schritt geschehe und dadurch der bisherigen Unsicherheit ein Ziel gesetzt werde.

III. Veränderungsvorschlag und Begründung desselben.

Wenn die bisherige Bestimmung vermöge ihrer schwankenden, fast unvermeidlich zu entgegengesetzten Deutungen führenden Fassung ungenügend ist, so wird auf gründliche Weise nur dadurch zu helfen sein, daß eine neue Bestimmung aufgestellt wird, welche, indem sie das Gute der frühern festhält, doch nicht in dieselben Mängel verfällt. Indesß wird bei der Aufstellung dieser Bestimmung auch sehr viel abhängen von der Absicht, welche ihr zu Grunde liegt, von dem Verhältniß, in welchem sie zu der bisherigen steht, und von den Gesichtspunkten, unter denen sie gegeben und eingeführt wird. Hiervon wird zuerst noch in einigen einleitenden Bemerkungen zu handeln sein, dann werden wir die neue Fassung selbst vorzulegen haben und schließlich wird uns obliegen, diese Fassung in ihren wesentlichen Bestandtheilen als entsprechend zu rechtfertigen.

1. Die Absicht, welche unserm Vorschlage zu Grunde liegt, kann im entferntesten nicht sein, die Fundamente der in unserer Landeskirche vollzogenen Union irgendwie anzutasten oder dieselbe in Frage zu stellen; im Gegentheil, der Vorschlag ist auf Stärkung

und Consolidirung der Union gerichtet. Wir weisen jede Annahme, die Entgegengesetztes unterstellen möchte, entschieden zurück und können getrost bezeugen, daß es nicht allein die kirchenregimentliche Pflicht ist, welche uns bei der bestehenden Vereinigung festhält, sondern aufrichtige persönliche Theilnahme. Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die Einigung der getrennten evangelischen Schwesterkirchen an sich vom Geiste des Evangeliums geboten sei, begrüßen wir überhaupt jede Union, die aus dem wirklichen Bedürfnis und geschichtlichen Entwicklungsgang einer Landeskirche hervorgegangen und auf rechten Wegen zu Stande gekommen ist, mit theilnehmender Freude. Insbesondere aber erblicken wir in dem unter uns vorhandenen Unionsstande nicht etwa bloß eine Nothwendigkeit, der man sich nur, willig oder unwillig, fügen müsse, weil die Auflösung tiefe Zerrüttung und Verwirrung bringen würde; vielmehr achten wir es als eine schöne und heilsame Aufgabe, dieselbe treulich zu pflegen. Aber gerade hieraus entspringt zugleich der Wunsch, die Mängel, welche, wie allem durch Menschen Vollzogenen, so auch dem Unionswerke anhaften, mit Gottes Hülfe auszuscheiden, und namentlich dem Uebelstande, welcher unserer Union aus der schwankenden Bestimmung über das Bekenntnis erwachsen ist, nach Kräften entgegenzutreten.

Die Union, an sich genommen, ist ja weit entfernt, bekenntnislos zu sein: denn sie kann sich, wo sie irgend ihres wahren Wesens sich bewußt geworden, immer nur auf das christlich und evangelisch Gemeinsame der vorher getrennten Bekenntnisse stellen wollen¹⁾. Insbesondere aber hat auch, wie auf's bestimmteste dargethan werden kann²⁾, die in unserer Landeskirche erzielte Vereinigung ihre Position nicht im Unbestimmten und Leeren genommen, sondern hat von vorneherein an dem Uebereinstimmenden der beiden evangelischen Confessionen in Glauben und Lehre als ihrer Grundlage festgehalten; sie hat nicht bloß einen verneinenden Charakter

¹⁾ S. Zul. Müller, die evangel. Union, S. 116 ff. und Schenkel, der Unionsberuf, S. 648 ff.

²⁾ Nachweisungen in der angeführten Schrift von Sundeshagen, S. 132 ff.

gegenüber von andersglaubenden Religionsgemeinschaften, sondern einen bejahenden, positiven in Beziehung auf die eigene Gemeinschaft, in welcher sie nach Beilage A. S. 2 der Unionsurkunde eine „wohlbemessene Uebereinstimmung in der Form des Unterrichts“ erhalten wissen will, sowie in Beziehung auf die gesammte evangelische Kirche, mit der sich die unsrige nach S. 3 derselben Urkunde innigst verbunden erklärt. Aber hierbei hat allerdings unsere Union, wie zur Genüge gezeigt worden, ihren Bekenntnißstand nicht klar und sicher genug bezeichnet. Eben hierin jedoch wird auch kein Einsichtsvoller eine Stärke derselben finden; vielmehr hat sie dadurch nur Angriffe von innen und außen hervorgerufen und sich selbst Gefahren bereitet. Darum aber kann auch die klarere Feststellung des Bekenntnißstandes, die bestimmtere Zurückführung auf die positiven Grundlagen, die sie von Anfang an haben wollte, nicht als Gefährdung der Union angesehen werden, sondern ist vielmehr eine Abwendung bereits vorhandener Gefahren: denn sie wird dadurch nur in ihr wahres, ursprüngliches Wesen eingesetzt und damit in ihrem Bestande gesichert und befestigt. Es ist also nicht das Interesse gegen, sondern das Interesse für die Union, was unsern Vorschlag hervorgerufen hat, und eben hiermit hängt auch die Art und Weise zusammen, wie wir das Verhältniß des vorzuschlagenden Neuen zu dem Bisherigen auffassen.

2. Unsere Meinung nämlich kann in keiner Weise die sein, durch den beabsichtigten Vorschlag etwas schlechthin Neues, von dem bisher Geltenden in jeder Beziehung Verschiedenes aufstellen zu wollen. Das wäre ein Bruch mit der Geschichte, durch welchen die jedem Gemeinschaftsleben so unentbehrliche Continuität vernichtet werden würde, und ein solches Beginnen wird man von verständigen Männern nicht erwarten. Wir dürfen, können und wollen die Grundlagen, auf die sich unsere Kirche bei der Vereinigung basirt hat, nicht verlassen; aber wir wollen das Wesentliche dieser Grundlagen in ein helleres Licht setzen, wir wollen sie von den ungeeigneten Bestandtheilen, vermöge deren ihnen eine gewisse innere Haltlosigkeit einwohnt, frei machen, eben dadurch aber auch ihnen eine vollere Fähigkeit zu verschaffen suchen, das Gebäude der Kirche dauerhaft zu tragen. Somit wird unsere Aufgabe dahin gehen, eine Formel zu liefern, welche das Wesentliche,

Richtige und Gute der bisherigen Bestimmung in sich schließt, das Unbefriedigende und Verwerfliche dagegen aus derselben entfernt. Nun besteht aber das Gute unserer bisherigen Bestimmung vornehmlich darin, daß sie die heilige Schrift als einzig sichere Quelle, also auch als oberste Norm des Glaubens aufstellt und dabei zugleich das normative Ansehen der vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienenen Bekenntnisse, insbesondere der augsbургischen Confession und der beiden Katechismen, als der reinen Grundlage des evangelischen Protestantismus, anerkennt; das Mangelhafte aber darin, daß die beiden Grundelemente, Schrift und Symbol, nicht in der naturgemäßen Reihenfolge und darum nicht im rechten Verhältniß zu einander auftreten, überhaupt aber die ganze Fassung eine unbestimmte und schwankende ist, auch Einzelnes in sich schließt, was entweder geradezu unrichtig ist, oder, obwohl richtig, doch nicht an diese Stelle gehört. Hiernach wird das vorzuschlagende Neue dann seinem Zweck entsprechen, wenn es das Erstere vollständig und in guter Ordnung in sich aufnimmt, zugleich aber alles Unsichere und Zweideutige vermeidet und sich so klar ausdrückt, daß über die Auslegung kein Zweifel sein kann und der Sinn ebenso zugänglich ist für den schlichtesten Bauersmann, der auch ein berechtigtes Glied der Kirche ist, wie für den gelehrtesten Theologen.

Ist das Gesagte richtig, so wird die entsprechende neue Bestimmung nicht etwa gewonnen werden durch bloße Hinwegräumung der Anstoß erregenden Ausdrücke und insbesondere auch nicht durch mechanische Zertheilung des §. 2 in der Weise, daß der Anfang desselben stehen bleibe bis zu den Worten „in so fern und in so weit“, von diesen Worten an aber alles übrige gestrichen würde. Denn, abgesehen davon, daß dann das für den gemeinen Mann unverständliche Fremdwort „normativ“ beibehalten werden müßte, so würde dadurch etwas in Wegfall kommen, was zur vollständigen Bezeichnung des evangelischen Bekenntnißstandes schlechterdings unentbehrlich ist: die Hervorhebung des obersten richtschnurlichen Ansehens der heiligen Schrift. Das Fehlerhafte von §. 2 liegt in dieser Beziehung nicht darin, daß der freie Gebrauch der Schrift als einzig sicherer Quelle des christlichen Glaubens überhaupt gefordert wird, sondern darin, daß dieß nicht an der richtigen

Stelle und darum nicht in der rechten Weise geschieht. Offenbar muß, wie dieß auch durch zahlreich vorhandene Beispiele bestätigt wird, in einer wohlgefaßten evangelischen Bekenntnisformel die Schrift als oberste Norm voransehen, das Symbol aber, als daraus abgeleitete Norm, nachfolgen. Unser §. 2 dagegen kehrt diese natürliche Ordnung um, erwähnt vor allem die Bekenntnisse und dann erst die Schrift, hebt aber eigentlich die Schrift nur hervor, um dadurch das vorher über die Bekenntnisse Ausgesagte zu beschränken. Dadurch wird von vorneherein etwas Schiefes in die Sache gebracht. Das normative Ansehen der Bekenntnisse wird nur betont, um sogleich bis zu einem gar nicht näher bestimmten Grade beschränkt zu werden, und die Schrift tritt nur auf, um als Beschränkungsmittel für die Geltung der Symbole zu dienen. So erscheint keiner dieser beiden Grundfactoren in seiner reinen und vollen Bedeutung und es ist gewiß auch dieß als ein Hauptmangel des Paragraphen anzusehen.

Diesem Mißstande kann jedoch nicht dadurch abgeholfen werden, daß man nur einfach die zweite Hälfte des Paragraphen wegschneidet, denn damit würde den nun allein zurückbleibenden Symbolen eine Autorität beigelegt werden, die über das richtige Maß hinausginge, und zugleich würde durch die Ausscheidung des Schriftprinzips ein neues nicht minder großes Uebel herbeigeführt werden. Will man aber, da dieser Weg nicht zum Ziele führt, die Erwähnung der Schrift als oberster Richtschnur beibehalten und zugleich Schrift und Bekenntniß in die angemessene Stellung zu einander bringen, so muß man nothwendig die ganze Fassung anders construiren. Und dieß wird auch aus andern Gründen gefordert sein, weil das Ungenügende des Paragraphen nicht sowohl im Einzelnen, als vielmehr in der in's Unsichere verlaufenden Gesamthaltung desselben liegt. So bleibt nichts übrig als eine ganz neue Formulirung, welche allerdings die Bestimmung haben soll, das bisherige Gute zu conserviren, aber diese Conservirung nicht wird setzen dürfen in den Buchstaben, sondern in das Wesen.

3. Daß eine solche neue Bestimmung nach unserer kirchlichen Ordnung überhaupt zulässig sei, kann keinem Zweifel unterliegen: denn in der Sanction der Generalsynode vom Jahr 1834, Nr. 25, 4 sind Aenderungen in Beziehung auf Bestimmungen der

Unions-Urkunde ausdrücklich vorgesehen und werden unter der Bedingung für annehmbar erklärt, daß zwei Drittheile der Stimmen auf einer General-Synode sich dafür aussprechen. Es wird jedoch in unserm Fall auch wieder nicht wenig auf die Gesichtspunkte ankommen, unter denen das von uns Vorzuschlagende gegeben wird und eingeführt werden soll, und hierüber haben wir an dieser Stelle noch Folgendes zu sagen:

a. Es kann bei einer neuen Feststellung des Bekenntnißstandes unserer Kirche nicht gedacht werden an eine Aenderung der Unions-Urkunde, insofern sie Urkunde ist, das heißt, insofern sie als geschichtliches Aktenstück aufgefaßt und behandelt wird. Ein Versuch zu solcher Aenderung wäre nicht Verbesserung, sondern Fälschung. Wo also die Unions-Urkunde als geschichtlich Gegebenes, als Thatsache auftritt, wie z. B. bei einem neuen Abdruck derselben, da muß natürlich der §. 2 in seiner ursprünglichen Gestalt verbleiben und es wäre nur in einer Anmerkung oder in einem Anhang die neue Fassung hinzuzufügen.

b. Dagegen überall da, wo es sich um das Leben und die Praxis in der Kirche handelt, thut eine klarere und festere Bestimmung noth, und diesem Zwecke soll die von uns vorzuschlagende dienen. Diese würde also in allen den Fällen Gültigkeit haben, in denen die Frage entsteht über den wirklichen Bekenntnißstand der Kirche und über Entscheidungen, die hiernach zu geben wären.

c. Obwohl nun hierbei davon ausgegangen wird, daß die neue Bestimmung die wesentlichen und guten Bestandtheile der früheren ohne deren Mängel enthalte, so ist dieß doch nicht in dem Sinne zu nehmen, als ob sie etwa nur als historische Auslegung feststellen solle, wie das Kirchenregiment und die General-Synode den nach ihrem Dastehen ursprünglich beabsichtigten Inhalt des §. 2 verstehen zu müssen glauben: denn eine Auslegung in diesem Verstande ist nicht die Aufgabe öffentlicher Behörden und eine auf solchem Wege zu Stande gekommene Erklärung würde fast unvermeidlich nur wieder zu neuem Streit über richtiges oder unrichtiges Verständniß führen. Vielmehr muß

d. die neue Bestimmung den Charakter einer von nun an allein gesetzkräftigen und zu Recht bestehenden Feststellung an sich tragen, wodurch §. 2 der Unionsurkunde für die

Praxis vollständig ersetzt wird und wornach nunmehr, als dem wirklichen Bekenntnißstande der Kirche, im kirchlichen Leben verfahren wird.

4. Nach allem diesem haben wir nun die neue Fassung selbst vorzulegen. Doch ist, bevor wir dieß thun, noch ein Wort über eine entsprechende Introductionformel für dieselbe zu sagen. Es scheint nämlich nicht zweckmäßig, daß die vorzuschlagende Bestimmung nur einfach und ohne Weiteres hingestellt werde; es muß ihr vielmehr ein Satz vorangehen, in welchem in möglichster Kürze der Grund ausgesprochen wird, durch welchen diese Aenderung hervorgerufen worden, sowie die Bedeutung, welche sie haben soll. Der veranlassende Grund liegt in den Bedenken und Zweifeln, welche bisher durch die ungenügende Fassung von §. 2 innerhalb unsrer Landeskirche, beziehungsweise auch von außen gegen dieselbe hervorgerufen worden sind, und braucht nur mit wenigen Worten angedeutet zu werden, um für jedes mit unsern Verhältnissen einigermaßen bekannte Kirchenmitglied verständlich zu sein. Die Bedeutung der neuen Fassung aber beruht wesentlich darauf, daß sie den wirklich geltenden Bekenntnißstand unserer Landeskirche bezeichnen und in dieser Beziehung an die Stelle von §. 2 treten soll.

Hiernach schlagen wir vor, die neue Bestimmung über das Bekenntniß durch folgenden Satz motivirend einzuleiten:

„Nachdem aus Veranlassung von §. 2 der Unionsurkunde über den Bekenntnißstand der evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogthum Baden Zweifel entstanden sind, wird folgende von nun an den §. 2 völgültig ersetzende Bestimmung aufgestellt.“

Die Bestimmung selbst aber, welche wir in Antrag bringen, ist diese:

„Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogthum Baden gründet sich auf die heilige Schrift alten und neuen Testaments als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens, und hält unter voller Anerkennung ihrer Geltung fest an den Bekenntnissen, welche sie ihrer Vereinigung zu Grunde gelegt hat. Diese in

Geltung stehenden Bekenntnisse sind die noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienenen, und unter diesen namentlich und ausdrücklich: die augsburgische Confession, als das gemeinsame Grundbekenntniß der evangelischen Kirche Deutschlands, sowie die besonderen Bekenntnisschriften der beiden früher getrennten evangelischen Confessionen des Großherzogthums, der Katechismus Luthers und der Heidelberger Katechismus, in ihrer übereinstimmenden Bezeugung der Grundlehren heiliger Schrift und des in den allgemeinen Bekenntnissen der ganzen Christenheit ausgesprochenen Glaubens."

S. Die Gründe zur Rechtfertigung dieses Vorschlags sind einem guten Theile nach schon in der bisherigen Erörterung enthalten. Indes scheint es nothwendig, mehrere Punkte noch näher zu beleuchten und auch noch auf Weiteres aufmerksam zu machen.

Zunächst wird einleuchtend sein, daß in die von uns vorgeschlagene, wie wir glauben, unzweideutige und für jedermann verständliche Formel das Wesentliche des S. 2 der Unionsurkunde aufgenommen und darin zu seiner vollen Bestimmtheit und richtigen Stellung gebracht ist. Es wird der Schrift der ihr gebührende erste Rang angewiesen und deren Charakter als alleiniger Quelle und oberster Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens bestimmt anerkannt. Es wird aber auch die Geltung der Bekenntnisse in unserer Kirche klar und deutlich ausgesprochen, und zwar ausdrücklich der drei Bekenntnisse, auf welche sich unsere Union von Anfang an gegründet hat. Indem nun hierbei der Schrift die erste Stelle gegeben und ihr oberster richtschnurlicher Charakter hervorgehoben wird, die Symbole dagegen in zweiter Ordnung genannt sind, aber unter unumwundener Anerkennung ihrer Geltung, liegt darin von selbst: einerseits, daß allerdings alles auf die Schrift als letzte normirende Regel zurückgeführt werden soll, andererseits aber auch, daß den Bekenntnissen eine wirklich maßgebende Bedeutung für die Lehre der Kirche zukommt, nur nicht eine der Autorität der Schrift gleiche, oder ihr gegenüber selbstständige, sondern eine solche, welche

sie durch ihre Uebereinstimmung mit der Schrift, also dadurch empfangen, daß sie selbst von der Schrift aus normirt sind. Es wird also hiermit allerdings ausgesprochen, daß die Bekenntnisse gelten, insofern sie mit der Schrift übereinstimmen; aber zugleich wird ihnen auch Geltung zuerkannt, weil sie mit der Schrift übereinstimmen und die Gewißheit bezeugt, daß in ihnen der schriftgemäße Ausdruck der Heilswahrheit enthalten sei. Durch diese Fassung wird dem „Insofern“ dasjenige Recht zu Theil, welches ihm, sobald man es richtig versteht und die nothwendige Ergänzung des „Weil“ hinzunimmt, zu allen Zeiten in der evangelischen Kirche zugestanden worden ist; es wird aber auch dem Mißbrauch vorgebeugt, welcher mit diesem „Insofern“ zur Auflösung aller Lehrordnung in der Kirche getrieben werden kann. Nur dadurch aber gelangt auch das wirklich zur Wahrheit, was der §. 2 vom „normativen Ansehen“ der Bekenntnisse und dessen „voller Anerkenntniß“ sagt, und es bleibt nun das Schlußwort, daß in den aufgeführten Bekenntnissen „die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden sei“, nicht mehr eine in der Luft schwebende haltungslose Phrase.

b. Es ist nur Eines, was in der vorgeschlagenen Fassung als aus §. 2 nicht aufgenommen, vermist werden kann: die Berufung auf das Princip und Recht der freien Schriftforschung. Dieser Uebergehung liegt, was kaum gesagt zu werden braucht, nicht die Meinung zum Grund: es solle in der heiligen Schrift nicht geforscht, oder diese Forschung solle von vorneherein schlechtthin an bestimmte Ergebnisse gebunden werden. Im Gegentheil: indem die Schrift als alleinige Quelle des Glaubens bezeichnet wird, ist eben darin die stärkste Aufforderung enthalten, aus dieser Quelle zu schöpfen, also in der Schrift zu forschen; und, indem ihr die Würde der obersten Richtschnur zuerkannt wird, liegt darin auch, daß man alles nach ihrem Maße prüfen solle. Und gewiß ist nur auf's ernstlichste zu wünschen, es möchten von dem durch unsere Reformatoren erkämpften freien Zugange zum Worte Gottes alle evangelischen Christen, Geistliche und Nichtgeistliche, ohne Unterlaß den allerreichlichsten Gebrauch machen. Aber Pflicht und Recht hierzu versteht sich theils völlig von selbst, theils ist es in der von uns vorgeschlagenen Fassung genugsam angedeutet.

Eine ausdrückliche Erwähnung des Princips und Rechtes der freien Schriftforschung dagegen gehört nicht an diese Stelle und ist auch nicht durch den Vorgang anderer kirchlicher Bekenntnisformeln gerechtfertigt. Wollte man doch hierauf eingehen, so würde dieß in solchem Zusammenhang immer so gedeutet werden, als ob dadurch die mit Worten anerkannte Geltung der Bekenntnisse in der That wieder aufgehoben werden solle. Wenigstens ist diese Deutung nach der bisherigen Fassung der Sache in §. 2 von den verschiedensten Seiten her thatsächlich erfolgt. Solche Deutung muß im Interesse der Kirche abgeschnitten werden; sie wird aber nur dadurch abgeschnitten, daß man eine Bestimmung, die hier gar nicht gefordert ist, auch nicht ungeeigneter Weise herein bringt. Freiheit der Schriftforschung als Beschränkungsmittel für die Geltung der Bekenntnisse heißt, wenn man die Sache in's Practische übersetzt, nichts anderes, als Ungebundenheit in Beziehung auf den Inhalt der öffentlich zu verkündigenden Lehre. Diese Anwendung des Schriftprinzips kann aber, so lange eine wirklich geordnete Kirche bestehen soll, nie als zulässig angesehen werden. Wird der Grundsatz der freien Schriftforschung dahin verstanden, daß durch denselben jedem denkbaren Ergebnis einer angeblich freien Forschung, auch den Ergebnissen des in der Schrift forschenden Unglaubens und Aberglaubens, der Zweifelsucht und Schwarmgeisterei, der Oberflächlichkeit und Unwissenheit, das Recht der öffentlichen Verkündigung gewährleistet wird, — und so wird er unvermeidlich verstanden, wenn er als Beschränkungsmittel den Bekenntnissen ausdrücklich zur Seite oder gegenüber gestellt wird — dann ist der Grund zur Auflösung der Ordnung und des festen Bestandes der Kirche gelegt und der Gemeinde jeder sichere Schutz gegen die Lehrwillkür des Geistlichen entzogen. Darum muß es eine, allerdings auf die wohl erforschte Schrift sich gründende, aber nicht wieder durch den Grundsatz der freien Schriftforschung dem Belieben jedes Einzelnen unterstellte Regel für die gemeinsame öffentliche Lehre geben, und diese Regel bildet eben das Bekenntnis, sofern es in der Kirche als wirklich geltend anerkannt ist.

c. Es handelt sich jedoch für uns nicht bloß um Feststellung des Bekenntnisses überhaupt, sondern auch um Anerkennung der drei bestimmten Bekenntnisse: der augsburgischen Con-

fession und der beiden Confessions-Katechismen, die ihrerseits wieder zurückweisen auf die alten, von der gesammten Christenheit angenommenen Bekenntnisse, die sogenannten *Akumenischen*.

Die Beziehung auf die letzteren ist in der vorgeschlagenen Fassung ausgedrückt durch deren Schlussworte: „des in den allgemeinen Bekenntnissen der ganzen Christenheit ausgesprochenen Glaubens“. Der Ausdruck dieser Beziehung schien aber nothwendig, theils weil unsere besonderen evangelischen Bekenntnisse jene allgemeinen zu ihrer nothwendigen Voraussetzung haben und dies selbst auch ausdrücklich hervorheben, theils weil es für jede Einzelkirche von Wichtigkeit ist, ihre Glaubensgemeinschaft mit der allgemeinen Christenheit bestimmt zu bezeugen und aufrecht zu erhalten.

Noch wichtiger aber und bestimmter charakterisirend ist, wie sich versteht, die Anerkennung der reformatorischen Bekenntnisse, und daß unter diesen gerade die augsburgische Confession und die beiden Katechismen auch in die neue Fassung aufgenommen worden sind, davon liegt der Grund klar genug auf der Hand. Es war dies geboten durch die geschichtliche Grundlage unserer Kirchenvereinigung, wie sie in §. 2 der Unions-Urkunde vorliegt und in ihren Wesensbestandtheilen von uns weder aufgegeben werden darf, noch aufgegeben werden will. Es ergab sich aber auch aus der Natur der Sache selbst. Denn in der That, wenn wir auch heute erst eine Kirchenvereinigung zu Stande bringen und dafür eine Bekenntnißgrundlage festsetzen sollten, so könnten wir eine entsprechendere Wahl unter den Bekenntnissen der Reformation nicht treffen, als diejenige, welche bereits getroffen ist. Und zwar spricht für diese Wahl nicht bloß das Ansehen, welches jede der genannten Bekenntnisschriften innerhalb ihrer Confessionstriche gehabt hat, sondern insbesondere auch die Beschaffenheit dieser Schriften selbst und ihr gegenseitiges Verhältniß zu einander.

Es versteht sich nämlich ganz von selbst, daß unsere vereinigte Kirche, wenn sie die Bekenntnisse zweier vorher getrennter Confessionen annimmt, sich dabei nur gründen kann auf das, was diesen Bekenntnissen gemeinsam ist, auf das positiv Uebereinstimmende, den *Consensus* derselben; und eben dies ist

auch in unserer Fassung da ausgesprochen, wo von der „übereinstimmenden Bezeugung“ der Grundlehren heiliger Schrift und allgemeinen Christenglaubens durch die aufgeführten Bekenntnisse die Rede ist. Aber gerade dieses wesentlich übereinstimmende tritt auch jedem unbefangenen Betrachter im Verhältniß der genannten Bekenntnisse zu einander so klar und überwältigend entgegen, daß dagegen die allerdings auch vorhandenen Unterschiede ihre Bedeutung verlieren müssen und wenigstens für denjenigen christlichen Glauben, dem es aufrichtig um das Wesentliche des Schriftinhaltes zu thun ist, keine trennende Kraft mehr haben können. Wenn an die Union fort und fort die Anforderung ergeht, sie solle das Übereinstimmende, worauf sie sich stellt, in bestimmten Sätzen angeben: so kann angesichts der in unserer Kirche angenommenen Bekenntnisse vielmehr an die Widersacher der Union die Forderung gerichtet werden, sie sollten die wesentlichen Unterschiede in der Lehre dieser Bekenntnisse aufzeigen. Wir wissen wohl, daß jeder dieser Schriften eine besondere Eigenthümlichkeit christlicher Anschauung zu Grunde liegt und daß deshalb auch der Aufriss und Bau derselben verschieden ist; aber nicht solche Verschiedenheit der durch die Individualität bedingten Behandlungsweise oder selbst eine Differenz in einzelnen minder wesentlichen Lehrbestimmungen, sondern nur ein wirklicher Gegensatz in Fundamental-Artikeln des Glaubens kann einen triftigen Grund für das Entstehen oder Fortbestehen kirchlicher Trennung abgeben. Und ein Gegensatz solcher Art ist hier nicht vorhanden. Das, was später die Lutheraner und Reformirten trennte, ist hier entweder, wie die Prädestinationalehre, gar nicht berührt, oder es wird dabei, wie in der Abendmahlslehre, mehr das von beiden Seiten Anerkannte als das Unterscheidende hervorgehoben. Dagegen müßte man geradezu die Augen verschließen, wenn man nicht einräumen wollte: es seien alle die Grundlehren der Schrift und der Kirche, welche von jeher als zum Heil erforderlich erachtet wurden, insbesondere die Lehren von dem lebendigen dreieinigen Gott, dem Schöpfer und Herrn aller Dinge, von der gottmenschlichen Person Christi, von dem Fall und sündlichen Verderben der Menschheit, von der Vergebung durch das vollgültige Opfer des Erlösers, von der Rechtfertigung allein durch den Glauben, von der Wiedergeburt und

Heiligung, von der Kirche, von Auferstehung, Gericht und ewigen Leben — auf eine wesentlich übereinstimmende Weise in diesen Schriften enthalten. ¹⁾

Nach ist das vermöge der Entstehungsgeschichte derselben gar nicht anders zu erwarten. Eine Differenz zwischen der augsburgischen Confession und Luthers Katechismus ist unseres Wissens nie behauptet worden. Beide Bücher stammen aus einer Zeit, da ein ausgebildeter Lehrunterschied zwischen ihren Verfassern nicht vorhanden war. Es ist nicht bekannt, daß Melanchthon je etwas gegen Luthers Katechismus einzuwenden gehabt hätte; dagegen hat Luther wiederholt und auf's stärkste bezeugt, daß er mit der von Melanchthon redigirten Confession vollkommen einverstanden sei. Der Haupturheber des Heidelberger Katechismus aber war wieder ein Schüler Melanchthons und hat sein Werk unter dem unverkennbarsten Einfluß deutscher Reformation zu Stande gebracht. Alles dies wußte auch der deutsche evangelische Fürst, der den Heidelberger Katechismus veranlaßte und einführte, gar wohl, und daher ist es zu erklären, daß derselbe auf der einen Seite ebenso treu und standhaft an seinem Katechismus hing, als er auf der andern Seite mit der Sprache der vollsten Ueberzeugung seine unerschütterliche Anhänglichkeit an die augsburgische Confession betheuern konnte. ²⁾ Dieser fromme und erleuchtete Friedrich III. von der Pfalz, nach dessen wahrhaft christlicher, eines Reformators würdiger Verantwortung auf dem Reichstage zu Augsburg (1566) ein lutherischer Standesgenosse, der Markgraf Karl von Baden, ausrief: „Was sehet ihr diesen Fürsten an? Er ist frömmer,

¹⁾ Im Einzelnen anschaulich gemacht ist der Consensus der lutherischen und reformirten Lehre nach Maßgabe der beiderseitigen Bekenntnisse in den Consensus-Entwürfen von Jul. Müller und G. Fr. Ball, welche auch zusammen in einem besonderen Abdruck erschienen sind; Berlin bei Wiegand und Grieben, 1854.

²⁾ Die reichlichsten Beweise hierfür liefern Struve's pfälzische Kirchengeschichte und Heppes Geschichte des deutschen Protestantismus. Insbesondere ist zu vergleichen das herrliche Antwortschreiben des Churfürsten Friedrich vom 14. Sep. 1563 bei Heppe, B. 2, S. 12 — 16 der Beilagen, namentlich S. 16, 20 — 24.

denn wir alle!" — fand in solcher gleichmäßigen Anhänglichkeit sowohl an die augsburgische Confession, als an den Heidelberger Katechismus keinen Widerspruch. In Ihm war die Union, die wahre, positive Union, schon vor 300 Jahren auf die schönste Weise vollzogen, und wenn es gerade der nachbarliche Fürst Badens war, der ihn zu Augsburg so hochherzig anerkannte, so dürfen wir darin wohl ein Vorzeichen dessen erblicken, was in den später unter Badens Scepter vereinigten Landen auch für die kirchliche Vereinigung im Ganzen geschehen sollte. Gewiß aber dürfen auf den Grund, auf welchem Friedrich der Fromme stand, auch wir mit gutem christlichem Gewissen und freudiger Zuversicht uns stellen.

6. Kein besonnener Christ wird von einer Verbesserung in der Bekenntnißbestimmung zu viel erwarten. Wir haben allerdings Aeußerungen vernommen, welche deutlich genug auf die Vorstellung hinaus liefen: man brauche nur den §. 2 unserer Unionsurkunde zu ändern, so werde alles in unserm kirchlichen Leben wohl bestellt sein. Das ist eine sehr oberflächliche Vorstellung. Nicht in der von Menschen stammenden Bestimmung über das Bekenntniß, sondern in dem durch das Wort und den Geist Gottes erzeugten Glauben und dem aus ihm geborenen neuen Leben haben wir das zu suchen, was in letzter Instanz über das Heil sowohl des Einzelnen als der Kirche entscheidet, und seinen vollen Werth hat das Bekenntniß des Mundes immer nur, wenn es auf dem Glauben des Herzens ruht. Aber wenn wir auch nicht die überspannte Meinung hegen, es werde durch das von uns vorgeschlagene sofort alles gebessert sein, so leben wir doch des guten Glaubens, es werde dadurch etwas ganz Wesentliches gebessert werden. Nicht nur werden dadurch die mehrfach erwähnten Uebelstände entfernt, welche von dem bisherigen Verhältniß unzertrennlich waren, sondern es werden auch Güter gewonnen oder gesichert werden, deren hoher Werth nicht zu bestreiten ist. Indem unsere Kirche ihren Bekenntnißstand in der bezeichneten Weise befriedigend ordnet, genügt sie einer Pflicht nach innen und nach außen, und jede Pflichterfüllung kann nur heilsame Folgen haben. In Beziehung auf den innern Zustand der Kirche ist es einleuchtend, daß dadurch erst deren Grundverhältnisse ihre rechte

Klarheit, Sicherheit und Festigkeit erlangen: die Kirche hat nun eine bestimmte Glaubens- und Lehrgrundlage, den Gemeinden ist ein Schutz gegen Ueberschreitungen der Lehrwillkür gesichert, und dem Kirchenregiment ist ein Maßstab von jedenfalls weit mehr objektiver Beschaffenheit an die Hand gegeben, nach welchem es die für jede Kirche unentbehrliche Lehraufsicht zu führen vermag. In Betreff der Stellung nach außen aber ist nicht minder klar, daß nur auf diesem Wege dem Staat die genügende Bürgschaft rücksichtlich der von der Kirche bekannnten und gepflegten Lehre geboten wird und daß erst dadurch auch die Verbindlichkeiten gegen die evangelischen Schwesterkirchen und das Ganze evangelischer Kirche, welche unsere Kirche laut §. 3 der Unions-Urkunde anerkennt, wirklich erfüllt werden, so daß auch dieses Verhältnis nun seine notwendige Grundlage und seine volle Wahrheit erhält. Es ist aber auch nicht zu verkennen, daß durch alles dies die Lebenskraft unserer Kirche nach innen und ihre Stärke nach außen nur erhöht werden kann, und daß sie in solcher Verfassung, indem sie sich auf der positiven reformatorischen Grundlage fest zusammenschließt und das theuer erkaufte Erbe der Väter wirklich in Treue bewahrt, weit ausdauernder und siegreicher alle feindlichen Anläufe wird bestehen können, als wenn sie einer sichern Grundlage entbehrt oder über deren Vorhandensein mit sich selbst nicht im Reinen ist. Denn noch einmal! — nicht eine bekenntnislose oder im Bekenntnis ungewisse Kirche ist stark, sondern eine klar und entschieden bekennende, in wirklicher Einheit des Glaubens positiv zusammengefaßte.

IV. Anwendung des von uns Beantragten.

Wenn die Kirche ein Bekenntnis aufstellt, so muß sie mit demselben auch Ernst machen. Es kann nicht genügen, daß in einer gedruckten Urkunde sich ein Paragraph befindet, welcher die Geltung des Bekenntnisses ausdrückt, sondern das Ausgesprochene muß, wenn es eine Wahrheit sein soll, auch in das Leben der Kirche eingeführt, es muß angewendet werden. Nur dadurch erhält auch der Ausdruck „Geltung“, welchen wir in die Formulierung aufgenommen haben, seine Erfüllung: denn als geltend kann überall nur das angesehen werden, was auf den in Frage stehenden

Kreis des Lebens einen bestimmenden Einfluß übt, was in der Praxis Bedeutung und Kraft hat.

Bei dieser praktischen Seite des Gegenstandes aber kommen ebensowohl Sachen als Personen in Betracht, und nach beiden Beziehungen haben wir die wichtige Frage in's Auge zu fassen.

1. Unter den Sachen verstehen wir hierbei überhaupt die Einrichtungen der Kirche, vornehmlich aber die zum kirchlichen Gebrauche vorgeschriebenen Bücher, also namentlich die Religionslehrbücher, Katechismus und biblische Geschichte, Agende und Gesangbuch. Jedermann wird einsehen, daß ein Widerspruch von sehr starker Art darin liegen würde, wenn die Kirche auf der einen Seite die Geltung der reformatorischen Bekenntnisse feststellen, auf der andern Seite aber kirchliche Bücher und Formulare entweder aufrecht erhalten oder erst vorzeichnen wollte, deren Inhalt diesen Bekenntnissen widerspricht. Gilt das Bekenntniß wirklich, so muß dieß auch in dem, was die Kirche in ihren verschiedenen Lebenskreisen anordnet, auf entsprechende Weise zum Vorschein kommen. Dieß ist auch auf der unirenden General-Synode von 1821 wohl erkannt und empfunden worden. Namentlich erklärt sich daraus der Antrag der zur Berathung über ein Religionslehrbuch niedergesetzten Commission, welcher dahin ging, es sollten in dem anzufertigenden Katechismus die in §. 2 genannten Bekenntnisse, insbesondere die beiden Confessionskatechismen „vereinigt wirken und zusammenfließen“¹⁾ — eine Aeußerung, die hinwiederum ein höchst bedeutungsvolles Licht auf den §. 2 selbst wirft und mit als Beweis anzusehen ist, daß derselbe im Sinne einer wirklichen Geltung der Bekenntnisse zu verstehen sei. Einer näheren Erörterung jedoch über das, was unter dem angedeuteten Gesichtspunkt in Betreff kirchlicher Einrichtungen zu thun wäre, können wir uns in diesem Vortrag überheben, weil das darauf Bezügliche in den besondern Vorträgen über Katechismus, biblische Geschichte und Gottesdienstordnung vorzukommen muß. Dagegen haben wir hier unser Augenmerk besonders auf die Personen zu richten und zuzusehen, wie in Beziehung auf sie die kirchlich ausgesprochene Geltung der Bekenntnisse in Anwendung zu bringen sei.

D. S. Pundeshagen Bekenntnißgrundlage S. 134 und zum Vorrede

1300 2. Die öffentliche Feststellung der Bekenntnisgeltung, wie
 siell auch, wenn gleich in ungenügender Art, durch S. 2 der Unions-
 Urkunde vollzogen worden ist, hat im Allgemeinen den Sinn,
 daß die Kirche damit feierlich bezeugt, sie stehe auf dieser bestimmten
 Glaubensgrundlage und setze eine derselben entsprechende Ueber-
 zeugung bei ihren Mitgliedern voraus. Im Besondern aber
 wird dadurch ausgesprochen, daß die in den Bekenntnissen ent-
 haltene Lehre die öffentlich berechnete sei und als Maß für die
 Lehrthätigkeit in der Kirche diene, was ohne Zweifel auch in S. 2
 durch die Formel „normatives Ansehen“ gesagt wird, es sei denn,
 daß man behaupten wollte, dieselbe habe gar keinen wirklichen
 Sinn. Hiernach ist die Bedeutung der Bekenntnisgeltung eine an-
 dere für die einfachen Kirchenmitglieder, eine andere für die,
 welche ein Lehramt in der Kirche bekleiden. Den Ersteren
 gegenüber hat die Erklärung der Gültigkeit der Bekenntnisse die
 Bedeutung einer vertrauensvollen Voraussetzung, den Andern
 gegenüber hat sie die Bedeutung einer Anforderung, indem für
 sie dadurch die Pflicht ausgesprochen wird, den Bekenntnissen ge-
 mäß zu lehren. Diese Pflicht ist nun an und für sich keine andere, als die-
 jenige, welche jeder evangelische Geistliche beim Eintritt in sein
 Amt ohnedieß zu übernehmen hat. Seine alles in sich fassende
 Grundpflicht nämlich, von welcher nichts ihn entbinden kann, besteht
 darin, daß er das lautere Evangelium ohne Ab- und Zuthun verkün-
 dige und die Sacramente stiftungsmäßig verwalte. Diese Pflicht
 soll er jedoch nicht nach eigenem Gutdünken, sondern im Sinn und
 nach den Grundsätzen der Kirche, die ihm ein Amt anvertraut,
 erfüllen. Da nun aber das Evangelium verschieden verstanden
 wird, so ist die Kirche aus demselben Grunde, weshalb sie anderen
 Religionsgemeinschaften und dem Staate gegenüber die Summe
 ihres Schriftverständnisses darlegt, auch veranlaßt, ihren Dienern
 zu sagen, was sie als den Grund und Wesensinhalt der Schrift
 erkennt, und eben das thut sie durch ihr Bekenntnis. Indem sie
 hiernach ihre lehrenden Diener auf dieses Bekenntnis hinweist,
 will sie nicht Menschenwort an die Stelle des Gotteswortes setzen,
 sondern sie will die Verkündigung des reinen Gotteswortes davor
 schützen, daß sie nicht durch Einmischung jeder beliebigen mensch-

lichen Meinung verwirrt und verdorben werde. Auch hat sie dabei nicht die Absicht, das durch die Verschiedenheit der individuellen Begabung erzeugte Eigenthümliche und die davon untrennbare Mannigfaltigkeit in der Heilsverkündigung auszuschließen, oder gedenkt etwa gar zu verlangen, der Geistliche solle nur den Inhalt der Symbole maschinenmäßig wiederholen. Wohl aber geht sie von der wohlberechtigten Annahme aus, jeder, der in ein Kirchenamt treten will, habe nicht nur die Schrift, sondern auch die in den Bekenntnissen ausgesprochene Lehre der Kirche, in deren Dienst er treten will, mit gründlichem Fleiß studiert und von der zwischen beiden bestehenden wesentlichen Uebereinstimmung wirklich eine lebendige Uebersetzung gewonnen. Auf Grund dieser Annahme vertraut sie ihm das Lehramt an und darauf gestützt erwartet und fordert sie auch, daß er gegen die im Bekenntniß niedergelegten Grundlehren der Kirche nicht feindselig und bekämpfend aufträte, sondern sich mit denselben im Einverständnis halte.

3) Zu solcher Forderung hat die Kirche ein unbezweifelbares Recht. Jede Gemeinschaft, die sich auf einen bestimmten Glaubensinhalt gründet, kann auch verlangen, daß dieser Inhalt durch ihre Diener respectirt, also nicht zerstört, sondern bewahrt werde. Es ist aber nicht zu bestreiten, daß die evangelische Kirche einen Glaubensinhalt zur Grundlage hat. Wenn sie dabei zugleich an dem freien Gebrauche der Schrift und an der Gewissensfreiheit hält, so kann sie damit nicht ihr Glaubensfundament unsicher machen oder der Möglichkeit völliger Vernichtung preisgeben wollen, sondern jene Freiheiten sind, wie die Ordnung der Kirche es verlangt, mit der Bewahrung dieses Fundamentes in den richtigen Einklang zu bringen. Wir bemerken hierüber Folgendes:

a. Der Grundsatz der freien Schriftforschung gibt dem evangelischen Geistlichen nicht nur das Recht, er legt ihm auch die Pflicht auf, treu und fleißig in der Schrift zu forschen und das unter der Leitung des Geistes, der in alle Wahrheit führt, sowie unter gewissenhaftester Anwendung der wissenschaftlichen Hilfsmittel Erforschte mit der Bescheidenheit, die allen Christen dem Worte Gottes gegenüber geziemt, darzulegen. Aber keineswegs gibt ihm dieser Grundsatz das Recht, jeden Einfall, der sich ihm bei setzen, vielleicht höchst flüchtigen Blicken in die Schrift auf-

drängt, für Schriftwahrheit auszugeben, oder aus der Schrift nur das herauszulesen, was nach seiner Meinung der gesunden Vernunft zusagt, oder gar unter dem Vorwande des Schriftprinzips den wirklichen Schriftinhalt zu bekämpfen, und alle diese Willkürlichkeiten als christliche Wahrheit vor die Gemeinden zu bringen. Der Grundsatz der freien Schriftforschung ist nicht ein Freibrief für die Leichtfertigkeit, sondern eine, die ernsteste Verpflichtung in sich schließende Gabe an treue und gewissenhafte Männer; er besagt nicht Freiheit auch gegen die Schrift und die auf die Schrift sich gründende Kirche, sondern nur Freiheit für die Schrift und innerhalb der Ordnungen dieser Kirche.

b. Und ebenso verhält es sich mit dem Grundsatz der Gewissensfreiheit. Dieser Grundsatz beruht wesentlich darauf, daß nicht der fremde, sondern nur der eigene Glaube selig macht, daß also jeder Christenmensch selbst glauben und darum vor Gott für seinen Glauben verantwortlich sein muß. Wofür aber jeder vor Gott verantwortlich ist, das kann nicht ein äußerlich Erzwungenes, sondern nur ein innerlich Freies, aus der eigensten Gewissensbewegung Hervorgegangenes sein. Solche Gewissensfreiheit hat, wie jeder Christ, so auch jeder evangelische Geistliche: er ist nicht gezwungen in Beziehung auf seinen Glauben; er kann, wenn das Bekenntniß der Gemeinschaft, welcher er angehört, seinem Gewissen widerstrebt, jeden Augenblick aus derselben austreten. Aber so gewiß er frei ist in Betreff des eigenen Glaubens, ebenso gewiß ist es auch, daß er nicht ein Herr sein darf über den Glauben Anderer, zumal der ihm anvertrauten Gemeinde, welche der Bestandtheil einer auf bestimmten Glaubensgrundlagen ruhenden Kirche ist. Die Gewissensfreiheit des evangelischen Geistlichen, die wesentlich zugleich die höchste Verantwortlichkeit ist, darf nie mit Ungebundenheit verwechselt und insbesondere nie so verstanden werden, als ob sie ihm als Prediger und Lehrer die Befugniß ertheilte, alles, was sich seiner individuellen Ansicht als Wahrheit darstellt, auch der Gemeinde als solche darzubieten, nach Umständen aufzudrängen, und auf diese Weise die eigene vermeintliche Gewissensfreiheit zur Glaubens tyrannei für andere zu machen. Der Glaubensgrund der Kirche, welcher auch der der Gemeinde ist, muß unter allen Umständen eben so heilig gehalten werden, als

die Rechte des Einzelnen, und darum muß die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Geistlichen nothwendig ihre Schranke finden an dem Inbegriff der Lehren, welche die Kirche als die ihr wesentlichen in ihren Bekenntnissen dargelegt hat. Die Kirche aber, beziehungsweise ihr Regiment, hat nicht bloß für die Geistlichen, sondern vor allen Dingen auch für die Gemeinden, um deren willen die Geistlichen da sind, Sorge zu tragen, und darf nie zugeben, daß die mißverständene Glaubens- und Gewissensfreiheit der Einzelnen dazu mißbraucht werde, den Gemeinden unter Vorenthaltung des Gemeinamen nur Selbstbeliebiges darzubieten und die Glaubensgrundlage der Kirche selbst zu beseitigen oder zu untergraben.

4. Indem hiermit auf der einen Seite der Kirche und den Gemeinden ihr nicht zu bestreitendes Recht gewahrt wird, geschieht auf der andern Seite den Geistlichen kein Unrecht. Die Wahl des geistlichen Standes ist eine durchaus freie und Niemand wird gezwungen, Geistlicher zu werden. Es muß aber mit gutem Grund erwartet werden, daß jeder, der den geistlichen Stand erwählt, sich vorher genau von den Anforderungen unterrichte, welche die Kirche an ihre Diener stellt. Vermag er seine Ueberzeugungen mit diesen Anforderungen nicht in Einklang zu bringen, so kann er nicht verlangen, daß die Kirche sich seinen Wünschen anbequeme, also ihr und der Gemeinden natürliche Rechte diesen Wünschen opfere, wohl aber kann er zu jeder Stunde von der beabsichtigten Laufbahn zurücktreten. Hierbei mag ihn vielleicht ein äußerlicher Nachtheil treffen; dieser Nachtheil aber ist unvermeidlich und jedenfalls gering anzuschlagen gegen den Schaden, den die Seele bei einer Stellung nimmt, in welcher die Ueberzeugung mit dem Beruf im Widerstreit steht. Schlimmer allerdings und beklagenswerther ist der Fall, wo ein schon im Amte befindlicher Geistlicher in unauf lösblichen Conflict mit den Glaubens- und Lehrgrundlagen seiner Kirche geräth. Aber auch in diesem, gewiß seltenen, Falle muß das Subjective der objectiven Ordnung untergeordnet werden. Ist der in solche Lage versetzte Geistliche ein vollkommen gewissenhafter Mann, so wird er einem Amte, welches für ihn nur drückend sein kann, freiwillig entsagen. Glaubt er aber aus innerem Veruf gegen die Glaubens- und Lehrgrundlagen der Kirche ankämpfen zu müssen, dann kann er sich auch nicht beklagen, wenn

die Kirche ihre unveräußerlichen Rechte gegen ihn geltend macht und muß die Folgen hiervon lediglich auf seine eigene Verantwortung nehmen. Auf der andern Seite muß aber auch bemerkt werden, daß die Feststellung und Geltung des Bekenntnisses nicht bloß eine Anforderung an den Geistlichen richtet, sondern ihm auch eine wesentliche Berechtigung erteilt: ein Anrecht nämlich auf den Schutz der Kirche für die Fälle, wo er von irgend einer Seite her, insbesondere von der Gemeinde oder von Parteien in derselben, um seiner dem Bekenntniß entsprechenden Lehre willen angefochten und bedrängt werden sollte.

5. Wenn nun sicherlich nicht verlangt werden kann, daß die Kirche ihren gemeinsamen Glauben und ihre öffentliche Lehre dem unbeschränkten Belieben des einzelnen Geistlichen preisgebe, so kann doch allerdings etwas anderes verlangt werden, das nämlich, daß sie ihre hierauf sich beziehenden Forderungen bestimmt ausspreche. Achtet sie den Geistlichen sich gegenüber in Betreff der Lehre für verpflichtet, so muß sie ihm diese Pflicht auch ausdrücklich auferlegen. Es muß also in diesem Sinn eine Verpflichtung der Geistlichen stattfinden.

Eine Verpflichtung dieser Art hat nun auch bisher schon bei uns bestanden. Sie ist von jedem Geistlichen gefordert und geleistet worden bei dessen erstmaliger Einweisung in ein selbstständiges Kirchenamt, und zwar nicht in Form eines Eides, sondern in Form eines Handgelöbnisses und nach einer dafür vorgeschriebenen Formel.¹⁾ An dieses Bestehende haben wir uns jedenfalls anzuschließen; die Veränderungen aber, welche vorgenommen werden möchten, wären auf das zu beschränken, was sich entweder aus der festeren Bestimmung über die Geltung des Bekenntnisses oder aus andern entscheidenden Gründen ergibt. Als beibehaltenswerth aus dem Bisherigen erscheint vornehmlich zweierlei: der Zeitpunkt der Verpflichtung und die nicht eidliche Form derselben; als der Veränderung bedürftig die Formel selbst.

a. Was den Zeitpunkt betrifft, so ist bekanntlich in vielen Kirchen der Lehrverpflichtungsact mit der Ordination verbunden

¹⁾ Die Formel ist abgedruckt bei Rieger, B. 3, S. 307.

und es hat dieß ohne Zweifel seinen guten Sinn und Grund. Allein auch für die bei uns vorgeschriebene Ordnung sprechen Gründe von nicht geringer Erheblichkeit. Bis zur Uebernahme eines selbstständigen Kirchenamtes wirken unsere jungen Geistlichen als Gehülfen älterer Pfarrer und stehen unter deren Leitung und Aufsicht. In dieser Zeit haben sie also noch nicht selbst die volle Verantwortlichkeit für ihre Thätigkeit, sondern der größere Theil derselben ruht auf dem Geistlichen, dessen Stelle sie vertreten. Es scheint darum auch nicht geeignet, ihnen durch eine Verpflichtung, wie sie für das Kirchenamt stattfinden muß, den ganzen Umfang der Verantwortlichkeit aufzuerlegen. Zugleich darf bei der gegenwärtigen Lage der Dinge nicht bei jedem jungen Manne, der eben aus der Vorbereitungszeit heraustritt, die Reife der Ueberzeugung vorausgesetzt werden, vermöge deren er mit ganz gutem Gewissen eine solche Verpflichtung übernehmen könnte. Dagegen steht zu erwarten, daß fortgesetzte Studien, vornehmlich aber längere Lebenserfahrungen ihn tiefer in die lebendige Erkenntniß der Schriftwahrheit und der Uebereinstimmung unserer kirchlichen Lehre mit derselben hineinführen werden, und daß er nach mehreren Jahren kirchlicher Praxis seine Zusage mit viel freudigerem Herzen wird geben können, als er es unmittelbar nach seiner Vorbereitungszeit zu thun vermocht hätte. Und da nun zugleich der Zeitpunkt der erstmaligen Uebernahme eines selbstständigen Kirchenamtes die bisherige Praxis für sich hat, so scheint es zweckmäßig, auch ferner hierbei stehen zu bleiben.

In Betreff des Aktes der Verpflichtung aber empfiehlt sich ohne Zweifel gleichfalls das bisher vorgeschriebene: die Vollziehung durch „gewissenhafte Versicherung unter Darreichung der rechten Hand.“ Die seit 1729 eingeführte eidlische Verpflichtung ist, nachdem sie bereits vorher außer Übung gekommen, durch einen Synodalbefehl Karl Friedrichs vom 11. April 1788 förmlich aufgehoben worden¹⁾ und wir sind keineswegs gesonnen, deren Wiedereinführung zu beantragen. Es handelt sich hier nicht um ein Rechtsverhältniß, bei welchem es, einer möglicher-

¹⁾ S. Roman, bad. Kirchenrecht, S. 320, S. 567.

weise schlimmen Gesinnung gegenüber, gefordert scheinen kann, die äußersten Versicherungsmittel anzuwenden; sondern es handelt sich um ein Verhältniß der höchsten sittlichen Art, bei welchem auf Seiten des Gelobenden der Natur der Sache nach eine freie und freudige Zustimmung vorausgesetzt werden muß. Die Kirche befände sich in einer sehr üblen Lage, dürfte sie nicht die Geistlichen, die sie in ihren Dienst beruft, vor allen Dingen auch als ehrliche und gewissenhafte Männer betrachten. Bei solchen Männern genügt es, daß ihre Verpflichtung ihnen vertrauensvoll auf Herz und Gewissen gelegt, von ihnen selbst aber durch offenes Zeugniß vor Gott und der Gemeinde mit Handschlag anerkannt wird. Fänden sich unter ihnen solche, die gewissenlos genug wären, eine derartige Zusage nicht zu achten, so würde kaum anzunehmen sein, daß für diese der Eid eine höhere bindende Kraft haben sollte.¹⁾

c. Als einer Veränderung bedürftig stellt sich dagegen die bisherige Verpflichtungsformel selbst dar. Sobald nämlich die kirchliche Geltung der Bekenntnisse bestimmt ausgesprochen ist, muß nothwendig etwas darauf Bezügliches auch in die Verpflichtung der Geistlichen aufgenommen werden, und es wäre dann dieß unter der Voraussetzung, daß die vorgeschlagene Fassung zur Anerkennung gelangt, auf eine damit übereinstimmende Weise zu vollziehen. In diesem Sinne würden wir beantragen, es möge der Verpflichtungsformel eine Bestimmung einverleibt werden, welche, ohne die aus der Verschiedenheit der individuellen Begabung nach göttlicher Ordnung sich ergebende Freiheit und Mannigfaltigkeit der Lehr- und Predigtweise zu beeinträchtigen, doch zugleich den in das Amt Einzuführenden mit Bestimmtheit verbindlich mache, an dem Gemeinsamen der Schrift- und Kirchenlehre festzuhalten. Der Satz, in dem dieß ausgesprochen würde, könnte im Wesentlichen so gefaßt werden: der Gelobende versichert, „er wolle in seinem ganzen amtlichen Wirken, insbesondere in seiner Lehrthätigkeit, sich treu und unverrücklich auf die heilige Schrift gründen, sich in Ueber-

¹⁾ Ganz richtige Gedanken hierüber finden sich schon in der Sponsheimischen Kirchenordnung des Pfalzgrafen Christian III. vom Jahr 1720, S. 114. Ebenso ist das zuletzt Bemerkte treffend hervorgehoben in dem oben angeführten Synodalbefehl Karl Friedrichs vom 11. April 1788.

einstimmung mit den in unserer Kirche geltenden Bekenntnissen halten und die in denselben niedergelegten evangelischen Grundwahrheiten nicht nur nicht bestreiten, sondern nach dem Maße und der besonderen Art der von Gott ihm verliehenen Kräfte gewissenhaft verkündigen und treiben.“

Indeß wird man sich wohl kaum darauf beschränken können, nur einen Zusatz dieser Art zu der bisherigen Formel hinzuzufügen, alles Uebrige aber unverändert beizubehalten. Vielmehr wird man dieselbe bei genauerer Prüfung auch in andern Beziehungen ungenügend finden und es muß sich der Wunsch aufdrängen, daß eine durchgängig neu bearbeitete Verpflichtungsformel an die Stelle dieser offenbar veralteten gesetzt werden möge. Da jedoch dieß nicht eine unmittelbare Aufgabe für die General-Synode ist, sondern zum Vollzug ihrer Beschlüsse gehört, also der Kirchenregierung anheimfällt, so kann es genügen, hier den Hauptpunkt angedeutet zu haben, um darüber die Ansicht der Synode zu vernehmen. Zum Ueberfluß mag dabei noch, obwohl es sich von selbst versteht, bemerkt werden, daß die neu aufzustellende Formel nur bei denen in Anwendung kommen soll, welche von dem Zeitpunkt der geseglichen Geltung derselben an zum erstenmal in Pfarrdienste eingeführt werden, dagegen von erneuerter Verpflichtung solcher, die bereits im Pfarramte stehen, nicht die Rede sein kann.

V. Aufrechterhaltung des kirchlichen Bekenntnißstandes.

Die Anwendung des von uns Vorgesprochenen, wie sie im vorangehenden Abschnitt bezeichnet ist, fordert ein bestimmtes Verfahren, welches von Personen, die dazu amtlich befugt sind, nach feststehenden Grundsätzen durchgeführt werden muß. Hierin besteht die Aufrechterhaltung oder Handhabung des kirchlichen Bekenntnißstandes, bei welcher der Natur der Sache nach auch vor allen Dingen die Lehrwirksamkeit innerhalb der Kirche in Betracht kommt. Die nach dieser Seite hin zu übende Thätigkeit ist nicht eine einfache und leichte Sache, sondern eine verwickelte und schwierige. Wir dürfen daher nicht unterlassen, ein Wort darüber zu sagen, und zwar werden wir, nach einigen Andeutungen von mehr

allgemeiner Art, vornehmlich die Grundsätze darlegen, welche hier nach unserm Dafürhalten als die leitenden zu betrachten sind.

1. Die Erhaltung des Bekenntnißstandes in der Kirche hat eine positive und eine negative Seite. Positiv genommen, besteht dieselbe darin, daß überall, vornehmlich aber bei den künftigen oder schon im Amte stehenden Lehrern und Dienern der Kirche in rechter Weise, d. h. durch überzeugende Belehrung, das Erforderliche geschieht, um gründliche Bekanntschaft mit der Geschichte, dem Inhalt und der Bedeutung der Bekenntnisse herbei zu führen und an der Stelle der noch vielfach vorhandenen Vorurtheile aufrichtige Liebe zu diesen hohen Erbgütern der Reformationszeit zu begründen. Negativ dagegen wird die Aufrechterhaltung des Bekenntnißstandes sich vornehmlich zu bethätigen haben in der entsprechenden kirchenregimentlichen Gegenwirkung gegen eine solche Art von Predigt- und Lehrthätigkeit der Geistlichen, welche mit der Bekenntnißgrundlage im Widerstreit steht oder dieselbe untergräbt. Wir beschränken uns hier auf einige Bemerkungen über die letztere negative Seite der Sache.

Wenn es sich um den Widerspruch eines Geistlichen gegen Schrift- und Kirchenlehre handelt, so werden wir Fälle von leichter und schwerer Art zu unterscheiden haben. Der Widerspruch kann sich entweder auf Einzelnes, mehr Untergeordnetes beziehen oder er kann von recht eigentlich principieller Beschaffenheit sein und sich gegen Fundamentalartikel richten. Bei Fällen der ersteren Art wird sich die kirchenregimentliche Einwirkung auf Belehrung, Erinnerung und Warnung beschränken und höchstens zu förmlichen sogenannten Admonitionen fortschreiten. Bei Fällen der zweiten Art kann es möglicherweise zum Aeußersten kommen, es kann die Belassung des Geistlichen im Amte in Frage gestellt werden, und darüber vornehmlich wäre in der Kürze ein Wort zu sagen.

Zunächst wird wohl niemand, der nur überhaupt eine Ordnung und Gemeinsamkeit als unentbehrlich für das Bestehen der Kirche anerkennt, in Abrede zu stellen vermögen, daß die Nothwendigkeit, einen Geistlichen um der Lehre willen vom Amte zu entfernen, in der That eintreten kann. Sie kann auch da eintreten, wo von positiver Geltung der Bekenntnisse gar nicht die Rede ist, sobald nur mit dem letzten und obersten Fundamente der

evangelischen Kirche, der Schriftgrundlage, aufrichtig Ernst gemacht wird. Denn auch in diesem Fall wird eine Lehrthätigkeit, welche beharrlich die Grundwahrheiten der Schrift bestreitet und zerstört, nicht geduldet werden dürfen. Der Unterschied zwischen einer Kirche, welche das Bekenntniß nicht anerkennt, und derjenigen, welche dieß thut, besteht in dieser Beziehung nur darin, daß die erstere in solchen Fällen die Sache mehr dem subjectiven Ermessen anheim gibt, während die letztere ein bestimmtes objectives Maß für die Beurtheilung darbietet. Dort stellt sich der Schriftauffassung des einzelnen Geistlichen nur die Schriftauffassung der Behörde entgegen; hier stehen beide zusammen unter einem gemeinsamen Maß, der Schriftauffassung der Kirche. Offenbar aber ist das letztere Verhältniß das klarere, die Einmischung des Willkürlichen mehr ausschließende, und darum auch das richtigere.

Wenn aber auch solche Fälle vorkommen können, so werden sie doch unter allen Umständen höchst selten vorkommen, ja wir hoffen zu Gott, daß unter uns ein solcher Fall nie eintreten werde. Sollte sich dieß jedoch wider Erwarten ereignen, so wäre allerdings zu wünschen, daß alsdann eine möglichst sichere Bürgschaft für die Gründlichkeit und Unparteilichkeit des Urtheils gegeben und damit auch dessen innerliche Anerkennung als eines gerechten von Seiten der ernstesten und einsichtigen Kirchenmitglieder gesichert würde. Hier wird alles auf die Verfahrensweise und die dabei mitwirkenden Personen ankommen. Da es jedoch nicht hierher gehört, in dieser Beziehung Vorschläge zu machen, so kann es genügen, das in hohem Grad Wünschenswerthe einer nach allen Seiten befriedigenden Verfahrensweise im Allgemeinen ausgesprochen zu haben, und möchte nur andeutungsweise auf einen Punkt hingewiesen werden. Wir denken uns nämlich folgendes als möglich. Während die Fälle leichter Art ganz einfach, wie bisher, der Beurtheilung der Kirchenbehörde in ihrem gewöhnlichen Bestand unterliegen würden, könnte für schwierige Fälle, zumal solche, wo die Entlassung eines Geistlichen in Frage stünde, eine Erweiterung und Verstärkung der Kirchenbehörde durch Einberufung von einsichtsvollen, nach Charakter und kirchlich-theologischer Tüchtigkeit allgemein anerkannter Männer angeordnet werden, welche mit dem Kirchencollegium zusammen einen geistlichen Gerichtshof, eine Art

Schwurgericht für dieses Gebiet zu bilden geeignet wären. Wir unterlassen es, die Modalitäten einer solchen Einrichtung weiter auszuführen, sind aber der Meinung, daß durch dieselbe, wenn sie in rechter Art ausgeführt würde, ebensowohl der Kirche und den Gemeinden, als den zu beurtheilenden Personen eine nur erwünschte Garantie gegeben werden dürfte.

2. Wichtiger jedoch als die Frage nach den Personen, denen die Handhabung des Lehr- und Bekenntnißstandes in der Kirche zufällt, ist die Frage nach den Grundsätzen, welche deren Ausübung regeln sollen. Hier steht, sobald die kirchliche Geltung der Bekenntnisse ausgesprochen ist, allerdings das objectivse Maß im Allgemeinen fest. Allein die Anwendung dieses Maßes vollzieht sich nicht von selbst und kann auch nicht in schlechtthin abstracter Weise ohne alle Rücksicht auf die zu beurtheilende Persönlichkeit und die Eigenthümlichkeit des jeweils vorliegenden Falles durchgeführt werden. Jeder einzelne Fall wird seine Besonderheiten mit sich bringen, welche von billigen Richtern nicht übersehen werden dürfen. Hiernach wird auch bei jedem Fall die allgemeine Regel gewisse Modificationen erfahren und gerade diese sind nicht mit alles zu erschöpfender Bestimmtheit von vorneherein anzugeben. Dessen ungeachtet werden auch Grundsätze zu bezeichnen sein, welche unter allen Umständen ihre Geltung behalten. Die Aufstellung solcher Grundsätze würde nun gleichfalls in eine, von der Kirchenregierung aufzustellende Vollzugsverordnung des von uns Beantragten gehören. Indeß können die Grundlinien dessen, was wir uns als dazu gehörig denken, auch hier angedeutet werden.

a. Für's erste bezieht sich die Bedeutung der Bekenntnisse, insofern sie das Maß für die Lehre und deren Beurtheilung sind, nur auf die öffentliche und amtliche Lehrthätigkeit des Geistlichen. Zwar muß allerdings bei jedem redlichen Mann vorausgesetzt werden, daß seine Lehrthätigkeit in der Gemeinde Ausdruck wirklicher Ueberzeugung sei. Aber wie überaus werthvoll auch Ueberzeugung und Gesinnung bei der Uebung des geistlichen Amtes an sich sein mag, so ist es doch nicht dieses Innerlichste, womit es die Behörde bei der Entscheidung über das Verhalten eines Geistlichen als öffentlichen Lehrers zu thun hat, sondern da sind es jederzeit nur die äußerlichen, bestimmt nachzuweisenden, amtlichen

Kundgebungen der Lehrthätigkeit. Diese Beschränkung der Sache auf das Oeffentliche und Amtliche schließt jedes inquisitorische Verfahren aus: alle Versuche zum Eindringen in die eigentliche Gewissensphäre, alle Nachforschungen nach demjenigen, was jeder Mensch als sein inneres Heiligthum zu betrachten berechtigt ist. Indem dasjenige ausgeschieden bleibt, wofür auch der Geistliche nur seinem ewigen Richter verantwortlich ist, hält sich die Kirche mit Recht an die Dinge, in Betreff deren Jeder, dem ein Amt von ihr anvertraut worden, ohne Zweifel auch ihr gegenüber eine Verantwortlichkeit hat und zur Verantwortung gezogen werden kann.

b. Sodann besagt die Geltung der Bekenntnisse in Betreff der öffentlichen Lehre zunächst etwas Negatives: sie legt die Verpflichtung auf, nicht gegen das kirchliche Bekenntniß zu lehren, die darin enthaltenen evangelischen Grundlehren nicht zu bestreiten und zu untergraben. Dieß kann die Kirche von jedem ihrer öffentlichen Diener mit vollem Recht fordern, ja sie muß es thun, wenn sie die Pflicht der Selbsterhaltung sowie die Obliegenheit erfüllen will, die Gemeinden vor Lehrwillkür zu schützen. Darauf ist also auch bei der Beurtheilung der Amtsthätigkeit ein entscheidendes Gewicht zu legen und es wird nach dieser Seite hin das Maß des Bekenntnisses mit um so gesicherterem Erfolg angewendet werden können, je weniger in der Regel darüber, ob etwas dem Bekenntniß entschieden widerspricht oder nicht, ein Zweifel obwalten kann.

c. Aber die Aufstellung der Bekenntnisse hat allerdings auch einen positiven Sinn. Die Kirche fordert damit nicht bloß, daß nicht wider ihr Bekenntniß, sondern auch, daß demselben gemäß gelehrt, daß dessen Glaubensgehalt wirklich vorgetragen werde. Dieser Gesichtspunkt darf auch bei der Beurtheilung der öffentlichen Lehrthätigkeit nicht außer Acht gelassen werden. Allein es ergibt sich zugleich aus der ganzen Stellung unserer vereinigten evangelisch protestantischen Kirche, daß dieselbe die positive Geltung der Bekenntnisse nicht so verstehen kann, daß sie dabei nur den Buchstaben, sondern so, daß sie vor allem den wesentlichen Gehalt der Lehre im Auge hat. Unsere Kirche stellt sich auf das Uebereinstimmende, auf den Consensus solcher Bekenntnisse, welche den beiden früher getrennten evangelischen Confessionen angehörten. Diese Bekenntnisse stimmen allerdings unzweifelhaft überein. Aber

sie stimmen nicht überall überein im Buchstaben der Lehre, sondern in dem, was den Grundgehalt derselben bildet. Nur dieser wesentliche Inhalt, der Inbegriff der gemeinsamen Haupt- und Grundlehren des evangelischen Protestantismus, kann also gemeint sein, wenn die Bekenntnisse als maßgebend für die Lehre bezeichnet werden. Daß solche übereinstimmend anerkannte Grundlehren vorhanden sind, liegt für jeden verständigen und unparteiischen Betrachter auf der Hand, und es können dieselben ebensosehr mit voller Bestimmtheit nachgewiesen werden, als es unzweifelhaft ist, daß darin auch die fundamentalen Heilslehren der heiligen Schrift, welche den unveräußerlichen Inhalt aller evangelischen Lehrverkündigung ausmachen, ihren entsprechenden Ausdruck gefunden haben.

d. Hieraus geht endlich hervor, daß die Anwendung des Bekenntnisses zur Beurtheilung der kirchlichen Lehrthätigkeit nicht stattfinden kann in derselben Weise, in welcher bürgerliche Gesetze angewendet werden, also nicht in juristisch-polizeilicher Weise, sondern so, daß dabei die apostolische Vorschrift ¹⁾ ihre Geltung behält, nach welcher geistliche Dinge geistlich gerichtet werden sollen. Auf dem Gebiete, welches hier in Frage ist, kann unmöglich eine bis auf den letzten Punkt formulirte, alle denkbaren Fälle berücksichtigende Norm aufgestellt werden; und ebensowenig liegt in der Regel ein ausdrücklich vorausgesehener und in unzweifelhafter Bestimmtheit ausgeprägter Fall vor, auf welchen diese Norm nur einfach angewendet zu werden brauchte, mithin auch von jedem, der nur die Norm und den Fall kennt, ohne alles Weitere angewendet werden könnte. Vielmehr setzt schon die Beschaffenheit der Norm selbst, wenn sie in der rechten Art gehandhabt werden soll, ein tieferes und umfassenderes Verständniß voraus; und dann will auch jeder einzelne Fall in seiner Eigenthümlichkeit mit erfahrungsreicher, wohlgeübter Beurtheilungsgabe und mit dem christlichen Geiste, der ebensowenig den Wahrheitsernst als die Liebe verleugnet, gewürdigt werden. Es ist also hier nicht bloß, wie in der bürgerlichen Rechtsphäre, die mit der entsprechenden Gesezestunde verbundene Unparteilichkeit und Gerechtigkeitsliebe erforderlich, sondern

¹⁾ 1 Cor. 2, 13.

es muß zugleich bei gründlicher Erkenntniß der Schrift- und Kirchenlehre eine gereifte Gabe der Geisterprüfung und ein ächt evangelischer Geist, es muß mit einem Wort ein reiches Maß christlicher Weisheit vorhanden sein. Ohne den Besitz dieser Eigenschaften wird es nie möglich sein, auf diesem Gebiete mit gutem Erfolg thätig zu sein und in schwierigen Fällen das vollkommen Richtige, dem wahren Wohl der Kirche Entsprechende zu treffen.

3. Indem wir hiermit persönliche Eigenschaften der Leitenden und Entscheidenden als nothwendig voraussetzen, könnte es scheinen, als ob die ganze Sache wieder auf das Subjective und damit Beliebig gestellt würde. Dieß ist jedoch nicht der Fall. Der objective Maßstab behält seine vollkommene Geltung. Es wird nur zugleich anerkannt, daß dieser Maßstab seiner unveräußerlichen Natur nach eine Beschaffenheit hat, vermöge deren er ohne christliche und kirchliche Weisheit gar nicht erfolgreich in Anwendung gebracht werden kann. Allerdings aber wird damit das ausgesprochen, daß der bloße Amtscharakter als solcher auf diesem Gebiete nicht ausreicht, sondern daß dazu auch persönliche Qualitäten hinzukommen müssen. Eben diese persönlichen Qualitäten sind jedoch nicht etwas dem Amte Fremdes, sondern sie schließen dasjenige in sich, um deswillen gerade dieses bestimmte Amt ertheilt wird. Ohne christliche und kirchliche Weisheit kann überhaupt ein höheres Kirchenamt nicht geführt werden. Ginge den Personen, die hier in Frage kommen, solche Weisheit ab, so wären sie überhaupt nicht zur Kirchenleitung zu berufen gewesen oder wieder von derselben zu entfernen. Sind sie aber in der Zuversicht, daß sie ihnen nicht abgehe, mit dem Kirchenregimente bekleidet, dann muß man ihrer Weisheit auch wirklich vertrauen, und unter die Fälle, wo derselben vorzugeweise und nothwendig vertraut werden muß, gehören insbesondere die Entscheidungen, von denen hier die Rede ist.

Hiermit wären alle die Punkte, welche zur Begründung und Beleuchtung unseres Antrags zu gehören scheinen, in den Grundzügen erledigt. Wir empfehlen denselben mit dem Anliegen, welches aus dem nicht zu verkennenden großen Gewichte der Sache ent-

springt, der ernstesten und reiflichsten Ermägung der Synode. Es handelt sich darum, ob unsere Kirche in Demjenigen, was der Cardinalpunkt für jede Kirche sein muß, noch ferner in einem unsicheren und zweideutigen Zustande verbleiben, oder, wie es ihre Würde verlangt, zur Klarheit, Bestimmtheit und Festigkeit gelangen soll. Wir können nicht zweifeln, die hochwürdige Versammlung werde sich für das Letztere entscheiden, und sprechen die freudige Zuversicht aus, der gnädige Gott werde diese Entscheidung zum dauernden Heile für unsere theure Kirche gereichen lassen.

Nachträgliche Erläuterung.

Zum Verständniß des Nachfolgenden ist es erforderlich, hier eine kurze Erläuterung zu geben über eine Modification des ursprünglichen Vorschlags, welche noch vor der in der Plenarsitzung gepflogenen Berathung über die Bekenntnißfrage im Laufe der Commissionsitzungen von Seiten der Kirchenbehörde eingebracht wurde. Und zwar verhält es sich damit folgendermaßen.

So wünschenswerth gerade in diesem wichtigen Punkte eine möglichst vollständige Uebereinstimmung gewesen wäre, so ergab sich doch alsbald aus den Verhandlungen der Bekenntniß-Commission, daß solche Uebereinstimmung kaum zu erreichen sein dürfte. Die Commission selbst war, wie aus deren weiter unten folgendem Bericht zu ersehen ist, in zwei Theile gespalten, deren einer der Vorlage der Kirchenbehörde in allem Wesentlichen beipflichtete, während der andere in Beziehung auf mehrere wichtige Punkte Bedenken erhob.

Diese Bedenken bezogen sich theils auf die Zulässigkeit des von der Kirchenbehörde gemachten Vorschlages überhaupt, theils auf die beantragte neue Formulirung insbesondere. Ueber das Erstere enthalten wir uns hier aller vorläufigen Bemerkungen. Ueber das Andere aber wird ein Wort zu sagen sein, weil eben dies es war, was zu einem weiteren Antrag der Kirchenbehörde Veranlassung gab.

Es ergab sich nämlich bei den Commissions-Verhandlungen, daß der Hauptsag der von der Kirchenbehörde vorgeschlagenen neuen

Formulirung, welcher — beginnend mit den Worten „die vereinigte evangelische Kirche“ und schließend mit den Worten „des in den allgemeinen Bekenntnissen der ganzen Christenheit ausgesprochenen Glaubens“ — den eigentlichen Kern des Antrags enthielt, mit wesentlichen Schwierigkeiten nicht zu kämpfen haben würde. Dagegen waren es zwei andere Punkte, in Betreff deren eine längere und lebhaftere Discussion eintrat: der Eingangssatz, welcher das Ganze mit kurzen Worten motiviren sollte, und die Frage über ausdrückliche Erwähnung oder Nichterwähnung des im §. 2 der Unions-Urkunde hervorgehobenen Rechtes der freien Schriftforschung.

Rücksichtlich des ersten Punktes war es nicht allzu schwierig, eine Vereinbarung zu treffen. Hier hatten in dem ursprünglichen Vorschlag des Oberkirchenraths vornehmlich die Worte „den §. 2 vollgültig ersezende“ Anstand gefunden, weil dadurch der Schein hervorgebracht werde, es solle Etwas, was doch einmal urkundlich bestche, geradezu annullirt werden. Dieß war nun freilich nicht die wirkliche Meinung der Worte; allein sie konnten doch auch füglich wegbleiben, da es sich von selbst verstand, daß der neuen Aufstellung nach erfolgter Allerhöchster Sanction gesetzlich bindende Kraft zukommen würde. So vereinigte man sich also, als Introductoryformel folgenden Satz anzunehmen:

„Zur Beseitigung der über den Sinn des §. 2 der Unions-Urkunde entstandenen Zweifel und der daraus entsprungenen Mißdeutungen desselben beschließt die General-Synode:“

Diese Fassung gab den dissentirenden Commissionsmitgliedern keinen Anlaß zu weiteren Bedenken, weil sie nicht ausdrücklich besagte, daß im §. 2 selbst ein Entstehungsgrund der vorhandenen Zweifel liege; sie konnte aber der Oberkirchenbehörde genügen, weil durch das Wort „beschließt“, sowie durch die bei verschiedenen Gelegenheiten abgegebenen Erklärungen die Vorstellung ausgeschlossen wurde, es solle durch das Nachfolgende eine lediglich doctrinelle Erklärung geliefert werden.

Nicht ebenso leicht und vollständig einigte man sich über den andern Punkt, die Frage über ausdrückliche Erwähnung oder Nichterwähnung des Rechtes der freien Schriftforschung. In dieser Be-

ziehung war von Seiten des Kirchenregiments innerhalb der Commissionsberathungen von vorneherein Folgendes erklärt worden:

Indem in der vorgeschlagenen Formulirung die heilige Schrift als alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens bezeichnet werde, sei eben damit als sich von selbst verstehend ausgesprochen, daß in ihr auch mit allem Fleiße geforscht und daß Alles nach ihrem Maße geprüft werden solle, weil es nicht eine Heilsquelle geben könne, aus der nicht auch geschöpft, und nicht eine oberste Glaubens- und Lebensnorm, nach der nicht auch gemessen werde. Es sei also auf diese Weise das eigentliche Schriftprincip der protestantischen Kirche vollkommen gewahrt. Die Erwähnung des Rechtes der freien Schriftforschung dagegen gehöre nicht in diesen Zusammenhang, sei vielmehr ganz wider den allgemeinen Ujus solcher Formulirungen des Bekenntnißstandes in andern Landeskirchen und werde voraussichtlich nur auf's Neue zu ähnlichen Mißdeutungen und Streitigkeiten Anlaß geben, wie sie bisher schon gerade in Betreff dieses Punktes bei §. 2 zum Vorschein gekommen seien. Glaube man jedoch, es werde etwas Derartiges wesentlich zur wünschenswerthen Beruhigung unsrer Geistlichen und Kirchenglieder dienen, so sei man auch bereit, das innerhalb jeder evangelischen Kirche sich von selbst Verstehende noch besonders auszusprechen, nur müsse dieß am rechten Ort und in der rechten Weise geschehen.

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen stellte es sich nun wirklich heraus, daß in der fraglichen Beziehung ein Zusatz von verschiedenen Seiten gewünscht werde, und zwar theils um der Sache selbst willen, theils um eine vollere Vereinbarung unter den Synodalmitgliedern herbeizuführen. Deshalb trug die Kirchenbehörde, obwohl sie das Verbleiben bei dem ursprünglichen Vorschlag immer für das Bessere gehalten haben würde, doch kein Bedenken, dem bezeichneten Verlangen entgegenzukommen. Es wurde daher in Folge einer unter dem Vorstz des Präsidenten Staatsraths Freiherrn von Wechmar gepflogenen collegialischen Berathung folgender erläuternder Zusatz zu der ursprünglichen Formulirung in einer Commissionsitzung in Vorschlag gebracht:

„Indem bei dieser Bestimmung des Bekenntnißstandes der evangelischen Landeskirche die heilige Schrift als

alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens vorangestellt ist, wird eben dadurch zugleich, im Einklang mit der ganzen evangelischen Kirche, das Recht des freien Gebrauchs der heiligen Schrift, so wie der im heiligen Geist gewissenhaft zu übenden Erforschung derselben anerkannt, und für alle Glieder der Kirche, insbesondere aber für ihre mit dem Lehramte betrauten Diener die Pflicht ausgesprochen, sich solcher Schrifterforschung unangesezt zu befeizigen.“

Dieser Zusatz ist hiernach als eine Ergänzung der oberkirchlichen Vorlage zu betrachten.

B. Commissionsbericht.

Hochwürdige General-Synode!

Der Groß. evangelische Oberkirchenrath hat an Sie einen Vortrag gerichtet, betreffend „den Bekenntnißstand der evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogthum Baden und insbesondere die hierüber in §. 2 der Unions-Urkunde enthaltenen Bestimmungen.“ Sie werden dafür mit Ihrer Commission der hohen Behörde sich zu aufrichtigem Dank verpflichtet fühlen. Es ist ja eine nicht abzuläugnende Thatsache, daß auf dem sonst so klaren und festen Rechtsboden unserer badischen Union in der genannten Beziehung eine Rechtsunklarheit und Rechtsunsicherheit eingetreten ist. Wie verschieden man auch über die Ursachen ihrer Entstehung urtheilen mag, das Factum selbst läßt sich nicht hinwegdeuten. Die Diöcesan-Synoden haben die Sache vor die General-Synode gebracht, und so ist es denn um so unzweifelhafter an dieser, die Rechtsunsicherheit in einem Punkte zu beheben, der für die gedeihliche Fortentwicklung unserer evangelisch-protestantischen Landeskirche von der eingreifendsten Bedeutung ist. Der Groß. Oberkirchenrath ist eben dieser Ansicht gewesen, und hat mit Recht geglaubt, im Interesse

der Sache die General-Synode zur Behandlung des Gegenstandes ausdrücklich veranlassen zu sollen. Er hat dieß mittelst eines Vortrags gethan, der denselben auf die eingehendste Weise beleuchtet und durchgängig aus einem Geiste redet, von dem und in dem eine glückliche Lösung dieser Aufgabe unter Gottes Segen zuversichtlich zu erwarten steht.

Die Maßregel selbst, welche der großh. Oberkirchenrath zu dem angegebenen Zweck empfiehlt, ist ein auf S. 36 f. der Vorlage verzeichneter Beschluß der General-Synode. Dem Wunsch eines Theils der Commission freundlich entgegenkommend, hat die hochverehrliche Behörde im Laufe der Commissionsverhandlungen den dort gemachten Vorschlag noch einigen Modificationen unterworfen, indem sie theils eine Abänderung des den beabsichtigten Beschluß der Synode einführenden Satzes, theils einen diesem Beschluß selbst an seinem Schluß hinzuzufügenden Zusatz proponirte. In dieser modificirten Gestalt geht der Antrag des großh. Oberkirchenraths dahin, die hochwürdige General-Synode wolle nachstehende Erklärung beschließen und Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten zu allerhöchster Sanction unterthänigst unterbreiten:

Zur Beseitigung der über den Sinn des §. 2 der Unions-Urkunde entstandenen Zweifel und der daraus entsprungnen Mißdeutungen desselben beschließt die General-Synode:

Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogthum Baden gründet sich auf die heilige Schrift alten und neuen Testaments als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens, und hält unter voller Anerkennung ihrer Geltung fest an den Bekenntnissen, welche sie ihrer Vereinigung zu Grunde gelegt hat. Diese in Geltung stehenden Bekenntnisse sind die noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienenen, und unter diesen namentlich und ausdrücklich: die augsburgische Confession, als das gemeinsame Grundbekenntniß der evangelischen Kirche Deutschlands, so wie die besondern Bekenntnisschriften der beiden früher getrennten evangelischen Confessionen des Großherzogthums, der Katechismus Luthers und der Heidelberger Katechismus, in

ihrer übereinstimmenden Bezeugung der Grundlehren heiliger Schrift und des in den allgemeinen Bekenntnissen der ganzen Christenheit ausgesprochenen Glaubens.

Indem bei dieser Bestimmung des Bekenntnißstandes der evangelischen Landeskirche die heilige Schrift als alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens vorangestellt ist, wird eben dadurch zugleich, im Einklang mit der ganzen evangelischen Kirche, das Recht des freien Gebrauchs der heiligen Schrift, so wie der im heiligen Geist gewissenhaft zu übenden Erforschung derselben anerkannt, und für alle Glieder der Kirche, insbesondere aber für ihre mit dem Lehramte betrauten Diener die Pflicht ausgesprochen, sich solcher Schrift erforschung unausgesetzt zu befleißigen.

Ihre Commission beantragt die Annahme dieser Proposition; und zwar im Allgemeinen einmüthig, — nur mit der Beschränkung, daß zwei Commissionsmitglieder sich den Antrag erlauben:

es möge statt des letzten Theils des Schlußsatzes, nämlich statt der Worte: „das Recht des freien Gebrauchs der heiligen Schrift . . . unausgesetzt zu befleißigen“ gesetzt werden: für ihre mit dem Lehramt betrauten Diener das Recht und die Pflicht freier, d. h. im heiligen Geist unter gewissenhafter Anwendung der wissenschaftlichen Hilfsmittel zu übender Schrifterforschung anerkannt.

Ueberdies beantragt die Majorität Ihrer Commission noch weiter, Sie wollen an das hohe Kirchenregiment den Antrag stellen:

daß zur Regelung des Verhältnisses zwischen der Freiheit des Einzelnen in der Lehre und den Rechten der kirchlichen Gesellschaft der General-Synode eine nach Maßgabe der der Abschnitte IV und V der Vorlage des großh. Oberkirchenraths entworfene Lehrordnung vorgelegt werde.

Wenn Ihre Commission so, einen einzigen Differenzpunkt abgerechnet, einen einmüthigen Antrag vor Sie bringt, so gehen gleichwohl die Motive zu demselben in ihrem Schooße auseinander. Die Mitglieder derselben können deßhalb bei der Erörterung

der Gründe, mit denen sie den obigen Antrag zu unterstützen haben, nur eine kurze Strecke ihren Weg gemeinsam gehen, und müssen sich dann in zwei Berichterstattungen trennen, der Zweifelt der Ansichten gemäß, die sich unter ihnen herausgestellt haben, ohne daß eine Verständigung erreicht werden konnte.

Ehe wir indeß diese Differenzen hervortreten lassen, sprechen wir zuvor im Nachstehenden das aus, worin wir uns in der oberschwebenden Frage alle einverstanden finden. Es ist die feste Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Bekenntnißschriften für die Kirche.

Es ist von großer Wichtigkeit und gereicht uns zugleich zur lebhaftesten Genugthuung, die Thatsache einer principuellen Uebereinstimmung zwischen dem Großherzogl. Oberkirchenrath und Ihrer Commission gerade bei einer so äußerst delicatesen und für die evangelische Kirche Deutschlands schwierig, ja wahrhaft dornicht gewordenen Frage ausdrücklich constatiren zu können. Denn es bedarf ja nicht erst eines ausführlichen Beweises, daß wenn irgend ein kirchlicher Act, gewiß vor Allem die Festhaltung an einem durch den Wechsel der Jahrhunderte sich gleichbleibenden Ausdruck religiös-confessioneller Eigenthümlichkeit, näher: an den Bekenntnissen des Reformationszeitalters und der ältesten Kirche, noch immer darauf gefaßt sein muß, in weiten Kreisen und in den verschiedensten Regionen der evangelischen Kirche auf die stärksten Vorurtheile, auf einen hohen Grad von Widerwilligkeit, auf den lebhaftesten Tadel zu stoßen. Ist doch unter Geistlichen, wie Nichtgeistlichen noch immer die Vorstellung verbreitet von den Symbolen der evangelischen Kirche lediglich und unterschiedslos als Producten einer unerträglichen Schärfe und Säure der theologischen Auffassung des Christenthums, eines bornirten Schulgeistes, einer traurigen dogmatischen Eugherzigkeit, einer maßlosen confessionellen Erhizung, eines verwerflichen polemischen Eifers, einer bößlichen Neigung, die strebenden Geister in Fesseln zu legen. Gemäß diesem vermeintlichen Ursprung aus ungebändigter Zanksucht und Streiklust, sowie unchristlichem Haß gegen Andersglaubende, weiß man sich für keine

und auch für diese unsere Zeit keine andere Zweckbestimmung der genannten Schriften innerhalb der Kirche zu denken, als die, seinen Nebenmenschen unter einem schicklichen Rechtsvorwand zum Keizer machen zu können, als solchen hassen und verfolgen zu dürfen, vor Allem einen Geistlichen um Amt und Brod zu bringen.

Um so mehr wird es für Ihre Commission Pflicht sein, die höchst verständigen Erwägungen des Groß. Oberkirchenraths im Eingang seines Vortrags nicht bloß mit einer einfachen Zustimmung zu begleiten, sondern ihnen noch eine Reihe ergänzender Bemerkungen über diese Materie beizufügen.

Wer wird nicht bereit sein, den Gefühlen, aus welchen die unter so vielen Gliedern unserer deutsch-evangelischen Kirche verbreitete Abneigung wider die Symbole entsprungen ist, billige Rechnung zu tragen? Denn wie es bei Aufstellung, Einführung und Handhabung einzelner symbolischer Bücher herging, das ist ja durch eine Reihe unbestrittener Thatsachen sattjam documentirt. Um von Anderem und Früherem zu schweigen, ist es ja Thatsache, daß es einst einen Kurfürsten August von Sachsen gab, der, weil sie der calvinischen Abendmahllehre im Herzen zugethan waren und einer Wirksamkeit im Sinne derselben, aber auch des sächsischen Mitreformators Melancthon, überführt wurden, seinen Kanzler Gracov so lange foltern ließ, bis er an den Folgen der Folter starb; der seinen Prediger Stöbel so lange im Gefängniß peinigten ließ, bis er im Wahnsinn endete; der seinen Leibarzt Peucer zwölf Jahre hindurch in strenger, schwerer Haft hielt und mittlerweile die sogenannte Concordienformel unter Anwendung des härtesten Gewissenszwanges gegen seine melancthonisch gebildete Landesgeistlichkeit einführen ließ; der dem für Peucer sich verwendenden Kaiser Maximilian II. die bekannte Antwort gab: „Ich will nur solche Diener gebrauchen, die in der Religion nur das glauben und bekennen, was ich glaube und bekenne“, und dem betroffenen katholischen Monarchen dadurch die Entgegnung abnöthigte: „Das wage ich von meinen Dienern nicht zu fordern“; der endlich von blindem Eifer zu der Aeußerung sich hinreißen ließ, daß wenn auch nur eine calvinische Ader an seinem Leibe sei, er wünsche, daß der Teufel sie ihm ausreißen möge. Es ist ja ferner Thatsache, daß gegen den großen sächsischen Staatsmann zu Aus-

gang des sechszehnten Jahrhunderts, den weit vorausblickenden und die durch den Religionszwist der Protestanten unvermeidlichen Eventualitäten des herannahenden dreißigjährigen Krieges vorahnenden Kanzler Nic. Crell von den Landständen Kurpfalz auf Grund ähnlicher Anklagen eine Criminaluntersuchung betrieben und die Akten gegen den Mann, der durch Herstellung des confessionellen Friedens die deutschen Protestanten politisch zu einigen und zu kräftigen bemüht gewesen war, dem katholischen Hofgericht des katholischen Kaisers in Prag zur Aburtheilung überwiesen wurden, in Folge deren selbstverständlich 1601 das Haupt Crells unter dem Beile fiel. Nicht minder ist es ja Thatsache, daß schamvolle Erinnerung gleicher Art für den reformirten Zweig des Protestantismus an den Scheiterhaufen Servets in Genf, an die Kämpfe zwischen Remonstranten und Contraremonstranten, an die Synode von Dortrecht, an die Einfekkerung des berühmten Hugo Grotius, an die Hinrichtung des ehrwürdigen Johann Oldenbarneveld sich knüpfen. Es ist ja endlich auch das Thatsache, daß die sächsische Praxis in Betreff der Symbole in dem bekannten Werk Carpzovs über Consistorialjurisprudenz einen klassischen Ausdruck empfang, und ungeachtet ihrer ungläublichen Härte fast ein ganzes Jahrhundert lang durch dasselbe Werk in einer bis auf Spener und Thomajus nur selten angefochtenen klassischen Sanction für das lutherische Deutschland sich behauptete ¹⁾.

1) Man vergleiche über jene Praxis und die ihr zu Grund liegenden religiösen und Rechtsanschauungen beispielsweise aus Bened. Carpzovii *Jurisprudentia ecclesiastica s. consistorialis* lib. II, tit. XVII. defin. 266. Es heißt dort: *Non equidem sine ratione opinantur saniores politici, Magistratum in republica plures simul religiones minime tolerare debere; cum fieri nec soleat, nec possit, ut quis Deum sincere et ex toto corde diligit, qui diversas simul religiones fovere desiderat. Certum enim inde est, neutrum credere religionem, qui contrarias admittit.* Als solche saniores politici werden nun citirt voran der Jesuit A. Possevin, dann Bellarmin, Erasmus von Rotterdam und andere katholische Schriftsteller; dann Berufungen auf das römische Zwölftafelgesetz, Cicero, sowie auf Josaphat, Josias und andere jüdische Könige, die den Götzencultus stürzten. Attanen, heißt es dann weiter, *obtineri si in re publica nequeat unitas religionis, toleranda potius diversitas, quam turbandum regimen status. Ut*

Angesichts solcher Thatsachen, so wie nicht minder der leider in unsern Tagen in steigendem Maße da und dort von Seiten nicht bloß einzelner Privatpersonen kund gegebenen Symptome eines leidenschaftlichen Eifers gegen Andersgläubige, und wären es auch nur Calvinisten, Calvinizanten und Philippisten, sondern auch der auf Seiten einzelner Kirchenbehörden documentirten Wiederhineingung zu den Grundsätzen des Carpzov'schen Kirchenrechts, wer sollte da nicht gestimmt sein, einer doch wahrlich nicht bloß fleischlich zu nennenden Wallung vieler unserer Kirchenglieder wider die Symbole und wider eine gefürchtete Erneuerung der alten Symbolpraxis die von uns geforderte billige Rechnung wirklich zu tragen? Ihre Commission wenigstens ist der Meinung und des guten Gewissens, daß es in unsern Tagen sogar heilsam sei, die Gemüther gar vieler Glieder der evangelischen Kirche, wenn auch zunächst noch nicht unserer badischen, auf solche Erinnerungen zurückzuleiten, um in ihnen ein recht lebendiges Gefühl der Scham, besser: der aufrichtigen Buße zu erwecken.

enim eulibet magistratui summis viribus eo adnitendum concedamus, quo unica, eaque vera vigeat religio; si tamen efficere hoc nequeat, medicos imitari debet, qui in morbis gravioribus quandoque plus proficiunt quiescendo, quam movendo et agendo etc. Praestat siquidem aliquam habere rempublicam, licet variis de religione dissidiis turbatam, quam nullam. Tolerantur ergo, fährt Carpzov fort, Catholici inter Lutheranos. Sed num etiam Calviniani? Ferendi omnino si privatim errent, quiete res suas agentes, neminem turbantes nec errorem spargentes, quin potius ad cedendum parati, si meliora edoceantur. Magistratui insuper obtemperent et onera civilia aequae ac alii non inviti sustineant. Quod si vero erroris admoniti ad veram et orthodoxam religionem Lutheranam accedere nolint, sed malitiose et perdinaciter in errore perseverent, jure expellentur ex jussu D. Apostoli, qui observare jubet eos qui dissensiones et offendicula praeter doctrinam sanam faciunt Rom 16. vers. 17. Unam nimirum et alteram admonitionem requirit, quae si nihil proficit vitare et rejicere jubet Tit. 3. vers. 10. Et fieri vix potest, ut admonitione sprete in errore perseverantes Calviniani aliis scandalum haud praebeant et tandem seditionis clanculariae semen spargant, quae vel sola expulsionis causa sufficere posset, nedum severior obtineat coercitio. Nun ein Citat aus des berühmten Chemnitz's consilium de vitandis Calvinianis, in welchem dieser den Obrigkeiten riet, die Zwinglianer dogmatistas, tanquam cornupetas bestias et homines in ma-

ferner auf die nothwendige Unvollkommenheit aller Anfangsbildungen, deren Gestaltungsbedürfnis die Masse und Macht des Hergebrachten spröde entgegensetzt und deren frischem, jugendlichem Gestaltungstrieb die zähe Macht des Hergebrachten ja zu allen Zeiten Concession für Concession abzurufen gewußt hat; nicht minder wird die Geschichte hinweisen auf die im Reformationszeitalter bestehenden staatlichen Einrichtungen und öffentlich rechtlichen Verhältnisse im deutschen Reich, welche auf die engste Verbindung des Kirchenthums mit dem Staat hindrängten, und welche die Gestaltung der neuen Kirche als Staatskirche im strengsten Sinne, die Gestaltung des protestantischen Staates aber als Confessionsstaat ¹⁾ in eben so strengem Sinn so gut als unausweichlich machten. Alle diese Verhältnisse eines von dem Geiste und den Gewohnungen des Papstthums sich nur nach und nach frei machenden Zeitalters billig mit in Anschlag gebracht, wird uns die Aufstellung der Symbole als unverbrüchlicher Staatsgesetze innerhalb des protestantischen Confessionsstaats, die rein juridische Art der Geltendmachung der Symbole in der protestantischen Confessionskirche nicht wundern. Wir werden alsdann nicht versucht sein, dem offenbaren Mangel unserer theologischen Vorfahren an Sinn für Individualisirung des christlichen Glaubens und Lebens, dem ebenso offenbaren frühen Uebergang der reformatorischen Geistesbewegung aus dem heiligen Liebesgeist der ächten Kirche Christi in den exclusiven Schul-, Universitäts- und Consistorialgeist, der Ueberhandnahme eines harten, polemischen Symboldoctrinarismus, der einseitigen Punctualisirung alles Interesses auf das Prädicat der Einheit, mit Absehen von der Heiligkeit und Allgemeinheit der Kirche, alles Uebel allein zuzuschreiben.

Aber sollen wir nun, weil die confessionelle Basis für den Staat entschieden zu enge und der heutige Staat darüber hinausgewachsen ist, für diesen ein religiöses Fundament von schlechthin grenzenloser Weite verlangen, das den Staat in thesi entchristlichen müßte? Oder sollen wir die für den Staat unerläßliche breitere religiöse Basis auch als die für die Kirche passende und

¹⁾ Vergl. die nächstvorhergehende Note.

genügende erachten und befürworten, wie beides ein großer Theil der Zeitgenossen verlangt?

Nimmermehr! denn es beruht eine jede dieser beiden Lebensordnungen auf ihrem eigenen besondern Gesetz, und man soll weder beide Ordnungen, noch die Gesetze beider miteinander vermischen. Nach demselben Gesetz, nach welchem das Symbol als Norm für den Staat sich als unzureichend und sogar bedenklich erweist, nach demselben ergibt sich, daß die Kirche nie vermögen wird, denselben zu entrathen.

Eben darum wird sich Ihre Commission nie dazu verstehen, in das blinde Eifern Vieler gegen die Symbole an sich einzustimmen, nie ihre Einwilligung dazu geben oder dazu helfen, daß man die schändliche Unduldsamkeit und rohe Gewaltsamkeit, mit welcher einzelne Symbole hin und wieder zur Geltung gebracht worden sind, die Bekenntnisschriften unserer Kirche in Bausch und Bogen entgelten läßt.

Wir werden uns zunächst zu einem solchen Vorgehen schon allein aus dem Grunde nicht herbeilassen, aus welchem wir die Criminaljustiz nicht abgeschafft wünschen können, obschon in früherer Zeit die Tortur dabei angewendet wurde und leider noch immer einmal ein Fall von Justizmord vorkommt, oder aus welchem wir die Civiljustiz nicht für einen Hohn gegen die Menschheit erklären können, obschon etwa zu Zeiten einmal Jemand durch Ungeschicklichkeit seines Anwalts oder Gewissenlosigkeit seines Richters in einer offenbar gerechten Sache nichts desto weniger den Kürzern gezogen hat. Auch die sichtbare Kirche Christi unterliegt dem Gesetze alles Endlichen, wer will sich darüber täuschen? Die Kirche, welcher General-Synoden und Consistorien vorzustehen haben, ist ja noch nicht der Leib Christi, sondern ringt darnach, diesen hohen Namen zu verdienen.

Wohl aber kann sich Ihre Commission der Pflicht nicht entschlagen, ausdrücklich auf das hinzuweisen, was von der herrschenden großen Unbekanntschaft mit diesen Büchern regelmäßig übersehen wird. Nämlich ein Jeder, welcher diejenige Kenntniß von den Symbolen der evangelischen Kirche wirklich besitzt, welche mit Recht von Jeglichem gefordert wird, der in diesen Dingen das Wort zu ergreifen wagt, wird und muß wissen, daß aus der be-

trächtlichen Anzahl von Bekenntnisschriften des reformatorischen Zeitalters nur etwa drei, die deutsche Concordienformel, die helvetische Consensformel und die Beschlüsse der Synode von Dortrecht den Charakter einer engen und strengen Schultheologie an sich tragen, und daß ebenso nur von diesen Symbolen, deren Entstehung in die Zeit der reformatorischen Epochen, ja zum Theil sogar weit über dieses Zeitalter hinausfällt, behauptet werden kann, daß ihre Einführung auf dem Wege des Zwangs erfolgt sei. Von allen übrigen dagegen tragen nur einzelne und zwar unter diesen manche wiederum nur nach einzelnen Theilen ihres Inhalts den Charakter der Schul- und Streittheologie an sich. Weit aus die meisten dagegen sind anstatt Angriffschriften vielmehr Schutz- und Verteidigungsschriften; anstatt Kriegsschriften vielmehr Friedensschriften, d. h. Grundlagen zu Vergleichsunterhandlungen zwischen streitenden Parteien; anstatt Fundamentirungen eines engherzigen Hierarchismus vielmehr Ausweisungsschriften gegenüber dem Staat und kirchliche Constitutionsurkunden auf einer sehr weitherzigen Basis; anstatt Festsetzungen eines trotzigen Fanatismus lediglich Aufstellungen einzelner Haupt- und Grundartikel, von denen man freilich unter keiner Bedingung weichen zu wollen, hingegen mit Bezeichnung einer Reihe von nicht unwichtigen Streitpunkten, rücksichtlich deren man ausdrücklich ebenso sich bereit erklärt, mit den Abweichenden noch weiter zu verhandeln; endlich anstatt Producte einer abstrusen Scholastik vielmehr eigentliche populäre Lehrschriften, in denen der gediegene Kern des Evangeliums für Jung und Alt in der Gemeinde in unübertrefflicher Kraft und Popularität des Ausdrucks zusammengestellt und erläutert ist, Katechismen von ewiger Jugend und nie aufhörendem Werthe.

Nicht theologische Utracität oder pöfäffische, auch nicht politische Willkür, sondern das unabweibare Bedürfnis der Kirche als Societät hat diesen Büchern den Ursprung gegeben und ist selbst bei einzelnen jener nicht ganz außer Rechnung zu lassen, welche wir, wie die Concordienformel, sonst nicht in diese Kategorie zu stellen vermögen. Nicht Zwang und Gewalt, sondern dasselbe Bedürfnis hat ihre Einführung bewirkt. Das nämliche Bedürfnis hat sie überall in Schätzung erhalten, wo sie ihre Geltung ungeschwächt bewahrt haben, und wiederum das gleiche

Bedürfniß ihre erneuerte Geltung da gefordert, wo sie dieselbe factisch eingeblüßt hatten und die Forderung einer erneuerten Geltung Bestreitungen erfahren hat.

Dazu kommt, daß die fast ein volles Jahrhundert hindurch fortgesetzte principielle Bestreitung der Symbole ein Phänomen ist, das im Grund nur der Kirchengeschichte des evangelischen Deutschlands allein angehört. Klagen über und Widerstand gegen einen durch die Symbole geübten Gewissensdruck, und dem zu Folge Erörterungen über die Symbolfrage, d. h. über Recht und Nothwendigkeit der Symbole in der protestantischen Kirche, sind bekanntlich in Holland und England schon längst hervorgetreten und angestellt worden, bevor diese Frage in unserer vaterländischen Kirche in Anregung kam. Aber eine Streitverhandlung, welche wie die der deutschen Kirche über diesen Gegenstand bereits seit 1767 andauert und gleichwohl noch zu keinem eigentlichen Abschluß hat gelangen können, ist in der Geschichte unserer evangelischen Nachbarkirchen ohne Beispiel. Die richtige Behauptung, daß das wahre innere Band der Kirche ein anderes sei, als ein theologisches Lehrsystem, ist in manchen ausländischen Kirchen weit früher, in fast allen der Reihe nach wenigstens ebenso laut und bestimmt ausgesprochen worden, als unter uns. Aber die grundfalsche Verlehrung dieser Behauptung, wonach sie so viel heißen soll, daß es ein anderes inneres Band für die Kirche geben könne, als das Band einer bestimmt aussprechbaren und ausgesprochenen christlich-religiösen Ueberzeugung, eines dem Ganzen der Kirche gemeinsamen, festen und unter allem Wechsel der Zeiten und ihrer Bildung unveräußerlichen Wahrheitsbesitzes, die Aufstellung der wunderlichen These, daß die Aufgabe unserer Kirche nicht bestehe in der Wiederherstellung einer Glaubens- und Lehrenconformität nach Maßgabe der Symbole, sondern in der Erweiterung und Belebung ihres Organismus zu Darstellung eines christlichen Gemeinlebens, — das Verdienst, dieses seltsame *category ποστέγορ* in allem Ernst aufgestellt zu haben, ist allein einer Anzahl von Stimmführern unserer deutschen Kirchen vorbehalten geblieben, ist lange Zeit als die Abstimmung des ganzen oder wenigstens acht deutschen Protestantismus über die Symbolfrage proclamirt worden, wird noch bis auf unsere Tage als die Stimme der sogenannten

lebendigen Gemeinde von Manchen proclamirt, und sie wird nach wie vor als unlösbares Räthsel für alle übrigen evangelischen Kirchen diesseits und jenseits des Oceans stehen bleiben.

Nicht minder einzig in ihrer Art und innerhalb der größern constituirten Kirchenkörper des evangelischen Auslands geradezu unerhört sind neben der principiellen Ueberflüssig- und Schädlicherklärung der Symbole die Fälle der letzten Jahrzehnte, wo sich gegen einzelne Symbole oder Bestimmungen der Widerspruch regte, etwa wie in Magdeburg, wo der theologische Oppositionsgeist gegen eine der geheiligtesten Festsetzungen des niceanoconstantinopolitanischen Symbols offen und direct sich erhob, oder wie in Leipzig, wo auf die Abschaffung des uralten apostolischen Symbols bei der Taufe ebenso offen und laut gedrungen werden konnte. Selbst in den Perioden eines auch in ausländischen Nachbarkirchen weit vorgeschrittenen Abfalls von den evangelischen Grundwahrheiten, selbst unter kirchlichen Einrichtungen, welche auch dort hin und wieder von einer eigentlichen Verpflchtung der Kirchendiener auf die Symbole Umgang nehmen, selbst unter der unbestrittenen verfassungsmäßigen Herrschaft eines kirchen- und christenthumfeindlichen Radicalismus haben in den uns an Sprache und theologischer Bildung am Nächsten verwandten Schwesterkirchen eigentliche principielle Streitigkeiten über die Frage: Symbol oder nicht Symbol? sich nie entsponnen, noch viel weniger irgendwo Fälle grober Antastung uralter Symbole oder geheiligter Symbolwahrheiten sich je zutragen. Der kirchliche Gemeingeist, das instinctive religiöse Schickslichkeitsgefühl hätten dergleichen nicht geduldet, der gesunde Sinn sich wider die obige These gesträubt, die Pietät für die Religion der Väter eine Verunehrung dessen, was diesen heilig war, nimmermehr ohne Ahndung durch die öffentliche Stimme gelassen. Und so hat es überall im Ausland, selbst dann, wenn der ächte Lebensgeist aus der Kirche selber entwichen war, dem Symbol wenigstens als integrirendem Bestandtheil der ererbten nationalen Institutionen zu keiner Zeit an der gebührenden Achtung und selbst dem Widerspruch nicht an einem sichern Maß gefehlt.

Es mag schwierig sein, diese unterscheidende Physiognomie der deutsch-evangelischen Kirchengeschichte in ihren Ursachen zu ergründen, und völlig verfehlt, dieselbe nur aus einer einzigen Ur-

fache allein erklären zu wollen. Allein man wird nicht leicht irre gehen, wenn man zur Erklärung zunächst sich an zwei unleugbare Thatsächlichkeiten hält. Erstens: es dürfte auf dem europäischen Continent schwerlich irgend eine Nation geben, die in ihren äußern Schicksalen seit zwei Jahrhunderten so beharrlich die Wahrnehmung darbietet, daß ihre geschichtlichen Verbände, die geschichtlichen Verknüpfungen ihres Daseins willkürlich zerrissen, die Fülle ihrer angestammten Lebenstrieb zurückgedrängt und in der Vereinzelnung verkümmert, ihre innern natürlichen Gliederungen aufgelöst, ihre historische Stetigkeit als Ganzes und in der Stammesbesonderung so oft und so schonungslos unterbrochen worden wäre, als die unferige. Es liegt nicht in unserer Absicht, den Gang der göttlichen Vorsehung in Absicht auf unsere Nation zu meistern, auch nicht die mannigfachen Vortheile in Abrede zu stellen, welche diese Beiseitzung des Geschichtlichen, dieses Herausgesetztsein aus dem stetigen geschichtlichen Entwicklungsgang, den die Nachbarvölker einzuhalten vermochten, uns gebracht hat. Dagegen ist unleugbar, daß von daher mit der Zeit auch auf das Inwendige des Nationalgeistes die erheblichsten Rückwirkungen ausgegangen sind. Diese äußere Schicksalsverknüpfung hat ihm nicht bloß eine ungeschichtliche, sondern eine geschichtswidrige, zuletzt geschichtsverachtende Richtung und Neigung eingeimpft, ihn gegen geschichtliche Bestände verstimmt, gegen geschichtliche Güter und Werthe abgestumpft, den Gemüthern das Verständniß geschichtlicher Mächte erschwert, die Bestrebungen vieler der Begabtesten auf eine geschichtslose abstracte Höhe getrieben, von der aus man mit einer principiellen Schonungslosigkeit wider alle geschichtlichen Ueberlieferungen vorzugehen pflegt, und von der jene specifische Pietätlosigkeit gegen die religiösen Ueberlieferungen der Väter nur als eine einzelne Abwandlung zu betrachten ist. Als das zweite jener erklärenden Momente wird aber wohl mit Recht jenes frühzeitige Uebergewicht des Schulgeistes in der Kirche, jener theologische Doctrinarismus bezeichnet werden müssen, dem seit Aufstellung der Concordienformel zunächst die lutherische Kirche, wenigstens die officielle Staats-, Lehr-, Streit-, Universitäts- und Consistorialkirche des lutherischen Deutschlands mehr und mehr zur Beute ward. Hatte dieser einmal sich daran gewöhnt, die reine Lehre als eins zu fassen mit

reiner, d. h. eracter theologischer Doctrin, und wiederum die reine Lehre nicht mehr als Mittel für die Zwecke der Kirche: das Reich Gottes unter den Menschen zu pflanzen; sondern als den eigentlichen Zweck der Kirche selber anzusehen, ging sonach vermöge der überlieferten Anschauungen des deutsch-protestantischen Kirchenthums und der festgewurzelten Neigung seiner Stimmführer alles kirchliche Interesse in jenem reinen Lehrinteresse auf, so war die unabwehrliche Folge der mit dem vorigen Jahrhundert beginnenden Abkehr der daran nachgerade überfüllten Gemüther von der correcten Symbolorthodoxie, sowie der wachsenden Geschichtslosigkeit des Nationalgeistes, eine neue Strömung des der Kirche eingeimpften Lehrinteresses, und zwar eine solche, welche allerdings im Gegenfatz, aber freilich auch wiederum in Analogie zu der ehemaligen, im consequentesten und strictesten Aufbau der reinen Doctrin sich erschöpfenden, jetzt nur in der ungehemmtesten Zerföhrung, in der völligen Auflösung der letztern sich genughun zu können glaubte, und darum auch principiell von allen Symbolen, fogar von den letzten Fundamentirungen des allen christlichen Kirchen gemeinsamen Glaubens sich loszusagen keine Scheu trug. Die moderne negative Theologie mit ihrer absoluten Verwerfung der Symbole, sowie ihr Niederschlag im Gemeindebewußtsein sind trotz ihres negativen Characters nur die Rehrseite der alten positiven Orthodoxie selbst mit ihrer superstitiösen Verehrung der Symbole. Beide sind Zwillingsgeschwister, beide nur Modificationen eines und desselben principiellen Irrthums über das Wesen und den wahren Zweck der Kirche.

Es erhellt hieraus eine wie umsichtige Erwägung jene specfischen, aus der kirchlichen Entwicklung des deutschen Protestantismus hervorgehobenen Thatsächlichkeiten vermöge ihrer Eigenschaft als einzelne Züge aus einem größern Lebenszusammenhang erbeischen, wie sehr es in die Aufgabe einer besonnenen, die heilende Hand an offene Wunden legenden Kirchenleitung fallen muß, diese Verknüpfungen nie außer Acht zu lassen.

Während der letzten drei bis vier Jahrzehnte ist nun allerdings im Geiste unserer Nation immer sichtbarer ein merklicher Umschwung eingetreten. Die geschichtslose Richtung des Nationalgeistes hat sich in den eigentlich productiven Regionen des letztern erschöpft; es ist eine entgegengesetzte an deren Stelle getreten und

hat mehr und mehr Terrain gewonnen. Ja so merklich ist der Einfluß der letztern bereits hervorgetreten, daß jene erst durch den leidenschaftlichen Kampf gegen diese veranlaßt worden ist, ihre äußersten Consequenzen hervorzutreiben. Der anfängliche Schwach-, dann der offene Unglaube an das Christenthum hat sich in völligen Nihilismus aufgelöst; der Rationalismus, der redlich an der reinen Lehre Jesu festzuhalten sich bewußt und entschlossen war, hat sich durch den Augenschein von der Unhaltbarkeit seiner rein deistischen Positionen überzeugen müssen. Es ist eine Fülle von weit über die Sphäre der bloßen Doctrin hinausliegenden, ächt practischen Momenten in unserem Leben und auch in unserer Kirche zu anerkannter Geltung gelangt. Vielerlei Ursachen haben dazu mitgewirkt; für das öffentliche Kirchenthum stehen unter letztern gewiß vor allem andern voran die nie dankbar genug anzuerkennenden Verdienste des Pietismus, diese fruchtbaren und so lange verschmähten Anregungen und Rückwirkungen, welche die deutsche Staats- und Amtskirche endlich erfahren und willig aufgenommen hat von Seiten der deutschen Haus- und Volks-, d. h. Bibel-, Katechismus-, Lieder- und Gebetbuchkirche. Eine neue kirchliche Wissenschaft hat sich ausgebildet, ein neuer Schosß aus den alten, unergänglichen Wurzeln. Sie ist bemüht, den einseitig religiösen Anschauungen der alten Zeit die sittlichen Anschauungen des Evangeliums ergänzend, berichtigend und reinigend zur Seite zu stellen und in diesem Sinn den Symbolen ihr Recht in der Kirche zu revindiciren.

Aber nun erheben sich nach den reichen Erfahrungen der Vergangenheit die beiden wichtigen Fragen: Auf welchen Titel hin für den Christen, und in welcher Bedeutung, in welchem Umfang der Bedeutung für die kirchliche Societät?

Leicht und einfach ist die Beantwortung der ersten Frage. Denn der Kern unserer Symbole ist kein anderer, als ein Theil vom Kern der Schrift selber. Die Wichtigkeit der reformatorischen Schriftauslegung ist von Seiten der freien Schriftforschung der neuern Zeit je länger, desto mehr fast in allen Hauptpunkten unbefangen anerkannt worden. Wer daher die Bibel ernstlich will, kann die Symbole nicht im Ernst verschmähen. Dem heißen Fortschrittsdrang aber, so lange er nur in den Symbolen allein ein

Hinderniß erblickt, wird sich immer das entgegenhalten lassen, daß der Gott, der uns vom Himmel gibt Regen und fruchtbare Zeit, und Korn auf den Fluren und Wein an den Bergen wachsen läßt, gerade noch auf dieselbe Weise, wie vor dreihundert, und unsere Herzen mit Speise und Freude erfüllt, genau noch durch den gleichen Natursegen, wie vor achthundert Jahren und von Anfang der Welt, — derselbe Gott, in dem kein Wandel und Fortschritt, uns auch im Gesetz und Evangelium eine über allen Wandel und Fortschritt erhabene geistliche Nahrungs- und Segensquelle zu eröffnen vermocht hat, eine Quelle ewig wie alle Wahrheit. Ferner: hätte die freie Schriftforschung der ersten schöpferischen Anfangszeit unserer Kirche nur einen solchen Lehrbegriff aufzustellen vermocht, mit welchem wir jetzt schlechterdings nicht mehr auskommen vermöchten, so läge darin die innere Incompetenzklärung des ganzen kirchenreformatorischen Beginneus ausgesprochen, der religiöse Protestantismus wäre nichts als ein großer Irrthum, ein Widerspruch gegen die Schrift; es wäre damit auf den tiefsten Grund der Existenz unserer Kirche, ihr göttliches Recht verzichtet. Dagegen wird durch diese Wirklichkeit ihrer Uebereinstimmung mit der heiligen Schrift, zugleich aber ebenso auch nur durch den Grad und den Umfang dieser Uebereinstimmung der ideale, keiner Verjährung unterworfenene Rechtstitel der Symbole für unsere Kirche begründet.

Weniger unmittelbar selbstverständlich ist die Beantwortung der zweiten Frage nach der praktischen Bedeutung der Symbole für die kirchliche Societät.

So viel ist gewiß, schon als nothwendige Folge aus dem Ersten, daß in ihnen die Norm, die Richtschnur gegeben ist für die öffentliche Lehre der Kirche. Aber wie sehr hat man darauf zu achten, diese normative Autorität nicht einseitig von den Gesichtspunkten einer Zeit aus aufzufassen, über die uns die obigen geschichtlichen Erfahrungen zu Gebote stehen, einer Zeit, für deren Eifergeist und rein juristische Geltendmachung der Symbole wir Entschuldigungen aufzubringen vermochten, aber Entschuldigungen, die eben darum nicht mehr uns zu gut kommen würden, wenn wir, was in so manchen Regionen der Kirche theils bereits geschieht, theils zu geschehen droht, in die Fehler der Vergangenheit, in die sächsisch-carpzovische Praxis zurückzusehen!

Es war damals eine Zeit des Streits. Auch unsere Zeit ist eine solche Zeit des Streits. Man benutzte die Symbole zur Entscheidung von Lehrstreitigkeiten, um die Kirche zu pacificiren. Auch in unsern Tagen ist ein tiefes, lebhaft empfundenes und ächtes Bedürfnis nach Entfernung von Streit und Widerstreit in unserer Kirche, welches nach den Symbolen, als einer richtenden Autorität, verlangt. Diesem Bedürfnis muß und es wird ihm durch die Wiederherstellung des Ansehens der Symbole ein, freilich aber stets nur bedingtes, Genüge geschehen. Denn man möge sich doch vor nichts so sehr hüten, als vor der Täuschung, gerade in dieser Beziehung die Erwartungen von den Symbolen zu hoch zu spannen. Es ist kein leichtes Werk, religiöse Lehrstreitigkeiten zum Austrag zu bringen, auch nicht mit Zuziehung von Symbolen. Die Erfahrung hat es gelehrt in dem Ungenügen, das die alte Orthodorie für diesen Zweck auf ihrem Wege an denselben Symbolen, ja an noch exactern empfand, als diejenigen, welche uns zu gleichem Zweck zu Gebot stehen. Wäre es nach dem Sinn der Rein-Lehr- und Streitkirche gegangen, so wäre auf die Concordienformel noch eine ansehnliche Reihe weiterer Symbole gefolgt. Sie glaubte, ohne solche dem Bedürfnis, die Streitelemente in der Kirche einzuthun, nicht genügen zu können.

Wohl thun uns daher Symbole Noth; aber ebenso und vielleicht noch viel mehr thut uns Noth ein anderer, als der alte Weg, um Streit und Widerstreit über die Lehre zu comesciren, und nur als die große, summarische Lapidarschrift der Kirche werden uns auf dem neu einzuschlagenden Weg, die Aufsicht über die Lehre zu führen, die Symbole Hilfe leisten können. Den neuen Weg selbst aber zeigen uns Abschnitt IV und V der Vorlage des Groß-Oberkirchenraths. Hier ist entschieden abgelenkt von jenem carpyzischen Begriff der Häresie, überhaupt von dem Begriff der Häresie als eo ipso einer pravitas und der reinen Lehre als eo ipso der Liebe Gottes; hier erscheinen die Früchte der Erfahrungen über den Fehlweg unserer Vorfahren gesammelt, und wo und wie sie es bedurste unsere Kirchengesetzgebung durch ein Actenstück voll kirchlicher Weisheit vermehrt. Mit dem lebhaftesten Dank nehmen wir Gelegenheit, ganz besonders von dieser Seite unsere principielle Uebereinstimmung mit dem Groß-Oberkirchenrath zu constatiren.

Wenn hiernach nicht Ihrer Commission erst die Pflicht obliegt, jenes Ergebniß neuer Religions- und Kirchenwissenschaft zum Besten unserer Landeskirche zur Geltung zu bringen, welches eine höhere, freiere und liebevollere Auffassung religiösen Dissensus als Princip einer wahrhaft gedeihlichen, Friede stiftenden und Friede erhaltenden Führung der Lehraufsicht zum Ausgangspunkt zu nehmen rät, anstatt einer engen und strengen, buchstäblichen Bindung an die Symbole und der juridischen Instruction eines peinlichen Processus wider Contravenienten gegen die reine Lehre, so ist es uns ebenso erfreulich, durch die Vorlage des Großh. Oberkirchenraths dispensirt zu sein von der Pflicht der Warnung, von der Reactivirung der Symbole allein eine Neu belebung der Kirche zu erwarten. Wie übertrieben gespannt da und dort, vielleicht auch in manchen Regionen der bairischen Landeskirche, in dieser Hinsicht Hoffnungen und Erwartungen sein mögen: wir werden ihnen stets die offenkundige Thatsache entgegenhalten müssen: nicht die Symbole haben einen neuen, frischen Lebensgeist in unsere Kirche ein-, sondern umgekehrt: der neue, von ihrem Haupt in unsere Kirche ausgegangene Pfingstgeist hat unsere Kirche auch zur gebührenden Schätzung ihrer Symbole zurückgeführt.

Dagegen kann Ihre Commission nicht umhin, auf einen Gedanken über die praktische Bedeutung der Symbole, welchen die Vorlage des Großh. Oberkirchenraths nur sehr kurz angedeutet hat (S. 23), noch etwas ausführlicher zurückzukommen, weil ihr darin der Hauptnerv der Symbolfrage zu liegen scheint.

Es ist bisher stets nur der kirchliche Ordnungsgedanke und das Interesse: der Kirche im Wechsel der Zeiten und dem Durcheinandervogen der verschiedensten Meinungen die ihrer göttlichen Stiftung und ihrem Wesen als Trägerin göttlicher Wahrheit entsprechende, für ein segensreiches Wirken aber zugleich unerlässliche Charakterbestimmtheit zu vindiciren, für den Gesichtspunkt maßgebend gewesen, unter welchem man die Symbolfrage betrachtet, und besprochen hat. Nur diese beiden Interessen eigentümlich gepflegt von denen hervorgehoben zu werden, welche in dem deutschen Symbolkampf auf Seite der alten Bekenntnisse traten; wiederum aber waren es auch nur diese, über welche die negirende Kritik derer sich erging, welche in jenen Bekenntnissen eine drückende

Gefüßesessel, einen Hohn gegen das Fortschrittsbedürfniß des Zeitalters erblickten. Beide Parteien standen in Betreff der genannten Interessen so schroff und ohne jegliche Vermittelung einander gegenüber, daß die Einen den Gedanken der Ordnung in der Kirche und der charaktervollen Ausprägung ihres unveränderlichen Wahrheitsbesitzes in einem stabilen Symbol mit einer Einseitigkeit und einer Consequenz festhielten, die sich nicht schente, jede individuell freiere Lebensregung des christlichen Geistes durch Geltendmachung buchstäblicher Symbolförmigkeit ganz eigentlich zu ersticken; die Andern dagegen in ihrem abstracten Widerspruch gegen die Symbole mit dem starren Eigensinn des in seinen lustigen Theorien verfangenen Idealismus verharren, selbst auf die Gefahr hin, unter den ihnen Angehörigen das tot capita, tot sensus zur Norm und Regel zu machen, d. h. die Kirche als lebendige Gemeinschaft aufzulösen.

Wird man nun durch das Phänomen solch' bitteren Widerstreits nicht von selber zu der Erwägung hingeleitet, daß weder der Ordnungsgedanke für sich allein, noch das Interesse, den Gemüthern in der Kirchenlehre einen festen, unerschütterlichen Anhaltspunkt zu gewähren, für sich allein den vollausreichenden Gesichtspunkt zu Lösung der Symbolfrage gewähre? wird man nicht unwillkürlich zu der Frage veranlaßt: ob nicht nur der kirchenzerstörenden Tendenz zu schlechtthiniger Lehrfreiheit, da, wo sie nur auf einem Selbstmißverstand und der Irreleitung eines an sich achtungswerthen Triebes beruht, in der Hinweisung auf ein gleich hohes und edles Ziel ein Correctiv entgegenzustellen, sondern auch dem starren Ordnungs- und Stabilitätsgedanken in einem nicht minder geheiligten Interesse eine bisher mangelnde Ergänzung und Berichtigung beizugesellen, ein bis dahin un- oder wenig erkanntes Bedürfniß sich verrathe? fühlt man sich nicht durch solch' symptomatische Erscheinungen in der Vermuthung bestärkt, es müsse der deutsch-protestantischen Kirchenidee im Großen und Ganzen ein nicht unwesentlicher Fehler anhaften?

Mag es immer kühn und vorgreiflich erscheinen, so wagt es doch Ihre Commission getrost, ihre Ansicht über diesen Fehler zur Aussprache zu bringen.

Der Vortrag des Groß. Oberkirchenraths macht S. 23

darauf aufmerksam, daß „in einem unsicheren Bekenntniß-
 stand gewiß nicht ein Merkmal der Stärke und ein Stützpunkt
 der Kraftentwicklung gefunden werden könne gegenüber dem Katho-
 licismus und seinen hierarchischen Bestrebungen, gegenüber dem
 stets sich wiederholenden Vorwurf der innern Auflösung des Pro-
 testantismus.“ Gewiß eine unbestreitbare Wahrheit! Aber wir
 haben den hier ausgesprochenen Gedanken wohl auch im Sinne
 seiner Urheber noch in einer viel tiefern und allgemeinem Bedeu-
 tung zu fassen, als der polemischen. Die Kirche ist gestiftet, auf
 daß von ihr eine Kraftentwicklung nach allen Richtungen ausgehe,
 eine Entwicklung jener Kraft Gottes, welche angethan und be-
 stimmt ist, „selig zu machen alle, die daran glauben.“ Ihre Zweck-
 bestimmung ist daher eine durch und durch und in erster Linie
 practische Heilsbeschaffung für die heilsbedürftige Menschheit; ihr
 Wirken ein practisch-sittliches; ihre Zweckbestimmung und ihre Ge-
 meinschaft eine sittlich-religiöse, den Sünder durch Buße und
 Glauben zur Gerechtigkeit zu führen, die vor Gott gilt, auf daß
 der Mensch heilig sei, wie sein Vater im Himmel heilig ist. Mit
 einem Wort: die Bestimmung der Kirche ist, das Reich Gottes,
 die Gemeinschaft der Heiligen zu pflanzen auf Erden. Wo aber
 lebendiger Drang und innerliches wahres Bedürfnis eines solchen
 practisch, d. h. sittlich-religiösen Wirkens vorhanden ist, da ist
 es nicht ohne das gleichzeitige Bedürfnis der Gemeinschaft. Jede
 Gemeinschaft aber bedarf eines Gemeinsamen; jede Gemeinschaft
 des Wirkens eines gemeinsamen Bodens, auf dem die Wirkenden
 stehen, eines gemeinsamen Ziels, auf das sie hinschauen und hin-
 streben, eines gemeinsamen Weges, auf dem sie dieses Ziel zu er-
 reichen suchen; gemeinsamer Triebkräfte, eines gemeinsamen Aus-
 gangspunktes, von dem ihre Kraftentwicklung ausgeht, auf den sie
 zurückkehrt, um sich auf ihm zu erneuerter Energie des Wirkens zu
 sammeln. Es kann dem, der wirklich den ernststen Willen besitzt, in
 diesem Sinne zu wirken, so wenig innerhalb der Kirche, als in-
 nerhalb irgend eines andern Lebensgebietes begegnen, daß er gleich-
 gültig hinwegsehe weder über das Wer? noch über das Wie? seiner
 Mitwirkenden. Denn das rechte Wer? und das rechte Wie? der
 Wirkung ist zugleich Bedingung für die rechte Energie und den
 rechten Erfolg der Kraftentwicklung. Die Concentration des Wir-

tens ist aber bedingt durch jene Einheit des Ausgangs- und Zielpunktes, des in der Mitte zwischen beiden liegenden Weges zum Ziele, wie der wesenhaften Gleichartigkeit der auf demselben zur Verwendung kommenden Triebkräfte. Ueberall, wo in diesen Rücksichten die rechte Einheit ist, ist daher auch Kraftentwicklung, und überall, wo Kraftentwicklung stattfindet, da ist sie nur die Frucht solcher Einheit. Auf diese Weise aber wird durch die Lebendigkeit und den Ernst des sittlich-practischen Kirchengedankens auch die Einheit und im Interesse dieser wiederum das Symbol postulirt. Das Symbol ist Bedürfniß für die Kirche in ihrer Eigenschaft als practische Institution. Im Symbol legt sie den christlichen Glauben in derjenigen Fülle und substantiellen Bestimmtheit dar, durch welche ihr erst die Macht verbürgt wird, alle sonstige Mannigfaltigkeit in ihrem Schooß zu einer wirklichen beharrenden und einer wahrhaften Kraftentwicklung fähigen Einheit energisch zusammenzufassen. Daraus erhellt, wie sehr es für die Kirche um ihrer practischen Ziele willen Bedürfniß ist, über die Aufrechthaltung und Reinheit des in ihren Symbolen niedergelegten Lehrbegriffs zu wachen. Aber es erhellt auch, wie sehr es Lebensbedingung für sie ist, diese Basis ihres Wirkens nicht über Gebühr zu verengen, die Zahl der fruchtbar Mitwirkenden dadurch zu vermindern, die Mannigfaltigkeit der zum kirchlichumfassenden, nicht zum engen Sekten-Wirken erforderlichen Gaben durch einen mißverstandenen Einheitsdrang zu ersticken oder auszuschließen.

Treulich ruht aber auch wiederum gerade auf dem wahren practischen Kirchengedanken der Segen, dem falschen Einheitsdrang Schranken zu setzen und zwar durch die ihm lebendig innewohnende stete Erinnerung an das zweite große Grundgesetz der Kirche: die Heiligkeit. Denn die Heiligkeit der Kirche besteht ja nicht darin, daß alle ihre Glieder wirklich Heilige sind, sondern darin, daß sie es werden wollen. Heiligkeit der Kirche postuliren heißt daher nichts Anderes, als die Aeußerung der vollen Lebendigkeit der sittlichen Lebensfunction im Bewußtsein der kirchlichen Gemeinschaft postuliren. Das Wesen der sittlichen Lebensfunction aber ist die Liebe. Die Liebe aber erkennt nicht nur in jeder Gestalt das Verwandte, sondern sie duldet und trägt auch das noch nicht ganz Verwandte und hadert und zankt nicht um Kleinigkeiten. So ist

die Heiligkeit von dieser Seite die Schutzwehr gegen übertriebene Verengung des Symbolbodens. Sie ist es aber auch noch von einer andern. Denn eine Kirche, die im Bewußsein ihrer Heiligkeit, aus dem glaubensvollen Liebesdrang thätig und regsam ist, macht tausend Erfahrungen, wie wenig im Grund an exakter Schuldogmatik dazu erforderlich ist, um das Reich Gottes in der Welt zu pflanzen, wie wenig schuldogmatische Symbole dazu nützen und tangen. Sie weiß, wie viel auszurichten ist mit dem schlichtesten Ausdruck der evangelischen Wahrheit allein, ja oft nur mit einem Stück vom Evangelium. Sie hütet sich daher, sich schuldogmatisch zu blähen und Aergerniß zu geben durch Hervorziehen und Hin- und Herzerren besonderer Meinungen, und Voranstellen persönlicher Liebhabereien, und findet darum ein Genügen an dem Symbol, sobald es die Summe der evangelischen Wahrheit enthält, vor Allem aber das Evangelium in seiner Wahrheit bezeugt, nicht etwa als die Wissenschaft, sondern als die Kraft Gottes, selig zu machen alle, die daran glauben.

Wie endlich innerhalb der Kirche der Einzelne mit dem Einzelnen verbunden ist durch das Band der Einheit im Confessions-Symbol, aber auch kraft des Gesetzes der Heiligkeit der Kirche durch das Band der Liebe neben dem Symbol, so steht auch Confession neben Confession auf der noch breiteren Basis der Einheit des offenkundigen Consensus neben dem ebenso offenkundigen Dissensus, und wiederum lassen selbst Kirche neben Kirche trotz des klaffenden Dissensus nie ganz von einander, sondern achten den übrig bleibenden Consensus auf der noch breiteren Grundlage des oekumenischen Symbols. Es schließt so die practische Strebung des kirchlichen Geistes, weil Wirkung und Abglanz der höchsten Wesensbezeichnung Gottes selbst, der Liebe, alle drei in sich: die Einheit, die Heiligkeit und die Katholicität der Kirche. Es ergreift einzig in dieser practischen Bestimmung die Kirche sich in der vollen Wahrheit und zugleich einzig in ihr die Bedingungen der Wirklichkeit und zugleich Möglichkeit ihrer selbstständigen gesellschaftlichen Existenz.

So stehen Symbol und Symbolpraxis in engem und unauflösllichem Zusammenhang mit der Kirchenpolitik oder den stets gleichbleibenden Grundgesetzen der kirchlichen *πολιτεία* oder

Societät der Kirche als practisch-gesellschaftlicher Organismus, und zwar schon mit den ersten und einfachsten dieser Grundsätze, nach Maßgabe welcher das practisch-gesellschaftliche Freiheitsbedürfnis seine Regelung und Organisation sich zu geben hat. Sie werden nur aus diesem Zusammenhang richtig verstanden und wer sie nicht aus diesem obersten Gesichtspunkt zu begreifen weiß, der wird über die Symbolfrage schwerlich in's Reine kommen, vielmehr stets in das eine oder in das andere der beiden bezeichneten Extreme zu gerathen oder in demselben gefangen zu bleiben Gefahr laufen.

Man kann nun der alten deutschen Staats-, Lehr-, Streit-, Universitäts- und Consistorialkirche in einer Menge von Beziehungen allen Respect zollen, man kann namentlich ihren dogmatisch-wissenschaftlichen Bestrebungen volle Gerechtigkeit widerfahren lassen, und selbst ihren Eifer- und Hadergeist vielfach entschuldigen. Aber das wird man ihr schwerlich nachrühmen wollen, daß sie im Großen und Ganzen dieser praktischen Zweckbestimmung der Kirche sich lebendig bewußt geblieben sei, daß sie im Einklang mit derselben die Pflanzung des Reiches Gottes unter dem ihr befohlenen Volk zu ihrer ersten und vornehmsten Sorge gemacht, daß sie an dem Aufbau der einen Kirche zugleich als einer heiligen und allgemeinen mit ächter Beflissenheit gearbeitet habe. Nicht wir, sondern eine Reihe von treuen Zeugen des Evangeliums aus ihrem eigenen Schooße, sowie zuletzt die pietätische Volkskirche legen Zeugnis wider sie ab, daß in großen und entscheidenden Zeiträumen nicht der Pfingstgeist, sondern der Schulgeist sie erfüllt, nicht der Eifer für das Haus des Herrn, sondern der Eifer für die reine Doktrin sie verzehrt, daß sie einem sich selbst mißverstehenden kirchlichen Einheits- und Ordnungsgedanken unter wissenschaftlich werthvoller, aber kirchlich fruchtloser Sisyphusarbeit Alles, wir sagen: Alles geopfert hat! Denn die der Kirche unerläßliche Einheit wird nimmermehr weder auf dem Wege des Schulgeistes, noch auf dem Wege eines dem bürgerlichen nachgebildeten Begriffs der kirchlichen Autorität erreicht werden, sondern nur aus einem Glauben, der sichtbar wird in der heiligen Liebe. Dies einfach darum, weil die Kirche ihrem Wesen nach nicht bloß ein Anderes ist, als der Staat, sondern auch ein Anderes, als die Schule. Der Schulgeist ist ebenso nothwendig und von Rechts- und Amtswegen exclusiv bis

auf Kleinigkeiten und unduldsam bis auf's Aeußerste, als der Geist der Kirche, weil Geist der Gemeinschaft, nothwendig und von Amteswegen duldsam und inclusiv in Beziehung auf Alles ist, was das Heil sucht auf dem alleinigen Heilswege. Was auf dem einen Gebiet der größte Fehler, das ist auf dem andern eine unerläßliche Tugend. Gerade darum aber, weil die alte officielle Kirche von jenen practischen Impulsen seit 1580 je länger desto weniger mehr erfüllt war, weil sie dem Volk ihre Schulstoffe vorschüttete, ohne zu erwägen, daß hartschalige Dogmatik für das arme Volk keine Speise ist zum ewigen Leben, weil sie das Evangelium anstatt als eine Kraft Gottes, zu einer Wissenschaft von Gott umgestaltete, selig zu machen alle, die daran glauben, und sei es polizeilich oder criminell zu bestrafen, welche nicht daran glauben, so scheiterten die Bestrebungen selbst vieler auf diesem Wege redlich Irrenden, so brachte sie es selbst nicht einmal zu jener Einheit, der sie so heilige Güter zum Opfer gebracht, so war der Schulgeist daran, in der Kirche Symbol auf Symbol, im Staat Visitationsartikel auf Visitationsartikel, Symboleide auf Symboleide zu häufen, ohne sich je genug zu thun und der Natur der Sache nach genughun zu können, so konnte endlich das protestantische Kirchenthum Deutschlands sich niemals ausbilden zu einem innerlich gegliederten selbstständigen Organismus, sondern blieb das, wozu es durch die Noth des Anfangs gemacht worden war, die confessionelle Seite des protestantischen Confessionsstaates, beschirmt und gepflegt von der christlichen Weisheit und bischöflichen Klugheit von Württembergischen Christophen und Gothaischen Ernssten, aber auch gewaltig und mit Willkür regiert von dem Eifer Sächsischer Auguste und Braunschweigischer Juliusse, und gehütet, nicht ohne solche Hüt nur zu sehr verschuldet zu haben, von landesfürstlichen Staatsmännern, wie jener Braunschweigische Kanzler, welcher im 17. Jahrhundert unter den syncretistischen Streitigkeiten von den Männern der herrschenden Theologie schrieb: „Man muß die unbändigen Leute per magistratum, politicum coërciren.“¹⁾

¹⁾ Dr. Joh. Schwarzkopff (Kanzler Herzog August des Jüngern von Braunschweig) an G. Calixt, d. d. 19. April 1649, nennt jene Theo-

So wenig aber als dem Schulgeist der alten Orthodorie, ebenso wenig war es dem auf sie folgenden Schulgeist der Aufklärung gegeben, zu einem Verständniß des Symbols und einer realen Kirchenbildung durchzudringen. Ebensofehr, als dem System der „reinen Lehre“, lag auch dem System der Aufklärung über die „reine Lehre“ der Gedanke an die praktische Bestimmung der Kirche fern. Die Aufklärung, wie bemerkt, nur die Rehrseite, die Zwillingsschwester der Orthodorie, war ein Schulsystem, wie jene, ausschließlich wie alle Schulsysteme und ebenso frostig und steril. Die ganze Fülle der materialen Stoffe des reformatorischen Protestantismus schrumpfte in der Aufklärung zusammen zu dem rein formalistischen Princip der freien Forschung. Es war ein Princip, das einem wirklichen Forschungstrieb zu gut kam, dessen Früchte immer in gebührender Schätzung sich behaupten werden. Es diente aber noch viel häufiger nur zum Vorwand und Feldgeschrei einer geistigen Beschaffenheit, die sich nie darüber betreffen ließ, etwas erforscht zu haben. Gänzlich unbefriedigt endlich ließ dieses Princip als religiöses Princip viele Tausende, denen Gott die äußere Lage und die Mittel versagt hat, frei zu forschen, denen allen er aber seinen Sohn gesendet hat, auf daß sie nicht verloren gehen, sondern das ewige Leben haben, denen er das Evangelium seines Sohnes gegeben hat, nicht als Wissenschaft, sondern als Kraft selig zu machen alle, die daran glauben, und die er an die Kraftentwicklung einer Kirche gewiesen hat, welche sein soll nicht eine Schule und Schulsekte, sondern eine heilige, allgemeine Kirche, die Gemeinschaft der Heiligen. Wie hätten aber die Bedürfnisse der Tausende Befriedigung finden können in der Gemeinde einer freien Forschung, die, wie ein geistreicher reformirter Theologe der fran-

logen homines non amplius indoeti et invidi, sed plane rabiosi et perversi, und fährt dann fort: „Ich bleibe noch bei meiner vorigen alten Meinung, daß die unbändigen Leute anderer Gestalt nicht als per magistratum politicum coercirt und in officio gehalten und dem großen Unheil gesteuert werden könne. Istud autem sive licere, sive incumbere magistratui ist wenig Leuten bekannt, praesertim politicis, und weiß ich gewiß, daß man am Sächsischen Hof fast nicht recht darnach fragen darf.“ Calixt's Briefwechsel, herausg. v. Henke. Halle 1833. S. 179—180.

jüdischen Zunge zu sagen pflegte, immer auf der Abreise begriffen war, ohne jemals anzulangen; die für ihre eigene innere Zerfahrenheit keinen Mittelpunkt besaß, geschweige denn durch irgend eine Kraftentwicklung im Stande gewesen wäre, Andern zu einem Mittelpunkt zu verhelfen; die ihr in hundert Fällen höchst unberechtigter Forschungs- und Prüfungsdünkel unerreichbar hoch hinaufstellte über die Massen, die einer Führung bedürfen durch die Gaben, die Gott seiner Gemeinde zu schenken pflegt; die, wenn einst die Dorothee alle ihre Schulstoffe dem Volk vorgeschüttet hatte, nun viel verächtlicher mit dem Volk umging, weil sie in den Zeiten, wo es am Besten mit ihr stand, doch stets des zuversichtlichen Glaubens war, daß, was von ihrer freien Forschung nebenbei abfalle, für die große Menge immerhin gut genug sei.

Demgemäß gab es so wenig, als in der alten Staats-, Lehr-, Streit-, Universitäts- und Consistorialkirche, und zwar aus demselben Grund, ein Verständniß für das Symbol in der neuen Landes-, Aufklärungs-, Forschungs-, Vernunft- und Polizeikirche. Beiden mangelte es mit den tiefen practisch-sittlichen Impulsen an Allem, was zum Verständniß der Symbolfrage hilft und was die Kirche zur Kirche macht. Und wie jene, wahrlich nicht minder bedurfte diese zur Sicherung ihrer Existenz gegen die Maßlosigkeiten des Schulgeistes, von dem sie beide zu Zeiten fieberisch geschüttelt wurden, eines coërcirenden magistratus politicus.

Hiermit glaubt Ihre Commission den Gesichtspunkt deutlich gemacht zu haben, unter welchem sich ihr die Symbolfrage darstellt. Sie kann aber zugleich mit Bezugnahme auch auf unsere Badische Erfahrung nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß sich in unsern Jahrzehnten naturnothwendig überall, wo in Deutschland der Schulstrost wich, die Schultrivialität ihren Kredit verlor, das Evangelium von Neuem als Kraft erkannt ward, das christliche Leben erwachte und sich zur „Kraftentwicklung“ stärkte, ferner, weil das Leben sich in Unvermischtheit mit dem Schulgeist zu behaupten wußte, ein wirklich kirchlicher Sinn sich wieder regte, mit dem neuen Bewußtsein von der practischen Bestimmung der Kirche, ihrer socialen Mission, ihrer Mission für Zeit und Ewigkeit, gleichzeitig auch das Verständniß der allerersten und vornehmsten Bedingungen kirchengesellschaftlicher Gestaltung und practisch-einheitlichen Wir-

tens: einer bestimmten gemeinsamen religiösen Lehrform von selbst und von Innen heraus wiederhergestellt, und während die Symbolsymbole der Schule überlassen blieben, die ächten Kirchensymbole wieder hervorgezogen wurden.

Und so liegt allerdings in den Symbolen die von dem Groß-Oberkirchenrath mit Recht betonte Stärkung und Befestigung unseres formlosen, zerfahrenen, und dadurch zu einem energischen praktischen Wirken untauglichen gegenüber dem bekanntlich überall mindestens sehr geformten katholischen Bewußtsein.

Immer aber wird das die bei Weitem wichtigste Errungenschaft sein, die für die deutsche Kirchenbildung von der neu gewonnenen christlichen Erkenntniß und dem neuen practisch-christlichen Lebenstrieb ausgeht, daß man die Einsicht von der Unentbehrlichkeit von Symbolen überhaupt gewonnen, den specifischen Widerwillen gegen das Symbol principiell überwunden, sie und endlich sich selber dabei von dem Vorurtheil der Schimpflichkeit emancipirt hat. Mit ihrer Anwendbarkeit für den kirchlichen Ordnungsgedanken und das Aufsichtsinteresse mag es sich immerhin so verhalten, wie oben gezeigt, so ist mit dem Gedanken, daß Symbole sein müssen, Alles gewonnen, nämlich das große Princip, mit dem eine kirchliche Politeia als gegliederte Societät steht und fällt, und der Sieg über den schwärmerischen Geist, der uns deutschen Protestanten lange genug die Möglichkeit einer solchen in sich geschlossenen und gegliederten kirchlichen Existenz unmöglich gemacht hat. Unsere General-Synode aber, indem sie diesen unter uns lange in Schatten gestellten Grundsatz, wie der Groß-Oberkirchenrath beantragt, auf's Neue stabilirt, wird damit nicht zunächst alle Ansymbolförmigen mit einem Zauber Schlag zu Symbolförmigen umgewandelt zu haben sich vermessen oder auch nur dergleichen wollen. Aber welche Antriebe für die Gewissenhaften unter den Ansymbolförmigen in diesem Auspruch liegen zur Aufnahme eines lange unterlassenen ernstlichen Studiums dieser Bücher, zu einer Vergleichung derselben mit der heiligen Schrift, und welche Resultate sich daraus nach unsern Prämissen, sobald die vielfach persönlich unverschuldete Unkenntniß zunächst nur unter Stadtpfarrern und Landpfarrern, und dann unter Kirchengemeinderäthen und gebildeten Laien verschwindet, ergeben müssen, das bedarf wohl keiner nähern Auseinandersetzung.

Ihre Commission darf also getrost rathen, mit allem Ernst den Weg jener Principien zu betreten, in denen sie sich mit dem Groß-Oberkirchenrath freudig und dankbar einig bekennet. Aber sie kann sich zugleich nicht enthalten, auf eine Pflicht hinzuweisen, welche gerade unsere unirte Badische Kirche hat, auf diesem Wege besannener Symbolschätzung jeder andern deutschen Kirche voranzuschreiten.

Zu unserer General-Synode senden jenes einst reformirte Bretten und jenes einst lutherische Pforzheim ihre Abgeordneten, in denen der unvergeßliche Mitreformer Deutschlands, Luthers Philippus, das Licht der Welt erblickte und die erste Ausrüstung zu geistiger Ritterchaft empfing. Der Verfasser des unübertroffenen Kirchensymbols, der Augsburgischen Confession, der organisatorische Genius der deutschen Reformation in Lehre und Verfassung, der Mann, welcher schon 1525 dem beginnenden Schulstreit mit dem Dringen auf das Eine, das Noth thut, und mit den Forderungen des Gesetzes der Heiligkeit für die Kirche und ihre Theologen entgegentrat ¹⁾, und dieser Forderung unter dem Hader der folgenden Jahrzehnte unwandelbar treu blieb, der Mann endlich, der in dem carpsowischen Sachsen vom Haß der Schultheologen zu Tode getränkt, sein müdes Haupt in die Gruft legte, — stand nicht in der Dörfese unserer General-Synode und unseres Kirchenregiments seine Wiege? Hätten darum nicht wir vor allen eine Pflicht, seine Kirche, die Kirchenbildung, welche seinem Geiste vorschwebte, zur vollkommenen Erscheinung zu bringen? Und hat nicht auf den Ländern und Kirchen, zu denen Bretten und Pforzheim einst gehörten und jetzt vereint gehören, sein Geist geruht? Geht nicht, wenn irgendwo in deutschen Landen, ein Zug christlicher Mäßigung durch die Geschichte der kleinen Badischen

¹⁾ Mel. ad Camerarium 22. Jan. 1525: De negotio *εὐχαριστίας* non aliud adhuc susceptum video, nisi ut hac occasione in intricatas, obscuras et profanas quaestiones ac rixas conjecti animi a conspectu doctrinae necessariae tanquam turbine quodam auferantur. — Ego mihi ita conscius sum, non aliam ob causam unquam *εὐθρολογημένας*, nisi ut vitam emendarem. Andere ähnliche Stellen bei Gieseler, Kirchengesch. Bd. 3. Abth. 2. S. 189 ff.

Kirche, von den Tagen an, da die wider die Concordienformel sich sträubende lutherische Geistlichkeit Badens schließlich wenigstens dazuhalf, die mildernden Erklärungen in Betreff der Abweichenden im Vorwort derselben zu erwirken, bis zu den Tagen, da der fromme und ritterliche Markgraf Georg Friedrich 1629 mit seinen badischen Lutheranern den nicht bloß von allen andern Lutheranern, sondern von aller Welt verlassenen, reformirten Pfälzischen Brüdern zu Hilfe zog; und wieder von da an bis zu den Tagen, da Karl Friedrichs kirchenregimentliche Weisheit den Abendmahlsbann der Lutheraner gegen die Reformirten löste und die Geltung der trennenden Concordienformel in der Kirchenrathsinstruction von 1797 aufhob? Und sollen wir von der Churpfalz reden, die nie ein Schulsymbol acceptirt hat, sondern mit der Augsburgerischen Confession und dem Symbol ihres mittlerweile für die Reformirten gewissermaßen oekumenisch gewordenen Landeskatechismus sich zu begnügen wußte? Sollen wir reden von Friedrich III. und der Heidelberger Friedenstheologie? von dem engen Verhältniß der Badischen und der Pfälzischen Kirchengenossen trotz der confessionellen Unterschiede, von ihrer äußeren Vereinigung zuerst unter dem Summeepiscopat des vielgesegneten Karl Friedrich, und endlich der Vereinigung der Badischen Unionslutheraner mit den Pfälzischen Unionsreformirten im Jahre 1821 zu unserer jetzigen unirten Kirche? von der ehrlichen, rechtlichen, soliden Vereinigung, die damals zu Stande kam, die bisher von edlen Fürsten so ehrlich und rechtlich gepflegt wurde? Oder ist nicht, wenn irgend, im heutigen Baden alter geschichtlicher Unionsboden, uns Badischen Protestanten das Erbe Melancthon's anvertraut, das Erbe der Union auf dem Grund der ächten, wahren Kirchensymbole, das Erbe eines allein auf der breiten Grundlage der Apostel und Propheten zu ermöglichenden Aufbaues der Kirche in würdiger Selbstständigkeit, in rechtlich verfaßter gesellschaftlicher Gestaltung? Gewiß; und noch mehr: es hat in wunderbaren Bewahrungen, in unbegreiflichen Führungen, in heilsamen Gestaltungen, in Festsetzungen, welche im Zurückgreifen auf die Vergangenheit eine noch ferne liegende Zukunft anticipirten, und die viele ihrer eigenen Schöpfer nur erst undeutlich begriffen, der Geist Gottes sich zu unserem heimischen Kirchenthum bekant. Wohlan, so vertrauen wir ihm und arbeiten

nir getroßt und in ächter Treue, um solcher Güten und Gnaden
 uns werth zu zeigen!

Von hier aus wird es nun aber nöthig, die beiden Theile
 der Commission jeden für sich seine Ansicht von der uns zur Be-
 gutachtung vorliegenden Frage ausprechen zu lassen, und es folgt
 zunächst die an den Antrag des Groß. Oberkirchenraths sich voll-
 ständig anschließende Meinungsäußerung der Minorität.

Die Ansicht der Minorität.

Die Minorität Ihrer Commission begründet den Antrag, so-
 weit er gemeinschaftlich ist, indem sie 1) von einer andern
 Beurtheilung des §. 2 der Unions-Urkunde ausgeht, 2)
 das Verhältniß von Schrift und Bekenntniß in
 historisch-kirchlichem Sinne feststellt, und 3) auch
 über die Rechtsfrage anders urtheilt. Sie hat hierbei
 das kirchlich-practische Interesse und den Standpunkt kirchlicher
 Wissenschaft vor Augen. Sie geht von dem Postulate aus, daß
 die Theologie, unbeschadet der wohlverstandenen Lehrfreiheit der
 theologischen Facultäten, der Kirche dienen muß. Sie fürchtet sich
 vor keiner „Strömung“ der Zeit, weil sie dem Herrn der Kirche
 fest vertraut und seinem Geiste, der die Kirche läutert, und sie ist
 gewiß, daß jeder historische Verlauf dazu dienen muß. Auch steht
 ihr die Geschichte der evangelischen Kirche mit dem Beweis zur
 Seite, daß jene „Strömung“ eine längst überwundene Entwicklung
 ist und bleibt und nach der geschichtlichen Entwicklung und geistigen
 Eigenhümlichkeit unseres Volkes wenigstens in den frühern Formen
 und Mischänden nicht wieder aufkommen, ihr Glaubens- und Le-
 bensinhalt aber der Kirche in freier Aneignung desselben nur zum
 Segen gereichen kann.

Die Minorität bekennt sich in Betreff der Nothwendigkeit
 der Bekenntnisse zu den Grundsätzen, wie sie S. 4—11 des
 Oberkirchenrathsvortrags entwickelt sind, und im Allgemeinen auch
 zu der deßfalligen Erörterung, welche dem Leser von Anfang die-
 ses Berichtes vor Augen tritt, insoweit sie das historisch-kirchliche

Verhältniß der Schrift zur Geltung des Bekenntnisses ausspricht (vergleiche 2 dieser Minoritätsbegründung), ohne jedoch einzelne Behauptungen irgendwie mitvertreten zu wollen. Der Grund der Nothwendigkeit einer Erläuterung oder nähern Bestimmung des §. 2 der Unions-Urkunde liegt nach dem Urtheil der Minorität darin, weil der gegenwärtige Bekenntnißstand der evangelischen Landeskirche durchaus ungenügend ist, und wir stimmen deßfalls demjenigen bei, was der Oberkirchenrathsvortrag auf S. 11 — 28 ausgeführt hat. Bekanntlich beschreibt der genannte §. 2 den Bekenntnißstand unserer Landeskirche. Jedermann weiß, daß derselbe die verschiedenste Auslegung im In- und Auslande von Geistlichen, Kirchenobern und berühmten Theologen und Juristen erfahren hat. Schon das wirkt auf den Paragraphen, der doch eine bestimmte, unumwundene Feststellung über das Fundament der unirten Kirche — den Bekenntnißstand — sein soll, das allerschlimmste Licht. Hierin allein schon liegt Grund genug für die Hochwürdige General-Synode, auf das Bestimmteste sich für eine Erläuterung desselben zu erklären und dadurch ein feierliches Zeugniß für das Bekenntniß der Kirche unzweideutig abzulegen. Denn das gebietet ihr ihre Würde und Ehre, aber auch die weitere Nothwendigkeit, auf diesem allein offenstehenden Wege die Schmähungen gegen die unirte Kirche Badens zum Schweigen zu bringen, die ihren Anlaß und Anhalt in diesem Paragraphen gefunden haben.

Wir können daher füglich dahin gestellt sein lassen, welche Auslegung desselben die richtige ist; eine jede hat ihre Gründe, und wir achten auch jene Durchführung eines verehrten Mitgliedes der Majorität Ihrer Commission ¹⁾, obschon wir eine entgegenstehende Auslegung auch wohl zu begründen wissen und begründet haben ²⁾. Ob also der Paragraph in der zweiten Hälfte durch das

¹⁾ Dr. Hundeshagen: Die Bekenntnißgrundlage der vereinigten evangel. Kirche im Großherzogthum Baden.

²⁾ Detan Lic. Eberlin: Schrift und Bekenntniß, oder die Grundbedingung der Kirchenvereinigung in Baden und ihrer Befestigung.

„Insofern und insoweit“ aufhebt, was er in der ersten Hälfte sagt, oder ob er das normative Ansehen der Bekenntnisschriften anerkennt und dasselbe durch das bekannte quatenus nur begrenzt, wobei er freilich das quia läugnen würde, ob der Paragraph für den Bekenntnißstand ausgelegt werden müsse oder nur könne, das ist Sache der subjectiven Auslegung, über welche man selbst mit Herbeiziehung der Acten der constituirenden General-Synode von 1821 zu keiner allgemeinen Uebereinstimmung gelangen kann. Denn der geschichtlichen Erörterung kann immer die lebendige Tradition im badischen Lande, der Hinweisung auf den Beschluß der Lehrbuchcommission jener General-Synode der Beschluß ihrer Plenarversammlung und manche Erscheinung in der Entwicklung unserer unirten Kirche entgegengehalten werden. Auch das lassen wir dahingestellt, ob die Mitglieder der constituirenden General-Synode von 1821 die Anerkennung der Bekenntnisse aufrecht erhalten wollten oder nicht, oder ob die zweideutige Fassung des S. 2 aus einem gegenseitigen Abkommen hervorgegangen ist; jedenfalls war die damalige General-Synode, wenn sie die beiden Confessionskirchen vereinigen wollte, nimmermehr berechtigt, die Giltigkeit des consensus der Bekenntnisse auch nur im Geringsten in Zweifel zu ziehen.

Unter allen Umständen steht die Thatsache fest, daß der S. 2 die subjectivste Auslegung zuläßt; sonst gebe es keine Verschiedenheit in derselben. Läßt er aber eine solche Auslegung zu, so muß er auch in der Anwendung von Pfarramt und Kirchengemeinderath durch das Decanat hindurch bis zur obersten Kirchen- und in Fällen letztlich entscheidenden Staatsbehörde dem Subjectivismus allen Vorschub leisten, so daß Alles dem subjectiven Ermessen und damit der Willkür anheimfällt, und das Lehramt selbst auf dieselbe alle innere Einheit der Kirche bedrohende und die Gemüther verwirrende Weise gehandhabt werden kann. Jedenfalls gibt er auch der wohlgesinntesten und treuesten Kirchenbehörde keinen sichern Anhaltspunkt für die Ausübung der Lehraufsicht. Und hierin erblicken wir eine große Schattenseite unserer badischen Kirchengeschichte seit 1821; hierin erblicken wir den letzten Grund einer unrichtigen Entwicklung in Katechismus, biblischer Geschichte u. s. w., zu deren Abhilfe die hochwürdige General-Synode berufen ist. Ist sie nun bereits am Abschluß, sich über die bessern Consequenzen zu einigen,

so muß sie sich auch über den Grund derselben vereinbaren. Denn
welch ein Widerspruch, wenn sie die Consequenzen, nicht aber den
Grund derselben annehmen wollte! Sie würde wohl nicht in den
Fehler verfallen, aus einem angenommenen Princip nicht die er-
forderlichen Consequenzen zu ziehen, wohl aber in den wenigstens
gleich großen Fehler, Consequenzen anzunehmen, ohne das entspre-
chende Princip dafür zur Anerkennung gebracht zu haben.

Steht nun die Thatsache fest — und sie kann nicht geläng-
net werden, — daß der §. 2 die subjectivste Auslegung zuläßt,
weil es sonst keine Verschiedenheit in derselben gäbe, so darf man
auch nicht verlangen, um billig zu sein, daß die Handhabung des-
selben in Absicht auf die öffentliche und kirchenamtliche Lehre von
den Behörden in objectiver Weise hätte geschehen sollen. Das
wäre eine Unbilligkeit, die weder der Thatsache selbst, noch den
Zeitumständen, noch andern sehr beachtenswerthen Verhältnissen
Rechnung trüge, und eine Anklage deshalb könnte sich leicht gegen
den richten, der sie erhebt. Man muß vielmehr so billig sein, den
Grund der Thatsache in dem Paragraphen selbst zu suchen und
anzuerkennen, und dieser Grund ist der, daß der Paragraph sich
über den Bekenntnißstand auf eine unumwundene und unzweideutige
Weise nicht ausspricht, selbst wenn man auch mit der Majorität
Ihrer Commission annehmen wollte, daß er die Geltung der Be-
kenntnisse festhalten will. Die nächste Folgerung hiervon ist nun
die: die Fassung des Paragraphen genügt nicht, es ist eine neue
Formulirung nöthig, durch welche sein Inhalt erklärt und der Be-
kenntnißstand der evangelischen Landeskirche in unzweideutiger und
bestimmter Weise festgestellt wird. Diese Formulirung ist der An-
trag selbst.

Was nun
2) das Verhältniß der Schrift zum Bekenntniß
der Kirche betrifft, so muß die Formulirung dieses
Verhältnisses in historisch-kirchlichem Sinne ge-
schehen, d. h. die volle Geltung der Bekenntnisse muß anerkannt
und gesichert sein; aber es darf auch die wohlverstandene freie
Schriftforschung unter der Anerkennung der Bekenntnisse nicht lee-
den; noch darf der Bekenntnißstand durch den Mißbrauch des Prin-
cips der freien Schriftforschung alterirt werden. Eine Abweichung

von diesen Grundsätzen würde uns entweder zur starren Orthodoxie oder zum Nationalismus zurückschwerfen. Wir müssen daher einem Grundfehler in der Fassung des §. 2 begegnen, welcher die Auslegung begünstigt hat, als ob der Bekenntnißstand durch das Princip der freien Schriftforschung alterirt oder gar aufgehoben sei. Daß dieses die Meinung der Unions-Urkunde selbst nie sein kann, geht aus dem Eingang derselben unzweideutig hervor. Denn hier heißt es: Ungeachtet der Trennung beider, der lutherischen und reformirten Kirche, „umschlang doch beide selbst in dieser Trennung „Ein Band, der Glaube an Jesus Christus und an seine ewige, den Menschen mit Gott versöhnende Liebe; „und Ein Geist war es, der beide belebte, der Geist freier Forschung in der unversiegbaren Quelle dieses Glaubens, in „der heiligen Schrift“. Es ist klar, daß hier das Formalprincip, die Schriftauslegung, durch das Materialprincip, den Glauben an Jesum Christum, als den Versöhner der Welt, begrenzt ist. Der Bekenntnißstand darf folglich schon nach dem Wortlaut der Unions-Urkunde durch das Princip der Schriftforschung nicht gefährdet werden. Ebenso sehr muß demselben Grundfehler in der Fassung des §. 2 abgeholfen werden, durch welchen Manche zum Mißbrauch dieses Principis sich sogar berechtigt glauben konnten, in dem Sinne nämlich, als ob die unirte Kirche sich lediglich im Princip der freien Schriftforschung und in nichts Anderem einige; und darum die Wahrheit erst suchen müsse. Hierin liegt ja auch der Grund so vieler Schmähungen. Außerdem müssen wir auch durch die Fassung einem schrankenlosen quatenus entgegenwirken, welches ebenso ungeschichtlich ist, als das abstracte Princip der freien Schriftforschung. Daß der Anlaß zu diesen Irrungen in dem „insofern und insoweit“ liegt, ist offenbar. Darum muß dieses in der neuen Fassung wegfallen.

Hingegen in Betreff des andern Grundsatzes, daß die f. g. freie Schriftforschung unter der Anerkennung der Bekenntnisse nicht leiden darf, kann in der protestantischen Kirche nie die Meinung sein, als ob die Schriftforschung, d. h. die Schriftauslegung, von dem Buchstaben des Bekenntnisses beherrscht werden solle, wie sie denn ebensowenig der Knechtschaft der subjectiven Vernunft übersteuert werden darf, da letztere nur als das Mittel oder Werkzeug

der Schriftforschung gelten kann. Aber auch umgekehrt kann das Bekenntniß nicht von einer ungebundenen Schriftforschung in seinen bekannten Grundlehren, durch die es erst einen Inhalt erhält, beherrscht und in Folge davon — wie die Geschichte der Schriftauslegung bezeugt — negirt werden. Vielmehr kann die Schriftforschung nicht über diese Grundlehren hinans; sonst führt sie geschichtlich zum Umsturz. Welches diese Grundlehren sind, sagen namentlich die 21 Artikel der augsburgischen Confession und die beiden Katechismen, sagt der neue Katechismus: in ihnen sind sie enthalten. Die Schriftforschung des kirchenamtlichen Lehrers muß daher in den Grundlehren des Bekenntnisses ihre Grenze und Bestätigung für ihr kirchlich richtiges Resultat finden. Sie muß sich an diese Grundlehren halten, so lange die Kirche sich nicht von ihrem Bekenntnisse losjagt. Vermag sie es einmal, den Beweis zu liefern, daß die Bekenntnisse nicht schriftgemäß sind, dann ist die Kirche in ihrem Rechte, anders zu bekennen. Es gibt daher in der Kirche, d. i. für das Kirchenamt, nur eine Schriftauslegung im Glauben an die Grundlehren derselben zur Erforschung und Begründung, zur Aneignung und Belebung ihres Inhaltes. Dieß ist die alte *regula fidei*, als Gesetz für den Ausleger, und weder eine Schriftforschung „im heiligen Geist“, noch „nach dem Gesetze der Sprachen“ kann vor dem Auslaufen oder vor Verirrungen in subjective Meinungen schützen, es sei denn, daß die volle Geltung der Bekenntnisse unerschütterlich feststeht. Hierbei wird nicht in Abrede gestellt, daß die Schriftforschung zu einer von der Ausdrucksweise des Bekenntnisses abweichenden Anschauung gelangen kann; allein der Glaubensgehalt muß bleiben, wie ihn meist unvermittelt das Bekenntniß enthält, womit man nur die weiter entwickelte Kirchenlehre der Dogmatiker nicht verwechseln darf. Ebenjowenig kann verwehrt werden, wenn der Theologe, sei er ein geistlicher oder akademischer Lehrer, die Schrift nach allen Regeln der Hermeneutik und unabhängig von den Symbolen in gelehrter Weise auslegt. Denn wir haben in obigen Grundzügen das Verhältniß der Schriftforschung, d. h. Schriftauslegung, zum Bekenntniß vom Standpunkt der Kirche und nicht der Theologie als Wissenschaft bezeichnet.

Um nun in der neuen Fassung des §. 2 auch der möglichen

Gefährdung des freien Gebrauchs der Schrift und der Schriftauslegung durch das Bekenntniß vorzubeugen, so hat der Commissionsantrag und der Vortrag des hohen Oberkirchenraths die Schrift in die erste Linie der Formulirung gestellt, sie „die alleinige Quelle und oberste Nichtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens der Kirche“ genannt und die Bekenntnisse als die abgeleitete Quelle nachfolgen lassen. Dieß ist zu allen Zeiten als das richtige Verhältniß von Schrift und Bekenntniß in der protestantischen Kirche anerkannt worden, und niemand kann mit irgend einem Grunde argwöhnen, daß weil die freie Schriftforschung nicht ausdrücklich gewahrt ist, dieselbe in den Buchstaben der Synbole geknechtet werden solle. Vielmehr ist die Schriftforschung jedem evangelischen Christen zur Pflicht gemacht, da die Schrift die alleinige Quelle und oberste Nichtschnur des Glaubens und der Lehre ist. Aber auch die Bekenntnisse, welche in zweiter Linie in ihrer vollen Geltung anerkannt werden sollen, erforscht werden; denn sie sind die Zeugnisse davon, wie die evangelische Kirche die Schrift auslegt. Aber wahr man sich nur für die Schrift die Forschung und anerkennt man nicht zugleich auch die Pflicht der Letzteren für die Bekenntnisse, so wird dadurch die moderne Meinung, als ob die Bekenntnisse höchstens noch eine historische Bedeutung hätten, nur auf's Neue gestützt.

So wäre alsdann die Schriftauslegung in der Kirche und der freie Gebrauch der Schrift in ihr richtiges Verhältniß zum Bekenntniß und umgekehrt gebracht und die volle Geltung der Bekenntnisse gesichert.

Der Commissionsantrag enthält nun noch einen Zusatz, welcher sich S. 37 des Oberkirchenraths Vortrags nicht vorfindet. Der Grund seiner Entstehung liegt in den Bedenken, welche im Schooße der General-Synode über einen möglichen Vollzug der neuen Bestimmung über den Bekenntnißstand der evangelischen Landeskirche ausgesprochen worden sind. Der Zusatz hebt ausdrücklich noch hervor, was durch die Stellung der Schrift in die erste Linie der Formulirung und dadurch zur Genüge geschehen ist, daß die heilige Schrift als die alleinige Quelle und oberste Nichtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens der Kirche anerkannt wird — das Recht und die Pflicht des freien Gebrauchs der Schrift

und ihrer gewissenhaften Erforschung im heiligen Geist für alle Glieder der Kirche, wie auch für ihre Diener. Hierdurch leidet die volle Geltung der Bekenntnisse nicht im mindesten. Denn eine gewissenhafte, durch den heiligen Geist geleitete Schrifterforschung ist der Gegensatz zur natürlich subjectiven oder rationalistischen und kann, bei feststehender Geltung der Bekenntnisse, sich ebensowenig von denselben lossagen, als zur Negation ihres Inhaltes gelangen. Nur muß grundsätzlich das gelten, daß das Recht solcher Schrifterforschung für alle Glieder der Kirche qualitativ ein ganz gleiches ist, während die Pflicht erhöhte Anforderungen an die Diener der Kirche stellt; denn man verkenne nicht, was man auf das Spiel setzt, wenn man dem evangelischen Grundsatz der *perspicuitas scripturae sacrae* nicht allen Nachdruck gibt.

Die Einleitungsformel des Antrags paßt auch zu der von uns erörterten Thatsache, daß der §. 2 der Unions-Urkunde die subjectivste Deutung zuläßt. Hierdurch sind Zweifel über den Bekenntnißstand in der evangelischen Landeskirche entstanden und in Folge davon allerlei Mißdeutungen. Dieß stimmt zusammen mit dem Inhalte der Diöcesanprotokolle, welche auf Grund dieser Thatsache eine Erläuterung oder nähere Bestimmung — historische Interpretation wünschen.

3) Die Rechtsfrage hat zu erörtern, aus welchen Gründen eine authentische Interpretation des §. 2 zulässig ist. Bevor wir jedoch auf die rechtliche Begründung eingehen, müssen wir zeigen, wie die Verschiedenheit der subjectiven Stellung zu dem Paragraphen ihre eigenthümlichen Konsequenzen für das Urtheil über den Rechtspunkt hat.

Diejenigen, welche der Meinung sind, der Paragraph treffe absichtlich eine richtige Feststellung im Sinn und Interesse einer solchen Union, in welcher alle sogenannten Richtungen nach Belieben und Willkür sich ergehen können, werden natürlich jeden erläuternden Zusatz für eine Abänderung der Unions-Urkunde und für unberechtigt erklären. Sie werden sagen: darauf hin hat man sich vereinigt. Sobald man den Paragraphen nur anrührt, so rüttelt man an der Union. Sonderbar, daß man sich gerade von dieser Seite aus dadurch in den größten Widersprüchen verfängt! Man hält hier das Princip des starren Stillstandes fest, während man

in allen übrigen Punkten zum „Fortschritt“ drängt. Hätten sie übrigens recht, oder könnten sie nur ihr Urtheil über den Paragraphen zur allgemeinen Anerkennung bringen, so würde derselbe allen Bekenntnißstand von vornherein leugnen, und es läge eben darin der entscheidendste Grund, den Paragraphen geradezu zu streichen und einen andern an seine Stelle zu setzen. Denn eine Union in diesem Sinne würde von der ganzen protestantischen Kirche verworfen werden und könnte vor dem deutschen Kirchenstaatsrecht nimmermehr bestehen.

Diejenigen, welche, wie die Majorität Ihrer Commission urtheilen, der Paragraph anerkenne den consensus der lutherischen und reformirten Bekenntnisse und thue das im ächt protestantischen Sinne mit Hervorhebung des Princips der freien Schriftforschung, jedoch in ungeschickter Fassung, können folgerecht zu nichts Anderem, als zu einer Erklärung, d. i. nähern Auseinandersetzung oder Exposition gelangen. Man beseitigt auf diesem Wege die Mißdeutbarkeit des Paragraphen, wenn man glücklich formulirt, kommt aber mit Herbeiziehung des §. 10 b. der Kirchenverfassung in Erörterung des Rechtspunktes doch endlich zu nichts Anderem, als zu einer authentischen Interpretation, so sehr man sich drehen und wenden mag, weil zugegeben wird, daß der Paragraph ungeschickt und daher mißdeutbar gefaßt ist.

Wer den Paragraphen für eine unbedingt richtige Feststellung des protestantisch-unirten Bekenntnißstandes erklärt, der muß folgerecht zu einer Zurechtweisung nach Oben und Unten kommen und Abhilfe durch eine neue Verpflichtungsformel vorschlagen.

Geht man endlich, wie die Minorität Ihrer Commission, von der unleugbaren Thatsache aus, daß der §. 2 die subjectivste Auslegung zuläßt, so ergibt sich folgerecht die Nothwendigkeit einer authentischen Interpretation oder einer nähern, neuen Bestimmung an die Stelle der alten, mit Beibehaltung jedoch des alten Paragraphen, und das allein ist es, was in den Diöcesanprotokollen verlangt wird.

Eine authentische Interpretation ist keine Abänderung des Paragraphen, denn sie stellt nicht fest etwas Anderes, Neues, etwa das Gegentheil von dem bisher Bestandenen, sondern sie will, unter Beseitigung der Mißdeutbarkeit der bisherigen Fassung, die richtige

Bestimmung über den Bekenntnißstand aufstellen. Sie unterscheidet sich wesentlich von der historischen Interpretation, denn diese wäre nichts als eine Auslegung, wie das derzeitige Kirchenregiment und die derzeitige General-Synode den nach ihrem Dafürhalten ursprünglich beabsichtigten Inhalt des §. 2 verstehen zu müssen glauben. Eine solche wollen wir nicht, denn sie würde nur wieder zu neuem Streit führen, wie der Vortrag des hohen Oberkirchenraths Seite 35 richtig bemerkt.

Die authentische Interpretation in oben bezeichnetem Sinne hat Gesetzeskraft. Ihr Inhalt tritt an die Stelle des durch sie erläuterten Gesetzes. Es fragt sich nun: liegt eine solche rechtskräftige nähere Bestimmung oder Erläuterung in der Competenz der General-Synode?

Wir sagen: allerdings! Denn indem die General-Synode eine solche bindende Erläuterung gibt, so tastet sie die Union und das Fundament der Vereinigung, Schrift und Consensus der Bekenntnisse, nicht im Geringsten an, sie befestigt es vielmehr. Denn sie geht von der Voraussetzung aus, daß die Vereinigung gar nicht stattfinden konnte, ohne daß letztere auf Grund des Consensus der beiden confessionellen Lehrbegriffe in den Bekenntnissen sich gestellt hätte; und daß die Union sich nur auf diesem Grunde vollzogen hat, geht unzweifelhaft aus §. 5 der Unions-Urkunde hervor, wo von der Lehre der reformirten und lutherischen Kirche die Rede ist, in welcher außer dem Abendmahl kein Widerspruch stattfindet. Der §. 2 konnte mithin die volle Geltung der Bekenntnisse nicht aufheben, noch die Union auf das formale Princip der freien Schriftforschung bauen wollen. Hätte er das gethan, so müßte er ausgestrichen und ein neuer an seine Stelle gesetzt werden, oder die Union wäre factisch aufgelöst. Indem nun die General-Synode jene bindende Erläuterung (authentische Interpretation) gibt, so reißt sie keineswegs die Gewalt und Vollmacht der constituirenden General-Synode von 1821 an sich; denn sie bestimmt nicht das Mindeste über das Fundament der Vereinigung, Schrift und Consensus der Bekenntnisse (dieses steht fest), sondern sie gibt dem Paragraphen eine unmißdeutbare Fassung und entzieht ihn der subjectiven Auslegung, die er erfahren hat. Sie könnte nur dann eine Bestimmung über das Fundament der Vereinigung selbst treffen,

wenn die Union es selbst nicht gelegt hätte, oder wenn sie den Consensus, den §. 5 der Unions-Urkunde, angreifen, oder sich zur Leugnung der Geltung der Bekenntnisse verirken, folglich den wesentlichen Inhalt des §. 2 vernichten würde. Die General-Synode von 1855 will aber dieses Fundament nicht antastan, sie will es durch ihre Interpretation befestigen, und hierin handelt sie in Folge der Vollmachtgebung der constituirenden General-Synode von 1821 diese ist folglich ihre Vollmachtgeberin.

Wie denn? Man wird fragen, wo steht diese Vollmacht geschrieben? Da steht sie geschrieben, wo jede General-Synode beauftragt ist, die zu ihrer Verathung ausgesetzten Vorschläge, das gemeinsame Wohl der evangelischen Landeskirche betreffend, zu vernehmen, zu prüfen, darüber gemeinschaftliche Beschlüsse zu fassen und durch die landesherrlichen Commissarien die Regierung zur Resolution darüber zu veranlassen, vergl. §. 10, e—h der Kirchenverfassung. Indem nun die General-Synode von 1855 in solcher Weise wohlberechtigt in ihrem Amt handelt, und den §. 2 interpretirt, so betrachtet sie denselben lediglich als eine Aussage über den Vollzug der Union in Betreff ihres Bekenntnißstandes und unterscheidet zwischen seinem materiellen Inhalt und seiner Form oder Fassung. Diese und nicht jener wird einer Veränderung unterworfen, weil sie die subjectivste Deutung, ja die Negation des Bekenntnisses zuläßt, in Folge deren sich nicht nur jede subjective Lehrmeinung für berechtigt erachten kann, sondern auch die Union selbst von grundstürzenden Gefahren bedroht ist. Die General-Synode hebt daher einen Grundschaden der unirten Kirche und bewahrt sie vor der hereinbrechenden Gefahr der Auflösung. Zu dieser ihrer heiligsten Pflicht muß sie in dem unbestreitbarsten Rechte sein.

Außerdem ist in dem höchsten Bestätigungsedict der Unions-Urkunde vom 23. Juli 1821 sub 2 ausgesprochen, daß die nächste General-Synode zur Förderung und Befestigung der neuen Ordnung einberufen werden solle. Das gilt unstreitig auch ihren Rechtsnachfolgern. Daß aber die beantragte authentische Interpretation des §. 2 zur Förderung und Befestigung der Union dient, wird Niemand in Abrede stellen.

Endlich ist auf Antrag der General-Synode von 1834 durch landesherrliche und oberbischöfliche Sanction vom 26. Mai 1835

ausgesprochen, daß zur Erläuterung, Ergänzung und sogar Aenderung der Unions-Urkunde drei Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend sein müssen und zu einer Entscheidung zwei Drittel der anwesenden Stimmen nöthig sind. Auch hieraus geht die Competenz der General-Synode für den vorliegenden Fall hervor.

Mit einem Vertragsverhältniß kann die Union gar nicht verglichen werden. Sie ist gar kein Vertrag, sondern die Thatsache der Vereinigung des consensus doctrinae beider Confectionen. Diese haben das Erbe ihrer Väter zu einer fortdauernden, unverleglichen und unaufschieblichen Festhaltung in Eins zusammengelagt; §. 1 der Unions-Urkunde. Ein Vertrag aber kann aufgehoben werden, wenn die Vertragschließer gegenseitig einwilligen; dieses kann aber bei der Union nicht der Fall sein.

Hochwürdige General-Synode, hochgeehrte Herren! Der Beschluß, den Sie fassen, wird zuversichtlich zur Befestigung der wankenden und zur Ehrenrettung der vielgeschmähten badischen Union dienen. Zeigen Sie den Feinden derselben im In- und Ausland, daß es Ihnen Ernst ist mit den Bekenntnissen, diesen heiligen Schätzen der Kirche aus einer großen Zeit, diesen treuen Zeugen des reinen und lauteren Wortes Gottes alten und neuen Testaments. Bewahren Sie die neue Fassung vor jedem Ausdruck, welcher das historisch-kirchliche Verhältniß der Schrift zu den Bekenntnissen mißdeuten und verwirren und der gesunden Unionsentwicklung ferneren Schaden bringen könnte. Nicht Bekenntniß allein, am wenigsten der Buchstabe desselben, aber auch nicht Schrift allein, am wenigsten subjective (freie) Schriftforschung, sondern Schrift und Bekenntniß, beide in mit und durch einander, seien der Grund der gesunden und darum auch dauerhaften Entwicklung unserer Union. Das wolle Gott!

Carlsruhe, den 2. August 1855.

Für die Minorität:)
Decan Lic. Eberlin.

1) Dieselbe bestand aus den Decanen: Lic. Eberlin und Lic. Keerl.

Die Ansicht der Majorität.

I. Indem auch die Majorität die Nothwendigkeit von Bekenntnisschriften für die Kirche zuversichtlich behauptet, muß sie sich doch, bevor sie auf die specielle badische Bekenntnißfrage eingeht, auch noch mit aller Bestimmtheit über den Sinn erklären, in welchem ihrer Ueberzeugung nach in der evangelischen Kirche die Bekenntnisschriften Geltung in Anspruch zu nehmen haben. Gerade in dem gegenwärtigen Augenblick dürfen wir diesen Punkt am wenigsten mit Stillschweigen übergehen.

Zu diesem Ende sprechen wir denn zuerst von Neuem unser volles und freundliches Einverständnis aus mit den in dem Vortrage des Groß. Oberkirchenraths Abschnitt IV und V aufgestellten Grundsätzen. Mit ganz besonderer Genugthuung haben wir namentlich die Stelle (S. 59 f.) gelesen, die den Fall bespricht, wo es sich darum handeln würde, einen Geistlichen um der Lehre willen vom Amt zu entfernen. Hier heißt es nämlich: Sollten solche Fälle sich ereignen, „so wäre allerdings zu wünschen, daß alsdann eine möglichst sichere Bürgschaft für die Gründlichkeit und Unparteilichkeit des Urtheils gegeben, und damit auch dessen innerliche Anerkennung als eines gerechten von Seiten der ernstesten und umsichtigen Kirchenmitglieder gesichert würde.“ Weiterhin aber wird fortgesetzt: „Wir denken uns Folgendes als möglich. Während die Fälle leichter Art ganz einfach, wie bisher, der Beurtheilung der Kirchenbehörde in ihrem gewöhnlichen Bestand unterliegen würden, könnte für schwierige Fälle, zumal solche, wo die Entlassung eines Geistlichen in Frage stände, eine Erweiterung und Verstärkung der Kirchenbehörde durch Einberufung von einsichtsvollen, nach Charakter und kirchlich-theologischer Tüchtigkeit allgemein anerkannten Männern angeordnet werden, welche mit dem Kirchencollegium zusammen einen geistlichen Gerichtshof, eine Art Schwurgericht für dieses Gebiet zu bilden geeignet wären.“ Diese letztere Idee, welche auch die preussischen Provinzialkirchen von Westphalen und Rheinland bei der Revision ihrer Kirchenordnung im Jahre 1850 auszuführen bestrebt waren, begrüßen wir mit der lebhaftesten Freude, erlauben uns aber zugleich die Bemerkung, daß eine solche Maßregel unseres Dafürhaltens ihrem Zweck nur unter der Voraussetzung würde ent-

sprechen können, wenn jene Vertrauensmänner aus der eigenen Wahl der Kirche, d. h. also näher der General-Synode hervorzugehen hätten.

Will man die kirchliche Geltung der Symbole in dem Sinne der Verfasser der Concordienformel und der Theologie des 17. Jahrhunderts verstehen, so protestiren wir feierlich gegen sie. Es liegt in der durch keinen Machtspruch zu ändernden Natur der Sache, daß die reformatorischen Symbole heut zu Tage nicht mehr in dem Sinne gelten können, in welchem sie bei ihrer Entstehung Geltung, und zwar mit Recht, für sich in Anspruch nahmen. Die Bekenntnisschriften sind, das apostolische Symbolum allein abgerechnet, wesentlich — wiewohl nicht alle in gleichem Maße — theologische, also wissenschaftliche Erzeugnisse, wissenschaftliche Darstellungen des Glaubens der Kirche, der ursprünglich mit der Wissenschaft nichts gemein hat; — was sie vor andern theologischen Producten auszeichnet, ist nur, daß sich in ihnen unter der Auctorität der Kirche selbst der Consensus ihrer theologischen Wissenschaft in einer bestimmten Zeit officiell darlegt. Was nun an ihnen Theologie ist, das hat seine Geltung gerade nur so lange und nur in dem Maße, als und in welchem es sich auf wissenschaftlichem Wege zu behaupten vermag; der in ihnen sich wissenschaftlich aussprechende specifische Glaube dagegen lebt fort und besteht zu Recht so lange die bestimmte Kirche, die er in's Leben gerufen hat, fort dauert. Die Symbole, wie alle wissenschaftlichen Erzeugnisse überhaupt, sind aus den Mitteln der Wissenschaft ihrer Entstehungszeit ausgestaltet, mittelst des in ihr gangbaren Alphabets der wissenschaftlichen Grundbegriffe. Hat dieses letztere seit den letztverflohenen 300 Jahren sich nicht wesentlich verändert und fortgebildet: so stehen wir heute noch eben so zu den Symbolen der Reformationszeit wie die Theologen dieser selbst; im entgegengesetzten Falle bindet uns die Theologie der reformatorischen Symbole eben so bestimmt nicht, als der Glaube derselben uns bindet. Welcher von beiden Fällen aber stattfindet, brauchen wir nicht erst zu sagen. Ganz auf die angedeutete Weise faßt unsere badische Kirchenraths-Instruction mit aller Schärfe das Verhältniß auf. Will man dasselbe anders stellen, so muß man von vornherein auf eine subjectiv wahre Theologie und kirchliche Lehrverkündigung ver-

zichten, und überdieß die Kirche mit ihrer Lehre aus dem übrigen geistigen Leben isoliren. Denn außerhalb der Kirche entwickelt sich in der Christenheit das geistige Bewußtsein fort und fort in neuer Weise. Die Kirche kann dieß nicht hindern, sie hat aber ein sehr reelles Interesse dabei, mit diesem geistigen Bewußtsein der Kreise um sie her in stetem gegenseitigem Verständniß (wir sagen nicht: Einverständniß) zu bleiben; denn ein solches Verständniß ist die Bedingung ihrer Einwirkung auf jene andern Gebiete, also ihrer eigentlich geschichtlichen Wirksamkeit.

Für die von uns geforderte Begrenzung der bindenden Kraft der Symbole hat die Kirche selbst von Anfang an wirksame Vorkehrung getroffen durch die Sanction des Rechts und der Pflicht der freien Erforschung der heiligen Schrift, welche sie zugleich mit der Autorisirung der Bekenntnisschriften aussprach. Sie konnte gar nicht anders. Denn ist ihr wirklich die heilige Schrift die alleinige Quelle und die oberste Richtschnur ihres Glaubens und ihrer Lehre: so muß sie ja wohl, wie fest sie auch von der Richtigkeit ihres Schriftverständnisses, wie sie es in ihren Bekenntnisschriften dargelegt hat, überzeugt sein mag, doch die Möglichkeit eines Irrthums dabei und folglich die Nothwendigkeit einer stets fortgesetzten Selbstkritik an dem Maßstabe der heiligen Schrift anerkennen, und überdieß sich die Aufgabe eines immer tiefer eindringenden, eines immer genaueren und reicheren Verständnisses derselben stellen, nach Maßgabe der fort und fort sich vermehrenden und vervollkommnenden wissenschaftlichen Mittel zu ihrer Auslegung. Kurz, sie muß zu dem quia das quatenus hinzufügen. Damit schafft sie sich eine wahrhaft lebendige Theologie, durch welche die in den Symbolen fixirte kirchliche Lehre in freiem Fluß erhalten wird, ohne doch von ihrem Fundament loskommen zu können, das sie ja eben an und in der heiligen Schrift hat. Ein festes Fundament ist nämlich die letztere in der That, und auch geschichtlich hat sie sich allezeit als ein solches erwiesen. Denn wie oft auch die wissenschaftliche Auslegung zu den verschiedensten Zeiten (und in der verschiedensten Weise) sich an ihr versündigt hat, sie hat sich allezeit auch wieder selbst corrigirt und ist immer zuletzt wieder auf die einmüthige Anerkennung des nämlichen allgemeinen Grundgehalts derselben zurückgekommen. Indem wir daher gern mit der Vorlage (S. 9—11)

anerkennen, daß, wenn es sich um die Feststellung der Glaubens- und Lehrgrundlagen für die Kirche handelt, die Berufung auf die heilige Schrift für sich allein nicht genügt, sondern dazu Symbole unentbehrlich sind: müssen wir doch die Autorisation des Rechts der freien, d. h. der durch kein anderes Gesetz als das der Auslegung selbst gebundenen Forschung in der heiligen Schrift für dabei gleichfalls wesentlich erachten, sofern nämlich von der evangelischen Kirche die Rede ist. Diese beiden gehören unauslösllich zusammen, nicht um sich gegenseitig zu beschränken, sondern um in Wechselwirkung zu treten und so organisch zusammenzuwirken. Wir denken aber freilich — und zwar ganz in Uebereinstimmung mit der althergebrachten Lehre in der evangelischen Kirche — als das diese freie Schriftforschung übende Subject nicht etwa den Einzelnen als solchen, sondern die Kirche selbst, welche dieselbe durch das Instrument ihrer Theologie ¹⁾ vollzieht und zu allen Zeiten vollzogen hat, und autorisiren die Christauslegung des einzelnen Theologen nicht sofern sie ihm selbst für die richtige gilt, sondern nur sofern es ihr gelungen ist, sich in der Theologie seiner Kirche als die richtige zur Anerkennung zu bringen und mit Evidenz als wohlberechtigt geltend zu machen. Ein individuelles Schriftverständnis, so lange es noch ein bloß individuelles und noch nicht in die allgemeine Ueberzeugung der Sachverständigen übergegangen ist, in öffentlicher Ausübung des Lehramts der Gemeinde vorzutragen, wird nicht nur dem gewissenhaften, sondern auch schon dem überhaupt seiner Stellung sich bewußten Geistlichen gar nicht beifallen. Eines Verbots in dieser Beziehung wird es für einen solchen gewiß nicht erst bedürfen; sondern nur Eitelkeit und eigentliche Beschränktheit kann darauf verfallen, da, wo das Absehen gerade darauf gerichtet ist, die Gemeinschaft des religiösen Erkennens zu vollziehen, individuelle Ueberzeugungen einzumischen, die man, so gewiß sie einem auch persönlich sein mögen, doch eben als noch nicht gemeingiltige kennt. Eine Schwierigkeit aber kann dem Geistlichen aus einem etwaigen relativen Dissensus mit der Theologie der Symbole, wofern ihm nur der Glaube

¹⁾ Dieses heißt natürlich nicht etwa ohne Weiteres: der theologischen Facultäten.

derselben einwohnt, bei seiner amtlichen Lehrthätigkeit so gewiß nicht entstehen, als er ja überall nicht Theologie zu lehren hat, sondern Glauben oder Frömmigkeit.

II. Nunmehr zu unserer speciellen Frage übergehend, bemerken wir, 1) daß auch die unirende General-Synode vom Jahr 1821 die Nothwendigkeit nicht verkannt hat, daß jede Kirche ein deutliches Bekenntniß ihres Glaubens in Bekenntnißschriften, als Norm für die amtliche Lehre in ihr, ablege. Indem die beiden bisherigen protestantischen Landeskirchen im Großherzogthum, die lutherische und die reformirte, zu einer vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche zusammentraten, mußten sie natürlich sich darüber erklären, wie ihr Verhältniß zu den bisher bei ihnen in Geltung stehenden Bekenntnißschriften sich zu modificiren habe, und überhaupt über den Bekenntnißstand der forthinigen Einen evangelischen Landeskirche sich aussprechen. Es geschah dieß in dem §. 2 der Unions-Urkunde, und es fragt sich nur, ob auf wirklich ausreichende Weise. Urtheilen wir allein nach dem Erfolg, so müssen wir dieß freilich verneinen; denn es ist eine Thatsache, daß man in jenem Paragraphen die verschiedenartigsten Bekenntnißstände gefunden hat, und daß seine Auslegung seit etwa einem Decennium im Schooß unserer Landeskirche Gegenstand einer lebhaften Controverse ist, die sich noch immer fortsetzt.

2) Allein so unumstößlich diese Thatsache auch ist, so sind wir unferstheils nichtsdeshalb überzeugt, daß der so viel geschmähte Paragraph demjenigen, der alle zu seiner Interpretation sich darbietenden Hilfsmittel anwendet, übrigens ohne irgendwie zu einer Künstelei seine Zuflucht zu nehmen, über seine wirkliche Meinung keinen Zweifel übrig läßt, und für diesen die Geltung der Symbole ebenso bestimmt ausspricht wie das Recht der freien Schrifrforschung, das ja an sich mit jener in vollem Einklang steht. Indem wir für diese Behauptung uns erlauben, auf die von einem Mitgliede der Commissions-Majorität zu den Synodalakten gegebenen druckschriftlichen Ausführungen zu verweisen, beschränken wir uns hier auf die nachstehenden Bemerkungen. Es ist eine Calamität, daß man von vornherein, statt den Paragraphen auf wahrhaft geschichtlich urkundlichem Wege zu interpretiren, den Schlüssel zu demselben in der von einzelnen Mitgliedern der uni-

renden General-Synode ausgehenden mündlichen Tradition gesucht hat, durch die sich doch im besten Falle nur so viel constatiren läßt, in welchem Sinne diese einzelnen Personen den betreffenden Beschluß der General-Synode sich zu deuten ein Interesse gehabt haben mögen, keineswegs aber, in welchem Sinne die General-Synode selbst ihn gemeint hat. Statt auf solcherlei Anekdoten zu hören, haben wir uns, wie überall, wo nach dem Sinn einer gesetzlichen Bestimmung gefragt wird, einfach an den objectiven Wortlaut des Paragraphen zu halten, an das, was die Synode thatsächlich gesagt hat. Selbst wenn, was wir übrigens auf das Bestimmteste in Abrede stellen, Grund zu dem Verdacht gegeben wäre, die General-Synode habe etwas Anderes gemeint als sie gesagt: so würde uns dies ganz und gar nicht beirren; denn gesetzlich könnte allein das gelten, was in dem Paragraphen wirklich geschrieben steht; ein hinter ihm sich versteckender Hintergedanke (den wir jedoch, wie schon gesagt, bestimmt läugnen) hätte gar keine gesetzliche Bedeutung. Wie sehr auch immerhin die theologische Gesinnung und Richtung der Mehrzahl der Synodalen von 1821 eine rationalisirende gewesen sein mag: so folgt für uns daraus noch gar nicht, daß sie im Interesse ihrer persönlichen Theologie den Bekenntnißstand der neu constituirten Kirche auf das Recht der freien Schriftforschung für sich allein basirt haben werden. In ihrer Lage mußten sie ja wohl von ihren persönlichen theologischen Neigungen und Stimmungen absehen und der Macht nachgeben, welche die objective Natur der Sache auf sie ausübte. Sie hatten eine Kirche zu constituiren; daß aber das in sich bodenlose Fundament der freien Schriftforschung im damaligen rationalistischen Sinne eine Kirche nicht zu tragen vermag, das konnte verständigen Männern nicht entgehen. Sie waren ohnehin auch gar nicht freie Gebieter über die Art und Weise, wie der Bekenntnißstand der unirten Kirche zu gestalten war; denn sie hatten zwei Kirchen zu vereinigen, die beide einen bestimmt geordneten Bekenntnißstand hatten, welcher rechtlich unversehrt fortbestand, auch wenn er etwa damals seit geraumer Zeit nicht mit irgendwelcher Strenge gehandhabt worden sein sollte, und also nicht durch die Aufhebung dieser beiden zu Recht bestehenden Bekenntnißstände konnten sie die Union vollziehen — dazu waren sie nicht beru-

fen —, sondern nur durch die Friedensstiftung zwischen ihnen mittelst freundlichen gegenseitigen Sichanerkennens. Auf eine andere Bedingung hin war, von allem Uebrigen abgesehen, schon staatsrechtlich eine Union unmöglich. Genug, unserer Ueberzeugung nach gewähren für das richtige Verständniß des Paragraphen vollgenügende und unmißverstehbare Anhaltspunkte theils der Wortlaut desselben, theils seine Entstehungsgeschichte.

Wie wenig die unirrende General-Synode sich zu einer Abrogation der zu ihrer Zeit in den badischen evangelischen Kirchen geltenden Bekenntnißschriften für berufen hielt und eine solche beabsichtigte, erhellt überdieß aus dem unmittelbar folgenden §. 3, in welchem die unirte Kirche sich für „mit allen sowohl jetzt schon unirten als noch getrennten evangelisch-reformirten und evangelisch-lutherischen Kirchen des Auslandes innigt verbunden hält, und sich für eintretend in alle Rechte und Verbindlichkeiten der bisher getrennt gewesenen beiden evangelischen Kirchen“ erklärt. Besonders erläuternd sind aber in dieser Beziehung die Grundsätze, welche auf der unirrenden Synode die Lehrbuchs-Commission in ihrem Bericht für die Bearbeitung des Katechismus aufstellte, der dem §. 5 der Unions-Urkunde zufolge „die Eigenschaft einer Bekenntnißschrift haben“, und so gleichsam der Vollzug von §. 2 sein sollte. Diesem Bericht zufolge ¹⁾ soll das Lehrbuch sich nicht nur auf die heilige Schrift, als die höchste Norm in allen Sachen des Glaubens, gründen, sondern nicht minder zugleich der Ausdruck der Lehre der evangelischen Bekenntnisse sein. „Das Lehrbuch“, so heißt es darin unter Andern, „soll die Vereinigung der Kirche in die Gemüther einführen.... Nun aber gibt es keinen andern Weg, als daß die uns gemeinsame Augsburger Confession und die den beiden Kirchen einzeln zugehörigen Confessionskatechismen, der lutherische, besonders wie er bisher als Landeskatechismus galt, und der heidelberger, der die nämliche Giltigkeit hatte, vereinigt wirken und

¹⁾ S. bei Hundeshagen, Die Bekenntnißgrundlage der vereinigten evangel. Kirche im Großherzogthum Baden, S. 130 ff. Vergl. auch die Vorlage des Groß. evangel. Oberkirchenraths, den Katechismus betreffend, S. 22 f.

in den zu erwartenden der vereinigten Kirche zusammenfließen sollen". Und etwas später: „Die Lehrsätze des Lehrbuchs sollen den Glauben, der im Volke lebt, aus- und ansprechen. Er hat aber dieses sein Leben in dem Worte jener symbolischen Bücher empfangen und bis jetzt festgehalten. Wir sind nicht berechtigt, den Gemeinden dieses Wort zu entreißen, und wollten wir uns auch dazu erkühnen, so würde sich der Glaube selbst gegen uns aufmachen, und wir dürften das nicht einmal tadeln, sondern wir müßten es vielmehr loben.“

Daß unser Paragraph sehr frühe und noch von Mitgliedern der unirenden General-Synode selbst in einem dem Rationalismus günstigen Sinne gedeutet worden ist, kann uns wohl nicht Wunder nehmen, wenn wir daran denken, daß jene Zeit auch in unserer Landeskirche die Blüthezeit der rationalistischen Willkür war; wohl aber müssen wir es tief beklagen, daß unter uns die Freunde und Wortführer des positiven evangelischen Glaubens von vornherein, statt sich auf den §. 2 zu stützen durch Geltendmachung seines wahren Sinnes, vielmehr übereilt der rationalistischen Deutung desselben beifielen, und in Folge davon sich zu Anklägern desselben aufwarfen und ihm bei allen positiv evangelisch Gläubigen im In- und Auslande einen bösen Leumund brachten. Sie haben nicht überlegt, in welche Verlegenheiten sie durch ein solches Verfahren unsere Landeskirche hineintreiben mußten. Das hohe Kirchenregiment war dagegen von Anfang an weit entfernt davon, in dem von §. 2 ausgesprochenen „Princip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift“ eine Anerkennung des Rechts subjectiver Lehrwillkür zu sehen. Ein sprechendes Zeugniß hierfür liegt in dem höchsten Rescript des höchstseligen Großherzogs Ludwig vom 1. Juli 1824 vor, welches durch den Erlaß des Groß. Ministeriums des Innern, Evangelische Kirchensection, vom 4. September desselben Jahres (s. bei Rieger I. S. 148 ff.) der gesammten Landesgeistlichkeit zur Kenntniß gebracht wurde. In diesem höchsten Rescript heißt es: „Wir haben seit mehreren Jahren schon die sich immer mehr bestätigende Erfahrung gemacht, daß in der evangelischen Kirche des Großherzogthums, welche unsere höchste Sorgfalt sowohl als Regent, als auch als Landesbischof, so sehr in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, die reine und lautere Verkündigung

des Evangeliums hie und da immer mehr vernachlässigt, manche wichtige Lehren desselben in Predigten und Katechisationen ganz umgangen und zweifelhaft gemacht oder gar bestritten, und an die Stelle des ewigen göttlichen Wortes menschliche, vorübergehende Meinungen und Ansichten gelehrt und gepredigt werden; ferner, daß manche Geistliche, die Verkündigung der Hauptglaubenslehren unserer heiligen Religion ganz beseitigend, die Moral derselben zur Hauptsache erheben, andere wieder einem Nationalismus huldigen, der die Grundsätze des Glaubens an das unmittelbare, von Gott durch unsern göttlichen Erlöser und Heiland geoffenbarte Evangelium untergräbt, und nur gar zu deutlich die Tendenz verräth, das positive Christenthum allmählig zu antiquiren. Wie viel Unheil daraus für die Kirche sowohl, als für den Staat und jede Familie entspringe, bedarf keiner Erläuterung. Da Wir nun sowohl als Regent, als auch als Landesbischof, welchem die christliche für das Wohl seiner evangelischen Unterthanen heilige Pflicht am Herzen liegt, diesem unchristlichen Wesen und Treiben nicht länger nachsehen können noch wollen, so ertheilen Wir andurch Unserem Staatsministerium den Befehl, die kirchlich-evangelische Section des Ministeriums des Innern anzuweisen, in Gemäßheit der ihr obliegenden heiligen Pflichten die möglichst genaue Aufmerksamkeit auf die Geistlichen des Landes und ihre Vorträge zu richten“ u. s. w.

3) Wenn wir so auf der Unzweideutigkeit des §. 2 bestehen, so räumen wir gleichwohl gern ein, daß ihm irgend ein Mangel anhaften müsse. Die Thatsache, daß über ihn so lange gestritten wird, muß auch in ihm selbst mitbegründet sein; es muß bei seiner Redaction etwas versehen worden sein, weßhalb Mißdeutungen sich immer wieder an ihm versuchen können. Wir könnten nun einfach sagen, seine Fassung sei nicht glücklich gerathen, was sich ja aus der uns noch vorliegenden Geschichte seiner successiven Redaction genugsam erklären würde. Allein damit würden wir doch unsere wahre Ansicht nicht aussprechen und unserer Ueberzeugung nach dem Paragraphen Unrecht thun. Es ist ein Mißgeschick für diesen gewesen, daß man ihm in der Regel einen Zweck beigelegt hat, der ihm in der That fremd ist, — den Zweck, als maßgebende Bestimmung für die Ausübung des öffentlichen Lehramts dienen, den

Geistlichen diejenige Anweisung in dieser Beziehung erteilen zu sollen, wie ein Pfarrgelübde sie enthalten muß. In der That, wäre dieß der Zweck des Paragraphen, und wollte er aus diesem Gesichtspunkt beurtheilt werden, dann würden auch wir ohne allen Anstand zugeben, daß seine Fassung sehr verunglückt sei. Unter dieser Voraussetzung ist es eine durchaus treffende Bemerkung der Vorlage (S. 33), es sei als der Hauptfehler des Paragraphen zu betrachten, daß er die Symbole voranstelle, die heilige Schrift aber nachfolgen lasse. Die heilige Schrift wird in dem langathmigen Periodenbau des Paragraphen, obwohl sie als „die einzig sichere Quelle des christlichen Glaubens und Wissens“ und „eine Quelle des evangelischen Protestantismus“ proclamirt wird, dennoch nur anhangsweise angeführt, und sie empfängt eine Stellung, als ob sie für die Union nur dazu da wäre, um die in großer Fülle des Ausdrucks kundgegebene Anerkennung der Symbolauctorität einigermaßen zu beschränken, nicht aber zugleich eine eigene, von solcher Rücksicht auf die Symbole ganz unabhängige Bedeutung besäße. Weit eher als den gewöhnlich gehörten Vorwurf, daß der §. 2 den Symbolen nicht genug thue, dürfte man ihm daher den umgekehrten Vorwurf machen, daß er der heiligen Schrift nicht ihren gebührenden Rang anweise. Auch würde sicher nicht jener, sondern dieser letztere Vorwurf in unserer Kirche die thatsächliche allgemeine Verbreitung erlangt haben, wenn nicht in unsern Tagen die Verstimmung gegen das nur in der Weise der Willkür interpretirte Princip der freien Schriftforschung in weiten Kreisen der evangelischen Kirche vielfach mächtiger wäre als selbst der Respect vor der göttlichen Offenbarungsurkunde und die Anhänglichkeit an sie, und so bei vielen redlichen Leuten das Interesse für das Bekenntniß zur heiligen Schrift neben demjenigen zu dem Symbole schwächte.

Allein der dem Paragraphen unterstellte Zweck, aus dessen Gesichtspunkt wir so über ihn urtheilen müssen, ist ihm in der That fremd. Sein wirklicher Zweck ist ein ganz anderer; der Paragraph ist die Beurkundung, d. h. die für alle folgenden Zeiten bestimmte und bestimmende Vergegenwärtigung der Rechtsthatsache der Vereinigung zweier bisher getrennt von einander existirender geschlossener Kirchenkörper zu einem einzigen, und zwar vergegenwärtigt er die Modalität dieser Rechtsthatsache in Beziehung

auf das, was bisher das Trennende, das den geschlossenen Charakter beider Kirchenkörper ausmachende war, nämlich ihren Lehrcharakter.

Aus diesem unlängbaren Zweck des Paragraphen ergeben sich diese Folgerungen. Einmal: die bisherige getrennte Existenz beider Kirchenkörper beruhte nicht auf dem, was für beide außer Streit lag, beiden gemeinsam war, sondern auf ihren Lehrunterschieden, welche neben dem Gemeinsamen für jeden bisher von solcher Wichtigkeit gewesen waren, daß man beiderseits das Unterscheidende in symbolischen Büchern formulirt, und auf die Basis dieser symbolischen Bücher jeder dieser Kirchenkörper als ein geschlossener sich aufgebaut hatte. Durchaus folgerichtig mußte daher, als es sich um Union, d. h. Aufhebung dieser Geschlossenheit, handelte, eine Erklärung über diese symbolischen, den spezifischen Kirchencharakter constituirenden Bücher das vornehmste und nächstliegende Bedürfnis sein, und es mußten darum auch in der Unions-Urkunde die symbolischen Bücher in erster Linie stehen. Für's Andere: Ebendeshalb aber, weil die zukünftige Verhältnißbestimmung in Betreff der bisherigen Unterschiede für die Zukunft zu regeln, nicht sowohl aber die bisher unbestrittene Thatsache gemeinsamer Anerkennung der heiligen Schrift als einzig sicherer Quelle des christlichen Glaubens zu bezeugen war, stand die Erklärung über die letztere naturgemäß erst *secundo loco*.

4) Müssen wir so den Paragraphen gegen den Hauptvorwurf, der seiner Redaction gemacht wird, allerdings in Schutz nehmen, so wollen wir ihn doch keineswegs überhaupt von allen und jeden Redactionsmängeln freisprechen. Hauptsächlich erschwert der Umstand das Verständniß desselben bedeutend, daß er einen einzigen und folgeweise dann auch sehr langen und in sich verschlungenen Satz bildet, und im Zusammenhange damit, daß seine einzelnen Bestimmungen nicht jede für sich besonders punktirt sind, sondern unarticulirt zusammenfließen. Wären sie gesondert neben einander gestellt worden, so würde auch das so übel beleumdete „insofern und insoweit“ (*quia* und *quatenus*) vermieden worden sein. Sodann wäre sehr zu wünschen gewesen, daß die, an sich freilich nicht mißverständliche, Meinung des Terminus „das ihnen“ (nämlich den Bekenntnisschriften) „bisher“ zuerkannte normative

Ansehen" durch einen das „bisher“ ausdrücklich auslegenden Zusatz unmittelbar jeder Mißdeutung enthoben worden wäre. Endlich ist der letzte Theil des Satzes so gefaßt, daß der nur flüchtige Leser verleitet werden kann, bei demselben an die Urkunde des Augsburger Bekenntnisses zu denken, statt, wie es die Meinung des Paragraphen ist, an die glaubensfreundige That der Uebergabe einer auf das Princip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift als der allein zuverlässigen Erkenntnißquelle des christlichen Glaubens gegründeten Bekenntnisschrift. Am wenigsten bestreiten wir natürlich die Thatsache, daß der Paragraph zu einer Verschiedenheit der Ansichten von dem Bekenntnißstande unserer evangelisch-protestantischen Landeskirche die Veranlassung geworden ist. Wir läugnen zwar bestimmt, und zwar eben vermöge S. 2, daß in Ansehung dieses Bekenntnißstandes eine objectiv e Rechtsunsicherheit vorhanden ist, erkennen aber dabei an, daß über denselben, trotz des S. 2, seit geraumer Zeit und noch immer eine subjective Rechtsunsicherheit faktisch besteht.

III. Auch diese letztere muß beseitigt werden, und die Vorlage schlägt für diesen Zweck eine Maßregel vor.

Indem wir in die Prüfung dieser Maßregel eintraten, mußte sich unser nächstes Augenmerk darauf richten, uns des Sinnes zu vergewissern, in welchem dieselbe gemeint sei, d. h. uns darüber klar zu werden, ob es mit ihr auf eine Abschaffung des S. 2, so daß er nur noch eine historische Bedeutung behalte, oder doch auf eine zugleich materielle Abänderung desselben abgesehen sei, oder aber lediglich auf eine Erläuterung desselben durch Aufstellung einer deutlicheren, die Mißdeutungen wirksamer ausschließenden sprachlichen Fassung seines unverändert belassenen Inhalts, so daß die neue Formulirung sich zu der ursprünglichen eben nur so verhielte wie der klare Ausdruck zu dem unklaren eines und desselben Gedankens. Zu dem Inhalt oder der Materie des Paragraphen, im Unterschiede von seiner Form, rechnen wir aber zweierlei, nämlich a) die drei Hauptbegriffe, welche die Bestandtheile seines Inhalts bilden: 1) die heilige Schrift, als die alleinige sichere Quelle des christlichen Glaubens, 2) die dort benannten Bekenntnisschriften in ihrem normativen Ansehen und 3) das Princip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift, — und b) das bestimmte

Verhältniß, in welches in ihm diese drei Elemente zu einander gestellt sind; unter der Form dagegen verstehen wir lediglich die Art und Weise, wie diese beiden (a und b) sprachlich zur Darstellung gebracht sind.

Würde nun die Absicht der Vorlage auf eine Abschaffung oder eine Abänderung des Paragraphs in seiner Materie, in dem angegebenen Sinne, gehen: so könnten wir nicht umhin, auf das Entschiedenste gegen die Annahme ihres Vorschlags zu stimmen. Und zwar einfach aus dem Grunde, weil wir Ihrer hochwürdigen Versammlung die Competenz zu derselben bestimmt absprechen müßten, die rechtliche Befugniß zu irgend einer Beseitigung oder materiellen Abänderung des §. 2 der Unions-Urkunde in der vorhin erörterten Bedeutung. Die mancherlei Versuche, eine solche Befugniß unserer General-Synode zu begründen, sind uns alle nicht als überzeugend erschienen.

1) Man beruft sich zunächst auf den allerhöchsten Orts sanctionirten Beschluß der General-Synode vom Jahr 1834¹⁾, demzufolge Aenderungen in Beziehung auf Bestimmungen der Unions-Urkunde durch die General-Synode statthaft sind, sofern, wenn bei der Berathung derselben wenigstens drei Viertel ihrer Mitglieder anwesend sind, zwei Drittheile der Anwesenden für sie stimmen. Damit allein erledigt sich aber die Frage für uns keineswegs schon. Das nämlich ergibt sich freilich aus dieser Allegation unbestreitbar, daß nach der Ueberzeugung der General-Synode von 1834 und der ihren Anträgen zu Theil gewordenen allerhöchsten Sanction Ab-

¹⁾ In der Sanction dieser Beschlüsse vom 26. Mai 1835, Nr. 25, 4, bei Rieger, Sammlung von Gesetzen und Verordnungen etc., III, S. 160 (Vgl. auch S. 112 f.). Die betreffenden Worte selbst lauten: „Zu einer Entscheidung, wodurch die Unions-Urkunde abgeändert, ergänzt oder erläutert werden soll, sind zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden nöthig.“ Kurz zuvor Ziffer 2 ist bemerkt: „Wenn eine Aenderung, Erläuterung oder Ergänzung der Unions-Urkunde in Frage ist, so ist zur Berathung die Anwesenheit von drei Viertel sämmtlicher Mitglieder nothwendig.“ Selbstverständlich sind mit den Aenderungen und den Ergänzungen „der Unions-Urkunde“ hier überall Aenderungen und Ergänzungen von Bestimmungen der Unions-Urkunde gemeint.

Änderungen von Bestimmungen der Unions-Urkunde rechtlich möglich sind, ungeachtet diese Urkunde selbst über diesen Punkt und über die Art und Weise, wie dabei zu verfahren sei, sich ganz und gar nicht ausgesprochen hat; allein ob alle und jede Bestimmungen der Unions-Urkunde solcher Abänderungen fähig seien, darüber sagt die angezogene Gesetzesstelle nichts aus. Sie bestimmt lediglich, daß in den Fällen, wo solche Änderungen an sich statthast seien, die Gültigkeit derselben durch die angegebene Modalität des dabei eingehaltenen Verfahrens bedingt sein solle. Daß es sich aber in dieser Beziehung mit allen Bestimmungen der Unions-Urkunde wirklich auf die gleiche Weise verhalte, das müssen wir entschieden bestreiten. Die Unions-Urkunde enthält theils solche Bestimmungen, welche eben die Vollziehung der Union selbst und deshalb durchaus fundamentale sind, theils solche, welche nur Consequenzen aus der vollzogenen Union betreffen, nur die Art und Weise, wie die Union unter den gegebenen Verhältnissen in Vollzug gesetzt und praktisch gemacht werden soll. Wenn die Letzteren augenscheinlich variabel sein müssen, weil die geschichtliche Lage der unirten Kirche sich im Lauf der Zeit nicht gleichbleibt, ihre Einrichtung und Gestaltung aber den jedesmaligen geschichtlichen Bedingungen ihrer Existenz angepaßt sein muß; so können die ersteren eine Veränderung überhaupt nicht erleiden, weil diese nichts anderes sein würde als eine Veränderung der Union selbst, die Wiederaufhebung der Union des Jahres 1821 und die Substitution einer andern. Die unirte General-Synode hat gewiß die Abänderung jener eigentlich fundamentalen Bestimmungen für unmöglich angesehen; denn im Eingange der Unions-Urkunde (am Schluß) erklärt sie ja die in dieser letzteren folgenden Festsetzungen für „solche, über die man unwiderwärtlich übereingekommen sei.“ Es ist wohl einleuchtend, daß es geradezu eine Auflösung unsrer Union sein würde, wenn man die §. 5 über die Abendmahllehre aufgestellten Bestimmungen abändern wollte, durch welche die beiden früher gerade durch ihre verschiedenen Vorstellungen vom heiligen Abendmahl getrennten Confessionstheile sich eben über diese ihre Differenz verständigten und demgemäß die Trennung aufhoben. Wie denn dieß auch von der den Katechismus betreffenden Vorlage des Groß-Oberkirchenraths, S. 57, anerkannt wird. Ganz auf die gleiche

Weise verhält es sich aber auch mit §. 2, oder vielmehr, wenn es sich mit irgend einer Bestimmung der Unions-Urkunde so verhält, so ganz unzweifelhaft mit jenem Paragraphen, der eben feststellt, durch welche Modification ihres bisherigen Bekenntnißstandes die beiden bis dahin getrennten Kirchen ihre Trennung aufheben und ihre Vereinigung eingehen, d. h. wodurch die Union derselben bewerkstelligt wird. Dieser Paragraph ist nichts anderes als die Verkündung über den Vollzug der Union selbst, eine Abänderung seiner Bestimmungen wäre mithin nichts geringeres als eine Abänderung dieser letzteren selbst. Wird an der Art und Weise, wie die beiden früher getrennten Confessionstheile bei ihrer Vereinigung zum Behuf dieser ihren Bekenntnißstand modificirt haben, etwas verändert: so wird eben die bisherige Art und Weise ihrer Union selbst geändert, es wird an die Stelle der ursprünglichen eine andersartige, eine bis dahin noch nicht bestandene neue Union gesetzt. Wenigstens aus dem rechtlichen Gesichtspunkt läßt die Sache sich nicht anders ansehen. Wenn denn doch unbestritten eine Kirche sich primo loco eben durch die Feststellung eines bestimmten Bekenntnißstandes constituirt: so ist es evident, daß jede Kirche mit der Aufhebung des bestimmten Bekenntnißstandes, auf den sie sich ursprünglich basirt hat, unmittelbar zugleich aufhört, rechtlich als diejenige fortzubestehen, als welche sie sich constituirt hatte. Daß aber unsere evangelisch-protestantische Landeskirche eben durch den §. 2 der Unions-Urkunde ihren eigenthümlichen Bekenntnißstand festgestellt hat, das kann und will ja nicht geläugnet werden. Wollen wir derselben wirklich eine andere Stellung zu den §. 2 genannten Bekenntnißschriften geben als die constituirende General-Synode von 1821 gethan, so heben wir — darüber läßt sich nicht hinauskommen — die damals vollzogene Union auf, weil ihr Fundament, und müssen an ihrer Stelle erst eine neue Union stiften, was bekanntlich in dem gegenwärtigen Moment nicht eben leicht sein würde. Die Sache ganz in ihrer Allgemeinheit in's Auge gefaßt, müssen wir sagen: die Unions-Urkunde ist die formelle Feststellung der materiellen Grundlagen und Bedingungen, auf welche und unter welchen im Jahre 1821 die Vereinigung der bis dorthin getrennten evangelischen Religionsgesellschaften im Großherzogthum Baden, lutherischer und re-

formirter Confession, stattgefunden hat, und namentlich enthält der §. 2 die Beurkundung darüber, welche Bekenntnisschriften in der nun vereinigten Religionsgesellschaft normatives Ansehen genießen sollen, und in wie weit. In diesem Paragraph ist also eine, wenn auch in die Gegenwart hineinragende, so doch der Vergangenheit angehörige Thatsache festgestellt; mit einem im Schooß der Vergangenheit ruhenden Ereignisse kann aber von dem Standpunkt der Gegenwart aus keine Aenderung vorgenommen werden. Es ist rechtlich unmöglich, das Wesen und die Grundlage einer zum Vollzug gekommenen Uebereinkunft nachträglich umzuformen und damit abzuändern. Der §. 2 constatirt eine geschichtliche Thatsache, und an dieser kann die Folgezeit nichts mehr verändern, weder durch Hinzuthun noch durch Hinwegnehmen.

2) Nun sagt man freilich: in dem §. 2 sei wohl zu unterscheiden zwischen dem Wesentlichen und dem Unwesentlichen, jenes könne allerdings nicht geändert werden, wofern nicht die Union selbst aufgehoben werden solle, wohl aber dieses. Das Wesentliche nun in §. 2 sei die Aufstellung, daß die bisherigen Sondersymbole der beiden sich unirenden Kirchen fortan als gemeinsame gelten sollten, also die forthinige gemeinsame Geltung derselben für die beiden bisher geschiedenen Confessionstheile, — das Unwesentliche darin hingegen sei die Bestimmung über die Art und Weise der künftigen Geltung der nunmehr gemeinsamen Symbole, d. h. über die Stellung, welche die sich neu constituirende Kirche zu denselben einnehmen wolle, — diese letztere dürfe mithin auch, ohne dem Wesen unserer Union zu nahe zu treten, anders bestimmt werden als es im §. 2 geschehen. Allein diese Unterscheidung können wir nicht als zulässig einräumen. Denn eine Vereinigung zweier gegebener Bekenntnisse, welche bisher sich gegen einander abgeschlossen, ist doch nicht möglich, wenigstens ist sie noch nicht fertig, wenn nicht zugleich die Stellung vereinbart wird, welche man forthin zu diesen nunmehr gemeinsamen Bekenntnissen einnehmen, die Art und Weise, in der man sie forthin gemeinschaftlich gelten lassen will. Diese letztere gehört folglich mit zum Wesen der Sache, und erst beides zusammen bezeichnet den neuen Bekenntnißstand vollständig. Bestimmte nun §. 2 wirklich, wie seine Gegner behaupten, die Stellung der unirten Kirche zu den ihr ge-

meinsamen Bekenntnißschriften in einer die Geltung dieser letzteren beeinträchtigenden Weise, so könnte man auch hieran nichts ändern, ohne die durch ihn beurfundete Union selbst anzutasten.

3) Das Hauptargument, mit welchem man die Competenz der General-Synode, und zwar der jetzt versammelten, zu einer Aenderung des §. 2 begründen will, ist aber: die evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogthums repräsentire die zwei früher getrennten, jetzt in ihr vereinigten Kirchengesellschaften, und habe das Recht der Autonomie, welches früher jede derselben für sich ausgeübt, nun für beide auszuüben, nämlich durch eben ihr legitimes Organ, die General-Synode, unter allerhöchster Sanction ihrer Beschlüsse durch den Summus Episcopus. Man setzt hinzu: es müsse doch irgend einen legitimen Weg geben für die vereinigte Landeskirche, um ihren Bekenntnißstand erforderlichen Falls zu corrigiren oder überhaupt zu modificiren, und welcher sonst könne dieser Weg denn sein, wenn nicht der eben bezeichnete? Hierauf nun erwiedern wir: Daß unsere evangelisch-protestantische Landeskirche die in ihr vereinigten Confessionstheile repräsentirt, und daß das diesen jedem für sich zugestandene Recht der Autonomie nunmehr von jener allein und für die Gesamtheit auszuüben ist, kann allerdings nicht bestritten werden; allein sie repräsentirt jene Confessionstheile nicht als getrennte, sondern als vereinigte, und nur für die Zeit von der Vereinigung an, aber nicht für die rückwärts liegende Zeit, in welcher jene, damals noch getrennt, das Recht der Autonomie bereits ausgeübt haben. Die Art und Weise, wie dieß geschehen ist, kann durch die nun vereinigte Kirchengesellschaft nicht ungeschehen gemacht werden. Wir behaupten nicht, daß sie dieselbe (angenommen nämlich, sie bedürfte einer Correctur), schlechthin nicht mehr corrigiren könne, und daß sie für alle Zukunft unlösbar an dieselbe gebunden sei; wohl aber würde es sich unjers Dafürhaltens, wenn eine materielle Abänderung des §. 2 stattgefunden hätte, wohl alles Ernstes fragen, ob nach dem Wegfall eines Statuts, das eine so wesentliche und charakteristische Grundlage für das Zustandekommen der jetzigen Kirchengesellschaft bildet, diese noch Anspruch haben würde auf Anerkennung ihrer Identität mit der im Jahr 1821 constituirten. Indesß wir wollen immerhin einräumen, daß unsere Kirche, ohne eine andere rechtliche Person zu werden, ihren in §. 2 urkundlich

gemachten Bekenntnißstand corrigiren könne; jedenfalls kann sie dieß denn doch nur auf dieselbe Weise, auf welche seiner Zeit die Bestimmung des §. 2 zu Stande gekommen ist, d. h. nur durch die formelle Constatirung der Thatsache einer Einmüthigkeit ihrer Gemeinden in einem veränderten Bekenntniß. Es könnte dieß also nicht durch den Ausdruck ihrer gewöhnlichen Vertreter geschehen, sondern nur durch eine solche Vertretung, welche eigens und ausdrücklich zu dem Zwecke zusammenberufen wäre, um eine solche Umgestaltung ihres Grundwesens und Grundcharakters zu berathen, und zwar wiederum nur durch den einmüthigen Beschluß einer solchen Versammlung.

4) Auch damit wäre nichts geholfen, wenn man die General-Synode die materielle Abänderung des §. 2 in dem Wege einer authentischen Interpretation dieses letzteren vornehmen lassen wollte. Diesen Weg angehend, dürfte schon der Umstand nicht außer Acht gelassen werden, daß da der §., insbesondere sobald er in der von ihm selbst geforderten geschichtlichen Weise ausgelegt wird, einer officiellen Interpretation überhaupt gar nicht bedarf, sondern klar und unzweideutig ist, jede s. g. authentische Interpretation ein ungerechtes Tadelvotum gegen die constituirende General-Synode von 1821 in sich schließen würde, wie dieselbe aktenmäßig erscheint, vornehmlich gegen die beträchtliche Zahl von Mitgliedern, welche im Schooß derselben für das Recht der Bekenntnisse in's Mittel getreten sind. Die Hauptsache ist aber, daß authentisch interpretiren nur der kann, der auch ein neues Gesetz zu geben befugt ist, und nur soweit als er hierzu befugt ist. Eine authentische Interpretation ist ein der Jurisprudenz angehöriger Begriff. Sie ist derjenige Ausdruck einer gesetzgebenden Auctorität über eine in Betreff ihres wahren Sinnes zweifelhafte Gesetzesstelle, welcher die Bestimmung hat, diesen Zweifeln für alle künftig zu entscheidenden Fälle ein Ende zu machen, unangesehen, ob dieser Ausdruck den wirklichen ursprünglichen Sinn dieses Gesetzes wiedergibt oder nicht. Sie erklärt, was forthin als der Sinn der betreffenden Gesetzesstelle gelten soll; die wirkliche Coincidenz zwischen dem ursprünglichen Sinn und dem neu erfolgenden Ausdruck ist Nebensache; den etwaigen Mangel derselben supplirt die Auctorität der gesetzgebenden Gewalt. Auf dem Gebiet der bürz

gerlichen Gesetzgebung ist dieß nun eine durchaus zulässige, ja nothwendige Aushilfe, um den Nachtheilen einer entstandenen Rechtsunsicherheit zu begegnen. Auch die römisch-katholische Kirche, gemäß ihrem dem Begriff der Auctorität auf dem Staatsgebiet überall nachgebildeten kirchlichen Auctoritätsbegriff und vermöge ihres rein gesetzlichen oder Staats-Charakters, vermag diesen Begriff der authentischen Interpretation sich anzueignen. Dagegen hat die evangelische Kirche sich wohl vorzusehen, daß sie denselben nicht unbesiehn herübernehme, zumal in so wichtigen Entscheidungen. In der That wie gut römisch würde es sich nicht ausnehmen, wenn wir nach Art der tridentinischen Väter von der von uns etwa abzugebenden Erklärung unsers S. sagen würden, daß sie „pro authentica habeatur“, oder: das, was wir hier erklären, sollt ihr andren „ratum habere!“ Wenn Seitens der evangelischen Kirche mit Ehren eine authentische Interpretation gegeben werden soll, so kann dieß keine solche sein, mit der bloß ausgesprochen wird: dieß soll fortan der Sinn des Gesetzes sein, sondern es muß zugleich beigefügt werden können: dieß ist der wirkliche Sinn des ersten Gesetzgebers gewesen, und dafür müssen sich denn auch die erforderlichen Beweisthümer beibringen lassen. Wie daher die evangelische Kirche gerechtes Bedenken trägt, in allem dem, was ihre inneren Angelegenheiten betrifft, die authentische Interpretation in ihrem herkömmlichen Begriff in Anwendung zu bringen: so würde sie in unserem Falle auch rein juristisch angesehen gar nicht anwendbar sein. Wollen wir den S. 2 authentisch interpretiren, so wäre dieß gleichbedeutend mit einem gesetzgeberischen Akt in Betreff des Bekenntnißstandes unserer Landeskirche, und es würde dieß folglich aus den bereits entwickelten Rechtsgründen beanstandet werden müssen.

5) So sehen wir denn für die höchwürdige General-Synode durchaus keine rechtliche Möglichkeit ab, eine Aenderung der in S. 2 getroffenen Bestimmung über den Bekenntnißstand unserer evangelischen Landeskirche vorzunehmen. Ueber das sogenannte formale Recht würde sie sich aber gewiß nicht hinwegsetzen wollen im angeblichen Interesse des sogenannten materialen. Denn das „formale“ Recht ist eben das allein wirkliche, das bloß „materiale“ aber vielmehr einfach ein Unrecht. Es bedarf überdieß kaum erst

der Bemerkung, daß in dem gegenwärtigen Falle, ohnehin jedes rechtlich auch nur zweifelhafte Mittel, auch ein höchst zweckwidriges sein würde, und daß in ihm die Klugheit gerade eben so sehr wie die Gewissenhaftigkeit die strengste Vermeidung jeder Maßnahme erheischt, die aus dem rechtlichen Gesichtspunkte mit Grund beanstandet werden könnte. Wir würden es für ein sehr gefährliches Wagstück halten, wenn man im Eifer, den Bekenntnißstand unserer Kirche und mit ihm die Union zu befestigen, über das Bedenken, daß der dazu eingeschlagene Weg in Ansehung seiner rechtlichen Zulässigkeit nicht über jeden Zweifel hinaus liege, sich kühn hinwegsetzen wollte. Nichts könnte ja unsere Kirchenvereinigung mehr gefährden als eine Erschütterung ihres Rechtsbodens. Es fehlt heute zu Tage wahrlich nicht an Feinden der Union; in unserem Lande zwar ist ihre Zahl glücklicherweise nur gering, Dank sei es eben der redlichen und streng rechtlichen Art, in der die Vereinigung der Confessionen hier stattgefunden hat, — aber um uns her sind sie nur zu zahlreich, und ihre Bemühungen, auch in unsere Union, wenn irgend möglich, den Keim der Wiederauflösung zu pflanzen, feiern nicht. Je völliger unter uns die lutherische Confession und die reformirte thatsächlich mit einander verschmolzen sind, desto mehr ist ihnen gerade die badische Union ein Aergerniß. Diesen Gegnern nun könnte gar nichts Erwünschteres geschehen als wenn mit unserm Bekenntnißstande eine Veränderung vorgenommen würde, die, indem sie von rechtlich kontroverser Natur wäre, die ganze rechtliche Existenz unserer vereinigten Kirche in Frage stellte. Dazu kommt noch ein Anderes. Die von der Vorlage beabsichtigte Regelung unseres Bekenntnißstandes entspricht allerdings den Wünschen, ja dem dringenden Verlangen eines bedeutenden und, wir setzen es mit Freuden hinzu, hochachtbaren Theils unserer Landeskirche; aber wir dürfen uns doch nicht verhehlen, daß ein anderer, numerisch weit größerer und in sehr vielen seiner Individuen gleichfalls höchst achtbarer Theil derselben ganz entgegengesetzte Neigungen hegt. Diesem ist der jetzige §. 2 gerade wegen seiner angeblichen Unbestimmtheit und Mehrdeutigkeit ein Gegenstand der Vorliebe, der Antrag der Vorlage dagegen wird ihm widerstreben. Es ist nun ein Mal eine Thatsache, daß in unsern Tagen in dem evangelischen Deutschland, ungeachtet in

einzelnen Regionen die Wogen des Confessionalismus hoch gehen, doch in dem eigentlichen Volk, durch alle Klassen desselben hindurch, die öffentliche Meinung sich mit den Symbolen auf gespanntem Fuß befindet. Diesen Freunden des S. 2 wird jede Maßnahme zu Gunsten der Symbole mißlieblich sein; darum wäre es gewiß nicht weise, eine solche Maßregel in der Art zu treffen, daß jenen eine Handhabe geboten würde, um ihre rechtliche Gültigkeit anzusechten. Vielmehr haben wir uns wohl zu hüten, daß wir nicht etwa statt des jetzt obschwebenden Streitens über die Auslegung des S. 2 den weit verhängnisvolleren über die Rechtsbeständigkeit einer neu getroffenen Regelung unseres Bekenntnißstandes und folgeweise auch unserer badischen Union selbst herbeiführen, statt der bisherigen bloß subjectiven Rechtsunsicherheit eine objectiv. Wer für die Geschichte ein Gedächtniß hat, wird selbst das nicht geradezu für unmöglich halten, daß in dem hier unterstellten Falle eines Tages zwei einander ganz entgegengesetzte Parteien sich zum Angriff auf den rechtlichen Bestand unserer Kirche verbünden könnten, die blind eifernden Antionionisten und die fanatischen Gegner der Symbole. Auf dieser Seite erblicken wir die wirkliche Gefahr; zu denen dagegen, welche die Beseitigung des S. 2 fordern, wenn auch immerhin etwas stürmisch, haben wir das gute Vertrauen, daß sie von ihrem Wunsche gern absehen werden, sobald sie hören, daß die rechtliche Befugniß der General-Synode zu seiner Erfüllung gewichtigen Bedenken unterliege. Auch können wir uns sicher nicht aufgeleget dazu finden, ohne Noth einen Schritt zu thun, durch den wir natürlich den Lasterungen wider unsere unirte Landeskirche als eine bisher bekenntnißlose selbst rechtgeben würden.

Es bleibt also dabei: an eine Beseitigung oder eine materielle Abänderung des S. 2 darf nicht gedacht werden.

Wir verhehlen nun nicht, daß wir die Vorlage des Groß-Oberkirchenraths anfänglich so verstanden haben, als beabsichtige sie eine solche; allein wir haben uns im Lauf der Commissionsverhandlungen gern eines Bessern belehren lassen. Man hat uns namentlich durch die Hinweisung auf S. 31 f. der Vorlage vom Gegentheil überzeugt, wo erklärt wird, man wolle keineswegs durch einen Bruch mit der Geschichte die Continuität mit dem Anfange unserer unirten evangelischen Landeskirche vernichten und die Grundlagen,

auf welche diese bei der Vereinigung der beiden Confessionen sich basirt hat, verlassen. Wir sind darüber aufgeklärt worden, daß „das Unbefriedigende und Verwerfliche“, was dem §. dort (§. 32) vorgeworfen wird, lediglich von der Fassung desselben zu verstehen sei, und daß mit der Bemerkung, „der §. schließe Einzelnes in sich, was gerade unrichtig sei“ (§. 32) nur die in demselben sich findende Behauptung gemeint werde, durch die augsburgische Confession sei das Princip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift wieder laut gefordert und behauptet worden. Ueber dieß alles mußte uns aber in dieser Uebersetzung besonders auch noch die von dem Groß. Oberkirchenrath adoptirte Veränderung der Einleitungsformel bestärken, der zufolge der Zweck der neuen Aufstellung dahin geht, die Zweifel über den Sinn des §. 2 und die daraus entsprungenen Mißdeutungen desselben zu beseitigen.

IV. Wir nehmen also zuversichtlich an, daß es sich bei dem Vorschlage der Vorlage durchaus nicht um eine Antastung des §. 2 der Unions-Urkunde handelt, sondern lediglich um eine seiner wahren Meinung entsprechende Erläuterung desselben, in der sein unveränderter Sinn mit solcher Deutlichkeit ausgedrückt werden will, daß eine fernere Mißdeutung desselben erfolgreich ausgeschlossen werden soll. Indem wir jetzt näher eingehen auf die Besprechung der beantragten Maßregel, ist dieß durchgängig unsere Voraussetzung. Ohne sie müßten wir uns einfach gegen den Antrag erklären. Sobald wir aber einmal diese Voraussetzung mit Zuversicht machen dürfen, finden wir auch gar keine Schwierigkeit bei einer Erläuterung des §. 2 im Sinne der oberkirchenrätlichen Vorlage. Nämlich von unserer Stellung zu dem Paragraphen aus, d. h. von der Uebersetzung aus, daß derselbe nicht nur überhaupt unzweideutiger Auslegung ist, sondern auch insbesondere die wirkliche Geltung der von ihm aufgeführten Symbole unzweideutig ausspricht. Wir können das, was die Vorlage über diesen Punkt beschlossen haben will, mit Freudigkeit beschließen; denn wir können es aus der Grundbestimmung unserer Union ableiten, aus der allein wir die Berechtigung zu einem solchen Beschlusse schöpfen wissen, da wir es ja unzweifelhaft in ihr finden. Daß nun aber, wenn das Bedürfnis einer Erläuterung einer Stelle der Unions-

Urkunde entsteht, und sie mit aller Wahrheit, d. i. ohne dem genuinen Sinne derselben zu nahe zu treten, gegeben werden will, eben die General-Synode, in ihrer Vereinigung mit dem Summus Episcopus, das dazu berufene legitime Organ ist, als die Repräsentantin der ganzen evangelischen Landeskirche (Beilage B zur Unions-Urkunde, S. 9); darüber kann verständigerweise ein Zweifel nicht stattfinden.

V. Der Fassung selbst, welche die Vorlage für die Erläuterung unseres Paragraphen vorschlägt, schenken wir im Allgemeinen unsern vollen Beifall. Insbesondere ist es ein wesentliches Verdienst derselben, daß sie ausdrücklich hervorhebt, wie es nur der Consensus der beiderseitigen, lutherischen und reformirten, Bekenntnisschriften ist, dem unsere Kirche normative Geltung beilegt. (Vergl. S. 41—44.) Nur Eins vermessen wir an ihr, die ausdrückliche Aufstellung des Princip und Rechts der freien Schriftforschung. Angeachtet nun die Vorlage (S. 38) bestimmt erklärt, dem Stillschweigen über diesen Punkt liege natürlich nicht die Meinung zum Grunde, „es solle in der heiligen Schrift nicht geforscht, oder diese Forschung solle von vornherein schlechthin an bestimmte Ergebnisse gebunden werden“: so ist doch jene Uebergangung keineswegs eine absichtslose; vielmehr behauptet der hochverehrliche Vortrag (S. 39 f.), eine ausdrückliche Erwähnung des Rechts der freien Schriftforschung gehöre nicht an diese Stelle; denn in diesem Zusammenhange würde sie immer so gedeutet werden, als ob dadurch die mit Worten anerkannte Geltung der Bekenntnisse in der That wieder aufgehoben werden solle. In diese Anschauungsweise vermögen wir uns nicht hineinzufinden. Wir sehen nicht ab, wie in einer Kirche, welche — wie die evangelische — sich auf die heilige Schrift gründet, die ausdrückliche Gewährleistung der freien Schriftforschung, wenn sie der Auctorität der Bekenntnisschriften beschränkend zur Seite gestellt wird, die kirchliche Ordnung, wie a. a. D. weiter ausgeführt wird, bedrohen sollte. Die freie Schriftforschung ist uns eben die wirklich freie, und diese ist ja doch wahrlich nicht die willkürliche, die ungebundene, sondern gerade die durch und durch gebundene, nämlich durch die Gesetze der Auslegung, und zwar in der bestimmten Modification, welche sie durch die eigenthümliche Natur dieses ihres

Objects, der Bibel, erleiden, — aber freilich auch nur durch sie. Freie Schriftforschung und gläubige sind uns nicht sich ausschließende Begriffe, sondern schlechtbin unzertrennliche. Daß die wahrhaft freie Schriftauslegung jemals zu subjectiver Behrwillkür führen könne, werden wir nie einräumen. Will man die letztere auf wirkame Weise fern halten, so möge man nicht gegen eine Beschränkung der Geltung der Symbole durch die Autorisirung der freien Schriftforschung Einspruch thun, sondern dagegen, daß eine von subjectiven Gelüsten geknechtete Behandlung der Schrift den edlen Namen freier Forschung usurpire. Freilich befinden wir uns wohl auch in der Sache selbst in einem, wiewohl feinen, doch in seinen Konsequenzen nicht unerheblichen Dissensus mit der Vorlage, indem diese zwar mit uns beides fordert, das Quia und das Quatenus, aber nicht in derselben Ordnung. Sie stellt das Quatenus voran und läßt das Quia folgen (S. 38), und dann erscheint dieses allerdings nicht mehr als noch erst an der heiligen Schrift zu erprobend; wir dagegen fordern die umgekehrte Ordnung, d. h. wir muthen der Kirche zu, daß sie sich ausdrücklich verpflichte, ihre Ueberzeugung von der Uebereinstimmung ihrer Symbole mit der heiligen Schrift durch stets fortschreitende Erforschung dieser letzteren fort und fort einer unbestochenen Kritik nach ihr ausgesetzt sein zu lassen.

So müssen wir denn zur Ergänzung der von der Vorlage gegebenen Fassung schlechterdings einen Zusatz begehren, der das Recht der freien Schrifterforschung feierlich sanctionire. Aber freilich in solcher Weise, daß zugleich der Mißbrauch dieses Rechts in subjectiver Willkür unmißverständlich ausgeschlossen werde. Denn wir wollen alles Ernstes, daß die volle Auctorität der Symbole — in dem Sinne nämlich, in welchem die evangelische Kirche sie kennt, — durch die Autorisation der freien Schrifterforschung nicht alterirt werde; nur halten wir eben nicht weniger ernstlich auch darauf, daß das Ansehen der Symbole dem guten evangelischen Recht der freien Schrifterforschung um kein Haar breit zu nahe trete. Sage man uns immerhin, nachdem einmal die heilige Schrift obenan als die alleinige Quelle und oberste Nichtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens unserer Kirche bezeichnet worden, sei die ausdrückliche Aufstellung des Rechts (und mit ihm na-

türlich auch der Pflicht) der freien Forschung in der heiligen Schrift, weil es ja selbstverständlich in jenem obersten Grundsatz bereits mitenthaltend sei, völlig entbehrlich und müßig: wir können dennoch von unserm Verlangen nicht absehen. Unsere Gründe sind diese.

Der nächste liegt in dem Verhältniß der in Frage stehenden Formel zu dem §. 2 der Unions-Urkunde. Dieser spricht nicht etwa bloß beiläufig von dem „Princip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift“, sondern er hebt dasselbe mit unverkennbarem Nachdruck als ein Hauptmoment bei der Sache hervor: so darf denn seine ausdrückliche Erwähnung und seine verhältnißmäßige Betonung auch in dem Ausdruck der General-Synode nicht fehlen, der ja eben die getreue Wiederholung jenes Paragraphen in einer deutlicheren Form sein will, und nur dies sein kann.

Weiter motivirt sich aber unsere Forderung auch durch den gegenwärtigen geschichtlichen Stand der evangelischen Kirche in Deutschland überhaupt und in unserm engeren Vaterlande insbesondere. Es ist allbekannt, wie in diesen Tagen durch einen großen Theil der deutschen evangelischen Christenheit eine mächtige Strömung hindurchtreibt, welche auf die scharfe Handhabung der Symbole und eine streng symbolische Orthodorie hindrängt. Gewiß nicht zum Vortheil des wirklichen, persönlichen Glaubens an den Erlöser und der wirklichen christlichen Frömmigkeit, d. h. vor allem der subjectiv wahren, auf tiefe innere persönliche Erfahrung und Ueberzeugung gegründeten, — so wenig als zum Frommen einer erneuerten Befreundung unseres evangelischen Volks im Großen und Ganzen, und namentlich auch seiner gebildeten Klassen, mit dem Evangelium, die uns doch für die gründliche Besserung unserer Zustände so dringend Noth thut. Wehe der Kirche, in welcher es auf diesem Wege dahin käme, daß in ihr die geistig am meisten Gebildeten, Regsamen und Selbstständigen und Diejenigen, welchen ihre religiösen und ihre theologischen Ueberzeugungen am meisten Gewissenssache sind, das Lehramt nicht mit Freudigkeit führen könnten, — welche die Zahl ihrer Diener nur aus den stumpfsten Köpfen und Gewissen vervollständigen müßte! Nun wissen wir zwar sehr wohl, und danken es Gott herzlich und demüthig, daß unsere theure evangelische Landeskirche zur Zeit noch in keiner

Weise von einer solchen Gefahr bedroht wird, und daß sie unter der christlich weisen und erleuchteten Leitung unseres dermaligen Kirchenregiments gegen jede ernste Störung durch Einflüsse, die von außen her in der angedeuteten Richtung auf sie ausgeübt werden möchten, wohlgesichert ist; allein wir haben auch an die Zukunft zu denken — denn die Personen wechseln —, und auch für sie, so viel an uns liegt, jenem, um das gelindeste zu sagen, unüberlegten Kircheneifer jede Handhabe zu entziehen, wenn er dereinst einen Versuch unternehmen wollte, unsere besonnen geordneten kirchlichen Verhältnisse aus den Angeln zu heben. Vor allem aber darf die hochwürdige General-Synode doch auch hierbei nicht vergessen, daß unsere Landeskirche in ihren Gliedern, den nichttheologischen wie den theologischen, mannigfache religiöse Richtungen in sich schließt, von denen keine sich den anderen gegenüber als die alleinberechtigte betrachten darf. Wir reden nämlich natürlich nur von solchen, die innerhalb des Bereichs wirklicher evangelisch christlicher Gläubigkeit liegen. Da können wir nun doch gewiß nicht wollen, daß diese verschiedenen Richtungen sich gegenseitig ausschließen und das Leben sauer machen sollen, sondern ganz im Gegenteil nur, daß sie durch gegenseitig vertrauensvolles Zusammenwirken sich durch einander corrigiren und je länger, desto mehr über alle Einseitigkeiten nicht nur, sondern auch Unlauterkeiten erheben mögen. Hier auf allein kann ja die Gesundheit, d. h. die wirklich christliche Lebendigkeit unserer kirchlichen Existenz beruhen. Keiner unter den Dienern unserer Kirche, der in seinem Herzen vor dem durchdringenden Auge seines Herrn Jesus Christus selbst bezeugen kann: Herr, Du weißt, daß ich — durch Deine Gnade — Dir angehöre in Glauben und Liebe!, kein solcher soll unter uns in die Lage kommen, daß er um seiner theologischen Ueberzeugungen willen mit Seufzen und beklommenem Gewissen, von den peinigenden Blicken des Mißtrauens umschlichen und ohne den erfrischenden Genuß des liebevollen Vertrauens der Berufsgenossen seines Amtes warten müßte. Dieß wollen wir ohne Frage Alle. Dann müssen wir aber auch bei unserer Beschlußfassung in der Bekenntnißsache uns ernstlich an die Thatsache erinnern, daß ein großer und uns herzlich werther Theil unserer Amtsbrüder es zur Wahrung seines guten Gewissens für unerläßlich erachtet, daß

bei der Ordnung unseres Bekenntnißstandes das Recht der freien Schriftforschung — das ja Keiner von uns anfechten will — ausdrücklich autorisirt werde. Wir haben zahlreiche Stimmen aus der Landesgeistlichkeit und der Landeskirche überhaupt vernommen, die gewissenshalber eine sie persönlich befriedigende Regelung des Bekenntnißstandes durch eine solche Anerkennung der Geltung der S. 2 der Unions = Urkunde genannten symbolischen Schriften fordern, die jede Hinwegdeutung derselben ausschliesse, — und wir sind gern bereit, ihnen Genüge zu thun: wohlan denn, so vergessen wir nun auch nicht, daß auch der ihnen gegenüber stehende Theil nicht minder ein Gewissen, ein christliches Gewissen hat, das sich nicht weniger vor Gott gebunden fühlt, — und stehen wir nicht an, auch diesem Gewissen die schuldige Rechnung zu tragen! Erklären wir also die freie Schriftforschung ausdrücklich als unter uns zu Recht bestehend! Thun wir es dann aber auch mit aller Plerophorie, thun wir es herzlich und rein heraus, auf die unumwundenste Weise, ohne ängstliche Verkläuterungen, bei denen etwa jene Freiheit, indem sie legitimirt würde, Gefahr laufen dürfte, auf Grund eben ihrer Legitimationsurkunde selbst verhaftet zu werden.

Diesen Erwägungen hat der Großh. Oberkirchenrath im Laufe der Commissionsverhandlungen sein Ohr nicht verschlossen, vielmehr hat er selbst nachträglich einen der in der Vorlage aufgestellten Formulierungen an ihrem Schluß anzufügenden Zusatz vorgeschlagen, in welchem nebst anderem auch das Recht einer Schriftforschung, wie wir sie meinen, zu ausdrücklicher Anerkennung kommt, nur unter strenger Vermeidung der gewissermaßen technisch gewordenen Bezeichnung derselben als „freier Schriftforschung“, einer Bezeichnung, an der freilich die Sache selbst nicht hängt. Dieser Zusatz lautet:

„Indem bei dieser Bestimmung des Bekenntnißstandes der evangelischen Landeskirche die heilige Schrift als alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens vorangestellt ist, wird eben dadurch zugleich, im Einklang mit der ganzen evangelischen Kirche, das Recht des freien Gebrauchs der heiligen Schrift sowie der im heiligen Geist gewissenhaft zu übenden Erfor-

schung derselben anerkannt, und für alle Glieder der Kirche, insbesondere aber für ihre mit dem Lehramt betrauten Diener die Pflicht ausgesprochen, sich solcher Schrifterforschung unausgesetzt zu befeisigen.

☞ Durch diesen Zusatz hat ein Mitglied der Majorität (Stempf) sich befriedigt gefunden, die beiden andern Mitglieder derselben, die eben damit in diesem einzelnen Punkte zur Minorität geworden sind, dagegen können sich bei ihm, wie er hier lautet, noch nicht beruhigen, und erlauben sich den Antrag,

daß statt des letzten Theils dieses Zusatzes, nämlich statt der Worte: „das Recht des freien Gebrauchs der heiligen Schrift unausgesetzt zu befeisigen“, Folgendes gesetzt werde:

für ihre mit dem Lehramt betrauten Diener das Recht und die Pflicht freier, d. h. im heiligen Geist unter gewissenhafter Anwendung der wissenschaftlichen Hilfsmittel zu übender Schrifterforschung anerkannt.

Je leichter auf die ebengedachte Minorität der Schein rechtshaberischer Hartnäckigkeit fallen kann, desto sicherer darf sie vertrauen, hochwürdige General-Synode werde ihr gestatten, zu ihrer Rechtfertigung die Gründe ausführlich darzulegen, welche es ihr unmöglich gemacht haben, dem unveränderten Vorschlage des Groß. Oberkirchenraths beizutreten. Zu diesem Ende erlauben wir uns jetzt nachstehende Bemerkungen.

Wir dürfen zwar theils an sich, theils in Folge erhaltener Erklärungen der getrosten Zuversicht leben, daß in der Absicht weder des Groß. Oberkirchenraths, welcher die von uns bestrittene Formulirung vorgeschlagen, noch der Majorität Ihrer Commission, welche sich damit befriedigt erklärt hat, das liege: durch dieselbe das protestantische Schriftprincip hintanzustellen und einer unprotestantischen Symboltreiberei Vorschub zu leisten. Wir finden vielmehr in der Hereinziehung des „Rechts des freien Gebrauchs der heiligen Schrift für alle Glieder der Kirche“ in die Entscheidung der in unserer Kirche über das Verhältniß von Schrift und Symbol entstandenen Disceptation, vornehmlich nur eine weitere Folge des von dem Groß. Oberkirchenrath S. 32 seiner Vorlage genom-

menen Ausgangspunktes, nämlich in dieser ganzen Angelegenheit auch dem Recht und dem Verständlichkeitsbedürfniß des nicht theologischen, ja überhaupt des nicht schulgelehrten Theils der Kirchenglieder Rechnung zu tragen. Allein so sehr wir nicht nur jene Absicht ehren, und so vollkommen wir selbstverständlich von jener unter anderm auch in der Lehrordnung unserer Kirchenrathsinstruktion S. 8 und 9 so bestimmt anerkannten Unantastbarkeit der Rechte des christlichen Laienstandes sowohl im Allgemeinen, als dem speciellen der Gemeinde, mit den Hervorbringungen der jeweiligen Zeittheologie durch ihre zum Dienst am Wort berufenen Prediger nicht unter jeder Bedingung sich behelligen lassen zu müssen, überzeugt sind, so haben wir doch nicht vermocht, dadurch der gegen jene Formulirung in uns aufgestiegenen Gedanken ledig zu werden. Wir können uns einer genauern Prüfung jenes von dem Groß. Oberkirchenrath genommenen Ausgangspunktes überheben. Denn es wird die Erinnerung genügen, daß für die Formulirung von Entscheidungen über höchst difficile theologische und kirchenrechtliche Streitmaterien bei aller Achtung vor den Rechten jenes Standes und bei allem Bestreben, den Bedürfnissen desselben gerecht zu werden, doch das Verständlichkeitsbedürfniß der einfachen Gemeindeglieder nicht schlechterdings die maßgebende Richtschnur bilden kann. Außerdem ist ja auch von der die Perspicuität der Schrift, das Recht des freien Schriftgebrauches für den Laien und die Mitheranziehung des Laienstandes nicht bloß zur Kirchenleitung überhaupt, sondern sogar zu doctrinalen Entscheidungen stabilirenden Anfangszeit unserer Kirche gleichwohl stets der Grundsatz festgehalten worden, daß für den Laien der Beruf zur Mitthätigkeit in den letztern Fällen nicht lediglich aus seinem evangelischen Priesterberuf, seinen honestis moribus, seiner persönlichen gravitas entspringt, sondern immer zugleich durch seine *eruditio* mitbedingt ist.¹⁾ Der natürliche Rückschluß hievon auf die von uns ange-

¹⁾ Pezel *consil. Melanchth. Tom. I. p. p. 528*: Summum iudicium est ecclesiae. At ecclesia non tantum constat ex doctoribus, sed etiam ex reliquo coetu, ideoque promissio veritatis ad universam ecclesiam pertinet, et non tantum ad unum ordinem. Sunt igitur legendi iudices non tantum

zweifelte Behauptung des Großh. Oberkirchenraths ist aber gewiß leicht zu machen. Daneben wollen wir aber nicht bergen, daß wir uns zunächst aus einem doppelten Grund nicht überwinden können, zu der unveränderten Proposition des Großh. Oberkirchenraths unsere Zustimmung zu geben:

1) Die eigenthümliche species der Schriftforschung, welche dem Kirchenlehrer eben in dieser seiner Eigenschaft obliegt, in ihrem qualitativen Unterschiede von der allen Kirchengliedern überhaupt anzumuthenden Schriftforschung, ist in der oberkirchenträchtlichen Formel nicht erwähnt, und so ist der Schein nicht abgewehrt, als handle es sich auch bei dem Lehrer um keine andere und selbständigere Forschung in der heiligen Schrift als die, welche jeder evangelische Christ überhaupt zur Förderung seines persönlichen Heils, abgesehen von der Abzweckung auf die amtliche Lehrmittheilung, zu üben hat.

2) Die fragliche Proposition enthält eine Einschaltung, deren Bedürfnis durch keine im Laufe der Disceptation über §. 2 laut gewordene Stimme, auch nicht durch die vorangehende Erklärung über die Anlässe, die eine Entscheidung der General-Synode haben nöthig erscheinen lassen, indicirt ist und folglich etwas seltsam und fremdartig in den Zusammenhang der diese Disceptation zum Abschluß bringenden Entscheidung hineinlingt.

Jedermann fragt natürlich: cui bono? Wir unserer Seite wußten, nachdem das auf Seite des Großh. Oberkirchenraths zu unterstellende Interesse von uns gewürdigt worden ist, auf diese Frage keine Antwort zu geben. Je gewisser wir aber eine solche Ungewißheit auch bei Andern, besonders aber in spätern Zeiten voraussetzen müssen, denen der uns glücklicher Weise in der persönlichen Besinnung und den mündlichen Erklärungen der Mitglieder des Großh. Oberkirchenraths, sowie der Majorität der Synodalcommission zu Gebot stehende Commentar zu allen Festsetzungen in dieser Sache nicht mehr zu Gebot steht, desto lebhafter müssen wir befürchten, es möge alsdann in der Unterbrechung des Zusam-

episcopi, non tantum sacerdotes, sed et laici, qui propter honestos mores, gravitatem et eruditionem sunt idonei. Aehnliche Aeußerungen in Breitschneiders Corp. Ref. Tom. IV. p. 349 15 und p. 468.

menhangs unserer Erklärung über das Princip und Recht der freien Schriftforschung in dem Sinn und der Richtung des kirchlichen Interesses, wie sie im §. 2 indicirt sind und von uns gegen Mißdeutungen festgestellt werden sollen, und zwar durch Hereinziehung des hier fremdartigen Rechts des allgemeinen Schriftgebrauches, eine Abschwächung, vielleicht sogar die Absicht einer Abschwächung jenes in dem constitutiven Paragraphen unserer Unions-Urkunde so nachdrücklich postulirten Principis und Rechtes, einer Nivelirung des besondern Urkundengedankens durch den höchst allgemeinen Gedanken der Empfehlung eines fleißigen Bibelstudiums gefunden werden können. Wie schwer aber das Gewicht einer solchen Befürchtung für uns wiegen muß, wird sich nicht verkennen lassen bei eizniger Berücksichtigung der von uns gemachten Erfahrungen über die seltsamen Schicksale des §. 2 im Großen und Ganzen. Je unterschiedener das einmal erwachte und befestigte Vorurtheil an den klarsten Positionen dieses Paragraphen Unzweideutigkeit, Unumwundenheit vermißt hat, je gewöhnlicher es geworden ist, gerade aus dem Verhältniß und der Stellung seiner einzelnen Sätze zu einander die allerungünstigsten Folgerungen zu ziehen, ja darin eine Annullirung seiner gewichtigsten Aussagen zu finden, mit einem Worte: je mehr die ganze so beklagenswerthe Verwirrung über diesen Paragraphen aus einem angeblichen Mangel von objectiver Deutlichkeit seiner Fassung entsprungen ist, desto dringender ist doch wohl für die General-Synode die Aufgabe, es in ihren Erklärungen über den Streitgegenstand an nichts fehlen zu lassen, was die Deutlichkeit fördern, keinen Anstand unhinweggeräumt zu lassen, an dem später Mißdeutungen und Zweifel einen neuen Anhaltspunkt finden und so die unserer Kirche wahrlich weder zum Vortheil, noch zur Ehre gereichende Controverse auch auf die Folgezeit übergepflanzt werden könnte.

Streitet eine Zustimmung zu der von dem Großh. Oberkirchenrath und der Majorität Ihrer Commission vorgeschlagenen Fassung des Schlusssatzes folglich aus dem Grund gegen unser Gewissen, weil wir mit der Annahme derselben nicht bloß möglicher, sondern wahrscheinlicher Weise nur einen zweiten Akt des Dramas der unsere Landeskirche bewegenden Controverse voraussehen müssen: so steigert sich dieses Gewissensbedenken noch bei nachfolgender Erwägung.

Der §. 2, indem er an die mit der That und in der That der Uebergabe der augsburgischen Confession ausgesprochene laute Forderung des Princips und Rechts der freien Schriftforschung erinnert, ist damit gemeint, dieses Princip und Recht ebenso laut für die unirte Kirche zu reclamiren. Wir haben in Wahrheit auch niemals einen Grund zum Tadel darin gefunden, daß der Paragraph, nachdem er den einen der beiden Factoren des geschichtlich-protestantischen Kirchenthums, den Factor des quia oder des Insofern, so bestimmt und nachdrücklich in seiner maßgebenden Bedeutung für die unirte Kirche hervorgehoben, zugleich den andern, den Factor des quatenus oder des Inoweit als den zweiten in dem Leben dieser neuen Kirchenbildung zu kräftiger Wirksamkeit bestimmten Coëfficienten mit voller Zuversicht bezeichnet. Ist aber nach den Festsetzungen der Urkunde diese Wirksamkeit eine voll und laut anerkannte, so können wir uns selbstverständlich nicht von der Pflicht entbunden erachten, dieser Anerkennung auch in der von der General-Synode zu gebenden Entscheidung zu einem entsprechenden Ausdruck zu helfen, und zwar auch uns für dieses Interesse unserer Kirche um so gewissenhafter zu bemühen, je mehr wir uns bewußt sind, in dem Bemühen für das andere Interesse derselben längst unsere Pflicht redlich erfüllt zu haben. Es wäre aber wenig gewissenhaft und redlich, wenn wir verschweigen wollten, daß die vorgeschlagene Fassung des Schlusssatzes, verglichen mit dem Text des §. 2 selbst, unter Einrechnung der im Eingang der Entscheidung gegebenen Erklärung über die oberst richterliche Autorität der heiligen Schrift, den Eindruck einer, gelindest gesagt: etwas kleintlauten und mit jenem Eingang nichts weniger als voll harmonisirenden Aussprache über das Interesse, welches die Kirche an dem Princip und Recht der freien Schriftforschung hat, auf uns gemacht hat und noch immer macht.

Warum wir aber, abgesehen von der Pflicht einer gewissenhaften Interpretation des Ursinnes des §. 2, uns gedrängt fühlen müssen, so viel an uns ist, diesem Eindruck nicht in unserer Kirche Raum verschaffen zu helfen, wird aus nachfolgender weitem Erwägung deutlich werden.

Auf dem steten Nebeneinander, auf der lebendigen Verknüpfung und innigen wechselseitigen Durchdringung von Schrift-

forschung und Symbol, in der ächten, harmonischen Synthese des normirenden quia und des limitirenden quatenus, des ponirenden und stabilirenden Insofern und des excitirenden und erfrischenden Insoweit, ruht die innere Gesundheit, Lebenskraft und geistige Macht der protestantischen Kirche. Es ist aber, wie wir wissen, nicht allen Zeiten derselben gegeben gewesen, sich in dieser vollen und harmonischen Synthese der beiden Factoren zu behaupten. Ja, es hat nicht einen einzigen Zeitraum gegeben, der nicht da oder dort eine Reibung zwischen solchen aufzuweisen hätte, in denen diese Factoren in ihrer Reinheit und Einheit nicht zur Durchbildung gelangt waren. Auf diesem Wege hat die Geschichte unserer Kirche eine Periode voll verantwortungsvoller Schriftvernachlässigung und schweren Symboldrucks, ja eigentlicher Symbololatrie, auf dieselbe Weise aber auch eine Periode aufzuweisen, wo sich eine ebenso atomistische, als gewaltthätige dogmatische und philosophische Begehrlichkeit anderer Art das Schriftforschungsprincip entgegen den Symbolen und ihrem urchristlichen Lehrinhalt dienstbar zu machen wußte. Die erstere der beiden Perioden ist im ersten Theil dieses Berichts von der Gesamtheit der Commission gezeichnet und gewürdigt worden. An die zweite brauchen wir hier nur zu erinnern, weil wir sie alle noch erlebt, wie alle die Reste ihrer traurigen Nachwirkungen noch vor uns sehen. Gleichwie nun die Eindrücke einer jüngsten und selbsterlebten Entwicklung der Dinge stets die frischesten, lebendigsten und drängendsten sind, während die einer vergangenen zurücktreten, sich mildern, ja wohl völlig verschwinden, so bietet unsere kirchliche Gegenwart vielfach das Phänomen einer Stimmung dar, welche von dem Mißbrauch, den jene Begehrlichkeit mit dem Schriftprincip getrieben, von den zerstörenden Invasionen, die unter dem flatternden Panier der freien Forschung auf das innerste und heiligste Gebiet des christlichen Glaubens unternommen worden sind, tief verletzt, dadurch zu einer mehr oder minder ausgeprägten Verstimmung gegen das Princip und Recht der freien Forschung an sich umgeschlagen ist und sich zu dem alten Postulat eines quia ohne quatenus hat zurücktreiben lassen. Dieses Phänomen ist als Thatsache so vielfach und öffentlich constatirt und besprochen worden, daß es überflüssig ist, davon ausführlicher zu reden, sowie seine Natur als specifisches Symptom eines kirchlichen Krankheits-

zustandes an's Licht zu ziehen. Dagegen darf hier nicht unconstatirt bleiben, daß wie unsere Landeskirche nur ein Theil des größern deutsch-evangelischen Kirchenganges ist und an allen Entwicklungen des letztern Theil nimmt, auch in einem, wenn immerhin auch numerisch nicht beträchtlichen Theil unserer Landesgeistlichkeit die Symptome jener Verstimmung so unverkennbar, als nur immer möglich hervorgetreten sind, und dafür nicht nur thatsächliche, sondern sogar urkundliche Beweise geliefert werden können.

Es hat bis jetzt gegen jene Verstimmung überall wenig ge-
 fruchtet, daß die freie Schriftforschung unserer Kirche sich von der Herrschaft jener Begehrlichkeit unter Gottes Hilfe und Segen längst wieder emancipirt hat. Ebenso wenig scheint dort die doch nahe liegende Erwägung angestellt zu werden, daß nicht etwa die Symbole, sondern der Geist Gottes, der auch an und in der theologischen Wissenschaft, wie an und in jeder Art von Wahrheitsforschung sich nicht unbezeugt läßt, diese Emancipation bewirkt hat, daß vielmehr umgekehrt die Symbole ihre erneuerte Haltung der freien Bahn, welche die von der Herrschaft jener Begehrlichkeit emancipirte Schriftforschung einschlug, vorzugsweise zu verdanken haben. Jene Stimmung und Verstimmung ist geliebt, und wie schwer gegen bloße Stimmungen und Gefühle oft mit den besten Gründen aufzukommen, ist aus der Geschichte aller geistigen Bewegungen satzhaft bekannt. Um so weniger aber ist der General-Synode Anlaß gegeben, jener Verstimmung, falls sie unglücklicher Weise in unserer Landesgeistlichkeit weiter vordringen sollte, irgend eine Handhabe zu bieten. Daß von den mit dem Princip und Recht der freien Schriftforschung solchergestalt Zerfallenen der Versuch gemacht werden würde, den Schlussatz in ihrem Interesse auszubenten, ist nach allen sonstigen Analogieen wenigstens uns zweifelhaft. Dagegen liegt freilich ihrer Begehrlichkeit zu wehren sicher ebenso in Willen und Absicht, als einer eventuellen Impetuosität derselben wirksam entgegenzutreten in der Macht des hohen Kirchenregiments. Allein wie vielfach erschwerend dasselbe den Mangel einer nach unserem Dafürhalten nicht ausreichenden Entscheidung der General-Synode dann zu empfinden haben, ja den Schlussatz würde sich geradezu entgegengehalten sehen müssen: diese Verlegenheiten so wenig, als die schweren Verwickelungen, welche

unter Voraussetzung dieser schwachen Seite unserer kirchlichen Gesetzgebung aus einem doch immer wenigstens als möglich zu denkenden Eintritt von Personen in das Kirchenregiment entspringen müßten, die selber eine Beute jener Verstimmung geworden wären, bedürfen wohl keiner nähern Auseinandersetzung.

Wir verbergen uns nun keineswegs, daß man mit Aussprache solcher Befürchtungen bei gar Manchen, auch nicht immer bloß den Leichtblütigen, leicht in den Verdacht der Gespensterseherei geräth. Allein wer aus der Geschichte der christlichen Kirche ein Lebensstudium gemacht, wer, wie die Mitglieder dieser Minorität, von Amtswegen in jedem zweiten Jahre den jungen Männern, welche zum Dienst unserer Landeskirche vorbereitet werden sollen, die Geschichte unserer deutsch-evangelischen Kirche zu Ausgang des 16. und im 17. Jahrhundert zu erzählen hat, der kommt nicht leicht in die Lage, zu argwöhnisch zu sein in Betreff der Richtung, welche eine regellose clerikale Gefühligkeit auch innerhalb des Protestantismus zu nehmen, sowie des Grades, zu welchem ein überreiztes geistliches Amtspathos sich zu steigern vermag.

Möge es uns überhaupt gestattet sein, schließlich darauf aufmerksam zu machen, daß wenn in Mitten der hochwürdigen General-Synode es jedes Einzelnen Pflicht ist, solche Eventualitäten im Auge zu behalten, doch Niemandem wohl eine ernstere und heiligere Pflicht obliegt, auf solche Eventualitäten freimüthig hinzuweisen und die zu ihrer Verhinderung dienlichen Anträge zu stellen, als denen, welche in der Minorität Ihrer Commission, wahrlich nicht zufällig, auf diesem Punkt sich vereinigt finden!

Es sind zwei nun längst heimgegangene hochverdiente Lehrer der theologischen Facultät zu Heidelberg gewesen, unter deren vorzugweiser Mitwirkung der Paragraph, welcher den Bekenntnißstand unserer unirten Landeskirche formulirt, aufgestellt worden ist, und in demselben die oben genannten beiden Factoren desselben zu gesetzlich anerkannter Geltung gelangt sind. Somit würde es schon die Pflicht der Pietät erfordern, einem Antrag nicht ohne die sorgfältigste Prüfung zuzustimmen, der dahin führen könnte, ein, von Seiten vorzüglich der Facultät, der Landeskirche überliefertes Erbe in irgend einem seiner wichtigsten Theile unterschätzt werden, beziehungsweise ungeschägt zu lassen.

Freilich müßte, so bestimmt sie es von der entgegenstehenden Seite verlangt hat, diesem Pietäts-, wie andern bloßen Gefüh-
len auch die Vertretung der Facultät Schweigen gebieten, falls dieß entweder von dem bestehenden urkundlichen Recht, oder von dem Bedürfnis der Kirche, oder endlich von der gewonnenen bessern Ueberzeugung gefordert werden würde. Aber was nach der Anschauungsweise der Minorität in casu das Recht verlangt, das Bedürfnis der Kirche erheischt, alles das ist, wie nicht minder die Ueberzeugung von dem Schriftprincip bereits zur Aussprache gekommen. Unsere über das Princip und Recht der freien Schriftforschung oben ausgesprochene Ueberzeugung steht unerschüttert fest, wie sie denn nicht erst von heute oder gestern, oder etwa nur unsere persönliche Grille ist, sondern Lehre und Ueberzeugung unserer Kirche, so alt, als diese selbst und lediglich von uns aufgenommen, fortgepflanzt, vertreten und vertheidigt und in kraft unseres besondern Berufes, im Anschluß an die Gemeinde, der wir kraft dieses Berufes speciell angehören, sowie der andern Gemeinde, deren Gut und Pflege ebenfalls kraft dieses Berufes uns anvertraut ist.

Denn gleichwie die Mehrzahl der Mitglieder dieser hochwürdigen Versammlung einer Gemeinde vorsteht, in deren Augen jeder bei der frohen Begrüßung nach der Heimkehr tausend Fragen über die Art der Erledigung, welche nächstliegende Interessen auf der General-Synode gefunden haben, lesen wird und für deren Beantwortung des warmen Dankes sicher sein darf, so treten auch die beiden Glieder Ihrer Minorität wieder in den Kreis der Gemeinde ein, der sie, sei es vorstehen, sei es angehören, und haben wenn über irgend eine, zunächst die Befragung über die große kirchliche Frage in aller Augen zu lesen. Wie nun, wenn etwa der Lehrer, der wenige Wochen vor Beginn unserer General-Synode, bei Darstellung der katholischen Lehre von der Tradition, die jungen Männer auf die Analogieen dieser Lehre in den protestantischen Kreisen älterer und neuerer Zeit, auf die excentrischen Symbololatrien des 17. Jahrhunderts, auf die modernen Traditionsapologeten Pusey und Daniel, auf die so manchen in unseren Tagen erfüllende Furcht vor dem Schriftprincip, die sich nicht entblödet, auf wenigstens temporäre Todtlegung desselben im Interesse der kirchlichen Ordnung anzutragen, hinzulenken für nöthig erachtete, und ihnen

im Sinn des trefflichen Müller „das Princip der evangelischen Kirche nach seiner formalen Seite“ recht deutlich zu machen, und den Grundsatz der specifischen Unterscheidung zwischen göttlichem Wort und Bekenntniß der Kirche als das Wesen des Protestantismus *) an's Herz zu legen sich gedrungen fand — wie nun, wenn dieser der Frage nach der Art seiner persönlichen synodalen Mitwirkung zu Feststellung jenes so mannigfach bedrohten Interesses im Kreis unserer Landeskirche nur mit dem Ausdruck einer peinlichen Verlegenheit, oder etwa gar einer kahlen Zuversicht gegenüber treten würde, die er doch nicht im Herzen hegte?

Dann aber jene werthen Männer angesehen, in deren amtlicher Gemeinschaft Gott Ihre Minorität berufen hat, für Sein Reich zu wirken, mit denen Ihre Minorität zum Theil seit vielen Jahren in wahren, vollem Gemeinschaftsgeist freudig zu wirken gewohnt gewesen ist: die übrigen Glieder der theologischen Facultät zu Heidelberg, Schriftforscher, deren Namen die ganze evangelische Kirche mit Dank, Stolz und Freude nennt, theologische Gelehrte, welche stets bemüht waren, das ächt protestantische Schriftprincip zu betrachten wie einen ehernen Felsen: mit welchen Gründen sollten wir vor ihnen — und dazu bei einem gesetzgeberischen Akt —

*) Dr. Jul. Müller, Betrachtungen über das Princip der evangelischen Kirche nach seiner formalen Seite, in der Deutschen Zeitschrift für christliche Wissenschaft und christliches Leben 1851 Nr. 27 und 28 sagt treffend Seite 226: „Welches Ansehen den Bekenntnissen der evangelischen Kirche immer beigelegt werden mag, es ist jedenfalls dem Ansehen der heiligen Schrift specifisch unterzuordnen. Unsere Confessionsbüchigen bilden sich oft ein, dieser Grundsatz der specifischen Unterscheidung zwischen göttlichem Wort und Bekenntniß der Kirche gehöre lediglich einer eigenthümlichen theologischen Richtung der Gegenwart an. Sie irren sich: das ist der Protestantismus selbst, und wer sich über das Princip desselben nur ein wenig klar geworden ist, der wird gerade den Angriffen auf diesen Punkt auch nicht einen Zoll breit weichen. Auch wäre nichts leichter, als eine Wolke von Zeugen aus dem Lager streng bekenntnißmäßiger lutherischer Orthodoxie für jene beiden Sätze vorzuführen (J. B. Ben. Carpzov Isagoge in libros ecclesiarum Lutheranarum symbolicos).“ Vergl. hiezu Hundeshagen, das Princip und Recht der freien Schriftforschung. Darmstadt 1851, S. IV.

die stillschweigende Verleugnung eines Princips und Rechts entschuldigen, welches bisher wir mit ihnen, welches bisher die ganze theologische Facultät in Heidelberg vom Katheder und in Schriften, auf Synoden und bei Kirchentagen wie ein Mann bekannt, vertheidigt und geübt hat? mit welchen Gefühlen fortan in Gemeinschaft unserer Kollegen junge Gelehrte auf jenes Recht zugleich als eine Pflicht ausdrücklich verpflichten? ¹⁾ mit welchem Gewissen endlich als Schriftsteller im großen Kreise der protestantischen Theologie und speciell derjenigen ihrer Vertreter, mit denen wir bisher Hand in Hand gingen, fortan das Wort ergreifen, da, Gott sei Dank! die von uns vertheidigten Anschauungen des Verhältnisses von Schrift und Symbol wenigstens den akademisch-theologischen Körperschaften als solchen noch nicht überall in dem Grad abhanden gekommen sind, daß wir uns nicht scheuen müßten, mit ihrer Hintanstellung unter unsere Mitarbeiter zu treten?

Die akademische Minorität Ihrer Commission achtet jede auch nur subjectiv einigermaßen begründete Ueberzeugung und achtet vor Allem das Gewissen der ihr gegenüberstehenden Majorität. Dafür nimmt sie aber auch in vollem Maaß das Gleiche für sich in Anspruch und bedingt sich demzufolge aus, ungekränkt der Idee ihres akademischen Berufes treu bleiben zu dürfen. Je weniger aus bekannten Ursachen gerade auf die akademische Minorität Ihrer Commission der Verdacht fallen kann, in einer Ueberschätzung des akademischen Amtes befangen zu sein, um so getroster und zuversichtlicher dürfen wir es aussprechen, daß nach unserem Dafürhalten

¹⁾ Die theologische Facultät zu Heidelberg nimmt den von ihr graduirten Licentiaten der heiligen Schrift und Theologie nachfolgende Verpflichtung ab: „Ich gelobe, so viel an mir ist, unter dem Beistand des heiligen Geistes der Forschung in der heiligen Schrift mein unausgesehtes wissenschaftliches Bemühen zu widmen, zum richtigen Verständniß ihres Wortes und Geistes nach bestem Vermögen beizutragen, die aus der heiligen Schrift gewonnene Erkenntniß gewissenhaft sowohl selbst zu bewahren, als, wo es Noth thut, gegen Irrthümer und Angriffe sicher zu stellen, insbesondere die Summe der Heilswahrheiten, welche die evangelische Kirche aus dem lautern Worte Gottes geschöpft und in den reformatorischen Bekenntnissen einmüthig niedergelegt hat, durch Wort und Schrift zu theologischer Geltung bringen und in derselben erhalten zu helfen.“

in Idee, Wesen und Stellung des akademisch-theologischen Berufes die Pflicht liegt, wie demselben die Mittel gegeben sind, das Ganze der Kirche und die Gesamtheit ihrer jeweiligen Bedürfnisse unangesezt im Auge zu behalten, wo es irgend Noth thut, das gestörte Gleichgewicht unter den die geistige Strömung des kirchlichen Lebens bedingenden Factoren wiederherstellen zu helfen, voreiligen Anticipationen, aber auch todtgeborenen und todtgebährenden Restaurationen kräftig zu wehren, vor Allem daher in dem eigenen Korporationsgewissen Störungen jenes Gleichgewichts nicht aufkommen zu lassen. Daß die theologische Fakultät der evangelischen Landeskirche Badens in ihrer gegenwärtigen Bestellung von diesem Gesichtspunkt aus ihren kirchlichen Beruf im Einzelnen, wie im Ganzen aufzufassen gewohnt gewesen ist, wollen wir nicht verhehlen. Seit Stiftung der Union, besonders aber seit ihrer engen Verknüpfung mit dem zu so großem Segen für unsere Kirche gestifteten Predigerseminar ist es der Fakultät nicht nur verstattet gewesen, die Bedürfnisse der Landeskirche genau kennen zu lernen und an deren Pflege unmittelbaren Antheil zu nehmen, sondern sie hat sich auch ebenso verpflichtet gefühlt, die Rückwirkungen des Lebens der Kirche im Großen auf den engeren Kreis zu vermitteln, wie umgekehrt das Charisma der numerisch freilich nicht hoch zählenden, aber mit besondern Segnungen begnadigten badischen Diöcese der allgemeinen evangelischen Kirche in Mitten der letztern zu deren Förderung zu gebührender Geltung zu bringen. Dieß vor Allem dadurch, daß ihr unsere badische Kirche berufen, weil ihrer ganzen innern Lage nach dazu angethan schien, wie wenige andere, den Schatz richtiger und voller kirchlicher Erkenntniß unverfehrt zu bewahren. In diesem Sinn unter Gottes Beistand fortzuwirken und vor Allem, ohne je selber das sichere Gleichgewicht zu verlieren, unter Störungen und Hemmungen, mögen sie von Außen oder von Innen kommen, zunächst unter der theologischen Jugend das Vertrauen zu den grundlegenden Principien der evangelischen Kirche in ihrem ganzen Umfang gründlich zu pflanzen, unverfehrt zu bewahren und unerschütterlich zu befestigen, das wissen wir auf Seiten der theologischen Fakultät zu Heidelberg als Wunsch und Willen, das wissen wir zugleich auf ihrer Seite als deutlich erkannte Pflicht. Und darum stimmt die Minorität Ihrer Commission zu den

Propositionen des Groß. Oberkirchenraths im Einklang mit der Majorität mit einem freudigen: Ja, Ja!, gegen den Schlussatz dagegen mit einem ebenso entschiedenen: Nein, Nein!

VI. Sind beide Principien ausdrücklich und unzweideutig als zu Recht bestehend anerkannt, die Auctorität der Bekenntnisschriften und das Recht der freien Schrifterforschung: so ist damit immer noch nicht alles Erforderliche vorgekehrt. Der einzelne Lehrer ist nunmehr gegenüber von der kirchlichen Gesellschaft auf der einen Seite gebunden (durch die Auctorität der Symbole), auf der andern freigelassen (durch das Recht der freien Schrifterforschung): so muß denn nun auch noch die bestimmte Weise dieses seines beziehungsweise Gebunden- und Freiseins durch ausdrückliche Bestimmungen gesetzlich geregelt werden, — also die bestimmte Weise, wie der frei in der Schrift forschende einzelne Lehrer gleichwohl durch die in der Kirche als Gesellschaft rechtlich geltende Lehre der Symbole in seiner amtlichen Lehrthätigkeit gebunden sein soll. Mit andern Worten, es bedarf noch gesetzlicher Bestimmungen über die Handhabung des Bekenntnißstandes bei der Aufsicht über die Führung des Lehramts in der Kirche, kurz einer Lehrordnung. So erst kommt wirkliche Klarheit in das ganze Verhältniß, und daher müssen wir unsere Anträge auch noch auf diesen Punkt ausdehnen. Er gehört freilich zu den allerschwierigsten, und wir erkennen gern mit der hochverehrlichen Vorlage (S. 62 ff.) an, daß hierbei weitaus das meiste von der persönlichen Weisheit derjenigen abhängen wird, in deren Hand die Leitung der Kirche sich befindet; allein auch das weiseste Kirchenregiment kann doch positiver Gesetzesbestimmungen in dieser Beziehung schlechterdings nicht entbehren, als eines festen Anhaltspunktes, und gegenüber von immerhin möglichen Mißgriffen desselben sind solche auch zum Schutz der wohlberechtigten Lehrfreiheit unerläßlich.

Nun befindet sich freilich unsere evangelische Landeskirche von der unversehrlichen Regierung Karl Friedrichs her bereits im Besitz einer positiven Kirchengesetzgebung in dem in Rede stehenden Betreff, und zwar einer höchst ausgezeichneten, die taktvoll die richtige Mitte trifft zwischen den beiden Aeußersten und mit der ernststen Sorge für die Sicherung des kirchlichen Lehrbestandes freisinnige Schonung der Ueberzeugungstreue des einzelnen Lehrers

auf wahrhaft evangelische Weise zu verbinden versteht. Wir meinen die Lehrordnung der Kirchenraths-Instruktion vom Jahr 1797 sammt den auf diese bis zum Jahr 1821 gefolgten einschlägigen Bestimmungen des badischen Kirchenregiments, insbesondere dem Synodalbefehl vom Jahr 1802. Diese Gesetzgebung, und namentlich die Kirchenraths-Instruktion, besteht auch, soweit nicht ihre Bestimmungen durch spätere Gesetze aufgehoben worden sind, unstreitig fortwährend noch zu Recht.¹⁾ Was nämlich der §. 13 der Beilage B der Unions-Urkunde verheißt, daß mit den Bestimmungen der in dieser Beilage gegebenen Kirchenverfassung die bisherige Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten vermittelt einer Revision in vollen Einklang gebracht werden solle²⁾, das ist zur Zeit noch nicht zur Ausführung gekommen. Und ebenso steht ja auch der ganzen Praxis des Groß. Oberkirchenraths zufolge die Kirchenraths-Instruktion fortdauernd in anerkannter Geltung. Zudem weist der §. 2 der Unions-Urkunde selbst, indem er von dem normativen Ansehen spricht, welches den in ihm aufgeführten Bekenntnißschriften bisher zuerkannt worden, mit diesem „bisher“ zuallererst gerade auf die Kirchenraths-Instruktion hin. Man könnte also in der That dafür halten, wir bedürften einer neuen Lehrordnung gar nicht, sondern nur einer erneuerten ausdrücklichen Erklärung über die fortwährende Geltung der alten. Indes muß doch anerkannt werden, daß auf dem Gebiet, um das es sich hier handelt, seit dem Jahr 1797 die Verhältnisse sich sehr geändert haben, und deshalb wollen wir dem hohen Kirchenregiment nicht widersprechen, wenn es die Bestimmungen der altbadischen Kirchengesetzgebung in der fraglichen Materie als nicht mehr ausreichend betrachtet und die Aufstellung einer neuen Lehrordnung vorzieht. Wir rathen daher der hochwürdigen Versammlung an, bei dem hohen Kirchenregiment die Vorlegung einer solchen auf der nächstkünftigen General-Synode zu beantragen. Ueber die Grundsätze, welche bei ihr maßgebend sein sollten, glauben wir uns auf Grund der Abschnitte

¹⁾ Vgl. auch den Bericht der VI. Commission über die Diöcesansynodalprotokolle, S. 12. Anm.

²⁾ Vgl. Pundeshagen, die Bekenntnißgrundlage der vereinigten evangelischen Kirche im Großherzogthum Baden, S. 152 f.

IV und V der Vorlage mit dem Großh. Oberkirchenrath einverstanden, und adoptiren die dort entwickelten allgemeinen Principien, wie wir schon oben erklärt haben, von Herzen. Bis zum Erscheinen dieser neuen Lehrordnung werden selbstverständlich die Bestimmungen der Kirchenraths-Instruktion und der sich an sie anschließenden späteren Kirchengesetzgebung fort und fort in Rechtskraft stehen und für die Beaufsichtigung des kirchlichen Lehramts maßgebend bleiben.

Dies, hochwürdige General-Synode, sind die Erwägungen, welche wir nach bestem Wissen und Gewissen Ihrer Beurtheilung vorzulegen hatten. Schenken Sie denselben wohlwollend die unbefangene Aufmerksamkeit und Prüfung, welche sie um des Ernstes der folgenschweren Sache willen, die es gilt, für sich in Anspruch nehmen dürfen. Der treue Gott aber, der zu allen Zeiten so gnädig über unserer badischen Kirche gewaltet hat, wolle Ihre Berathungen und Schlußfassungen zu dem Ihm wohlgefälligen Ziele hinlenken!

Carlsruhe, den 3. August 1855.

Rothe. Hundeshagen. Stempf.

C. Verhandlung in der Plenarsitzung.

Die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes im Allgemeinen und für unsere Landeskirche insbesondere, der Zusammenhang desselben mit vielen andern theologischen, kirchlichen, geschichtlichen und rechtlichen Fragen, sowie der von Anfang an in der Commission bestehende Dissensus veranlaßten sehr eingehende, ausführliche Erörterungen in einer Reihe von Commissionsitzungen, die sich fast durch die ganze Dauer der Synode hindurchzogen. Hierdurch geschah es, daß die Plenarsitzung, welche die Bekenntnißfrage behandeln sollte, erst in den letzten Tagen des Zusammenseins der Synode anberaumt zu werden vermochte, und daß dann in der kurz bemessenen Zeitfrist Manches nur in Grundzügen ausgesprochen werden konnte, was unter andern Umständen eine ausführlichere Behandlung erfahren haben würde.

Die Verhandlungen selbst, welche nunmehr folgen, fanden am 11. August in der 24. Sitzung statt.

Zunächst ergreift Prälat Ullmann das Wort. Er spricht den Wunsch aus: Gott wolle die Verhandlung über den wichtigen Gegenstand mit seinem Segen begleiten; es möge darum auch die Berathung einen friedlichen Gang nehmen, alles Aufregende vermieden und mehr das Gemeinsame und Einigende, als das Trennende hervorgehoben werden. Da der Sinn der Vorlage in den Commissionsitzungen nicht immer ganz richtig aufgefaßt worden sei, so wolle er den Hauptgesichtspunkt derselben noch kurz in's Licht stellen.

Das Bekennen — will die Vorlage sagen — ist ein inneres Bedürfniß des Glaubens selbst, eine natürliche Lebensfunction desselben, sowohl von Seiten des einzelnen Gläubigen, als von Seiten der Kirche, die ja wesentlich Glaubensgemeinschaft ist. Jede Kirche muß daher, schon als solche, ein Bekenntniß haben. Auch die aus der Reformation hervorgegangene Kirche hat sich auf ein Bekenntniß gegründet, und jede Einzel- oder Landeskirche, die ihr angehören will, muß zu diesem reformatorischen Bekenntniß in ein bestimmtes Verhältniß treten. Das hat auch unsere Landeskirche gethan; aber, wie der Erfolg gezeigt hat, auf eine nicht ganz be-

friedigende Weise. Und eben deshalb haben wir die Aufgabe, eine klare Sicherheit des Bekenntnißstandes herzustellen.

Hiernach erscheint das Bekenntniß zunächst in seiner positiven Bedeutung für die Kirche selbst, als etwas, was der Kirche unentbehrlich ist zu ihrer vollständigen Lebensentfaltung nach innen, zu ihrer würdigen, ehrenhaften, rechtlich genügenden Stellung nach außen. Ist nun das Bekenntniß zunächst festgestellt für das innere Bedürfniß, dann tritt es freilich in zweiter Linie auch auf als Norm für die öffentliche Lehre, und kann unter Umständen auch Coërcitivmittel werden. Aber es ist ein großer Unterschied, ob man das Bekenntniß von vorneherein mehr auffaßt nach seiner inneren kirchlichen Nothwendigkeit, oder ob man es mehr als Coërcitivmittel für den Lehrstand betrachtet. Im letzteren Falle verbinden sich damit sogleich alle die mißliebigen Vorstellungen, welche der Geltung der Symbole so viele Gegner erweckt haben. Im andern Falle ist eine viel unbefangene Auffassung möglich. Unser Standpunkt ist nun durchaus der erstere. Wir wollten vor Allem, daß die Gesamtstellung unserer Kirche nach innen und außen in dieser Beziehung eine würdige, klare, entschiedene werde, daß ihr zu Theil werde, was ihr gebührt. Allerdings folgt dann daraus im gegebenen Fall, daß der Kirche, beziehungsweise auch dem Kirchenregiment, für die Regelung der öffentlichen Lehrthätigkeit eine festere Basis gegeben wird. Letzteres bildet aber in unserm Streben nicht das primäre, sondern das secundäre Moment, und darf nicht aufgefaßt werden im Sinne der Symbol-Orthodoxie des 17. Jahrhunderts; nicht so, als ob es uns nur darum zu thun wäre, möglichst schnell Mittel zu erhalten, um nach allen Seiten einzuschreiten, Maßregeln zu ergreifen und Strafen zu verhängen. Dieß geht aus der ganzen Vorlage und namentlich aus dem 4. und 5. Abschnitt derselben auf's klarste hervor. Dafür hätten auch schon eine gewisse Bürgschaft leisten sollen die Personen, von welchen die Anträge ausgegangen sind: Personen, die nicht erst seit gestern, sondern seit Jahrzehnten nach öffentlich bekannten Grundsätzen in der Kirche wirken.

Sodann glaubte der Redner noch mit einem Wort auf das hohe Gewicht der vorliegenden Frage aufmerksam machen zu sollen und fuhr fort: Das Kirchenregiment hat die Sache nicht willkürlich

an die Synode gebracht; sie bildet seit Jahren geradezu eine brennende Frage; sie war Gegenstand der Verhandlungen vieler Diöcesansynoden; ja wir waren durch die ganze innere und äußere Lage der Kirche so entschieden darauf hingewiesen, daß wir uns einer offenkundigen Unterlassungssünde würden schuldig gemacht haben, hätten wir die Vorlage verabsäumt. Zugleich aber ist der Gegenstand von der allergrößten Bedeutung. Es wird durch den Beschluß, den wir fassen, nicht bloß über das Wohl und Wehe unserer Landeskirche, sondern bis zu einem gewissen Grade sogar über den Bestand der Union überhaupt mit entschieden. Denke man sich die Möglichkeit, wir gelangten zu keiner erspriesslichen Entscheidung; die Kirche stelle diese Frage an uns, und wir vermöchten nicht, sie entsprechend zu beantworten; die Kirchengenossen wären aufgeregt, und wir hätten die Mittel nicht, sie zu befriedigen; die Union wäre gerade auf ihrem am meisten angegriffenen Punkt auf die Probe gestellt, und sie würde diese Probe nicht bestehen: welche Gefahr müßte daraus für unsere Kirche im Innern erwachsen! welche bedenkliche Stellung nach außen gegenüber den Widersachern der Union, ja gegenüber den Widersachern der evangelischen Kirche überhaupt! Im Hinblick darauf werden wir gewiß mit tiefstem Ernst und höchster Gewissenhaftigkeit an die Entscheidung gehen.

Darauf erwiderte der Abgeordnete geheime Kirchenrath Nothe: Vor allem stimme ich auf das freudigste dem zu, was der Herr Prälat über den Geist und Sinn, in welchem er die jetzt bevorstehende Verhandlung geführt wünscht, gesagt hat. Zu dem, was er über die Verschiedenheit der Anschauungsweise, von dem Zweck der über den Bekenntnißstand unserer Kirche zu machenden Aufstellung auf Seiten des Großh. Oberkirchenraths und der Majorität der Commission geäußert hat, kann ich dagegen nicht zustimmen.

Auch wir denken gar nicht daran, daß es sich zunächst und zu oberst um eine coërcitive Maßregel gegen bekenntnißuntreue Geistliche handeln solle, sondern ein positives Bekennen ist auch für uns das ursprüngliche und das wichtigste Augenmerk. Allein indem wir den Zweck mit der Vorlage vollkommen theilen, gehen wir in Ansehung der Mittel für denselben mit ihr auseinander. Wir wollen unsern vollen Glauben an die evangelische Wahrheit, d. h.

in letzter Beziehung an Jesum Christum, den Heiland der Sünder, an dieses persönliche Object des Evangeliums, voll bekennen. Wie nun dieß bewerkstelligen? Zuallernächst scheint sich darzubieten die Hinweisung auf das in den reformatorischen Symbolen uns vorliegende Zeugniß von diesem Glauben. Dieses Mittel verschmähen wir auch gewiß nicht, sondern ergreifen es mit Freuden. Aber wir sind uns doch zugleich bewußt, daß wir durch dasselbe, für sich allein, jenen unsern Glauben noch nicht auf uns genügende Weise bekennen können. Die evangelischen Christen der Reformationszeit fanden in jenen Symbolen eine genau zutreffende verstandesmäßige Darstellung ihrer Glaubensanschauung: denn dieselben redeten die Muttersprache ihres Denkens; bei uns ist das aber unvermeidlich anders geworden. Darum können wir aber auch nicht dabei stehen bleiben, sondern müssen noch ausdrücklich hinzusetzen, daß das in jenen Bekenntnissen entworfene Bild des evangelischen Glaubens, ungeachtet wir unsern Glauben unzweifelhaft darin wiedererkennen, doch nicht ein völlig zutreffendes sei, wir vielmehr, wenn wir unsern Glauben genau beschreiben wollen, auf die Mittel, welche die heilige Schrift uns an die Hand gibt, zurückgreifen, und vermöge dessen auch jenes in den Symbolen gegebene Bild vielfach modificiren müssen. Wenn es nun in unsern Tagen, wenn auch nicht in dieser Versammlung notorisch genug Solche gibt, die da glauben, das evangelische Bekenntniß lasse sich schon dadurch für sich allein vollziehen, daß man auf die reformatorischen Bekenntnisse als den Ausdruck seines Glaubens hinweise, ohne Betonung jener Beschränkung, so können wir mit diesen nicht gehen, und das umsoweniger, weil es so nicht möglich ist, die Zeitgenossen im Großen und Ganzen, wenigstens die von der Bildung der Gegenwart tiefer Berührten, über ihre so schwer zu beklagende Entfremdung von dem Bekenntnisse zu Christo hinauszuführen.

Den Standpunkt theilen wir also durchaus nicht, von dem aus sich die Vorurtheile gegen die Symbole als eine Coërcitivanstalt ergeben, aber wir können uns auch nicht auf den Standpunkt stellen, welcher das Vorurtheil für sie hegt, daß schon mittelst ihrer, für sich allein, der jetzige evangelische Glaube sich auf unmißverständliche, ihm selbst genügende Weise auszusprechen vermöge. Bei der hier beabsichtigten Erklärung über den Bekenntnis-

stand, wollen auch wir, vor allem Andern, gerade dieß, daß der Kirche geschehe, was ihr gebührt, was ihre Würde erfordert; aber wir sind zugleich von der Ueberzeugung durchdrungen, daß dieß eben nur dadurch geschehen kann, daß bei dem Bekenntniß zu den reformatorischen Symbolen ausdrücklich erklärt wird, daß, um unsern evangelischen Glauben in ganzer Wahrheit und Fülle zu bekennen, dieß Bekenntniß allein noch nicht hinreicht, nämlich in dem oben erörterten Sinne. Gerade weil es uns so ernstlich darum zu thun ist, die Würde und die Ehre unserer badischen Kirche vor ganz Deutschland in das gebührende Licht treten zu lassen, haben wir unsern abweichenden Antrag gestellt.

Das Gewicht der Entscheidung, zu der wir jetzt berufen sind, empfinden auch wir tief. Gewiß, es wäre höchst beklagenswerth, nicht bloß für unsere Landeskirche, sondern für die Union überhaupt, wenn wir die an uns gerichtete Frage nicht zu beantworten wüßten. Aber nicht allein darauf kommt es an, daß wir auf sie eine Antwort geben, sondern darauf, daß wir die rechte Antwort geben. Wenn wir eine falsche, eine verwirrende Antwort gäben, so würde das das Allerbeklagenswertheste sein.

Hierauf entgegnete wieder Prälat Ullmann: Wenn der Abgeordnete geheime Kirchenrath Rothe bemerkt hat, es könne nicht genügen, sich lediglich auf die Bekenntnisse zu stellen, sondern es bedürfe zur Erzeugung einer vollen und lebendigen christlichen Erkenntniß auch noch anderer Mittel, so stimme ich darin, wie er selbst nicht zweifeln wird, auf's vollkommenste mit ihm überein. Es kann uns entfernt nicht im Sinne liegen, zu wollen, daß die Bekenntnisse der Reformationszeit nur in äußerlicher Weise octroirt und von Andern mechanisch angenommen werden. Auch wir wollen eine innerlich vermittelte und begründete Erkenntniß und wissen gar wohl, daß zur wahren lebendigen Aneignung der christlichen Grundwahrheit außer den Bekenntnissen noch aus andern Quellen geschöpft werden muß, namentlich aus der großen Hauptquelle der heiligen Schrift. Dieß ist aber auch in der Vorlage entschieden dadurch anerkannt, daß die heilige Schrift vorangestellt wird als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens. Ich vergesse ja natürlich nicht, daß die Theologie auf einen reichen Complex verschiedenartiger Hilfsmittel angewiesen ist; die

Mitglieder des Kirchenregiments hören nicht auf, Theologen zu sein, und wollen alle begründete Ansprüche von dieser Seite her jederzeit nach Kräften zu erfüllen bestrebt sein. Darüber aber, daß es auch uns nicht bloß überhaupt um eine Antwort, sondern um eine richtige Antwort zu thun sei, wird es nicht nöthig sein, etwas weiters zu sagen.

Um nun auch die Stellung der Minorität der Commission in kurzem zu beleuchten, wurde von dem Abgeordneten Decan Eberlin Folgendes ausgeführt: Wir anerkennen die Nothwendigkeit der Geltung der Bekenntnisse, und zwar namentlich nach ihrer positiven Bedeutung für das innere Leben der Kirche. Es soll durch sie, in steter Verbindung mit der heiligen Schrift, eine Lehrentwicklung, eine Lehreinheit und Lehraufsicht, die im lebensvollen Gemeingeist der Kirche ruht, erzielt werden. Auf eine andere Weise ist eine Entwicklung des Lebensgehaltes unserer Kirche nicht möglich. Das aber können wir nicht zugeben, daß die Bekenntnisse den Glauben an Jesum Christum nicht in der rechten Sprache, auch für das 19. Jahrhundert, ausdrücken. Ihre Sprache ist die ächte, noch immer kräftige und markige Muttersprache für alle Zeiten, die deshalb auch heute noch zu erwecken versteht, wie ehemals. Wir räumen zwar ein, daß die Form, in der sich die Bekenntnisse aussprechen, nicht eine ewig bindende ist, allein nicht in der Form liegt das herrschende Element, und zuerst gebe man uns eine wirklich bessere Form, ehe man uns zumuthet, eine bewährte alte fallen zu lassen! Die ganze Geschichte der Exegese hat es noch nicht beweisen können, daß die Bekenntnisse den schriftgemäßen Glauben nicht enthalten oder falsch reden. Doch soll durch Schriftforschung immerhin geprüft werden, ob auch die Form weiteres Leben in sich trage, und die Zukunft mag vielleicht angemessenere Formen finden. Allein nimmermehr kann das Schriftprincip zur Deteriorirung oder Negation der Bekenntnisse führen.

Dem schließt sich der Abgeordnete Keerl an und bemerkt: Er könne sich wohl damit einverstanden erklären, wenn gesagt werde, daß die Symbole nicht im Einzelnen, sondern im Allgemeinen der Ausdruck unseres Glaubens seien. Er unterscheide nämlich das durchlaufende Princip von dem nicht gleich wesentlichen Hinzugekommenen, und gebe gerne zu, daß im Einzelnen Manches in den Bekenntnissen

enthalten sei, was einer Fortbildung, ja einer besseren Gestaltung fähig sei. Die Symbole seien allerdings auch Kinder ihrer Zeit, und insofern, als es nicht möglich sei, die Wahrheit vollkommen adäquat auszusprechen, könne im Laufe der Zeiten möglicher Weise bezüglich der Form etwas Neues gefunden werden. Aber dagegen müsse auch er sich aussprechen, daß die Sprache der Bekenntnisse nicht auch die des 19. Jahrhunderts sein solle. Das Princip könne nie ein anderes werden; wollten wir die specifischen Bekenntnisse der Reformatoren über Bord werfen so würde die Kirche vernichtet. Der Glaube selbst an Jesum Christum sei auch in unserer Zeit noch ganz derselbe, nur die Glaubensformen könnten modificirt werden.

Darauf entgegnet Geheimer Kirchenrath Nothe, daß ja die Majorität der Commission auf's lebhafteste dem Antrag beitrete, die volle Geltung der Symbole auszusprechen; und fährt dann zur näheren Erläuterung des Differenzpunktes fort: Meine Aeußerung, daß die reformatorischen Bekenntnisse den evangelischen Glauben nicht in der Muttersprache der Gegenwart aussprechen, ist bestritten worden, wohl größtentheils in Folge von Mißverständnissen. Daß sie den evangelischen Glauben nicht aussprächen, oder daß sie ihn falsch aussprächen, das liegt augenscheinlich nicht in meiner Behauptung. Ich nehme ja die Symbole aufrichtig an und fordere ausdrücklich ihre Geltung. Daß der evangelische Glaube selbst jetzt kein anderer ist, als in der Reformationszeit, kann Niemand bestimmter behaupten als ich, aber daß der verstandesmäßige Ausdruck, den die Symbole dem evangelischen Glauben geben, nicht mehr der dem Denken der Gegenwart geläufige ist, das ist eben eine offenkundige Thatsache. Das evangelische Herz schlägt noch auf dieselbe Weise wie damals, aber der Verstand, der in Gedanken auszulegen hat, was das Herz fühlt, redet jetzt auf allen Gebieten des intellectuellen Lebens anders, als damals. Woher denn die Entfremdung unserer Zeitgenossen in Masse von unserem evangelischen Bekenntniß? Woher denn die Erscheinung, daß im 16. und 17. Jahrhundert unser Volk in Masse bekenntnißgläubig war, Gebildete wie Ungebildete, jetzt aber ebenso in Masse dem kirchlichen Bekenntnißglauben entfremdet ist? Gewiß liegt der Grund nicht darin, daß der wirkliche evangelische Glaube damals in solchem Maße häufiger war als jetzt. Unter den dem

kirchlichen Bekenntniß Entfremdeten sind Gottlob Viele, sehr Viele, die Christo nicht entfremdet sind, die, wenn der Herr Jesus selbst sichtbar unter uns träte, sich in innerster Seele würden von ihm angezogen fühlen, und die Er, als ihm Zugehörige, liebevoll an sich heranziehen würde. Daß wir gleichwohl an den Symbolen festhalten müssen, bis uns ein besserer und eigenthümlicher zusagender Ausdruck des evangelischen Glaubens gegeben wird, ist auch meine ausdrückliche Behauptung, und warum uns ein solcher neuer gemeinsamer kirchlicher Ausdruck jenes ewig jungen Glaubens noch immer nicht dargeboten worden ist, das ist für mich, bei meiner Ansicht von dem Verhältniß der Kirche zum Christenthum, kein Räthsel. Die eminenten Tugenden unserer Symbole, auch nach der Seite ihrer Form, würdige ich aufrichtig. Ihre martige, kernige, mächtige Sprache bewundere ich so gut wie Einer, und daß die Sprache, in welcher sie vom evangelischen Glauben reden, noch immer anklingt, weiß ich gar wohl. Sie klingt noch immer an in unsern Herzen, weil sie aus der Fülle des Herzens kommt, von der ursprünglichen Lebenswärme des neu erwachten Glaubens durchhaucht. Aber davon ist hier eben nicht die Rede.

Hierauf erhob sich der Abgeordnete Dekan Sehringer und erklärte, auch er fühle sich gedrungen, über das Allgemeine des Gegenstandes sich auszusprechen. Tiefer als je sei die gegenwärtige Versammlung bewegt; sie solle im Angesicht ihres deutschen evangelischen Vaterlandes auf's neue ein Bekenntniß ablegen und diesem Bekenntniß tiefgreifende Folgen geben. Da thue es Noth, daß dieß vor Allem mit klarer Besonnenheit, mit gutem Gewissen, mit Freudigkeit geschehe.

Ueber die Bedeutung der Symbole überhaupt und der augsburgischen Confession insbesondere gab nun der Redner folgende Erörterung: Ich spreche hier nur von den Symbolen erster Klasse und für diese möchte ich den Begriff in Anspruch nehmen, den ich auch schon anderwärts ausgesprochen. Sie sind die von der Kirche oder ihren innerlich berufenen Herven aufgestellte und von der Gemeinde angenommene Lehre zum Behuf eines Erkennungszeichens als Lösungswort ihres Glaubens. Ein rechtes Symbol ist ein Lösungswort. Dieses hat allerdings eine positive und eine negative Bedeutung. Nach der positiven will das Symbol aussprechen, welche

Ueberzeugung die Schrift von ihren Grundlehren in der Gemeinde niedergelegt, ja es will bekennen, welche Freude und Seligkeit die Gemeinde am Inhalt dieser Lehren, an dem durch sie gewonnenen Seelenzustande besitzt. Nach der negativen hat das Symbol einmal eine apologetische Natur: es will dem Glauben zum klaren Ausdruck verhelfen, ihn zum Bewußtsein bringen, vor der Welt rechtfertigen. Sodann eine polemische: es will die Gemeinde schützen vor den aus dem Strome der Welt auf sie hereindringenden Irrlehren, vor Verirrung und Zersetzung.

Betrachten wir aus diesem Gesichtspunkt die Hauptbekenntnisse, so können wir einen organischen Zusammenhang und Fortschritt in denselben nicht in Abrede stellen. Es ist Manchem unter Ihnen besser als mir bekannt, daß das apostolische Glaubensbekenntniß sich mit der Welt zunächst zurechtsetzen will über die heilige Geschichte, über die großen Thaten Gottes in Christo, über die uns eigenthümliche Gottesoffenbarung gegenüber der Juden- und Heidenwelt. Nun dringen die Häreseen in die Kirche ein, und drohen ihr ihren Glauben zu verwirren, herab zu ziehen, abzuschwächen, ihn seiner Originalität zu berauben. Dem gegenüber muß die Kirche sich vor allem zurecht setzen über ihren Gottesbegriff. Dies geschieht zunächst im nicänischen Symbol. Allmählig reißt der Pelagianismus in der Kirche ein, die Außerlichkeit, die Werkheiligkeit zehrt wie ein Todeskurm an der tiefen Innerlichkeit eines aus dem Glauben an Christum erneuerten, wiedergeborenen Lebens. Darum hat die Kirche einen neuen schweren Kampf zu bestehen; sie hat sich mit der Welt zurecht zu setzen über ihren Heilsweg, und dies geschieht vor Allem durch die Augsburgerische Confession.

Ich gebe gerne zu, was Kirchenrath Hundeshagen in seiner kleinen, der General-Synode dedicirten Schrift über das Princip der freien Schriftforschung S. 13, 14, 15 in Betreff dieser Confession gesagt hat, z. B. über die Behauptung von der Strafbarkeit der Erbsünde, über das Bedürfniß einzelner Berichtigungen, über den zu erweiternden Umfang dieses Bekenntnisses. Aber dabei werden wir doch auch das nicht in Abrede stellen: die Augsburgerische Confession ist nicht bloß ein Wort, sie ist eine That; sie ist nicht im bequemen Schlafrock geschaffen, sie ist ein

Zeugniß vor Kaiser und König, Fürsten und Herren, wenn es sein müßte, auch unter Blut und Thränen; sie ist ein Bekenntniß erster Größe, und hat unter jenem Gesichtspunkt einer organischen Fortbewegung der Symbole eine tief weltgeschichtliche, ja ewige Bedeutung. Ihre, im Leben und Sterben gewissens-beruhigende, Herz und Leben erneuernde Substanz, die aus dem freudigen Glauben an das große Objekt der Schrift und neuer aus heißen Kämpfen errungener Erfahrung geboren worden, ist das Panier und die Krone der evangelischen Kirche. Diese steht und fällt mit ihr. Nur aus dieser Ueberzeugung kann eine positive Union geschaffen, erhalten, lebenskräftig weiter gebildet werden.

Ja, wir wollen eine positive Union, und wollen heute auf's neue für sie einstehen: eine Union, getragen und behütet durch jenes Palladium der evangelischen Kirche. In einer solchen Union wollen wir die Eigenthümlichkeit, den Reichthum, die Tiefe, mit Einem Worte — die Errungenschaften und Vorzüge einer Confession, nachdem sie einmal geschichtlich sich ausgebildet, ihre Früchte geoffenbart, einen mächtigen Lebenseindruck in den Herzen und in der Welt zurückgelassen und darum nicht Gefahr laufen kann, verkümmert oder verloren zu werden — wir wollen diese nicht für uns abschließen, wir wollen sie freudig übertragen, uns gegenseitig durchdringen und erbauen lassen; und wie schwer die Aufgabe sein mag, sie wird nicht unmöglich sein, ja wir werden mit der Hilfe des allmächtigen Gottes, der unsere Union hat zu Stande kommen lassen, sie lösen. Gehen wir der Zukunft getrost entgegen; der Herr wird mit uns sein. Er wird unsere Feinde gewinnen oder schlagen. Er wird auch in dieser feierlichen Stunde sich zu uns bekennen, wenn wir uns zu Ihm bekennen, wenn wir an dem Bekenntniß halten, das dem Wesen nach aus seinem Worte kommt, auf dieses sich gründet, und wenn wir zugleich halten an dem Worte, das über allem Bekennen der Menschen steht. Jedes Bekennen aber durch die Kraft des heiligen Geistes muß muthig, freudig, lebendig machen. In den Hütten unseres Bekenntnisses werden dann die Quellen des göttlichen Wortes lebendig strömen, und das Licht von oben wird sie verklären zu Tempeln des heiligen Geistes. Darum lassen Sie uns auf's neue bekennen und vor der Welt das Zeugniß ablegen, daß wir eines guten Geistes Kinder sind.

Hierauf bemerkte ein weltliches Mitglied der Versammlung, Oberhofgerichtsath Haaf, um auch vom Standpunkt des Laien aus den Gegenstand näher in Betracht zu ziehen: Man sage, die Symbole seien hauptsächlich in Folge von Häresen entstanden. Nach der Natur des menschlichen Geistes wäre nun anzunehmen, daß bei solchen Gegensätzen in der Entscheidung wie nach der einen so nach der andern Seite hin wohl auch zu weit gegangen worden sein könnte. Als menschliches Werk könnten daher die Symbole auch Mängel, Irrthümer enthalten. Wie seien diese nun zu verbessern? Da komme er zu dem Verhältniß, in welchem die Bekenntnisschriften zur Bibel stehen sollen. Einmal sage man, die Symbole sollen corrigirt werden durch die Schrift; dann wieder, es dürfe nicht der Inhalt der Symbole verändert, sondern nur eine andere Ausdrucksform gewählt werden; und endlich sage man auch, das Dogma müsse stehen bleiben, die theologische Wissenschaft könne sich fortentwickeln. Ersteres sei aber doch auch ein Gebilde der Wissenschaft! Darin scheine ein principieller Widerstreit zu liegen. Wenn aber die Symbole Irrthümern unterworfen sein können, welchen fort-dauernden Gehalt haben sie, wer kann sie verbessern? Sage man, sie könnten nur nach und nach verbessert werden, dann sage er wieder: wenn während dreier Jahrhunderte die freie Forschung keine Mängel an ihnen habe auffinden können, dann könne man diese Forschung selbst aufgeben.

Nach kurzer Entgegnung durch den Abgeordneten Decan Schringer zur Abwehr von Mißdeutung, fühlte sich Ministerialrath Bähr gedrungen, demselben für den obigen warmen Vortrag seinen ausdrücklichen Dank zu zollen, und fuhr sodann fort:

Unsere heutige Frage hat, wie uns Alle, so auch mich mit tiefem Ernst erfüllt. Seit ich die Ehre habe, Mitglied des Kirchenregiments zu sein, liegt mir diese Sache nahe am Herzen, und meine sehnlichste Hoffnung ist, daß wir von dem heutigen Tag sagen können: es ist ein Tag, den der Herr gemacht hat! Was wir vorhaben, ist gewissermaßen ein gesetzgeberischer Akt, aber die Sache hat zugleich noch eine andere Seite. Wir stehen in Verbindung mit allen evangelischen Kirchen, und wir wollen, so es Gott gefällt, mit allen in Verbindung bleiben. Aber wie oft müssen wir hören, unsere evangelische Kirche habe kein festes, sicheres Bekenntniß! ja

selbst, sie sei bekenntnißlos! Gerade darum steht man jetzt in ganz Deutschland auf uns, und die Schwesterkirchen folgen mit der gespanntesten Aufmerksamkeit dem Gange unserer gegenwärtigen Verhandlungen. Das scheint mir — ich gestehe es — die Hauptsache, und der gesetzgeberische Akt, den wir beschließen, steht mir nicht in erster Linie. Es gilt vor allen Dingen, daß wir persönlich für die Sache eintreten, daß wir eine That vollziehen, und diese bestehe darin, daß wir mit Einem Herzen, in Einem Sinne und mit Einem Munde bekennen: die heilige Schrift ist die alleinige Quelle und oberste Richtschnur unseres Glaubens, unserer Lehre und unseres Lebens, aber wir halten zugleich fest an den in voller Geltung stehenden Bekenntnissen unserer Kirche. Nun denn, so erheben wir uns Alle für Schrift und Bekenntniß! Unser Beschluß über den Bekenntnißstand sei zugleich ein Bekenntnißakt!

Dieses Bekenntniß, erwiderte Geheimer Kirchenrath Rothe, werden wir alle offen und freudig ablegen, das beabsichtigen auch die Commissionsanträge. Aber warum sollen wir dem ruhigen Verlaufe der Erörterungen vorgreifen? Bei allem Bekennen lege ich das größte Gewicht auf unbedingteste Offenheit und Klarheit und auf unmittelbar persönliche Ueberzeugung. Dann aber steht es auch mit dem Verdacht unserer Bekenntnißlosigkeit so schlimm nicht. Daß der §. 2 unserer Unions-Urkunde nicht genüge, ja, das glaubt man in Deutschland; aber, daß unsere Geistlichkeit zu den Bekenntnissen stehe, und das ist die Hauptsache, daran zweifelt Niemand. Auf das Urtheil derjenigen, welche unsere Kirche verdächtigen, gebe ich nicht viel. Diejenigen, welche an den Bekenntnissen, aber auch stark und mannhaft an der Schrift festhalten, sind wahre Freunde der Union.

Um nun nach diesen mehr auf das Allgemeine gehenden Verhandlungen die Discussion wieder auf den zunächst vorliegenden Punkt, nämlich den Eingang zu der neuen Formulirung, zurückzuführen, stellte das Präsidium die Frage, ob noch in Betreff desselben eine weitere Bemerkung gemacht werden wolle; worauf der Abgeordnete Oberhofgerichtsath Haas erklärte, daß ihm zweierlei Bedenken noch keineswegs gehoben seien. Für's Erste begreife er nicht, wie die Majorität der Commission, nach der Begründung in ihrem Bericht, mit der vorgeschlagenen Fassung des Eingangs sich

vereinigen könne, wenn dieser eine authentische oder bindende Erklärung des §. 2 der Unions-Urkunde einführen solle; und dann verstehe er nicht, wie von objectiver und subjectiver Rechtsunsicherheit des §. 2 die Rede sein könne, da es eben nur einzelne Personen geben könne, die ihn nicht verstehen; wiewohl selbst das nicht genau constatirt sei. Man gebe oder erkläre keine Gesetze wegen unbegründeter Zweifel einzelner Personen oder wissenschaftlicher Controversen, sondern wegen gerechter Zweifel, welche sich bei Anwendung der Gesetze im praktischen Leben herausstellen.

Hiergegen wurde Seitens der Majorität der Commission geltend gemacht, die Unklarheit und Mißdeutbarkeit des §. 2 der Unions-Urkunde sei allerwärts anerkannt. Gleichwohl glaube die Majorität der Commission, daß, wenn man alle Hilfsmittel zur Hand habe, seinen Sinn zu verstehen, dieser ein unzweideutiger sei. Hiernach werde die Majorität wohl in der Lage sein, zur Introduction zuzustimmen.

Auch wurde später von einem weltlichen Abgeordneten bemerkt: Halte sich die General-Synode für berufen, Ausschreitungen zu corrigiren, so müsse sie solchen auch zuvorkommen dürfen, und wenn also, wie feststehe, der §. 2 bereits vielfach Mißdeutungen erfahren habe, so liege es kraft Beilage B zur Unions-Urkunde in dem Beruf der Synode, solchen Ausschreitungen vorzubeugen.

Weiter ward noch aus der Mitte des Kirchenregiments dargelegt, daß hier nicht davon die Rede sein könne, eine Interpretation des §. 2 zu geben, die lediglich die Bedeutung einer Sinnerklärung haben und erhalten solle. Das, was die Synode beschliesse, werde der allerhöchsten Sanction unterbreitet; als Landesherr aber könne Seine Königliche Hoheit der Regent nur eine gesetzliche Entscheidung geben. Bestätige er die Erklärung der Synode, dann habe diese von selbst gesetzliche, bindende Kraft.

Dagegen erhob sich wieder Oberhofgerichtsrath Haas mit den Worten: Die Union ist ein Vertrag nach Wort und Sinn der Urkunde. Die Vertragenden waren die ehemals lutherische und reformirte Kirche, welche sich zu einer evangelisch-protestantischen Landeskirche vereinigten. Dabei wurde ein Statut, die Kirchenverfassung, verabredet, wornach die Angelegenheiten der vereinigten Landeskirche fortan verwaltet werden sollten. Als Repräsentantin der letztern

wurde insbesondere die General-Synode bestellt, welcher eine bestimmte Vollmacht für ihre Wirksamkeit vorgezeichnet worden ist (Beil. B der Union S. 10). Nur diejenigen Handlungen, welche die General-Synode innerhalb jener Vollmacht beschließt, sind für die Landeskirche bindend und rechtskräftig. Jede Ueberschreitung der Vollmacht dagegen ist für alle Zeiten nichtig und unwirksam. Nur die ursprünglichen Contrahenten, die Gründer der Union, d. h. jetzt die vereinigte Landeskirche selbst, ist befugt, das von ihr erlassene Statut und damit den grundlegenden Vertrag abzuändern; nur die Landeskirche selbst kann einer zu diesem besondern Zweck einzuberufenden General-Synode die besondere Vollmacht erteilen, den ursprünglichen Vertrag oder einzelne Bestimmungen desselben abzuändern, wozu die Vollmacht der ordentlichen General-Synode nicht ausreicht. Eine solche außerordentliche General-Synode ist alsdann wieder als eine constituirende zu betrachten, und muß, wie die erste von 1821, einstimmig beschließen, weil nur auf solche Weise ein Vertrag geschlossen oder aufgehoben werden kann. Die Sanction des Regenten und obersten Landesbischofs gibt den Beschlüssen der General-Synode nur Rechtskraft, insofern solche der Rechtskraft fähig sind; nichtige Beschlüsse werden dadurch nicht geheilt. Die Abänderung oder, was derselben rechtlich gleichkommt, die authentische, rechtlich bindende Erläuterung des §. 2 der Hauptunions-Urkunde, beziehungsweise des darin normirten Bekenntnißstandes liegt nicht in den Befugnissen der ordentlichen General-Synode, weil es nicht in der bestimmten Vollmacht derselben nach Maßgabe des §. 10 der Kirchenverfassung enthalten ist. Keine der dort genannten Bestimmungen begreift die in Frage stehende Befugniß; sie gehört ebensowenig zur Kirchenverfassung als zur Kirchenordnung, wie solche in Beilage A und B der Union beschrieben sind; sie betrifft vielmehr einen Gegenstand, welcher heilig und unverlezt fortan das Gesetz für die Kirche bilden, und nur von dieser selbst zurückgenommen werden sollte. Mit dem gleichen formellen Rechte könnte die General-Synode in Ausübung ihrer Vollmacht den Unionsvertrag selbst aufheben und abschaffen, wie dieses der Landeskirche in der obigen Weise allerdings zusteht und zusehen muß.

Dieser Ausführung wurde von Prälat U l m a n n Folgendes entgegen gehalten: Es wäre über die eigentliche Bedeutung von

§. 2 für die Union sowie über Anderes, was in der Discussion berührt worden ist, noch vieles zu sagen. Ich will jedoch, weil die Zeit drängt, darauf verzichten. Auch über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Veränderung in der Unions-Urkunde, an sich genommen, will ich nicht sprechen, weil dieß für den Fall, wie er thatsächlich vorliegt, nicht praktisch wäre. Ich erlaube mir nur ein Wort über die Berechtigung zu demjenigen zu sagen, was zu thun wir wirklich im Begriffe sind.

Es ist von beiden Seiten zugestanden worden, daß eine materielle Aenderung bei der vorgeschlagenen Fassung nicht beabsichtigt wird. Auch die Majorität der Commission, obwohl sie es mit dem Begriff der Aenderung sehr scharf nimmt, stellt dieß in Betreff unseres Vorschlages nicht in Abrede, denn sie stimmt ja demselben, bis auf einen letzten Punkt, vollkommen bei. Das was wir thun wollen, wird nur von beiden Seiten unter etwas verschiedene Gesichtspunkte gestellt. Die Einen sagen: wir bringen etwas ungeschickt Ausgedrücktes auf einen geschickteren Ausdruck; die Andern sagen: wir bringen etwas Unbestimmtes zur Bestimmtheit, etwas Zweideutiges zur Unmißdeutbarkeit, um fernere Zweifel und Mißdeutungen auszuschließen. Und dazu sollten die Factoren der kirchlichen Gesetzgebung kein Recht haben? Darauf sollte unsere Union beruhen, daß das Unbestimmte für alle Zeiten unbestimmt, daß unser Bekenntnißstand fortwährenden Zweifeln ausgelegt bleibe? In solcher Weise sollte unsere Kirche durch das formelle Recht gefesselt sein, daß es ihr für immer unmöglich gemacht oder in einer an Unmöglichkeit grenzenden Weise erschwert wäre, in Betreff einer Fundamentalfrage je aus dem Zustande des Schwankens und der Beunruhigung herauszukommen? Das sei ferne!

Die Kirche, beziehungsweise deren Regiment und gesetzgebende Autorität, hat die unveräußerliche Aufgabe, das kirchliche Leben zu ordnen und in seiner Einigkeit zu erhalten. Daraus fließt das Recht, alle zur Erreichung des Kirchenzweckes in unmittelbarer Beziehung befindlichen Verhältnisse klar und sicher festzustellen, insbesondere also die Vorkehrungen zu treffen, welche zur Bewahrung des Glaubens und der Lehre, worauf die Kirche sich gründet, nothwendig sind. Diese Aufgabe, dieses Recht ist permanent. Tritt nach dieser Seite ein Bedürfniß hervor, so muß die

Kirche demselben abhelfen; sonst verfehlt sie ihren Zweck. Auch soll die General-Synode nach Beilage B S. 10 pos. f für das Wohl der evangelischen Landeskirche Sorge tragen. Wenn aber irgend etwas, so gehört das, was jetzt von uns beabsichtigt wird, zum Wohl unserer evangelischen Landeskirche.

Derselbe Akt, den wir zu vollziehen im Begriffe sind, ist vor zwei Jahren von der rheinbairischen General-Synode vollzogen worden. Ja, dort ist weit mehr geschehen: denn es ist eine wirkliche Veränderung vorgenommen worden. Und doch ist weder vorher noch nachher auch nur der leiseste Zweifel aufgetaucht, daß die Factoren der kirchlichen Gesetzgebung hierzu nicht vollkommen berechtigt gewesen seien. Man würde vielmehr — wie der Redner aus einem der Versammlung mitgetheilten Schreiben des Consistorialrathes Dr. Ebrard aus Speier darthut — geglaubt haben, „die Kirche in Sclavenfesseln zu legen und die Fortentwicklung derselben zu lähmen, wenn man dem Kirchenregiment und der General-Synode die fragliche Competenz bestritten hätte.“

Hierauf wurden noch von verschiedenen Seiten die vorgebrachten Zweifel, unter Verweisung auf die Beilagen A und B zur Unions-Urkunde, zu widerlegen gesucht, und dabei namentlich auch hervorgehoben, daß, da über die Nothwendigkeit einer Erläuterung des §. 2 und die Berechtigung der General-Synode zu einer solchen Uebereinstimmung herrsche, es unpraktisch sei, darüber weiter zu debattiren, ob die Erläuterung eine authentische sein solle oder nicht, da dieselbe jedenfalls einen praktischen Erfolg haben werde und haben müsse.

Auf Veranlassung des Präsidiums gibt noch insonderheit die Majorität der Commission ihre Meinung dahin kund, daß der Beschluß der Synode in Ansehung des §. 2, wenn er die höchste Sanction erhalten, bindende Kraft habe, und zwar, weil der §. 2 an sich bindend sei; außerdem aber übe auch jeder Beschluß der General-Synode ein moralisches Gewicht aus.

Nummher wurde zur Abstimmung über den Eingang geschritten und derselbe mit 24 Stimmen gegen 2 angenommen.

Sofort ging man zur Berathung des eigentlichen Hauptsatzes, wie er von der Kirchenbehörde vorgeschlagen war, über. Da sich jedoch, in Folge der bereits gepflogenen Verhandlungen,

niemand zum Wort meldete, so fand alsbald die Abstimmung statt, bei welcher sich alle Mitglieder, mit Ausnahme eines, dafür erhoben.

Es erübrigte nun noch eine Entscheidung über den auf die Schriftforschung sich beziehenden Zusatz 1). Diese erfolgte jedoch erst nach einer besonderen, sehr eingehenden und lebhaften Discussion.

Zuerst ergriff auch hierbei Prälat Ullmann das Wort und gab, nachdem er das oben²⁾ bereits erwähnte Motiv des Zusatzes nochmals hervorgehoben, über dessen Inhalt und Form folgende Ausführung:

Das Bekenntniß und die Bestimmung über dasselbe ist eine Sache nicht bloß für die Lehrer, sondern für alle Glieder der Kirche; es ist eine durchaus allgemeine kirchliche Angelegenheit. Wir haben daher auch bei der Abfassung der neuen Formel überhaupt auf's bestimmteste die ganze Kirche vor Augen gehabt. Wird nun in einer für alle Glieder der Kirche geltenden Bestimmung ausdrücklich des Rechtes der Schriftforschung gedacht, so muß auch der Stellung Allen zu diesem Rechte Erwähnung geschehen. Denn sonst könnte es den Schein gewinnen, als ob in Beziehung auf einen Theil der Kirchengenossen dieses Recht in Abrede gestellt würde. Und in der That ist auch die nächste Folgerung aus dem evangelischen Grundsatz, daß die Schrift alleinige Quelle des Heilsglaubens sei, nicht die, daß die Lehrer zur Erforschung derselben berechtigt sind, sondern die, daß alle Christen diese Berechtigung haben. Denn was alleinige Quelle des Heilsglaubens und Richtschnur des Lebens in diesem Glauben ist, das muß auch von Allen zu diesem Zwecke benutzt werden können. Auch spricht der Herr ausnahmslos zu Allen: „Suchet in der Schrift; sie ist's, die von mir zeuget“ (Joh. 5, 39).

An diesem Rechte der Christen überhaupt, der evangelischen insbesondere, participiren nun allerdings auch die Lehrer; aber dabei ist

1) Siehe oben S. 76 u. 77.

2) In der nachträglichen Erläuterung S. 75 u. 76.

zu bemerken. Erstlich: ein Recht, das ich nach der Natur der Sache mit Allen theile, wird dadurch nicht kleiner und geringfügiger. Das Recht der lebendigen Existenz wird dadurch nicht gemindert, daß andere neben mir existiren. So bleibt das Recht der Schriftforschung ein gleich werthvolles, auch wenn es ein allgemein christlich-evangelisches ist. Dagegen wird allerdings ein Recht, das andere nicht mit mir theilen, für mich eine Bevorzugung. Aber zweitens: gerade eine solche Bevorzugung, ein Höherberechtigthein der Lehrer in Betreff der Schriftforschung, gibt es eben nun einmal in der evangelischen Kirche nicht. Weder zu einem Mehr- noch zu einem Andersforschen existirt für sie eine besondere Berechtigung. Jedes Kirchenglied kann und darf, wenn es nur dazu in der Lage ist, ebensogut und auch ebenso gelehrt und wissenschaftlich in der Schrift forschen, wie der hervorragendste Doctor der Theologie. Eben darum hat auch die evangelische Kirche den unverkümmerten Zugang zur heiligen Schrift, den freien Gebrauch derselben allen ihren Gliedern gestattet, und legt auf diesen freien Gebrauch den höchsten Werth. Es war die größte reformatorische That Luthers, daß er dem deutschen Volke die heilige Schrift in der Muttersprache in die Hand gab. Es war die erfolgreichste Eroberung der Reformation, daß sie die Schrift wieder für alles Volk zugänglich machte; und es liegt darin auch ihre ganze Kraft für die Zukunft. Denn so lange unser Volk die Bibel hat und frei gebrauchen kann, so lange wird es auch gut evangelisch bleiben. Das wissen unsere Widersacher sehr wohl; darum sind ihre stärksten Angriffe vornehmlich auf dieses Vollwerk gerichtet. Dadurch aber wird es auch vollkommen gerechtfertigt erscheinen, daß, wenn bei einer Feststellung des Bekenntnißstandes überhaupt von der Bedeutung der Schrift für die Kirche gesprochen werden soll, auch der freie Gebrauch derselben erwähnt wird, weil gerade darin, in Beziehung auf die Schrift, das eigentliche Grundrecht der evangelischen Christenheit liegt. Und wenn mehrere Mitglieder der Commission jetzt diese Beziehung auf den freien Schriftgebrauch entschieden zurückweisen, so scheint dieß selbst auf dieser Seite nicht konstante Meinung gewesen zu sein; denn in einer der verschiedenen dortseits vorgeschlagenen Formulierungen kommt der freie Gebrauch der Schrift doch auch vor.

Diese beiden Dinge nun, freier Gebrauch der Schrift und im heiligen Geist gewissenhaft zu übende Erforschung derselben, sind von uns ganz objectiv als allgemeines Recht der evangelischen Christen vorangestellt, weil es in Beziehung auf sie keinen Unterschied der Personen gibt, ein solcher Unterschied also auch nicht ausgesprochen werden darf, weder direct noch indirect. Dieß ist zugleich ganz im Sinne der Kirchenrathsinstruction, wo in §. 8 besonders gefordert wird, man solle sich „die Befähigung und Ermunterung der Gemeinden zum fleißigen Forschen in diesem einzigen untrüglichen Lehrbuch zum Hauptaugenmerk machen.“

Dagegen besteht allerdings ein Unterschied in Beziehung auf die Verpflichtung. Zwar verpflichtet zu einer im heiligen Geist gewissenhaft zu übenden Schriftforschung, und nicht zu einer nur sporadischen, sondern anhaltenden, zusammenhängenden sind auch wieder alle Christen. Aber die im Lehramte stehenden Diener der Kirche sind es allerdings in besondrerer und gesteigerter Weise. Dieß ist auch in der Formel gehörig zum Ausdruck gebracht. Man hat nur vermißt, daß nicht auch gesagt wird, die Lehrer seien zu einer andern Art von Schriftforschung, zu einer qualitativ verschiedenen verpflichtet. Ich glaube, soweit dieß hierher gehört, ist es gesagt. Die Lehrer, die hier ausdrücklich gesondert werden von den Kirchengliedern, sollen natürlich forschen als Lehrer und nach Maßgabe dieses ihres Berufs, d. h. als theologisch gebildete mit allen ihnen zu Gebote stehenden wissenschaftlichen Hilfsmitteln. Sie sollen gewissenhaft forschen. Der Ausdruck „gewissenhaft“ ist aber zunächst noch eine allgemeine Kategorie. Er erhält seine nähere Bestimmung erst durch die Person, Lage, Stellung, Beruf dessen, welcher etwas thun, hier also forschen soll. Ein Lehrer aber würde geradezu nicht gewissenhaft forschen, wollte er die wissenschaftlichen Hilfsmittel, die er erlangen kann, nicht benutzen. Das versteht sich schlechtthin von selbst, und niemand, der nicht mißverstehen will, wird annehmen, es sollten die Geistlichen nur zu derselben Art von Schriftforschung verpflichtet werden, wie Handwerker und Bauern. Dagegen hat die ausdrückliche Hervorhebung und Betonung einer qualitativen Verschiedenheit immerhin etwas Bedenkliches. Denn wie jedem Recht eine Pflicht correspondirt, so hat auch jede Verpflichtung ein Recht zur

Voraussetzung. Werden nun die Geistlichen zu einer qualitativ verschiedenen Schrifterforschung verpflichtet, so scheinen sie zu einer solchen auch berechtigt, und das ist eben nicht der Fall. Gerade die Gewissenhaftigkeit kann auch manches einfache Gemeindeglied zu derselben Art von Schrifterforschung treiben, wie sie allerdings für die Geistlichen unerläßliche Pflicht ist.

Was nun die von der andern Seite (den Herren Geheime Kirchenrath Nothe und Kirchenrath Hundeshagen) in letzter Instanz vorgeschlagene Formulirung des Zusatzes betrifft ¹⁾, so sprechen nach meinem Dafürhalten gegen dieselbe folgende Gründe. In dieser Formulirung wird aus dem Charakter der Schrift als alleiniger Quelle und oberster Norm des Glaubens „das Recht und die Pflicht freier, d. h. im heiligen Geist unter gewissenhafter Anwendung der wissenschaftlichen Hilfsmittel zu übender Erforschung derselben“ abgeleitet. Dagegen wäre nun, abgesehen von den bei der Formulirung gebrauchten Ausdrücken — worüber später — nichts einzuwenden, wenn Recht und Pflicht in ihrer objectiven Allgemeinheit hingestellt wären, ohne irgend welche Beziehung auf die Personen, welche Inhaber des Rechtes und Subjecte der Verpflichtung sind. Allein diese Personen werden genannt, und es erscheinen als solche lediglich die mit dem Lehramte betrauten Diener der Kirche. Dadurch aber, daß Personen genannt werden, und zwar nur Personen eines bestimmten Standes, stellt sich die Sache völlig anders. Aus dem Charakter nämlich, welchen die evangelische Kirche der heiligen Schrift zuerkennt, folgt, wie schon bemerkt, zunächst und unmittelbar nicht das Recht und die Pflicht der Lehrer zur Schrifterforschung, sondern es folgt daraus das fragliche Recht für alle Christen, an welchem dann auch die Lehrer Theil haben, nur mit der nähern Bestimmung, daß das Recht bei ihnen eine gesteigerte, in besonderer Weise zu vollziehende Pflicht involvirt. Es wird also bei der Folgerung, wie diese Formulirung sie zieht, das Nächste, d. h. das allgemeine Christenrecht, ausdrücklich übergangen, und das Entferntere und Abgeleitete, das Recht der Lehrer, allein

¹⁾ Sie findet sich oben Seite 79.

hervorgehoben. Wird aber bei einem Rechte, an welchem unzweifelhaft Alle Theil haben, nur ein besonderer Stand hervorgehoben, so erscheint dieser Stand offenbar als ein bevorzugter, privilegirter. Und eben dieß kann im vorliegenden Fall durchaus nicht eingeräumt, davon muß selbst der Schein vermieden werden.

Allerdings haben auch die Lehrer ihr besonderes Recht, worauf sich ihre besondere Verpflichtung gründet. Aber dieses Lehrer-Recht besteht nicht in einer eigenthümlichen Berechtigung zur Schrifterforschung, sondern in der Befugniß, die Ergebnisse wahrer Schrifterforschung in geordneter Weise verkündigen zu dürfen. Im Rechte der Forschung haben sie nichts voraus. Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß der §. 2 da, wo er von dem wiedergeforderten Princip und Recht der freien Forschung spricht, nicht bloß an die Lehrer, sondern an alle evangelische Christen gedacht wissen will. Und zwar wird dieß um so einleuchtender, wenn man, wie die genannten Commissionsglieder wollen, bei jener Forderung nicht an das Wort der augsburgischen Confession denkt, sondern an die That der Uebergabe derselben. Denn diese That wurde nicht von Theologen, sondern von den evangelischen Fürsten vollzogen. Will man also nicht bei dem Forschungsrecht ganz in Abstracto stehen bleiben, was man nicht füglich kann, weil es überall nicht rein abstracte Rechte und Pflichten gibt, sondern nur berechnigte und verpflichtete Personen, so darf man hier nicht bloß die Lehrer, sondern muß alle evangelischen Kirchenglieder nennen. Dann aber dürfen nicht Recht und Pflicht unmittelbar miteinander verknüpft, sondern beides muß auseinandergehalten werden, weil in Beziehung auf die Berechtigung, die übrigen evangelischen Christen den Lehrern gleich, in Beziehung auf die Verpflichtung aber diese allerdings von jenen verschieden sind. Eben dadurch wird man sofort auf die in unserer Formulirung vorgeschlagene Fassung geführt, welche auch dadurch der andern gegenüber als die bessere sich erweist, daß sie den Unterschied hervorhebt, der hier zwischen Berechtigung und Verpflichtung wirklich stattfindet.

Außer diesen allgemeinen Gründen gibt es aber auch noch besondere, welche gegen die vorgeschlagene Formulirung geltend gemacht werden müssen, und zwar vornehmlich zwei.

Zuerst ist in dieselbe zur Bezeichnung der Schriftforschung

wieder das Beiwort „frei“ aufgenommen. Gegen eine freie Schriftforschung, im wahren Sinne des Wortes, werden wir nun alle gewiß nichts einzuwenden haben; aber eine im heiligen Geist zu übende gewissenhafte Forschung ist eben an sich auch eine wahrhaft freie. Will man dieselbe, im Widerspruch mit aller kirchlichen Ausdrucksweise, noch ausdrücklich eine freie nennen, so denkt jeder an den Sinn, in welchem das Wort ursprünglich angewendet und durch den Gebrauch gleichsam typisch geworden ist. Dieser Sinn aber ist dem Worte gegeben worden von einem Standpunkte aus, welcher Schrift und Bekenntniß wesentlich in einem gegensätzlichen Verhältniß zu einander gefaßt hat. Man verstand unter freier Schriftforschung eine den Symbolen gegenüber schlechthin rücksichtslose, und begriff darunter auch das Recht, das in solcher Rücksichtslosigkeit Erforschte in gleicher Weise von der Kanzel zu verkündigen. So ist das Wort ein mißbrauchtes geworden. Ein mißbrauchtes Wort aber, und zumal ein solches, durch welches wir das eben Gesetzte in demselben Athem wieder aufzuheben scheinen, können wir nicht wohl in die Formel aufnehmen. Wir würden dadurch gerade das wieder herbeiführen, was wir vermeiden wollen, denn dieses Wort vor allen andern war es, was die Mißverständnisse in Beziehung auf §. 2 erzeugt hat, und wenn wir dazu zurückkehren, so öffnen wir nur wieder eine Quelle zu gleichen Mißverständnissen, Unsicherheiten und Streitigkeiten. Auch haben die beiden dissentirenden Commissionsmitglieder nicht immer das gleiche Gewicht auf die Anwendung des Wortes „frei“ gelegt, denn in einer der verschiedenen von ihnen vorgeschlagenen Formulierungen haben sie selbst es hinweggelassen. Es kommt aber dazu auch noch das Weitere, daß die fragliche Formulirung nicht bloß von einem Recht, sondern auch von einer Pflicht freier Forschung für die Diener der Kirche spricht. Nun ist aber nicht einzusehen, wie man zu einer freien Schriftforschung förmlich verpflichtet sein kann. Ein Recht auf gewisse Freiheiten kann man wohl haben, aber wie man auch eine Pflicht dazu haben kann, ist nicht wohl zu verstehen. Außerdem würde daraus auch noch etwas anderes folgen. Diese Pflicht der freien Forschung müßte nämlich consequenter Weise auch in die Verpflichtungsformel aufgenommen werden, wenn diese mit der Feststellung über den Bekenntniß-

stand ganz harmoniren sollte. Das widersreitet aber doch in der That der kirchlichen Schicklichkeit. Gewissenhafte Schriftforschung im heiligen Geist kann der sein Amt antretende Geistliche wohl geloben, aber welche Stimmung müßte es in ihm selbst hervorrufen, und welchen Eindruck vor allem müßte es auf die Gemeinde machen, wenn er in diesem Augenblick auf freie Schriftforschung verpflichtet würde und sich verpflichten ließe? Vor einiger Zeit hat die theologische Facultät in Heidelberg eine Verpflichtungsformel für die Licentiaten der Theologie aufgestellt.¹⁾ Aber hier, wo es doch noch mehr an der Stelle gewesen wäre, wurde der Ausdruck „freie“ Schriftforschung nicht in Anwendung gebracht.

Der zweite Punkt bezieht sich auf die Anwendung des Begriffs der Gewissenhaftigkeit in Betreff der Schrifterforschung. Die Formulirung der Kirchenbehörde bezeichnet die Schrifterforschung als eine „im heiligen Geist gewissenhaft zu übende“ — die anderseitige als eine „im heiligen Geist unter gewissenhafter Anwendung der wissenschaftlichen Hilfsmittel zu übende.“ Hierbei soll nicht besonders urgirt werden, daß die Anwendung wissenschaftlicher Hilfsmittel nicht in die kirchliche Bestimmung über den Bekenntnißstand gehört. Wohl aber muß sehr bestimmt hingewiesen werden auf den höchst bedeutsamen Unterschied zwischen dem Begriff: „gewissenhafte Schrifterforschung“, und dem Begriff: „Schrifterforschung unter gewissenhafter Anwendung der wissenschaftlichen Hilfsmittel“. Wenn zu dem Wort „im heiligen Geist“, welches besagt, daß die Schrift wahrhaft nur verstanden werden kann in Kraft des nämlichen Geistes, aus welchem sie selbst hervorgegangen ist, noch ganz allgemein die Bestimmung „gewissenhaft“ hinzugefügt wird, so bezeichnet dieß die menschliche Seite der Schrifterforschung nach ihrer sittlichen Qualität. Dieses Ethische in der Schrifterforschung besteht aber nicht bloß darin, daß der Forschende sich an die Gesetze der Forschung hält und alle sprachlichen und geschichtlichen Hilfsmittel anwendet, sondern zugleich darin, daß er die Schrift mit offenem Wahrheitsinn, mit rechtem Lebensernst,

¹⁾ Vgl. den Commissionsbericht S. 80, Note. In diesem Abdruck S. 156.

mit aufrichtigem Heilsverlangen, unter steter Beziehung auf das eigene Herz und Leben studiert. Wird hingegen das Wort „gewissenhaft“ lediglich auf die „Anwendung der wissenschaftlichen Hilfsmittel“ bezogen und dadurch wesentlich beschränkt, so bleiben alle die oben genannten ethischen Forderungen unberücksichtigt und es reducirt sich alles auf eine recht treue, sorgfältige, möglichst vollständige Benutzung des wissenschaftlichen Apparates. Dadurch aber wird, indem zugleich etwas sehr Wichtiges und Nothwendiges hinwegfällt, die Wissenschaftlichkeit und Gelehrtheit in einseitiger Weise hervorgehoben und bevorzugt; und dieß ist nicht nur überhaupt ungehörig, sondern insbesondere auch an dieser Stelle ungeeignet.

Hierauf entgegnete der Abgeordnete Geheimer Kirchenrath *Rothe*: Die Erwiderung der Minorität auf den so eingehenden und ausführlichen Vortrag des Herrn Vorredners würde sehr unständig werden müssen, wenn nicht die Gründe, warum die Argumentationen desselben für uns nicht überzeugend sind, auf Einen Hauptpunkt zurückkämen: darauf nämlich, daß er den Zweck der in Frage stehenden Aufstellung ganz anders ansieht, als wir.

Welches aber dieser Zweck sei, darüber kann gar kein Zweifel stattfinden, denn die Introductionsformel gibt ihn mit dürren Worten an. Die ganze Formulirung wird aufgestellt „zur Beseitigung der über den Sinn des §. 2 der Unions-Urkunde entstandenen Zweifel und daraus entsprungenen Mißdeutungen desselben.“ Wenn also in dem fraglichen Passus von Recht und Pflicht der Schriftforschung die Rede wird, so ist die Aufgabe nicht, die evangelische Vorstellung von diesem Gegenstande überhaupt auszusprechen, sondern lediglich über denjenigen speciellen Punkt aus dem Gesamtumfang dieser reichen Materie eine Erklärung abzugeben, welcher bei der Auslegung des §. 2 der Unions-Urkunde streitig geworden ist.

So gewiß die angezogene Introductionsformel die Ueberschrift der ganzen Formulirung bildet, so gewiß muß dieß der Gesichtspunkt sein für die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit jeder an unserer Stelle vorgeschlagenen Formel. Daher kann nun schon gar nicht gesagt werden, es sei eigentlich unnöthig, über den in Rede stehenden Punkt überhaupt etwas auszusprechen. Alles, worüber bei der Auslegung von §. 2 Zweifel entstanden sind, muß hier zur

Erledigung kommen. Daß aber über den Sinn, in welchem §. 2 das Recht der freien Schriftforschung behaupte, unter uns eine lebhaftere Controverse stattgefunden und noch stattfindet, kann niemand in Abrede ziehen.

Ebenso darf aber auch laut derselben Ueberschrift nichts mit hineingenommen werden in den Bereich der hier abzugebenden Erklärung, worüber nicht bei der Auslegung jenes Paragraphen Zweifel und Mißdeutungen sich ergeben haben. Aus diesem Grunde müssen wir in der von dem Groß. Overtkirchenrath vorgeschlagenen Formel die Aufstellung des allgemeinen Rechts des Schriftgebrauchs nach wie vor als ungehörig betrachten. Natürlich sind wir lebendig durchbrungen von der Anerkennung dieses Rechtes und seiner Wichtigkeit; aber wer hat die Längnung desselben in dem §. 2 gefunden, und wer bestreitet es überhaupt unter uns? Wenn dasselbe hier zur Sprache gebracht wird, so verdunkelt es augenscheinlich den Punkt, um den allein es sich hier handelt, die eigenthümliche Stellung der Kirchendiener, bei ihrer Ausübung des öffentlichen Lehramtes, zu der heiligen Schrift. Die Meinung des §. 2 in Ansehung dieses Punktes ist offenkundig streitig geworden, und über ihn wird eine Erklärung der Synode gefordert.

Wenn wir früher bereit waren, uns die Aufnahme eines Passus über das allgemeine Recht des freien Schriftgebrauchs gefallen zu lassen, so thaten wir es — und das gereicht uns gewiß nicht zum Vorwurf — im Interesse einer Einigung, unter der Bedingung nämlich, daß die eigentliche Sache, auf die es hier ankommt, bestimmter in den Vordergrund gestellt würde. Aber darauf ist man eben nicht eingegangen.

Wenn der Vorredner behauptet, in Ansehung des Rechtes der Schriftforschung gebe es zwischen den Lehrern und den übrigen Kirchengliedern keinen Unterschied, sondern nur in Ansehung der Pflicht derselben, so müssen wir das bestreiten. Von einem Privilegium der Lehrer in dieser Beziehung wissen freilich auch wir nichts, aber das ist doch offenbar ein Unterschied und zwar ein bedeutender, daß die Lehrer, und sie allein, die Schrift zu erforschen haben mit der bestimmten Abzweckung darauf, die Ergebnisse dieser ihrer Forschung bei der Ausübung ihres öffentlichen Lehramtes in Anwendung und Geltung zu bringen, — es versteht

sich, in der kirchlich geordneten Weise. Dies begründet in der That eine eigenthümliche Species der Schrifterforschung und zwar diejenige, die hier allein in Frage kommt. Denn wenn gleich S. 2 an der betreffenden Stelle an alle Christen überhaupt denken mag, so ist doch seine Meinung von diesem Punkt nur in Beziehung auf die Ausübung des öffentlichen Lehramtes Gegenstand des Zweifels und des Streits geworden. Daß in der ausdrücklichen Betonung einer eigenthümlichen Art der Schrifterforschung, die den Kirchenlehrern zukomme, etwas Bedenkliches, nämlich der Schein einer unevangelischen Bevorzugung der letztern vor den übrigen Kirchengliedern an unserer Stelle nicht entstehen kann, erhehlt demnach von selbst. Zur Abwehr der Vorwürfe, welche gegen den von der Minorität gemachten Vorschlag gerichtet worden sind, wird es nunmehr nur weniger Bemerkungen bedürfen.

Der erste sagt, bei unserer Formel erschienen die Lehrer als die alleinigen Inhaber des Rechts des freien Schriftgebrauchs, wodurch dann alles sich in ein schiefes Licht stelle. Denn aus dem Satz, daß die heilige Schrift die alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens für die Kirche ist, sei unstreitig die nächste Folgerung das allgemeine Christenrecht des freien Schriftgebrauchs; diese Folgerung übergehe aber unser Vorschlag und führe unmittelbar das besondere Recht der Geistlichen in dieser Beziehung auf. Nun wohl, das thut er, nämlich deshalb, weil bei der Auslegung von S. 2 von den aus dem obigen Satze abfließenden Folgerungen zunächst ja einzig und allein die über das Recht der öffentlichen Lehrer in Ansehung des freien Schriftgebrauchs Gegenstand des Zweifels und des Mißverständnisses geworden ist.

Unserem Vorschlage wird ferner vorgeworfen, daß er die in Anspruch genommene Schrifterforschung ausdrücklich als die „freie“ bezeichne, und dies von neuem, nachdem unsrerseits schon einmal auf dieß Beiwort verzichtet worden sei. Das Letztere ist allerdings geschehen, nämlich abermals im Interesse einer Einigung. Die Bedingungen dieser letzteren sind nicht acceptirt worden und so kehren wir natürlich zu dem von Hause aus gewählten Ausdruck zurück. Er ist uns der liebste, weil der eigentlich technische, und unserem Sinn entspricht es am meisten, das Kind mit dem rechten Namen

zu nennen. Der Vorredner erklärt, zur Anwendung dieses Ausdrucks könne er sich nicht verstehen, weil derselbe sich durch den Mißbrauch, dem er unterlegen, in Verruf gebracht habe. Wir urtheilen anders und mit uns gar viele ehrenwerthe Theologen.

Vollends nun, ist bemerkt worden, würde es völlig ungehörig sein, bei der Verpflichtung der in das geistliche Amt Tretenden diese auf die freie Schrifterforschung zu verpflichten, zumal nachdem man sie unmittelbar zuvor auf die Symbole in Pflicht genommen. Diese Bemerkung ist mir sehr aufgefallen. Nichts scheint mir gehöriger als dieß, daß dem Diener der Kirche, nachdem er seine Zustimmung zu den Bekenntnißschriften gegeben, ausdrücklich erklärt werde, diese seine Zustimmung sei bestimmt in dem Sinne gefordert worden, daß er die Bekenntnißschriften als aus der heiligen Schrift abgeleitet zu betrachten und deßhalb fort und fort mittelst eigener, durch kein ihr fremdes Geßes gebundener Erforschung der letzteren die wahrhaft evangelische Lehre zu schöpfen und beziehungsweise die Lehre der Bekenntnißschriften zu prüfen habe, und daß man ihm dies nicht nur gestatte, sondern es ihm zu einer heiligen Pflicht mache. Uebrigens können wir uns nur dankbar freuen, hier von neuem die Absicht des hochwürdigen Oberkirchenraths ausgesprochen zu hören, eine veränderte, im Sinne der von der General-Synode abzugebenden Erklärung über den Bekenntnißstand modificirte Verpflichtungsformel für die Geistlichen beim Eintritt in's Pfarramt beantragen zu wollen.

Endlich ist es unserer Formulirung zum Vorwurf gemacht worden, daß sie das zur Schrifterforschung erforderliche sittliche Moment gänzlich aus dem Spiel lasse und durch Verbindung des Wortes „gewissenhaft“ mit „Anwendung der wissenschaftlichen Hilfsmittel“ die Gewissenhaftigkeit lediglich auf letztere beschränke, und damit eben das Scientifische bei der Sache auf einseitige Weise betone. Diesen Vorwurf dürfen wir ruhig hinnehmen: denn die Forderung der sittlichen Bedingungen, die auch wir nach ihrer vollen Bedeutung würdigen, fehlt auch bei uns nicht, sie liegt unzweideutig darin mit, wenn wir verlangen, daß die Schrifterforschung „im heiligen Geist“ geübt werde. Wenn wir aber für die Anwendung der wissenschaftlichen Hilfsmittel ausdrücklich, „Gewissenhaftigkeit“ fordern, so geschieht dieß, um die Art derselben

auszuschließen, welche es, sei es nun aus Vorurtheil oder Trägheit, an derselben fehlen läßt, diejenige namentlich, welche die Ergebnisse zum voraus feststellt, zu denen die wissenschaftliche Behandlung der Bibel führen soll. Wir finden also keinen Grund an unserm Vorschlag irre zu werden: er spricht das Recht der freien Schrifterforschung mit starker Betonung herzhast aus, und nur eine laute Anerkennung desselben kann uns genügen.

Prälat Ullmann, welcher bereits wiederholt darauf hingewiesen hatte ¹⁾, daß die neue Aufstellung sich nicht bloß auf die Lehrer, sondern auf die ganze Kirche beziehe, mithin auch nicht den Zweck haben könne, nur Zweifel in Betreff der amtlichen Stellung der Kirchendiener zu beseitigen, sondern darauf gerichtet sein müsse, den Bekenntnißstand unserer Kirche überhaupt von Mißdeutungen frei zu machen, erwiederte hierauf:

Da in der Fassung der Minorität das Recht und die Pflicht der freien Schrifterforschung nicht in objectiver Allgemeinheit hingestellt, sondern nur auf bestimmte Personen als berechnete und verpflichtete bezogen wird, so bleiben die Gründe, die früher hervorgehoben worden sind, in ihrer Geltung.

Wenn sodann behauptet wird, der Ausdruck „frei“ müsse gerade hier gebraucht werden, weil es dafür einen andern, gleich bezeichnenden nicht gebe, so ist zu entgegnen, daß ja die Minorität selbst auf das Wort „freie“ folgen läßt „das heißt im heiligen Geist zu übende Schrifterforschung“, wodurch offenbar anerkannt wird, daß der Ausdruck „im heiligen Geist zu übende“ die wahre Freiheit in sich schließt. Gegen die unmittelbare Verbindung des Wortes „frei“ mit „Schrifterforschung“ haben wir uns vornehmlich deshalb erklärt, weil dieser Ausdruck nicht nur überhaupt vielfach mißbraucht worden ist, sondern namentlich auch zu Mißdeutungen des §. 2 am meisten Anlaß gegeben hat, was von dem Herrn Vorredner selbst nicht in Abrede gestellt werden kann.

Daß etwas Ungenügendes darin liegt, von einer Pflicht der freien Forschung zu sprechen, diesen Vorwurf hat der Redner durch seine Darstellung mehr umgangen als beseitigt, denn er hat

¹⁾ Siehe oben S. 161 und 62, S. 177 und 78.

in derselben nur dargethan, daß der Geistliche die Pflicht habe, überhaupt zu forschen, nicht aber auch, daß er die Pflicht habe, „frei“ zu forschen. Die Frage, ob man zur „freien“ Schriftforschung jemanden verpflichten könne, vermag ich auch jetzt nur verneinend zu beantworten.

Endlich kann auch nicht entgegen gehalten werden, es sei in den Worten „im heiligen Geist forschen“ bereits alles enthalten, was man unter gewissenhafter Forschung verstehe. Die Formel „im heiligen Geist gewissenhaft zu übende Schriftforschung“ bezeichnet die beiden Seiten der Schriftforschung: die göttliche und die menschliche. Das Wort „im heiligen Geist“ drückt den Gedanken aus, daß die heilige Schrift nur in Kraft desselben Geistes wahrhaft verstanden werden könne, aus welchem sie selbst hervorgegangen ist. Das Wort „gewissenhaft“ deutet auf den ganzen ethischen Zustand hin, der zur rechten Schriftforschung erforderlich ist, wozu bei dem Theologen und Geistlichen auch die treue Benutzung der wissenschaftlichen Hilfsmittel gehört. Will man nun sagen, dieses Ethische liege schon in den Worten „im heiligen Geist“, dann wäre überhaupt die Hinzufügung der Bezeichnung „gewissenhaft“ völlig überflüssig. Aber dann hätte auch die Minorität sie in ihrer Formulirung nicht anwenden dürfen. Jedenfalls aber wird in dieser Formulirung durch die Beziehung lediglich auf den Gebrauch wissenschaftlicher Hilfsmittel der Begriff der Gewissenhaftigkeit bei der Schriftforschung in einer Weise beschränkt, wie es nicht zulässig ist.

Hierauf erklärt der Abgeordnete Kirchenrath Hundeshagen zunächst seinen Dank für, sowie seine volle Zustimmung zu der Vertheidigung des Minoritätsstandpunktes von Seiten des Geheimen Kirchenraths Nothe und will dann nur kurz die Gründe bezeichnen, welche ihn bewegen, von dem Minoritätserachten nicht zu weichen. Er vermißt an den Ausführungen des Prälaten Ullmann Folgendes:

Erstens: Derselbe verharret ohne weitere Begründung auf dem, von uns in dem Bericht als der Sache total fremdartig und irreleitend bezeichneten Ausgangspunkt für Beurtheilung theils der Symbolfrage überhaupt, theils der besondern bei uns eingetretenen Wendung derselben.

Zweitens: Es ist alles außer Acht gelassen, was die Pflicht

einer genauen Auseinanderlegung des Sinnes des §. 2, auch in Absicht auf das Princip und Recht der freien Schriftforschung erfordert.

Drittens: Es fehlt an jeder Aufklärung im Betreff einer der allerwichtigsten Anwendungen des Princip und Rechts der freien Schriftforschung, nämlich: ob die Resultate derselben auch — versteht sich in geordneter Weise — gegen die Symbole geltend gemacht werden können, ein Punkt, über den ich mich seiner Zeit vor einer großen Anzahl Geistlicher und dann in einer Druckchrift, ersteres unter allgemeiner Zustimmung ausgesprochen habe.

Viertens: Prälat Ullmann ignorirt völlig die vom Bericht so ausdrücklich als Grund für eine deutliche Aussprache über das Schriftprincip hervorgehobene Thatsache der hie und da stark verbreiteten und auch im Kreis unserer Geistlichkeit sporadisch nachweisbaren Verstimmung gegen das Schriftprincip und die der gesunden Entwicklung unseres kirchlichen Lebens drohenden Gefahren.

Fünftens: Er selbst gibt deutlich zu erkennen, daß er wegen des großen Mißbrauchs, der damit getrieben, von einer Verstimmung gegen das Wörtlein „frei“ persönlich nicht frei ist, und doch steht dieses Wörtlein nicht nur deutlich in unserem Unionsparagraphen und hat, wie ich gezeigt, einen guten unverfänglichen Sinn, sondern läßt sich auch nun und nimmermehr aus dem Wörterbuch der protestantischen Theologie verbannen.

Sechstens: Prälat Ullmann erklärt, daß aus der Anerkennung der heiligen Schrift als oberster Quelle und Richtschnur christlichen Glaubens und Lebens selbstverständlich auch die stete lebendige und ächte Schriftforschung in der Kirche folge. An dieser Behauptung muß ich zunächst den weitgehenden Optimismus hervorheben, dem sie huldigt, als ob die Menschen in der Regel das thäten, was sie von einem anerkannten Princip aus selbstverständlich thun sollten. Wahrlich dann brauchten wir wenig Gesetze. Weiter aber muß ich erklären, von diesem Vorurtheil, wenn ich es ja gehegt hätte, gerade in Beziehung auf das Schriftprincip, durch die geschichtliche Erfahrung des Gegentheils gründlich geheilt worden zu sein. Denn in dem siebzehnten Jahrhundert lag in der evangelischen Kirche Deutschlands, trotzdem daß die Schrift überall als alleinige Quelle und oberste Norm anerkannt

war, die Erforschung derselben auf's tiefste darnieder, die Exegese war von den Symbolisten jener Zeit schmähtlich verachtet, und die Schrifterforschung schmachtete auf's unwürdigste unter dem Joch einer rein traditionellen Dogmatik, und wurde erst durch den Pietismus von demselben wieder emancipirt. Ich begreife nicht, wie man die Augen gegen dieses warnende Zeugniß der Geschichte verschließen kann! Ich wenigstens will die meinigen, weder gegen dieses Zeugniß, noch gegen die von daher unserer Kirche auf's neue drohenden Gefahren, nicht verschließen.

Aus diesen Gründen kann ich nicht anders als bei dem Minoritätsbericht und dem daraus folgenden Antrag stehen bleiben.

Darauf entgegnete Prälat Ullmann: Es ist bei der Kürze der uns noch zugemessenen Zeit schlechterdings unmöglich, auf alle Bemerkungen des Herrn Vorredners einzugehen. Ich beschränke mich darauf, einen einzigen Punkt, die ausgesprochene Befürchtung betreffend, zu berühren:

Wenn irgend Jemand die Vorstellung hegen sollte, es sei der kirchlichen Behörde nicht um wissenschaftliche, gründliche, lebendige und unausgesetzte fleißige Schrifterforschung bei jüngeren und älteren Geistlichen zu thun, so entspricht das in keiner Weise der Wahrheit. Wir legen vielmehr den höchsten Werth auf solche Schrifterforschung. Davon zeugen auf's bestimmteste unsere Kirchen-Visitationsbescheide; davon zeugt die vor einem Jahr getroffene Anordnung, daß die Vicarien jeweils angeben müssen, welche Bücher der heiligen Schrift, und mit welchen Hilfsmitteln sie dieselben im Laufe des zuletztverflossenen Jahres studirt; davon zeugen die Anforderungen im Betreff der Schriftkenntniß, die wir im Examen stellen; davon wird auch die bevorstehende Examinationsordnung Zeugniß ablegen. Mir hat noch nie ein junger Theologe zu viel im Schriftstudium geleistet, wohl aber gar mancher zu wenig. Mir ist, wenn ich die Wahl habe zwischen einem nur frommen Candidaten, und einem zugleich frommen und gelehrten, immer der letztere lieber. Ich will nicht bloße pietas sondern docta pietas, ich will eine fides quaerens intellectum.

Indeß könnte man vielleicht sagen: so denkt das jetzige Kirchenregiment; ein nachfolgendes dagegen kann ganz andere Grundsätze haben. Ich gestehe, daß ich auch im Hinblick auf spä-

teren Personenwechsel keine Furcht vor starrer, symboltreibender Orthodoxie habe. Jedenfalls aber liegt mir die Garantie dagegen nicht in einer geschriebenen oder gedruckten Formel, sondern in viel lebendigeren, wirksameren Dingen. Vornehmlich finde ich diese Garantie in der ganzen Geschichte und Tradition unserer Kirche, durch welche, wie Herr Kirchenrath Hundeshagen selbst anerkennt, ein Zug der Mäßigung hindurchgeht. Nicht minder in der Geistes- und Gemüthsart der südwestdeutschen Länder, welche sich auch im Kirchlichen nie verläugnet hat. Hier wird sich immer auch die gesunde christliche Subjectivität geltend machen, und, wie in der nachbarlichen württembergischen Kirche nie ein lebloser Objectivismus nachhaltig zur Herrschaft kam, wie diese Kirche immer Männer gehabt hat gleich Valentin Andrea, Bengel und Detinger, so wird Aehnliches auch in unserer Kirche nicht fehlen. Der gute Geist unseres Regentenhauses und die lebendige Art unseres Volkes wird nicht aussterben und mit Gottes Hilfe auch in Zukunft das Befürchtete ferne halten.

Vor der Abstimmung, zu der man nunmehr überging, motivirte noch ein geistlicher Abgeordneter die seinige kurz dahin, daß nach seiner festen Ueberzeugung der General-Synode das Recht zu einer Erklärung des §. 2 der Unions-Urkunde, als eines Verträgeinstruments zwischen Lutheranern und Reformirten, nicht zustehe, und ohnehin wieder zu Zweifeln Stoff geben werde.

Bei der nun folgenden Abstimmung über den Zusatz wird der mit der oberkirchenrätlichen Fassung übereinstimmende Antrag der Majorität der Commission (in Betreff dieses einzelnen Punktes: Eberlin, Keerl, Stempf) mit allen gegen 5 Stimmen angenommen.

Hierauf bringt das Präsidium das aus dem Eingang, dem Hauptsatz und dem Zusatz bestehende Ganze der Bestimmungen über den Bekenntnißstand zur Abstimmung, wobei alle Mitglieder der Synode, mit Ausnahme derselben 5 Stimmen, sich dafür erklären.

Die Verhandlung geht hierauf über zu der in der oberkirchenrätlichen Vorlage in Aussicht gestellten Erlassung einer Lehr-

ordnung, welche der Commissionsbericht der Majorität (Rothe, Hundeshagen, Stempf) noch ausdrücklich mit dem Beifügen beantragt, daß dieselbe auf der nächstfolgenden General-Synode vorgelegt werde.

In Bezug auf diesen letzteren Punkt bemerkt ein geistliches Mitglied der Commission, daß die Erlassung einer Lehrordnung Sache des Oberkirchenraths, und diesem um so mehr anheimzugeben sei, weil sonst der eben gefaßte Beschluß vorerst gar keine Bedeutung habe, wenn mit der Lehrordnung bis zur nächsten General-Synode zugewartet werden müßte, womit der jetzige gesetzlose Zustand noch verlängert würde.

Stempf

Dagegen bemerkt ein weltliches Mitglied der Commission: durch Zuwarten bis zur nächsten General-Synode werde kein gesetzloser Zustand hervorgerufen, da bis dahin diejenige Lehrordnung noch bestehe, welche in §. 8 — 10 der noch jetzt gültigen Kirchenraths-Instruction gegeben sei; zugleich stellt dasselbe Mitglied eine förmliche Anfrage über die Geltung der Kirchenraths-Instruction, worauf Prälat Ullmann folgende Erklärung gibt: Die Kirchenraths-Instruction hat Geltung, soweit dieselbe nicht durch spätere gesetzliche Bestimmungen aufgehoben ist oder wird.

Der Antrag auf Vorlage an die nächste General-Synode wird noch von mehreren Rednern unterstützt, unter Berufung auf §. 10 lit. b der Beilage B zur Unions-Urkunde und mit dem weiteren Bemerken, daß dem Oberkirchenrath selbst an der Billigung der Lehrordnung durch die General-Synode gelegen sein müsse. Nachdem hierauf das Präsidium sich dahin ausgesprochen, daß erst der Inhalt der Lehrordnung entscheiden könne, ob für die Erlassung derselben die Competenz des Oberkirchenraths oder der General-Synode begründet sein werde, erklärt Prälat Ullmann: die Ansicht des Oberkirchenraths gehe dahin, daß nach Aufstellung einer Erklärung des §. 2 das Weitere Sache des Vollzugs sei, man übrigens glaube, die allgemeine Billigung erwarten zu dürfen, wenn nach Maaßgabe der Abschnitte IV und V der Vorlage, über welche die Majorität und Minorität der Commission sich entschieden beifällig ausgesprochen habe, nunmehr eine Lehrordnung entworfen würde.

Die von dem Herrn Präsidenten gestellte Frage:

„Wünscht die Synode, daß bei dem Vollzuge des eben gefaßten Beschlusses nach Abschnitt IV und V der Vorlage verfahren werde?“

wurde von der Synode einstimmig bejaht.

Für den Antrag dagegen, daß die zu erlassende Lehrordnung vor ihrer Verkündigung der nächsten General-Synode vorgelegt werden solle, erklärten sich nur 10 Stimmen, und wurde derselbe demnach verworfen.